

Gemeindearchiv Helmstadt: Freigerichtsprotokoll 1749-1763

neuzeitlich renoviert und neu gebunden, jedoch nur als Fragment erhalten:

S. 1-8 fehlen

S. 9-16 fehlt unterer Teil der Blätter

S. 17-57 fehlen

S. 58-80 fehlt unterer Teil

S. 58-155 starker Mäusefraß im oberen Drittel

hinten angebundenes Register, zunehmende Blattverluste ab Buchstabe H, v.a. Buchstaben R und S fast völlig zerstört, Buchstaben W und Z sind nicht beigegeben.

Seite 9

Sowohl in Schrifften, als Worten gegen den verstorbenen H. Beamten Andres, als dem Schultheißen und Gericht begangenen nachdrücklich fürgefalten und zum Vollzug der schon angesetzten gehorsamen Straff, Abbitung (...) wiederruff ang(...) worauff endlichen (...) denßelben H. Beamb (...) Schultheißen selbst er(...) Bitt, den Jörg Mar(...) Leibs-Straff aus H.(...) Gnaden nachgelaß(...) Ihme aber die (...) ruffung, (...) wegen d(...) Beamten (...)

Seite 10

zu Außlösung dieser unnö(...)gen Schrifften habe Auslagen auch dem Gerichtsschreiber seinetwegen viele Bemühung wegen Schreiben habe zahlen müßen, mit Bitt sie beyde hinwiederum dafür zu befriedigen.

Hierauff thut Jörg Martin sich dahin erklären diese Auslag zu ersetzen, und sich mit dem Gerichtsschreiber seiner Bemühung halber auff billige Arth zu vergley(...) oder zu setzen.

Gegenwärtige hohe Herrschafft befihlt gedachten Martin zwischen heut und morgen seinen gethanen Versprechen ohnfehlbar vergnügen zu laßen.

Georg Martin thut bey (...) hoher Herrschafft (...) das Hß. Jacob (...)

Seite 11

kund der Bohn die Cunigundam zu heyrathen gesonnen, mithin um den nöthigen Consens untthg. gebetten haben wollte.

Gnädige hohe Herrschafft hat nachdeme dieselbe von Schultheißen und Gericht vernohmen, das sie gegen bemelte Heyrathen nichts einzuwenden dahin die gnädige Erlalubnuß ertheillet, das sie mit der vorhabenden Heyrath, fortfahren können, jedoch von dem H. Beamten schriftl. Consens abholen sollen.

Dienst-Besetzung und neue Bürger Verpflichtung

Ferner wurde anheut (...) Martin zum Bürger(...) und Phillipp Sch(...) dem Gericht (...) stättiget, (...) auch sogleich (...) abgeleg(...)

Seite 12

bey versamleter Gemeind abgeleßen worden.

Verhör der Gemeinds Rechnung pro 1748

E. Nach diesem ist gleichfals bey versamleter Gemeind die 1748 er Gemeinds Rechnung öffentlich abgeleßen, und approbieret auch von H. Amtmann unterschrieben worden.

Continuatum den 26 ten Juny 1749

*Prasent:
ut supra*

(...) cations(...)

Hannß Michel Gabell alter wurde vorberuffen, und befraget, wo dermahlen seine Tochter, so sich mit fleischl. Vermischungen verlossen, und deßentwegen zur verdienten Straff 5 fl fr. erlegen solle. Worauff Hß. Michel Gabel (...) fraget, das seine (...)

Seite 13

diese angesetzte Straff zu vergeringeren.

Gnädige Herrschafft will in Ansehung obiger Ursach aus besonderen Gnaden dermahlen 1 fl nachlaßen, dergestaltten, das die 4 fl Straff sogleich bezahlt werden solle.

Benedict Rappelt, und Thomas Schnepfer thuen die untthste. Bitte dahin ablegen wie jeder bey seiner Schwieger Eltern noch im Hauß wohnet und, da also sie jedoch Bürger seyen, das mann Sie bey(...) Holtz Anweisung gl(...) anderen mit (...) des Brönnholtz (...) Gnädige Her(...) rauff de(...) weillen (...)

Seite 14

Brennholtz abgeben werden solle, wo es auch dabey noch ferner sein Bewenden haben, und wegen üblen Consequens, und in solange die Supplicanten bis sie von ihren Schwieger-Eltern ausgezogen mit ihren Gesuch abgewiesen werden sollen.

Hannß Burckerth, so wieder von Ungarn zurück(...), solle 6 fl fr. (...) sen zum Einkauff(...)

Nachdeme des Hannß Burckerths seinen 3 Kinder, so Er von hier mit in Ungarn genohmen, auch wieder zurück gebracht, Er zum Einkauff in das Orth Helmstatt 6 fl fr. zu zahlen, von gnädiger Herrschafft, und zwar auß Gnaden bewilliget worden. Als ist demselben zur Zahlung sothanes Einzug-Geldt bis zur künfftigen Ernd der Termin zu zahlen ertheillet worden.

Von welchen 6 fl, 2fl als (...)tel gndr. Herrschafft, (...) der Ge(...)

Seite 15

Hß. Michel Schwerdthöffer, so neun Gulden fränck. für daß Best-Haupt seines Vatterß Valentin Caspar Schwerdthöffer seel. zahlen solle, bittet unterthänig um einen Nachlaß.

Hierauff bewilliget gnädige Herrschafft, daß statt 9 fl fränck. für dieses Besthaupt 9 fl rn. aus Gnaden (...) nohmen (...) sollen.

Seite 16

Aktum Helmstatt den 17 ten Xbr. 1749

Prasent:

Tit. gestengen Herrn Amtmann Franz Anton Sauer, Kilian Borst Schultheiß, Franz Ignatz Schumm Gerichtschreiber

Nachdeme anheut die Gemeind zu Helmstatt zusammen beruffen, und derselben anbey anbedeutet worden, das der Beambte dahier ankommen, um die Herrschafft. Gefäll zu erheben, so dann die Güldt vor die löbl. Probstey, und Gottes Haus Zinnßen zu betreiben auch was vor Klagen obwalten, für zu nehmen dahero deßentwegen diejenige, so was anzubringen heut und morgen bey demselben sich zu meldten hätte, worauff auch so (...) hiernach befindl.(...)

Seiten 17 – 57 fehlen

Seite 58

beharre also auff der Forderung des Haabers, und wollte sich einen Spruch ausbitten.

Bescheidt

Beklagter Adam Bauer sollen den Kläger (...) empfangene 8 fl fü(..) zurück(...) für Käuffers Ba(...) 14 Täggen verg(...) wiedrigenfalls zu (...) aller Unkosten (...) werden solle.

Neubrunner Pfarr Capital und Zinnß Forderung

Herr Pfarr (...) überreichet ein (...) worinnen die (...) vertrümmerten (...) welches in das (...) Gottes Hauß (...)da nun solches (...) theils bey diese(...) 9 btz best(...) allein Be(...) fordernd (...) Posten (...)

Seite 59

Von den Unterthanen zahlen zu laßen, deß gleichen Beschaffenheit habe es mit der 2 ten Specification eines Capitals so in dasiege Pfarrey gehörig, um (...) herauß treibung (...) ißig gebetten (...), da nun (...)sten in beyde (...) angefügter (...) Anordnung (...) Posten voriges (...) untersucht, und bis Pfingsten Anno 1749 haben bezahlt werden sollen, als solle ~~Er~~ samtl. Debenten nochmahls bedeutet werden, diese anspecificirte wenige Capitalien mit denen intercesen bis künfftiger Erndt Zeit bey Vermeidung würcklicher Execution¹ abzutragen.

(...) *Wenckheim(...)*

Judt Jacob Löber won Wenckheim klaget an, wie Jacob Martin ihn vor (...)

Seite 60

Da Er nun Ihme Martin von den Höchberger Juden ein Paar Ochßen verschaffet, und darauff in das Martins Behaußung gegangen, um sein Schmuß-Geldt zu hohlen (...) Martin (...) wortet, (...) ldig (...) hauß (...) lte (...) machen, worauff Martin ihn zum Hauß hinauß auff den Schweinestall zu gezogen, mit vermelten, du must in den Schweinestall, und solst du des Teuffels seyn.

¹ Die Bedeutung des Wortes Exekution entspricht hier einer gerichtlichen Pfändung. In dieser Verwendung ist das Wort heute noch in Österreich in Gebrauch.

Er Judt aber habe si(...) einen Korn(...) und darvon ge(...) wollte also we(...) Vorgang zur (...) 10 Rthlr. sich (...) wie auch den(...) zuhalten, (...) Species (...)

Seite 61

befraget, ob Er ein Paar Ochßen wiße, hätte Ihm aber keinesweegs ein Species thlr. versprochen, wie auch er ihn nicht, des Judten angeben nach in den Schweines (...) cken wollen, sondern (...)udten auß seinen (...)ßen hinauß (...) habe dieser (...) Martin an den (...) dieses Jahr auff (...) geschadet.

Wann klagender Judt sein Angeben statthafft erweißen werde, so solle darinnen ergehen, was rechtens seye.

(...) roducirung (...) von Wenckheim

Eodem erscheint Jacob Lößer wiederum, und bringet mit vor Ambt Andreaß Sürer Ambts Remlingen, welchen Er zu Zeugen vorschlaget, das solcher gehoret, wie Ihme Jacob Martin einige Species Thlr. zum Schmuß-(...)

Seite 62

Nach gegebener Handt Gelobnuß abzuhören.

Hierauff wurde der vorgeschlagene Zeug vorberuffen, und ermahnet die Wahrheit dergestallten zu sagen (...) fallß (...) auch (...)en, und (...) depo-(...) zwey reitende Männer auff Wallburgen Tag angetroffen, Er auch den Juden Jeckoff nebst einen anderen Juden von Höchberg wahrgenommen, so habe Er gehört, das ßie allda auff der Straßen mit einander um ein Paar Ochßen gehandelt, und Endlich der Jeckoff angefangen zu den Helmstatter Mann welchen Er zwahr nicht einmahl gekennt, (...) steht es mit meinen (...) Schmuß-Ge(...) der Helm(...)

Seite 63

Verabredet, darbey bleibt es, als dann dieser Jeckoff den Höchberger Juden so ohnweit gestanden, herbey gehohlet, und der Kauff dergestallten richtig worden, das der Helmstatter Mann 30 Rthlr (...) tel Haber zu geben (...) welche seine (...) auff nöthigen (...)ören könne, (...) diese beyde Männer von Helmstatt gewesen seyen, oder, wie ßie heißen könnte Er nicht ßagen, und damit endigte Er ßeine Außßage.

Beklagter Jacob Martin erinnert sich, das dieser vorgeschlagene Zeug auff der altertheimer Straßen dartzu gekommen, wie der Jud ihm gefraget, wie es mit seinen Species Thlr. stehe, wann dieser Ochßen Handel richtig würde, Er (...)ber ihme zur a(...)

Seite 64

Könne, das Er ihm, wie verabredet geweßen einen gantzen Thaler geben wolle, er hätte aber diese Ochßen um 30 Rthlr. nebst 1/8 tel Haabern annehmen müßen, mithin E(...) Ihme (...) halten (...)

(...) vorge-(...) noch-(...) ten, und die Frag gestellet, ob Er sich gewiß zu erinnern wiße, das der Helmstatter Mann, als der Judt befraget, wie es mit seinen Species Thlr. Schmuß-Geldt stehe, nach folgende Worth gesprochen, wann du mir alßo den Handel machest, wie wir mit einander abgeredt, so solst du haben, was ich dir versprochen habe. Welche Wort dieser Zeug durch auß gehört, und verstanden zu haben bekräftiget.

Nachdeme (...)

Seite 65

beharret derselbe darauff, das ihme Beklagter ein Sp. Thlr. ohne diese Bedingnuß, wann Er die Ochßen mit auff Gaab 20 Thlr. zu seinen Pferdt (...) thätte, versprochen (...) inmahl den (...) Handel gemacht, (...) auch sein (...) Geldt haben, und (...) in solches beschwören. Beklagter Martin will den Thlr. zu zahlen sich erbieten, wann Er also schwöhren könnte, das Er Ihme gantz ohne alle Condition und Bedingnuß diese Sp. Thlr. versprochen. Er bleibe dabey, das die Versprechung nur dahin gangen, wann Er Ihme den Handel mit 20 Thlr. auffgaab mache werde, wie Judt ihme auch versetzt, saßet mich nur sorgen ich will es schon machen, (...) Er Martin

Seite 66

32 Thlr. haben wollen, nachin wäre der klagende Judt nachgeloffen, und ihn wiederum zurück gewißen, bis Er den Accord mit 30 Thlr. eingangen (...) Er den (...) als (...) daher (...) zu (...)

(...) die Sach biß auff ferneren Klagtag außgestellt.

Continuatum den 4 ten Juny 1750

Präs.

ut supra

Judt Eißig von Oberaltersheim contra Jörg Martin wegen seinem Sohn abgekauften Handschrift.

Judt Eißig von Oberaltersheim klaget an, wie Hß. Jörg Martin zu Helmstatt seinen Sohn Jacob 2 Handschriften, so von einen Mann zu Kembach außgestellt, und 11 fl rein betragen, ~~abgekauft habe~~ mit 2 fl. rn. abgekauft habe, (...) Sohn d(...) Jörg(...)

Seite 67

daß Er 2 Handschriften von seinen Sohn um 4 fl bekommen, wann Er ihme sein Geldt wieder zahle, wolle Er die Handschrift zurück geben, worauff Er geantwortet, Er solle Gedult (...) wollte sich erkundigen, (...) nichts einbüßen (...) ja noch viel (...) Helmstatt (...) habe, als er nun (...) seinen Sohn geschrieben bekommen, das es nur 2 fl seyn, wäre er zu Martin gangen, um mit ihm davon zu reden, wo er aber sogleich vermeldet hätte, es wäre nichts mehr zu thuen, indeme er sein Geldt schon hätte, und die Handschrift hinweg geben habe, nebst diesem habe er noch 3 fl fr. wegen Viehe von Martin zu fordern gehabt, welche 3 fl er auch mit seinem Sohn abgehandlet, weiß aber nicht, was er (...) geben.

Seite 68

Beklagter Jörg Martin gestehet ein, wie des Judt Eißigs Sohn zu ihm kommen seye, und 2 Handt-Schriften mit 11 fl Rhn. nach Kembach gestellet, angeboten, und (...) Rhn. (...) das (...) dieser (...)er Frau (...)rmeldet, wie sein Sohn durchgangen und wann er waß mit ihme handeln wolle, sollte er sich nicht mit ihm einlaßen, wie er nun von seiner Frauen ein solches vernohmen, wäre er nacher Altersheim zu besagten Judt Eißig gangen, und seine 2 fl rn. verlanget, auch die Handschrift wieder zurück geben wollen, wogegen ihm der Judt

geantwortet, er gebe ihm keinen Xr. indeme (...) ungerathener Sohn se(...) auch des Judten Frau (...) und ihn Ma(...)

Seite 69

bey welchen Umständen er nach Kembach zu dem sogenannten Oberdorffer, welcher diese Schein ausgestellt, gangen, und ihme seine (...) stellte Schuldschein (...) Geldt wie- (...) kommen, für (...) rück gegeben.

(...)dt praetendiret (...)dt-Schriffen wiedrumm (...) dieser Martin seinen ungerathenen Sohn, welcher ja zimlich bekannt gewesen, auch niehmahlen Vollmacht gehabt, sondern wäre allzeit mit dem Knecht gangen, solche nicht abkauffen sollen, und wollte er also seine Klag der Herrschafft heimstellen.

Beklagter Martin wendet ein, er könne nichts für seinen ungerathenen Sohn, und habe er die Handtschriff nicht mehr, weillen ihm der Judt nicht habe geben wollen, (...) Handtschriff (...) und (...)

Seite 70

dem Vorwandt, das er Viehe zu Höchberg kauffen wolle, die Handtschriff verkauftt.

Bescheidt

Nachdeme Beklagter Jörg Martin die 2 Handtschriffen (..) 11 fl (...) fl rein. (...) solche (...)f-Stück (...) welcher (...) ausges(...) zurück geben. Als solle derselbe dem klagenden Judten Eißig von Altersheim obbemeldte 2 Handtschriffen innerhalb 4 Wochen wiederum beschaffen, und einliefferen, die 2 fl rn. aber gnädiger Herrschafft zur Straff erlegen.

Seite 71

Actum Würtzburg den 1 ten July 1750

Pignus pratorium des Schweine Händlers Caspar (...)

Caspar Beyerl Schwein Händler aus Behmen erscheint anheut, (...) Adam Bauer (...) Helmstatt (...) fl 30 Xr rn. (...) forderen habe (...) demselben abgegebenes Schwein, kürztlich aber erfahren müßen, das bemelter Bauer, seinen Camraden auch noch ein nahmhaftes schuldig seye, dahero er sich auff deßen Vermögen ein pignus prætorium bis er vollständig wegen seiner Schuldt, und verursachten Kösten bezahlet seye, gehorsambst ausgebetten haben wolle.

Bescheidt.

Dem klagenden Caspar Beyerl wird (...) gebettener pignus pr (...) andurch von (...) gestattet. (...)

Seite 72

Das 2 te pignus prætorium auff Adam Bauers Vermögen für Albert Bauern und Benedict Mayern aus Böhmen

Ferner thuet besagter Caspar Beyerl nahmens seines Gevattersmann Albert Bauern von Orscholin, und Benedict Mayers von Scherlosin beyde aus Böhmen welche an (...) Bauern (...)chfals (...) Schwein (...) fordern (...) auf deßen (...)Vermögen ein pignus praetorium gehorßamst außbitten.

Bescheidt

Auff Ansuchendes Caspar Beyerls wird für den Albert Bauern, und Benedict Mayer daß zweiyte pignus praetorium hierdurch gestattet.

Seite 73

Actum Würtzburg den 9 ten Aug. 1750

Andreas Preyßer und Albert Bauer Schweinehändler auß Böhmen von Scher-(...) bringen bey Ambt (...) wie Sie (...) Bauern zu (...) wegen verkaufften (...) noch 704 fl 15 Xr (...) zu fordern, welche Schuldt ßie mit prodicierung einer von bemelten Adam Bauern ausgestellten Schuldschein de Dato Gerchsheim den 21 ten Mart. 1750 beweisen, vermög deßen er 246 Stück Schwein jedes pro 2 fl 52 ½ Xr Rhn. erkauffet, und die Helffte von obigen 704 fl 15 Xr Jacobi, und die andere Helffte Andrea 1750 zu zahlen versprochen. Da nun (...) bis Dato noch (...)

Seite 74

Mit großen Kösten herausreißen müßen, sie als Handels Leuth auch die von Ihnen versprochenen Zahlungs Termin halten müsten, so wollten ßie bitten, (...) zur (...)enen (...)

Hierauff wurde Adam Bauer für beschieden und befraget, ob Er diese Handschrift außgestellt, und die Forderung deren 704 fl 15 Xr Rhn. geständig seye, und warum Er, da doch der erste Termin verfloßen, die Helffte nach seinen ausgestellten Schein nicht bezahlet habe.

Welcher hierauff antwortet, die Handtschrift hätter Er ausgestellt, wäre auch die Schuldt eingeständig, könn es aber ohnmöglich

Seite 75

bezahlen, als bis künfftige Andrea Tag, allwo er dasjenige hinauß geborgte Geldt an erst einzunehmen habe.

Klagende versetzten dargegen, (...) Bauer sich (...) Zahlungs Termin (...) selbsten ge-(...) (...) hätten sie (...) also gehandelt (...) nach seinen Gefallen zahlen solle, indeme sie als Handelsleuth ihre Termin auch halten, und zahlen müsten, wodurch sie ansonsten vielen Schaden in ihrer Handelschafft, und am Credit leiden müsten.

Bescheidt

Beklagter Adam Bauer zu Helmstatt solle innerhalb 14 Tagen denen Klägern, die an ihren Schuldt-Posten (...)

Seite 76

Als 352 fl 7 ½ Xr rn. bey Vermeidung würckl. Execution zahlen, und dieselbe klagloß stellen.
Publicatum ut Supra.

Actum Helmstatt (...)ug (...)

Pras.

Tit Hochwohlgeb(...) H. Christoph A(...) Leibs und Vogtey Her. zu Helmstatt, dann Tit. H Franz Anton Sauer Amtmann und Kilian Borst Schultheiß dann einem gehorsammen Gericht, und den Gerichtsschreiber Schumm

(...) den (...) fallen hat verfloßenen Mertz 24. Ao C. den hochwohlgebohrnen Herrn Christoph Friedrich Imhoff von und auff Helmstatt von dem zeitl. in das ewige zu beruffen, und durch solche tödtlichen Hintritt den auch hochwohlgebohrenen H.ren Christoph Andreas, als deßen Herrn Brudern die auff das Orth Helmstatt gehabte Halbscheidt der Leibs und Vogtey Herrschafft rechtl. zu hinterlaßen w(...) obbemeldter Hochwohlgebohr. (...)

Posesion und Huldigung für die andere Halbscheidt des Orths Helmstatt

Seite 77 fehlt durch falsche Seitennummerierung im Buch

Seite 78

Auch den 20 ten dieses lauffenden Monaths August bey Hochfürstl. Würtzb. Lehenhoff darüber würckl. und ordentlich belehnet worden, dahero um so viel mehres die Nothdurfft (...) sambtlicher (...) ihrer Pflichten (...)en, weillen von (...) als beyde (...)ohrne Herrn Gn-(...) Leibs- und Vogtey Herrschafft des Guth Helmstatts angetretten, viele Unterthanen gestorben, auch neue angenohmen worden, bey nebst die Hochwohlgebohrne Frau Wittib vermög eines da dato Nürnberg den 16 ten May 1750 ausgestellter und Eigenhändig unterschrieben-schriftlicher Loßzehlung deren ihren Verstorbenen Ehrherrn von denen Helmstattern geleistet- gehabten Pflichten vollkommen loßgesprochen, so forth de(...) hochwohlgebohrnen (...)

Seite 79

gelaßenen Herrn Bruder das Orth Helmstatt mit allen darauff gehabten Gerech- und Nutzbarkeiten vollkommen abgetretten.

Weßent(...) auff heutig, (...)richt (...) beschieden, (...)iges (...)rauff (...)ndt Gelöbnüß würcklicher beeydiget, Schultheis, und Gericht aber nur mit Gebung der Hand-Gelöbnüß des vorhin abgestatteten Eyds erinnert worden.

Nachdeme nun der beeydigungs Actus vollzogen ware, hat dermahlige Hochwohlgebohrne Herr Christoph Andreas, als nunmehr alleiniger Leibs- und Vogtey Herr der versamleten Gemeind anbefohlen, (...)

Seite 80

Annoch letzt überschickten gndgn. Befehlen in allem nachzuleben, dem zeitl. hochedelgebohrenen Herrn Amtmann Franz Anton Sauer, Schultheißen und Gericht, was (...)selben von (...)gen befohlen (...) wird, bey (...)ung scharfer Anthonung schuldigen Gehorsamb zu leisten, indeßen zu Versicht dieselbe denen Unterthanen nicht allein bey ihren alten Gerechtigkeiten zu laßen, sondern noch fernere Gnaden zu bezeygen versprochen haben.

Gnaden Bezeugung dem Gericht und Gemeind

Wie würcklichen der gnädigen Vogtey- und Leibsherr dem Schultheißen und Gericht 6 fl, und der Gemeindt 20 fl Rhn. (...)

Seite 81

sogleich geschenket ferner dem Gerichtschreiber Ignatio Schumm zu einer beßeren Aufmunderung seiner Dienstverrichtung jährlich 8 fl fr. und (...) Trini- (...)end (...)inzu- (...)liter (...)

Leibhünner-Geldt Nachlaß Wittiben, und armen Unterthanen

Auch denen Wittweibern und armen Unterthanen das Geldt wegen denen Leibhünnern für dieses Jahr ebenmäßig aus Gnaden nachgelaßen.

Denen Umgelds Einnehmeren, und Capitals Zinnß Einnehmeren jeder Parthey 6 btz fr. für ihre Bemühung abzugeben, und in Rechnungs-Außgaab zu führen auß Gnaden verpflichtet haben.

Kirchen Praesent

Wobey (...)

Seite 82

ßondern höchst belobend hier anzumercken ist, wie der hochwohlgebohrne Herr Christoph Andreas, als nunmehr alleiniger Leibs- und Vogtey Herr zu Helmstatt, das (...) löbl. Gottes- (...) 2 recht schöne (...) auff silber Arth (...)te Meßingleuchter, sambt weißen Wachs-Kertzen, und ferner 25 fl Rhn. zu Unterhaltung der jährl. dartzu gehörige Wachs-Kertzen, so dann der hochwohlgebohrne Christoph Friderich deßen H. Bruder seel. mit einem Carmosin damastenen und mit Goldt reichlich gebrämten Meßgewand, extra schönen Kelch-Tüchlein, und samtl zugehör geschenket (...) zieret hat.

Seite 83

4 Rthlr. auß Genaden zugelegte Schultheißen bestallung

Schlüßlichen ist in Ansehung deren zeithero geleisteten guten Diensten dem Schultheißen Kilian Borst jedoch seinen Nachfahrern ohne Consequens, (...) Trini- (...)hrl. (...) fällen (...)ig erlaubt und befohlen worden.

Caspar Kämpf contra ßeiner Frau, und schwieger Eltern.

Auff angezeigter Beschwernüß, wie daß Caspar Kämpf, so des Michel Martin Stiefdochter geheyrathet, und seithero bey deßen Schwiegervatter im Hauß gewohnt, vor einiger Zeit hero von ihnen absentiret, und in ein bestand Quartier sich begeben, auß Ursachen, weillen seine Ehefrau sich nicht mit ihm halte und denen Schwieger Eltern welche ohne hin ihn so wie

Seite 84

als seine Anverwandte mit schimpflichen Nachreden belästige, mehr anfangs, als ihme selbst, wurden samtl. vorbeschrieben, und nach vernommenen Klagen, (...)gen Klagen deren

(...) Partheyen dem (...) Kämpf angefohlen, (...)iederum ohne (...) zu seiner Frauen mithin in seines Schwiegervatters Behaußung zu begeben, und einen friedlich grist. Lebens-wandel zu führen, hingegen der Michel Martin nebst seiner Frauen sich gegen ihren Tochter Mann mit der Bescheidenheit auf zu führen, wiedrigenfals der zur neuer Klag anlaß gebende Theil die Herrschaftl. Straf, und fernere Verordnung zu gewarten haben solle, weßentwegen auch dem Caspar Kämpf das untthg. angesuchete Bürger-Recht noch (...) Zeit nicht

Seite 85

hätt können deferiret werden, worüber auch beyde Partheyen der gnädigen Herrschafft nachzuleben versprochen, und mit abgelegter Handt-Gelöbnuß angelobet haben.

Continuatum(...) 50

Jörg Martin soll 2 fl. 5 fl Rhn. st(...) erlegen, wann derselbe binnen 8 Tagen dem Jud Eißig nicht klagloß stelle.

Nachdem (...) Jörg Martin, dieweillen Er des Jud Eißig von Oberaltersheim seinen Sohn 2 Handschriefften 11 fl Rhn. betragendt, welches Geldt Adam Oberdörffer zu Kämbach schuldig, um 2 fl Rn. abgekauft, und dem Oberdörffer beyde Handschriefften gegen Empfang Einer Species Ducaten zurückgegeben haben solle, weßen wegen Hß. Jörg Martin darüber den Bescheid erhalten, weillen Er hierinnen mißhandlet habe, innerhalb 14 Tügen dem Juden sein

Seite 86

Handschriefft wiederum bey zu schaffen, und die 2 fl rn. gndgr. Herrschafft zur Straff zu erlegen, welchen Spruch Er Martin zeithero nicht nur außer (...) laßen, sondern (...) Jud Eißig (...) dem 15 ten July (...) Adam und Michel (...)orst, dann Adam Dihm Schultheißen zu Kämbach unterschriebenes Attestat bey Ambt vorgezeiget, vermög deßen Hß. Jörg Martin gegen Extradierung obbesagten 2 Scheinen von dem Adam Oberdorff 10 fl rn. empfangen habe.

Worüber also beklagter Martin vorgescheiden, und befraget wurde, warum Er das vorigemahl nur eine Species Ducaten vor die gehabte und dem Eißig zugehörig gewesene 2

Seite 87

Schuldt-Schein empfangen zu haben, mithin die Unwahrheit ad protocollum angegeben habe.

Constitutus Hß. Jörg Martin (...) den 10 fl (...)ifften (...) Oberndörffer (...)ben, (...) darauff, das es nur eine Species Ducaten geweseßen, mit dem Zusatz, wie bemeldter Adam Oberdörffer ihme Martin noch einen Rthlr. von dem Wirth auszahlen laßen, wofür Er gutgesprochen, auch noch 6 gute btz für Zehrung bezahlet habe, die in dem Attestat bemeldte 10 fl aber hätte Er keineswegs empfangen, wollt es auff ungerechte Kösten auff den Beweis ankommen laßen, um noch über dieses. wovon Er

Seite 88

dießfals sollte überwiesen werden, Er der Herrschaftl.Straff unterworffen seyn wollte.

Bescheidt

Wann Beklagter Hß. Jörg Martin innerhalb 8 Tagen (...)en Bescheidt nicht (...) Genügen leisten (...) Juden Eißig klagloß (...), so solle dieser letzere Vorgang auff deßen Kösten untersucht, und Hß. Jörg Martin zu Zahlung der 11 fl Rhn. für den Juden, und zu Erlegung 8 fl Rhn. zur Straff für gnädige Herrschafft, ohne Anstandt angehalten werden.

Seite 89

Nicolauß Hebling von Holtzkirchhaußen contra Adam Bauern 24 Rthlr. Capital betr.

Nicolauß Hebling von Holtzkirchhaußen nahmens seiner Mutter Ursula Heblingin thut bey Ambt eine Obligation über (...) Rthlr. (...) zeigen, (...) Krämer (...) schuldig, (...) weillen (...) dießes Geldt nöthig, und nicht länger stehen laßen könne, dem Bauer zu befehlen, das er in Termino Martini solches Capital nebst verfallenen Intercese zu bezahlen.

Beklagter Adam Bauer Krämer erkennt diese außgestellte Obligation de Dato Helmstatt den 8 ten July 1746 und verspricht künfftig Martini

Seite 90 fehlt durch falsche Seitennummerierung im Buch

Seite 91

solches Geldt sambt den Intercese abzuzahlen.

Actum Helmstatt den 25 ten Aug. 1750

Pr(...) Gn(...) Schult(...) sam(...)

Dem steten Wirth solle die 3 Kirchweytag noch ferner allein die Gäst zu setzen, und Musicanten zu halten erlaubet seyn.

(...) auf unthges. (...) des dermahl. (...) Wirths Hß. Adam Kemmerer deßen gebettene Manutenirung bey der alten hergebrachten Observanz die einig und alleinige Gäst-Setzung an denen 3 Kirchwey Tügen betreffend in proposition gebracht worden, und auff beschehene Umfrag der ältesten Gerichtsschöpfen sich veroffenbahret, das lauth Pflichtmäßiger Außsag des Vortersten Gerichts und Gemein ältesten, auch der übrigen Schöpfen von ihren Mannß Gedencken

Seite 92

her der stete Wirth jederzeit die 3 Kirchweytäge einzig und allein bestritten habe, die Hecken Wirth hingegen solche Zeit über (...) einige (...) Spihel- (...)ten, (...)

(...)errschaft (...) gefunden, den steten Wirth bey der hergebrachten Observanz ferner zu Handhaben, dergestalt, das ihme forthin wie allezeit die 3 Kirchwey Täge einig und allein Gäste zu setzen und Musicanten zu halten erlaubet seyn,

Gnädiger Befehl, das die stete Wirthschafft gut eingerichtet werden solle

Er aber zugleich alles Ernstes und bey Vermeidung Vogtey Herrschafft. Anthung sich mit guten tüchtigen Getrenck versehen, die einkehrende Gäste mit

Seite 93

tüchtiger und wohl zugerichteter Speiße ihren Verlangen nach bewirthen, und Küche und Keller dergestaltten (...), auch den von (...), ehrsamem Ge- (...) Umgeldtern an- (...) Tax sich gemäß (...) ten, und alles dahin einrichten solle, damit bey fernerer schlechten Verkostung die Gäste nicht gänzlich von der Einkehr vertrieben, mithin folglich dardurch der Herrschafft sowohl, als der gantzen Gemeind kein so großer Schade, ihm selbst aber die größte Schande zugezogen werde, welches alles ihme steten Wirth publiciret, und Er zu fleißiger Beobachtung dieser Befehlen ernstlich angemahnet worden,

Seite 94

in unverhoffender Ermangelung seines schuldigen Gehorsams aber Er mit Abnahm dieser vergünstigten Kirchweyschenck, und weiter (...) herrschafftlicher (...) worden (...)

Daß einer für den anderen Hecken-Wirth werden kann

(...) wegen der Hecken-Wirth von gnädgr. Herrschafft der Entschluß zu Beßerung des Umgeldts dahin gefast, das zwar die Ordnung in Aushengung des Straußes wie bishero, ordentlich gehalten, dagegen aber, wo gar kein Hecken Wirth sich meldet, oder seine Gelegenheit nicht zuliese, die Schenck zu öffnen, es einen andern erlaubt seyn solle, also in seine Stelle zu treten, das er ein an sich gekaufftes

Seite 95

hiesiges Gewächs solcher 14 Tag über außschencken, von der Erkauff- und Auszapfung außwertigen Weins auch gekochter und kalter Speißen sich aber gantzlich (...) solle.

Ho(...) 40 (...) sta(...)

(...) von gnädiger Herrschafft gebetten und erbotten die neue Baü jederzeit auff Ziegel Rost zu latten, und solche Baü 2 Schuh hoch von dem Erdboden zu setzen, dann jährl. sowohl auff neuen, alß alten Baüen 3 bis 400 Ziegel zu legen, auch solle jedwederer Bürger seine Dorffs Heeg jährlich um Martini wohl verzäunen und jederzeit in guten Standt, und zugemachter Verwahren, dann mit jungen Heegreißern zwischen denen Stickeln versetzen, damit nach und nach eine lebendige Beheegung und Zaün sich forfinden thuet und wachßen möchte.

Seite 96

Wie nicht minder solle auch 2 Protocollen von dem Gerichtsschreiber geführet, das eine wegen Vihe-Handel Käuff und Verkäuff um billige (...), daß (...) wegen (...) Ver- (...) Klag (...) dergestaltten, da fals einer oder der andere Gütter verkauffte, und nicht einschreiben, oder protocolieren laßen, als dann derselbe Verbrechern um die Kauff Summa oder den Acker gnädiger Herrschafft verfallen seyn solle.

Ferner sollen auch künfftighin alle Theillungen bey dem Schultheißen angezeigt, und wobey noch ledige Kinder, und keine Vättern mehr

Seite 97

vorhanden, welcher denen Kindern vorstehen könnte, und die Kinder selbst noch unverständig wären, so solle allezeit von dem Gerichtsschreiber(...) der Kinder Haab- (...) Inventarium auff (...) geführet werden, (...)ge Bezahlung.

Schlüßlichen bey dem Viehe-Kauff oder Handelschafften solle eß alßo gehalten werden, daß künfftighin, so bald der Handschlag geschehen, es dabey, und solcher Käuff oder Handel ohne Wieder-Redt gehalten werden solle, sich aber jeder vor dem Handel oder Kauff wohl besinnen, das nachgehends keine Klagen vorgehen können, darbey aber jedeßmahl, wie schon oben gemeldet solcher Käuff oder

Seite 98

Viehehandel sowohl der fremden als inheimischen von dem Gerichtsschreiber protocolliret, und von Schultheißen unterschrieben werden solle.

(...) ollen (...) 2 Feldt (...) alten lauth Dorff Ordnung nehml. in der Saath und Frühling, waß alßdann von selbigen gebotten und verboten wird, welcher eß nicht haltet, derjenige Verbrechern der Herrschafft zur Straff heimgestellet werden solle.

Den Sommer um 10 und den Winter um 9 Uhr sollen die Wirthsheußer geräumet werden bey Straff 1 fl

Nachdeme gnädige Herrschafft in Erfahrung gebracht wie daß denen Dorffß- und derselbigen einverleibten Additional Gesätz schnur stracks zuwieder

Seite 99

die Gäste in denen Wirths und Becken Häußern sich biß in die späthe Nacht hinein aufhalten solchem obmentionirten Unfug aber gnädiger Herrschafft um so (...) abgestellt haben (...) beschwehrlicher (...) Unfug, und daß (...) liche Herumschwermer auf denen Gaßen einer gesamten Mittnachbarschafft fället, alß werden hiemit obbemeldte Herrschafftliche Befehle nochmahlen zum kräftigsten confirmiret, und bestätigtet, das von nun an alle in dem steten Wirthshauß und Hecken Wirtschencken bey nächtlicher Weill sizende Gäste zur Sommerzeit um 10 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr sich fein stille und ehrbahr nach Hause verfügen, der Wirth aber

Seite 100

um diese benahmte beyde Zeiten seinen hiesigen Gästen keinen Wein mehr reichen, in Entstehung deßen aber der Wirth sowohl (...) Gäste (...) Straffe (...) zu erlegen (...) halten werden solle.

Denen gnädig erlassenen Befehlen und Anweißung Schultheißen und Gerichts wohl nachzuleben bey Vermeidung p 2 bis 5 fl Straff über die angesetzte Buß und Rüg.

Weillen auch von Schultheißen und Ehrsamem Gericht beschwehrend angebracht worden, wie das von den mehresten Gemeindsleuthen ihre zum besten des Orths gebende Anweisungen und Verbotte hindan gesetzt, und in den Windt geschlagen werden, wie dann erst kürztlich Hannß und Hß. Jörg Martin den gethanen Verbott

Seite 101.

zu entgegen auff sein feldt gegangen, und daselbsten Korn eigenmächtig eingeschnitten, als will gnädigen Herrschafft solchen Ungehorsam (...) gänztlich vorbeugen (...) lichen Ende, und (...) rstlich anbefohlen (...) ie gesamte Helmstadter Gemeind nicht und dero Dorffs- und Gemeind Ordnung, und anderen bißhero ertheilten befehlen gehorsamlich nachleben, sondern auch die von schultheißen und E: E: Gericht nach denen schon erlassenen gnädigen Befehlen

ertheilende Verordnungen und Anweisungen gebührend befolgen bey ferner weitig zu schulden kommender Hindansetzung aller solcher Verbote, und

Seite 102.

Befehle über die von Schultheißen angesetzte Rügen und Bußen gndger Herrschafft nach Beschaffenheit der Umstände in s. Z. bis 5 fl. und(...) ern Straff (...) laden (...)

Actum d 20ten Aug: 17..

Judt Hirsch von Oberaltertheim

contra

Thomanm Grünewaldt unct: Deb: ad 24 fl: 7 btz:

Judt Ißaac Hirsch Eißig von Oberaltertheim klagt entgegen unc wieder Thomam Grünewaldt auf 24 fl 7 btz vor ihme a. 3 fl 1 btz zu kauffen 8 Mltr. Dinckel alles besag producirter Handschrift, welche ihme Grünewaldt biß Pffingsten füriges Jahr zu bezahlen versprochen hat, und bittet den Beklagten hierüber zu vernehmen , und zur

Seite 103.

Bezahlung anzuhalten;

Beklagter auff erfordern erscheint gehorsamlich, und bekennt nach recognoscirte seiner Handschrift zur (...) bath ihme noch (...) Nachsicht zu gönnen (...) Eißig bath ihme zu seiner Forderung zu Verhelffen.

Bescheidt

Auff angebrachte Schuldt Klage, von Beklagten recognoscirte Handschrift, und eingestanden Schuldt wird zu recht erkannt, das Beklagter Grünewaldt dem Jud Eißig die ihme vor 8 Mltr: a 3 fl 1 btz erkaufften Dinckel schuldig gewordenen 24 fl 7 btz bis Micheli bey Straff der bereitesten Execution zu bezalten schuldig gehalten seyn solle. Christoph Andreas Imhoff von und zu Helmstatt.

Seite 104.

Actum Helmstadt den 26ten 8br 1750

Präst.:

H. Amtmann Franz Anton Sauer und Gerichtsschreiber

Jud Eißig von Oberaltersheim

contra

Jörg Martin zu Helmstadt

eingehandelte Schuldschein betr.

Jud Eißig von Ober(...) seyn befohlen worden ihme wegen denen seinen Sohn abgehandelten Handschriften von dem Oberdorffer zu Kämbach klagloß zu stellen, wo Er aber biß anhero weder seine Handschrift weder das Geld dafür empfangen habe, bittet daher opsbesagten Martin zur endliche Befriedigung seiner Klag nachdrücksam anzuhalten.

Hierauff wurde Hß. Jörg Martin vor bescheid am

Seite 105.

und constituired, warum Er biß anhero dem untern 24.ten Aug. a. c. ergangenen Bescheidt nicht nach gelebet, Vermög deßen (...) befohlen worden,(...) im Beyseyen(...) en Herrschafft,(...)dem allschon zu Vor(...) ommen Bescheid innerhalb 8 Tagen genügen leisten, oder in unterlaßung deßen dem Jud Eißig die 11 fl Rhn auszahlen, und gnädiger Herrschafft 5 fl Rhn zur Straff erlegen solle, warumben er also so schechten respect getragen, und dem Juden nicht klagloß gestellet habe.

Re.:

Hß. Jörg Martin, wie er zeithero etlichemahlen zu Kämbach gewesen, und er

Seite 106.

Gegenwärtiges Attestat untro dem 13.ten 8br. A: C: erhalten, Vermög deßen Schultheiß zu Kämbach Adam Dihm, dann Adam und Michel Oberdörffer (...) Jacob (...)igen(...)rtin wegen(...)ten quittung 7 fl 45 Xr Rhn empfangen habel

Bescheidt

Nachdem Hß. Jörg Martin bey erster Verhör ad protocollum geben, wie er auf die 2 Handschriffen nur 2 fl Rhn empfangen, das erster Attestat aber von 15.ten July, so von Schultheißen zu Kämbach außgestellt, 10 fl begnüget, dann das von 30.ten Aug. durch Christoph Uth

Seite 107.

Schulmeister von Holtzkirchen von sich gestellten Attestat eine Species Ducaten, so dan das drittern unter den 13.ten 8br: von Adam Dihm Schultheißen zu Kämbach (...) abgegebenes Attestat (...) fl: 45 Xr Rhn (...) Handschriffen (...) angen zu haben, daher Beklagter, weder durch dies Attestaten, weder durch würckliche Auszahlung des Geldts an den Klagenden Juden ein Genigen geleist als wird dem Hß. Jörg Martin pro ultimo anbefohlen innerhalb 8 tagen den klagenden Juden bie Handschriffen quastionis einzuhändigen, oder die 11 fl Geldt auszuzahlen, sodann die 5 fl: Rhn: als würckl(lich) verfallenen Straff gndgr Herrschafft zu erlegen, wiedrigenfals er nach verfloßener

Seite 108.

Termin mit würcklicher Execution dartzu angehalten werden solle.

~~Ferner~~ ~~thut judt Eißig~~ Hierauff thut Hß. Jörg Martin ein Scheinlein pro (...) Aug. (...) er (...) inen (...) gelihen mit Bitt ihme von dem Juden seine Forderung bezahlen zu laßen.

Judt Eißig thut zwar den Nahmen seines Sohnß so auff das vorgezeigte Scheinlein unterschrieben erkennen, wiße aber nichts von diesen Gulden welchen sein Sohn solle entlehnet haben, wollte also die Erkandtnuß dieser Forderung der Herrschafft anheim stellen

Seite 109.

Bescheidt

Wann Beklagter Martin zwischen Heut und Morgen auf diesen fordernden Gulden für das übrige Geldt, womit die 11 fl (...) nach Abzug deren (...) somit annoch (...) 5 Xr Rhn (...) klagenden Juden bezahlen wird, so sollen deren sämbtl. Forderungen gegeneinander

aufgehoben, desgleichen auch die gehabte Kösten beyderseit abgethan seyn. wiedrigenfalls die obigen vorherigen Bescheidt in **Horirnt** werden.

Bey diesen abgefasten Bescheidt ist der über Rest der 7 fl: 45 Xr: Rhn bezahlet, und die von des Jud Eißig Sohn ausgestellte 2 Scheinlein zurückgege (ben) so ist dieser Klag also

Seite 110.

abgethan, wegen der Straff aber an die gndge Herrschafft suppliciren zu dorffen von Martin ausgebetten worden.

*Thomas Arnold contra Joseph Brust von **Helmstadt?? und Stein** Setzung betr:*

(...) Arnold (...) in puncto (...) ung, Tag- (...) setzungs Strittigkeiten bey letzter Anweßenheit der gndgn Herrschaft schon klagbahr eingekommen, und von derselben diese Streitt Sachen dergestalten verabhandlet worden, daß Joseph Brust seine in des Thomas Arnolds Hoff Rith gabende Haußthür, und daran stoßende steinern Stieglein sambt gehabtten Kellerthür vollkommen zu mauren, und die steinern

Seite 111

Träpplein hinweg räumen mithin des zeithero gehabtten Auß- und Eingangs **Verzeghei?** hingegen Thomas Arnold hinder seiner Scheurn in des Brusten Garthen (...) Stein nach Dorfs- (...) Schuh breit von (...) Scheuren gegen (...) Brusts Garten zu setzen, und bequembst dem Joseph Brust 10 fl frd: an Geld auf 2 Termin, als 5 fl sogleich und 5 fl nach zu gemauerter Thüren zu bezahlen verbunden seyn solle. Weilen nun die Stein noch nicht versetzt, auch Joseph Brust die letzter 5 fl noch nicht empfangen so hat Schultheiß, damit nicht neuerliche Strittigkeiten darauf entstehen mögten bey Amt die Anzeig darum gethan.

Seite 112

Mithin beyde Innwohnern Vorbescheiden, und in Beyseyn des Schultheißen ihnen befohlen worden, das diese Stein quast. nach Dorfs-Ordnungs-Recht (...) und (...) hinauß (...) diese Strittigkeit ? aufgehoben werden sollen. Welches auch also annoch im beyseyn des Beambten vollzogen worden.

Continuatum den 28.ten 8br. 1750

Präsen ut supra

Gotteshauß zu Neubrunn suchet um die Zahlung an der zertrümmert Capitalien an.

Barthel Mennig von Neubrunn thut im Nahmen dasigen Herrn Pfarrers den Antrag, das die in Helmstatt eingeklagte zertrummerte Capitalien zur Richtigkeit gebracht, so dann

Seite 113

die rückständige Abzinneß abgezahlet werden mögen.

Ferner thut bemeldter Menig ein Obligation von Ao. 1697 vorzeigen, vermög derselben Martin Herold (...) Gottes Hauß Neu- (...) 2 Rthler: schuldig (...) aber der Barthel Schlöhr zu Helmstadt obige 12 Rthler: des erstemahl verzinnbet, und kaum bis anhero 3 bis 4 Zinnß

bezahlet worden. Bittet daher diese Schuldner dahin anzuhalten, dieses Capital samt rückständige Zinnß abzutragen.

Mithin Phillip Schlöhr als des Barthel Schlöhr Sohn vorberufen, und ihm das Gottes Hauß zu Neubrunn klaglos zu stellen, anbefohlen worden

Phillipp Schlör, als des Barthell Schlöhr Sohn vorberufen, und ihm d Gottes Hauß zu Neubrunn

Seite 114

klaglos zu stellen anbefohlen worden. (!)

Phillipp Schlöhr will nichts von diesen Capital wißßen, viel weniger zahlen, und (...) andres (...) Erb (...) old, das (...) Capital weillen es nicht von seinen Vatter Barthel Schlöhr, sondern von dem Martin Herold herrühre, bezahlen müße.

Andreas Gößwald gestehet ein, das Er wegen seiner Baas mit denen 5 Erben den 1/3 tel von obigen 12 Rthlr: schuldig, wovon Er auch zeithero den mehresten Zinnß des Herolds seiner Wittib eingehändiget, in Meynung das dieselbe die ihrigen

Seite 115

darzu legen, und das Gottes Hauß bezahlen werde, weiters wiße er, und sein Schwieger Vatter nicht, wie dieses Capital vertheilet worden seye. Seye auch (...) den 1/3 tel Capital (...) agen, und wegen (...) Zinnß mit dem (...) Pfarrer zu Neubrunn sich zu vergleichen.

Adam Reinhard's rückständige Beyßass Geldt

Adam Reinhard, so annoch sein Beysaßen Geldt pro 48, 49 und 50 schuldig wurde vorberufen, und befraget, warumen Er mit diesen der Herrschaft schuldigen Geldern so lang zurück bleibe, sollte nun zahlen.

R: Er habe vermeind, Er wollte etwas Geldt zusammen bringen, hätte aber ohnmöglich gekönnt, wäre auch dieses Jahr krank gewesen, wo Er kaum sein brod verdienen können, wollte also sehen so bald sey könn das Er ein jahrs gang bezahlen

Seite 116

Bescheidt.

Er solle bis Petri ohnfehlbahr 2 jährig Rückstand zahlen, sonst die gndge Herrschafft ihme den Schutz aufsagen, und aus dem Orth Helmstatt verweisen werde.

Adam Bauer (...) Schulden einforde(...)

(...) Bauer (...) –Hauß (...) schulden nicht wohl so (...) Sohn, als einen jungen Menschen einzutreiben vertraut werden kann, als ist um so viel mehres von Ambts wegen Michel Fiederling, so ohnhin ein Bluthsfreund von diesen Bauer bestellet worden, mit dem Sohn des Adam Bauers diese Schulden einzutreiben, und das Geldt zu dem Schultheiß zu Deponirn, damit dem kleinen Kindern kein Schaden beschehe, und mit diesem Geldt sowohl die Schweinhändler als andre Schulden abgetilget werden können.

Ambts Keller zu Homburg Schuldtforderung an Adam Kreußer¹

Herr Ambts Keller von Homburg thuet in einen Schreiben anhero gelangen

Seite 117

lassen, wie derselbe an Adam Kreußer Cent-Schöpfen 83 fl. fr. Capital nebst von 5 ten April 1750 die verfallenen Zinnßen zu fordern habe, worüber Er von bemeldten Kreußer keine Versicherung (...)iger Er die Zahlung (...) könne, so wollte (...) diesen *morohen* (...) so viel Gütter, als zu (...) gung dieser Schuldt von nöthen, zu verkauffen.

Bescheidt

Beklagter Adam Kreußer solle binnen 6 Wochen H. Ambts Keller wegen denen eingeklagten 83 fl Capital nebst denen Zinnßen klagloß stellen, wiedrigenfals derselbe die Execution zu gewarten haben solle.

Die Gemeind solle den Rückstand an Getraydt und Geldt lieffern

Nachdem Schultheis die Anzeig gethan, wie die Gemeindt noch rückständiges Geträydt in die Probstey Holtzkirchen rehtire, dan auch an dem Gottes Hauß nicht bezahlet worden, ferner wären auch die Gemeind Geld zu bezahlen, und dem Gottes

Seite 118

Hauß Neubrunn die bey dem hohen Gericht eingeklagte Capital Schulden und abzinßen auch nicht abgetragen worden, so ist befohlen worden, der Gemeind zu publiciren (...) 8 Tagen (...)zuführen, (...) Execu- (...)erden solle.

approbo C. A. Imhoff von und zu Hlmst. (!)

Seite 119

Actum Helmstadt den 24 ten May 1751

Präsent:

gestrengen H: Hofkammer Rath Sauer, Schultheiß Kilian Borst, und Ehresames Gericht, dann (...) Gerichtsschreiber

Nachdem abermahlen die Zeit herbey gekommen, in dem hochadl. Imhoffischen Orth Helmstatt das Frey Gericht Nahmens gndgr Herrschafft (...) maß zu halten (...) die heutige Tagfahrth (...) anberaumat, und ausgesehen, auch fordersamst die 1ste frag dahin gestellet worden ob das dasige Gericht wohl besetzt seye.

Frey Gericht betr.

R: Johann Adam Veeth Senior das Gericht seye zwar wohl besetzt, wegen Unpässlichkeit aber konnten dermahlen 2 davon nicht erscheinen.

¹ Verwandter des ehemaligen Pfarrers Johann Adam Kreußer von Lengfurt. Dieser war Pfarrer in Helmstadt von 1700 bis 1709.

Zweytens wurde die frag gethan ob die Dorf Ordnung abgelesen und ob darinnen des demahligen wohlgebohrnen gndgn H: Christoph Andres von Imhoff, als Leibs- und Vogtey Herren rechte Herrlichkeiten und Freyheiten seyen.

R: Sämtl die Dorf- Ordnung seye wie gebräuchlich abgelesen worden und dem , was darinnen enthalten, würden siepen Got

Seite 120

Gnädigen Herrn gerechtsamen nachzuleben, jederzeit befließigen.

Drittens wurde noch die Frag aufgestellt, ob diese Zeit die Rechten, darzu auch ob diese Jahr über kein Cent-Casus oder sonsten (...) und (...) seye.

(...) Bauer (...)eyn nichts (...)

Ferners aber hätte Adam Gößwaldt den Gerichtschöpfen Hß: Michel Kauffmann in einen vergegangen Zanck wegen ihren Kindern geschimpft und gescholten. Obwohlen dieselbe sich dießfalls miteinander verglichen, und die in der Dorf-Ordnung bemerckte Straff ad 5 fl in den Vergleich auf sich genohmen, so wäre jedoch dieser Gerichtsschöpf zu Erlegung dieser Straff anzuhalten, sofern Er bey gnädiger Herrschaft diese Straff nicht erbitten werde.

Diese Straf wird hierdurch aus Gnaden auf die helffte moderiert, so das die 2 ½ fl innerhalb einer Monathsfrist ohne Anstand erlegt werden sollen.

Junge Bürger zu Pflichten genohmen

Hierauff wurden die neue Bürger benahmtlich Lorenz Baunach, Michel Gabell, Caspar Schrauth, Andreas Baunach

Seite 121

Diese zahlreiche neue Bürger Verpflichtung wird hierdurch von Vogtey, und Leibs Herschaft wegen bestätigtet.

(folgt Fortsetzung von Seite 120) Bernard Brust, Peter Schmitt, Hß. Adam Gabell, Thomas Gabell, Dieterich Schrauth, Jacob Schrauth, und Johannes Kemmer, dann Thomas Endres nach abgestatter Hand Gelöbnüß zu würck- (...) Abschwörung des (...) Eyds gelaßen. *Gleicher Gestalt confirmiret auch den neuen Bürgermeister Adam Wander des Gericht, dann Peter Fiederling als Umgelder, wie auch Hß. Adam Baunach und Frantz Kauffmann zu Vormündern über Andreas Baunachs 2 stumme und taube Kinder.*

Bürger(...)nichen ist der neue Umgeld(...)

Bürgermeister angenohmen. Adam Wander Gerichtsschöpf mit der gewöhnlichen Bürgermeister Pflichten, und Peter Fiederling als neuer Umgelder mit dem Umgelds Eydt würcklichen beleg und beyde zu Pflichtmäßig guter Besorgung ihrer anvertrauden ? Diensten nach Druckßen erinnert worden.

Hß. Adam Baunach und Frantz Kauffmann Vormündter über Andreas Baunachs 2 stumme Kinder.

Wie auch der Hß. Adam Baunach über des Andreas Baunachs beede hinderlaßene 2 stumme und gehörloße Kinder zum Vormundter außgesehen und verpflichtet des zweyten Vormunds Frantz Kauffmann, Verpflichtung wegen aufge? unge? lichkeit bis zur

Seite 122

Anherokunfft des Beambten verschoben worden.

Halbe Viehe Handel zwischen denen Juden und Unterthanen betr.

Das Handeln des Viehs zwischen Unterthanen und Juden (...) halber soll hiermit (...) Helmstatter Gemeind gänzl verboten, dahingegen nicht anderst dann gegen paare Bezahlung, oder in ordentl. Fristen zu handeln erlaubt seyn, wobey auch die Juden so in Helmstatt eintragendes Fleisch und Vieh mit einem authentischen Attestato, das dieses von einem gesunden Ort und jenes von einem gesunden Vieh herrühre, bey dem Schultheißen Legitimieren sollen.

Die Juden, so Fleisch in das Orth tragen, ein Attestat bey zu legen, und anzuzeigen.

Nach diesem wurde bey versamleten Gericht und samter Gemeinde die wiederholte Eröffnung gethan, wie daß künfftighin denen Innwohnern (...) halben Viehe-(...) Ursach (...) seyn (...) so viele (...) die Juden, die (...) so geringe *Mayd* ohne Nutzen gnädiger Herrschafft, und zum Schaden anderer Unterthanen fast mehresten Theil genießen thätten, auch künfftig hin jeden Jud, so in Helmstatt zu handeln gedencke für einen Tag gnädiger Vogtey- und Leibs Herrschaft 2 btz zu erlegen angehalten, auch diejenige Juden, so Fleisch in das Orth Helmstatt zu tragen gedencken, jederzeit ein Attestat, das dieseß Fleisch von einem gesunden Viehe, mit zu bringen, und jederzeit so wohl wegen dem Attestat, als herrschaft. Um-Gelds bey dem Orths Schultheißen sich zu meldten angewiesen werden sollen.

Seite 123

Auff welche beschehene Publication dieser gnädigen neuen Verordnung hat ein samtl. Gericht, und anweßende Gemeind hierüber die unterthge. Fürstellung gethan, wie das sie zwar ihrer gnädigen Leibs und Vogtey Herrschaft allen schuldigen (...) am zu leisten ver(...), jedoch würde (...) nicht in Ungnaden bemercket werden, das sie diese Erinnerung unthg. dahin abstatten, wann die Juden bey ihrer in Helmstatt treibenten Handelschafft 2 btz zahlen sollten, sie Juden sochen Auslag, auf ihre verhandelten Waaren gewißlich schlagen mithin dieser Last nothfolglich auff die armen Untherthanen fallen würde, zumahlen die Juden von jeden verhandelten Stück Viehe für die Handschrift zu schreiben 1 ½ btz und dem zeitl. Schultheißen 1 btz zahlen müßen, um so fern der halbe Vieh Handel welchen die Unterthanen zeithero ohne hin so viel möglich suchen zu vermeyden, gänztlichen Verbotten werden sollen, gewißlich allein mancher Unterthan Gütter zu bauen?

Seite 124

Abgang einer Kuhe seine Haußhaltung zu erhalten nicht wohl instandt seye, ja sogar daraus erfolgen würde, das bey verbottenen halb Viehehandel der Unterthan sein Rind-Viehe um hohen Preys auf borg zu nehmen und wann (...) guth (...) mends (...) wegen (...) mit (...) der Unterthan solches Viehe dem Juden jedoch abzugeben sich gezwungen sehe, über dieses wäre auch nicht unthg. ohnerinnert zu laßen, das, obwohlen gndge Herrschafft hinderbracht worden, wie die Juden in dem Orth Gerchsheimb tägl 2 btz zu zahlen verbunden, diese Auflag nicht wegen der Handelschafft sondern vor einem Zoll bezahlet werden müße.

Die denen in Helmstatt handelnden Juden zu thun gewollte Anlage bleibet dermahlen zur weiteren Überlegung noch eingestellet.

Bey welchen obbemeldten unthg. fürgestellten Umständen, ein samtliche Gericht, und gantze Gemeind unthg. gebetten haben wollten sowohl wegen denen ein zuführenden 2 btz wegen der Judenschafft als auch wegen des gänzlich verbott des halben Viehe Handels

Seite 125

Sie in Gnaden zu befreyen indeme Schultheiß und Gericht so viel mögliche solche Handelschafften abzustellen von selbstnen trachten werden.
Beruhelt auch fernern gngn. Verordnung.

(...) 25 ten May 1751

(...) dem H. Amtskeller von Homburg dahin klagbahr angebracht, wie Er von dem Adam Kreußer Centschöpfen dahier in Helmstatt annoch ein Capital von 83 fl nebst Zinnßen zu fordern, ihm auch würcklich ausgesagt habe mit Bitt bemelten Kreußer welcher ohnehin schon durch den Amtsspruch zu bezahlen angewiesen worden, dermahls mit Ernst und würcklicher Execution zur endlichen abtilgung anzuweisen.
Also wurde bemelter Adam Kreußer vorberuffen und befraget warummen Er beithero H. Amtskeller zu Homburg nicht klagloß gestellet habe, und wie er solchen in balden zu bezahlen gedencke?

Seite 126

R: Erstlich seye er keine 83 fl sondern nur 80 fl, und beweiset mit Vorzeigung einer Quittung von 5 ten Apr. 1750, das Er 3 fl bezahlet, mithin nur noch 80 fl restiern.
(...) keinen (...) lauffende (...) für (...) te Claßer (...) von Herrn Kellern zu fordern, mithin dieser Zinnß danne auch abgerechnet werden könne.

Drittens ließe sich von dieser Schuld noch vieles sprechen. Indeme er solche Gelder von denen dasigen Unterthanen wegen dem von H. Amtskeller auf die Ernd gethanen Geld Vorschuß herrühre, indeme Er, wo das Getrayd in natura nicht hat gelieffert werden können, Er gantz unüberlegter diese Schuldt über sich genohmen, wo Er nachhin beyden dasigen Unterthanen weillen das Getraydt zu hoch angesetzt und die Zinnß zu groß heraus gekommen jeder weillen einen

Seite 127

Nachlaß thun, und bey 30 fl Schden nach und nach leiden auch gegen 4 Jahr lang daran einnehmern, endlichen jedoch von den schlechtesten Äckern Zahlungs statt übernehmen müßen, bey allen diesen Er noch nit vollkommen be-(...) seye, wo er jedoch (...) H Amtskeller (...)esen eingehohlenen (...)trümmerten Geld die Zinnßen richtig bezahlt habe.
Zurrecht allen diesen wollte Er sich jedoch dahin verbünden den H. Amtskeller nachfolgender maßen zu bezahlen, als küfftigen Bartholomae Tag 30 fl, so dann küfftige Weynacht 20 fl und auf Bartholomae 1762 wiederum 30 fl mit dem Zusatz jederzeit von dem Rückbleibenten Geldt die Verzinnßung zu bezahlen, Verhoffe alßo H. Amtskeller werde seinen gethanen billigen Vorschlag um so ehender annehmen, weillen Er Adam Kreußer durch diese Übernehmung vielen Schaden gelitten habe.

Seite 128

Herrn Ambts-Keller zu Homburg wurd die ?hmigung dieser gantz billigen Vorschläge bestens zu recommendieren seyn.

Dieweilen Herr Ambts-Keller dermahlen wegen Fürst. Verrichtungen nicht zugegen seyn können, als solle demselben zu seiner nöthigen gegen Einwendung (...)Protocolli (...) ertheilet (...)

Continuatum d.25 ten May 1751

Was Hß. Jorg Hauck von Gerchsheim Ehe-Weib nebst ihren geweßenen Vormund Michel Baunach Büttner Sohn erschienen vor Ambt und thuen den Antrag, wie Hß. Jörg Schätzlein ßeel. ihr vor 3 Jahren ihre samtl. Erb-Güter ohne Außnahmb abgekauffet, da von aber eine Wüsten ohnbezahlter liegen laßen, und so sie solche Wüsten anjetzo alleinig verkauffen wollte, sie keine 2 fl daraus lößen könnte, wo doch nach den ersten Kauf solche Wüsten auf

Seite 129

4 fl gekommen wäre, mit Bitt die Schätzleinin zur Zahlung anzuhalten.

Constitutata Schätzleins Wittib :

Es wäre ihr bekanntt, das ihr Mann diese Gütter erkauffet, ob aber dieße Wüsten bezahlet (...) oder nicht, könnte (...)icht wißen.

(...)uder Baunach erlei(...), das der Schätzlein vor seinen Absterben selbstenn erinnert, das diese Wüsten nicht im Kauf kommen, mithin nicht bezahlet, es beweise auch der Kaufbrief, das alle Grund-Stücke ohne Außnahm dem Schätzlein verkauffet, also diese Wüsten noch billig zu zahlen seye.

Worauf gegen Verschiedenes hin und wieder er den Sie sich dergestalten verglichen, das des Schätzleins Wittib vor die bemelte Wüsten in Künfftige Ernd 4 fl fr zu zahlen versprochen, worauf die klagende Hauckin zufrieden wäre.

Dieser Vergleich wir von Herrschaftswegen bestättiget, und hat die Schätzleinische Wittib zu nächstkünfftiger Erndte das transigierte Quantum an die Klägerin Hauckin ohn fehlbahr zu Erlegen.

Wird von Ambts wegen dieser Vergleich bestättiget und haben beyde darüber angelobet.

Seite 130

Hannß Jörg Schätzleins Wittib zeigt eine Handschrift vor vom 8 ten Apr. 1734.

Vermög deßen er dem Thomas Wanderer seel. auf ein Äckerlein gegen Genuß (...) eliehen. (...) von (...) ust ein (...) und 3. (...) Korn (...) Mltr. 2 Sra. Haabern für 6 Kopf Stück gerechnet vorgestreckt, mit Bitt die Wanderische Kinder dahin anzuhalten, ihr gegen Zahlung obbemelter Schuldt die Äcker wieder abzunehmen.

Kilian Wander, und im Nahmens seines Schwagers Hß. Jörg Volck gestehet die Schuld ein, mit dem Zusatz, wie Er vermeinet, das diese Sachen seine Richtigkeit, indeme Er albereits mit der Schätzleinin diese Vollkommene Schuldt mit 12 Sümra Korn abzutragen verabredet. Schätzleins Wittib widerspricht, da es auf die ganze

Seite 131

Forderung und die 4 fl Geld nicht darunter begreifen, wollte zwar die 12 Sümra Korn für sämtl Getraydt annehmen, von den 4 fl aber nur 2 fl nachlaßen. Nach diesem Vorgang haben (...) Partheyen sich mit- (...) göttlich verglichen. Kilian Wander mit seinen Schwager bis

künfftig Michels-Tag obbemeldte 12 Sra Korn, nebst 24 btz fr. ohn Klag bezahlen wolle, mormit auch des Schätzleins Wittib zufrieden und sogleich die Äckerlein abzutreten erbietig. Dieser Vergleich wurde ebenmäßig von Ampts wegen bestätigt.

Kilian Wander hat diesem von Herrschafts wegen hierdurch bestätigten Vergleich zukünfftig Michels-Tag ein vollkommenes Vergnüen zu leisten.

Continuatum den 26. ten May 1751

Wagmeister denen Becken nachgewogen

Adam Wander geschworener Waag Meister zeigt an, wie Er und sein Cammerath Thomas Arnold letzeren Neu Jahrs abend die gewöhnliche Brod Abwiegung und Besichtigung vorgenommen, wobey sich ergeben, das an einem Zug so in 3 lb bestehet

Seite 132

von des Dieterich Schrauthen seinen Wecken, welche Er in seinem Hauß gewogen, und anderthalben Wecken zu leicht befunden, weßentwegen Er zur beßeren Versicherung der (...) Schöpfen (...) in sein Haus (...) und ihm diesen (...) angezeigt habe.

Auf dem neuen Jahrstag darauf wäre Er mit seinem Camerathen in des Dieterich Schrauthen Hauß gegangen, und die Weck nochmahlen abgewogen, und zwar die Prob von dem Vorschuß gemacht, so habe an einem Zug ein $\frac{1}{2}$ Weck, so gegen 7 Loth betragen, gefehlet, welches Angeben alßo beyde Waag Meistern bey ihrem Gewißen und Pflichten behauptet, das fernern wollten Sie gnädiger Herrschafft überlaßen.

Schultheiß thut hierauf vermelden, als Er den Dieterich Schrauth anheut

Seite 133

dietieren laßen, hätte Er ihme vermeldet, das Er wegen Einkaufung des Viehs auf die Feyertäg ohnmöglich zu zu (!) Hauß bleiben könne, und was die geschwohren Waag Meistern gegen ihn würden pflichtmäßig angeben, und behaupten, damit wollte Er zufrieden seyn, und sich gnädiger Herrschafft unterwerffen.

Es erinnert noch Schultheiß und Gericht, wie in dem gantzen Orth Helmstatt des Dieterich Schrauthen seine Wecken gegen des anderen Becken seinen zu leicht gefunden worden wären.

Bescheid

Daferne der schuldig befundene Dieterich Schrauth um Milderung der verdienten Strafe einkommen widr, soll ihme solche bis auf 1 Rthlr Werth erlaßen, Er aber zuhin künfftiger besserer Beobachtung seiner Pflicht und Handwercks bräuch bey unvermeidl. Straff angewiesen werden.

Weillen Dieterich Schrauth so wohl wieder die Herrschafft. Verordnung als auch wieder Handwercks Brauch selbstn mit zu leichter Backung seiner Wecken sträffl. sich vergangen, als solle derselbe dermahlen mit einen Backet Weck so sich wenigstens auf 2 fl frän. belaufet, bestraffet, künfftighin aber, so wohl ihm als bey anderen besämtliche zu leicht gebackene

Seite 134

Brodth nebst Vorbehaltung der Herrschafft. Straff so gleich hinweg genohmen, und unter sambt. Gemeind vertheilet werden.

Adam Bauers Plan betr.

Schultheiß und sämbtl. Gericht (...) den Antrag, wei(...) Bauer seines (...) Adam Bauer Hau(...)Plan, wovon die andere Helffte Benedict Rappelt besitzt, zwar erstrichen, solcher Kilian Bauer aber noch ein lediger Mensch, und in dem Orth Helmstatt keine eigenthüml. Güter habe, mithin sie lieber sehen thätten, das Benedict Rappelt solche Helffte auch übernehmen, weillen dadurch nicht allein diese vertheilte Hoff-Reith wiederum zusammen gezogen, und der Gemeind an abgebenden Holtz ein Nutzen verursacht würde.

Bescheid

Von Ambts wegen wird dieser Antrag um so mehres gebilliget, weillen sieser Kilian Bauer kein würcklicher Bürger, auch ohne

Seite 135

hin die Lands Verordnung dahin ergehen, die vertrümmerte Lehen und Güter wiederum zusammen zu bringen,

Diese an Benedict Rappelt überlaßene Helffte des Adam Baurischen Plans um den erstrichenen Preys wird hiermit von Herrschafft wegen genehm(...) best(...)

Als ist Benedict Rappelt vorbeschieden, und diesen Plan um den gestrichenen Preys zu übernehmen die Vorstellung gemacht worden, worzu Er sich auch verstanden hat.

Neubrunner Gotteshauß- und Pfarrey Capital, und rückständigen Zinnßen betr.

Nachdem den 28 ten October 1750 von dem löbl. Gotteshauß zu Neubronn durch Barthel Menig eingeklaget worden, das Martin Herold und Barthel Schlöhr nebst verschiedenen rückständigen **Abzinnpen 12 Rthlr.** Capital schuldig, ferner in die Pfarrey daselbsten noch 6 fl frä. von einen gewesenen Capital zu 44 fl frän. Vermög obligatio 1698 restiern, welche beyden Posten zeithero nicht abgetragen worden, außer das von Michel Baunachs Wittib an den 12 Rrthlr. 1/3 tel mit 4 Rthlr. nebst den Zinnßen entrichtet worden. Also wollte Herr Pfarrer zu Neubrunnn um Endliche

Seite 136

Abtilgung beyder Schuldtposten gebetten haben.

Worauß Philipp Schlöhr als hinderlassener Sohn von dem Barthel Schlöhr vorberufen, und constituirret worden warumen Er nicht (...) dem 28 ten (...) erhaltenen Befehl d(...) Gottes Hauß und Pfarrers zu Neubrunn klagloß gestellt habe,

R: Von diesen 6 fl in die Pfarrey habe Philipp Schlöhr keinen Anstand mit denen seinigen abzutragen, was aber die 2/3 tel von denen 12 Rthlr. in das Gottes Hauß belange, könne er sich nicht so leicht verstehen, indeme Er nicht wisse, wie dieses Capitl. auf seinen Vatter sollte gekommen seyn, da die alte Obligation auf den Baunachischen hafte.

Gegenwärtiger H. Pfarr und Barthel Menig thuen dagegen einwenden, wie der alte Schlöhr von ao. 1721 in der Rechnung geführet, und der Martin Herold

Seite 137

außgestrichen, auch von den schlöhrischen zeithero verschiedene Zinnßen entrichtet worden. Phillipp Schlöhr meldet hierauff wie sein Vatter Vormundt über die Heroldischen Kinder gewesen, so könnte etwa seyn, wann Er als Vormundt die Zinnßen bezahlet, das Er dadurch in die Rechnung gekommen seye.

Von seithen des Gottes-Hauß wird versetzt, wie die 6 fl Capital rest in die Pfarrey auch von dem Herold herrührten, welche sie jedoch eingestunden, mithin wie dieser Posten zu $\frac{2}{3}$ tel auf die Schlöhrische gekommen, könnten die $\frac{2}{3}$ tel von denen 12 Rthlr. auch auf die Schlöhrische gekommen seyn, thätten also wiederholter um die Abtragung bitten.

Hierauff thut sich Phillipp Schlöhr, Barthel Schrauth, Hß. Michel Kernn, und Bast Schlöhr dahin erklären, und bey Ambt versprechen, das sie sogleich die 4 fl fr. der Pfarrey gegen Extrtirn der Obligation zahlen, wegen

Seite 138

den anderen Capital in das Gottes Hauß aber, wollten sie sich dahin verstehen, $\frac{2}{3}$ tl. von denen 12 Rthlr. Capital mithin 8 Rthr. nebst 4 Rthlr. oder 6 fl Rhn. für sämbtl. aufgeschwollene Zinnßen zu entrichten und solches Geld (...) bis künfftige (...)hten richtig abzutragen.

Mit welcher Erklärung gegenwärtiger Herr Pfarr auch sich befriedigen laßen.

Dieser mit Hand Gelöbnuss bestätigte, und hiermit von Herrschaffts wegen confirmierte Vergleich, wird bis auf dem (...)ipulierten Heurigen Weynachts Termin zu seinen vollkommenen Effect (...)fehlbahrl. zu bringen, mithin das löbl. Gottes-Hauß und Pfarrey zu Neubrunn zufrieden zu stellen seyn.

Solcher Vergleich wird nicht allein confiermiret, sondern auch von Ambts wegen obbemelten 4 schlöhrischen Erben befohlen diese in Summa versprochene 12 Rthr. bis künfftige Weynachten 1751 ohnfehlbahrl bey Vermeidung der würckl. Execution abzutragen, und endlichen dieses Gottes Hauß klagloß zu stellen, worüber sie auch angelobet haben.

Bey dem Frey-Gericht wurde auch der Antrag gemacht, weillen diejenige so Tauben

Seite 139

in dem Orth Hellmstatt halten die darauf geschlagene 3 btz nicht ordentlich bezahlen, auch bey verbottener Zeit ihr Tauben nicht im Schlag halten wollten, das in diesem Orth die Tauben gänzl. abgeschafft und fort zu halten bey Straf verboten werden sollte. Dagegen aber diejenige, so Tauben haben, protestiret und eingewendet haben, das es hart seye gar keine Tauben im Orth zu halten, und so ein Herr, oder Krancker, auch Kindsbetterin nicht einmahl um Geld eine junge Taube wurde haben können.

Den Unterthanen in Hellmstatt soll zwar mit offener Handt die Haltung 3 u 4 Paar Tauben gegen jährl. ordentl. Zahlung 3 btz. erlaubet, jedoch das sie solche zur Saath-Zeith 3 Wochen lang in dem Schlag behalten und nicht auß fliegen (...), hiemit (...) hlen wiedrigen (...) die Contran(...) an die gnde. Herrschafft jedesmahl mit 1 fl Straff verfallen, auch dem zeitl. Jäger die zur verbottenen Zeith ein auf dem Feldt antreffende Tauben todt zu schießen und für sich zu behalten erlaubt seyn.

Worüber der Bescheid von dem Beambten der gndg. Herrschafft überlaßen würde. Ferner würde von Schultheiß und Gericht, wie jeder nach Gefallen von der Gemeinde Erden so durch das *Güsse* und Regenwetter im Orth zußammen geführt werde sich zu eignen wolle, da dergl(..) schon vermög protocoll solches ao. 1747 verboten worden.

Bescheid

Weillen diese Erden von einen gemeinen we(..) herrühren, mithin auch billig

Seite 140

das solche für die Gemeind angewendet werde, als solle diese Erden jederweillen auf einer gewießen Tagfahrt öffentl. verkauffet, und das daraus erlösende Geldt zu Bestreitung gemeiner Außlagen angewendet (...) ero niemanden (...)ührlicher Straff (...) eigenmächtig (...) zu führen gestattet werden.

Dieser Bescheid wird von Herrschaffts wegen, wie billig durchgehends confirmieret, und bestätigtet.

Obstehendes Protocoll wird prä via revisione hiedurch corroboriert und bestätigtet.

Christoph Andreas Imhoff von und zu Helmstatt

Seite 141

Actum Helmstatt den 25 ten 8tbr. 1751

Präsent.

Tit. H. Hoffcammer-Rath Sauer und Kilian Borst Schultheiß und sambtliches Gericht, dann Gerichtsschreiber Schumm

Nachdem Adam Kämmer Gast-Wirth zu Helmstatt sich in einem an die gnädige Vogtey Herrschafft zu Nürnberg abgelassenen Bittschreiben dahin beschwehret, wie das Dieterich Schrauth ihme mit Abgebung einiger Speißen bey seiner treibenden Hecken Wirthschafft verkürze, auch Er Schrauth Ihme steten Wirth ein Faß Wein bey Hß. Adam Martin Wendel Sohn außgekauffet, wo hernach Er Kämmerer den benöthigten Wein zu seiner Wirthschafft den Eymer um 16 btz theurer, als voriger Kauff gewesen, habe einkauffen müßen, womit Er ein Maß um ein Kreuzer höher als nehmlichen statt 6 um 7 Xr. zu verzapfen gezwungen worden, im maßen der Eymer 4 fl 50 Xr. Rhein. ankauffen, dann mit *Schroth-Wein*, um Unkosten fast über 5 fl rein. zu stehen kommen und alßo die Maaß um 5 (...) gekommen, weillen Er also gnädiger Herrschafft und

Seite 142

Gemeind gewöhnlichen maßen 10 btz. Umgeldt von jeden Eymer zu zahlen, so könne Er den Wein, sofern Er nicht anderst Wirth seye, (...) seinige zusetze (...)nderst nicht, a(...) Maaß um 7 Xr. ausschenken, obwohlen wer solchen Wein trincke, die Maaß ohne Wieder-Redt um 7 Xr. zahle, deme ohngeacht hatte H. Schultheiß nebst einigen Gerichts-Persohnen bey versammler Gemeind vervotten, ihme die Maaß Wein nicht höher, als um 6 Xr. und ja nicht um 7 Xr. zu bezahlen.

Also wollte Er gnädige hohe Herrschafft unthg. bitten, dem Hecken-Wirth

Seite 143

Dieterich Schrauthen bey Straff nochmahlen befehlen zu laßen, das Er sowohl des Wein Einkauften, und ausschenckens, als auch der Garkücherey sich gänzlich enthalte, Er Schultheißhen gegen ihn die erlaubte und gewöhnlicher maßen den Wein nach dem Einkauf zu verkauffen erlaube, damit Er nicht umsonst die Wirthschafft führen derffe, auch bey der zu der stethen Wirthschafft zukommenden alten Gerechtigkeit geschuetzt werden mögte.

Worauff also von gndgr. Herrschaft diese angebrachte Klag gründlichen zu untersuchen anbefohlen hat, daher zu deßen

Seite 144

unthgn. Befolgung beyde anheut bey versamleten Gericht vorbeschieden, und fordersamst Dieterich Schrauth befraget werden.

I mo: Ob Er nach Angeben des stethen Wirths ihm ein Faß Wein ausgekauftet, und andurch den Wirth zu einen theuren Wein Einkauf Ursach gegeben habe.

R:Er (...) nichts darvon.

Stether Wirth Adam Kemmerer beruffet sich zu seinem Beweiß auf Hß. Adam Martin.

Vocatus Hß. Adam Martin thut mit vorhero beschehener Warnung die Wahrheit zu sagen dahin die Erläuterung geben, wie der stethe Wirth ihme sein ½ Fuder Wein habe abkauften, und vor einen Eymer 13 Kopfstück

Seite 145

nebst 6 btz Einkauf haben wollen, inzwischen seye das schlimme Wetter eingefallen, und obwohlen der Dieterich Schraudt ihme die 13 Kopfstück nebst 6 btz Kauff – Geldt zahlen wollen, habe Er solchen Wein um diesen Preys nicht mehr, sondern den Eymer um 3 Rthlr. zu geben vermeldet, worum auch endlichen der Schrauth diesen Wein behalten, Er Wirth habe zwahr zuvor nochmahlen diesen Wein verlanget, und diese 13 Kopfstück nebst 6 btz Kauff-Geldt biethen laßen, welche Er ebenmäßig vermeldet das Er den Wein nun nicht anderster, als den Eymer pro 3 Rthlr. verkaufft, da Er nun nichts weiter

Seite 146

mit ihm abgeschlossen, Schraudt aber nachhin den Kauff um die 3 Rthlr. ausgemachet, so habe Er dem Schrauthen als meistbiethenden seine Wein verkau(...) seye der (...) standt, wie es (...) Wein kauff sich zu getragen.

Worauff der Wirth Adam Kemmerer bey diesen ad protocollum genohmenen Vertrag nichts eingewendet sondern um Abstellung der Kocherey nochmahlen gebetten hat.

2do: Warum Dieterich Schrauth ohne recht Ao. 1750 den 25 ten Aug. von gndgr. Herrschaft die Garkocherey verboten worden, abermahlen darmit fortgefahren, und dem stethen Wirth Eintrag gethan habe.

R: Wann die Wallleuth hier wären, damit solche beßer mit Eßen versehen würden, wäre zeithero mit bewilligung des seel. H Amtmann auch also geschehen, das Er solchen

Seite 147

Speißen abgeben, so dann habe Er zur Ernd-Ganß 2 Stück Rindt zu Üttingen gekauft, wo Er damahlen den Üttinger Leuthen, wo Er das Vieh gekauft etwas Eßen gegeben, als sie das Geldt bey ihme abgeholt, thätte auch unter weillen, wann Er schlachten thätte, einige Würst verkauffen, welches für keine Garkücherey könne gehalten werden.

Adam Kemmerer Wirth wendet ein, es wär zwar von 5 Jahr her beschehen, das den angekommenen Walleuthen, welche sich etwann ein Paar Stunden aufgehalten, von Dieterich Schrauthen Eßen seyn abgegeben worden, wogegen Er aber sich nochmahlen beschwehre, und um deßen

Seite 148

Abstellung bitte, des gleichen Er auch um das dermahlige Würstkochen, und abgeben ebenmäßig gebetten haben wollte, indeme Er beweisen könne, das Dieterich Schrauth (...) mehrmahls Eßen (...) habe.

Producirt dahero Peter Fiederling Umgelder zum Zeugen, weillen solcher in des Schrauthen Hauß gewesen, als die frembden darinnen gespeißet.

Constitutus Peter Fiederling saget bey seinen Pflichten aus, wie Er und sein Camrath Hß. Jacob Weickerth letzter Ernd-Ganß-Zeit in des Schrauthen-Hauß visiret, habe Er gesehen das 2 Männer mit ihren

Seite 149

Weibern von Üttingen in Dieterich Schrauthen Hauß an den Tisch geseßen, und ordentlich geßen haben.

Worauff Adam Kemmerer Wirth sich erkläret, wann seine eigene Anzeig, und dieses Fiederlings Aussag kein hinlängliche Prob seyn sollte, wäre Er erbiethig, mit frembden Personen fernern Beweiß zu thuen.

Nachdiesem wurde Schultheiß und Gericht befraget aus was für eigentlichen Fundament sie den Wein Tax dem stethen Wirth reguliren thätten, und ob dem alßo, das sie das letztermahl den Wein so wohlfeyl Taxiret und der Gemeindt pro 7 Xr. die Maaß zu kauffen verboten.

Seite 150

R: Sie hätten von letzten Herbst an jederzeit den Wirth den Tax also regulieret, das Er mit Einschließung des 5 btz Umgelds (...) auf 13 btz (...) Von Eymer (...) gehabt, dahero sie auch dem Wirth vermeltet, das Er deß letztermahl darummen die Maaß um 6 Xr. auszupfen solle, damit durch die pratendirente 7 Xr. der Tax nicht so geschwind hoch steige, und die Gemeind darüber zu klagen habe, und weillen ihme aus dieser Absicht schon dieses Jahr ein Vortheyll gelaßen worden, würde es auf 3 Wochen nicht ankommen, zumahlen von Dieterich Schrauthen

Seite 151

das hiesige Gewächs um 5 Xr. ausgeschencket worden wo hingegen der stethe Wirth sich dem gemachten Tax nicht unterwerffen, sondern die Maaß um 7 Xr. ausschencken wollen, weßen

wegen Schultheiß bey der Kirchen in Beyßeyn sämtl. Gerichts der Gemeindt vorgetragen, ob sie darmit zufrieden, wann von dem stethen Wirth die Maaß um 7 Xr. verkauffet würde, wogegen die sämtl. Gemeindte eingewendet, das der Wirth an den Tax gebunden, und der Herrschafft. Verordnungen nachleben müße, dahero sie den Wein nicht nach seiner Willkühr zu zahlen schuldig, worauff dann Schultheiß und Gericht geantwort wann der Hecken-Wirth

Seite 152

die Maaß um 5 Xr. verzapfe, so könne der stethe Wirth solchen um 6 Xr. verzapfen.

Sollte nun gnädige Herrschafft anderes verordnen wollten sie den (...) digst nachleben.

Adam Kemmer Wirth hoffet, man würde seinen Schaden nicht verlangen, und so Er auf ein Eymmer mit Einbegriff der 5 btz Umgeldt 14 btz für seine Bemühung und andern Auslagen vortheill haben würde, wollte Er gar gern darmit zufrieden seyn, dahero Er hirüber die Herrschafft. Verordnung und Ausspruch unterthänig abwarten wolle.

Seite 153

Schultheiß und Gericht thuen annoch untthgst vorstellen, das bey der Taxierung nicht allzeit accurat auf 14 btz der Aufschlag gemacht werden könne, dahero, nachdeme der Einkauf seye, eß bisweillen auf einigen batzen sich trunder auch drüber bey dem Aufschlag sich belauffe, damit um gnädige Herrschafft die Verordnung um so besser regulieren könne, so hätte sie ein solches annoch untthg. auführen wollen.

Bescheidt

Der in dieser des stethen Wirths Adam Kemerers und Diederich Schrauthen Angelegenheit gefaste Entschluß unter dem 24. von a. c. an diese beyde theille ertheilten Decretis umständeh. zu erlesen.

Hierauff wurde beschloßen gegenwärtiges Protocoll der gndgen Herrschafft zur Einsicht, und gndgr. Verordnung untthg. einzuschicken dem stethen Wirth aber und Diederich Schrauthen der von gngr. Herrschafft **uns**

Seite 154

den 25 ten Aug. 1750 protocollmäßigen Verordnung, welcher ihnen nochmahlen vorgeleßen worden bey willkührlicher Herrschafft (...)traff bestens (...), anzubefehlen.

Phillipp Schlöhrs Capital Versicherung

Herr Hofspithal Verwalter Dieterich zu Würzburg, in welches Hofspithal Phillipp Schlöhr des Gerichts zu Helmstatt von Ao. 1745 100 fl Captl. schuldig, wofür den 5 ten Juny 1749 vermög Helmstatter Ambts protocolli dasiger Schultheiß und Gericht auf 2 Jahr gutgesprochen, nun aber diese 2 Jahr expiriert seynd, thut den Antrag, weillen die Bürgschafften auf gewißen Jahren

Seite 155

in der Hofspital Verwalterey allzubeschwerlich, daß bemelter Schlöhr angehalten werde, entweder eine Bürgschafft für allezeit, solang nehmlichen das Capital stehen verbleibe, bey zu schaffen oder das Capital in Terminen abzutragen.

Constitutus Phillipp Schlöhr stellet für, wie Er anheuer mit Vieh unglücklich gewesen, und ohne seinen mer? Schaden diese 100 fl Capitl. ohnmöglich abtragen könne, wollte daher H. Schultheißen und samtl. Gericht bitten noch auf einige Jahr für ihn gutzusprechen.

Auff deßen Ansuchen hat Schultheiß und samtlisches Gericht um so mehreß sich nochmahler ad protocollum erkläret, und verbunden auff ferner 6 Jahr für

Seite 156

Phillipp Schlöhr seine in das Hoffspital haftende 100 fl Capital guth zu stehen, weillen deßen Vermögen zeithero nicht abgenohmen, auch Er die Vertröstung habe, daß solches Capital von ihme Stück weis angenohmen werden wolle, wobey ihme Schlöhr, jedoch in dieser Zeit über solches Capital abzutragen, bedacht zu seyn, und dem Herrn Hoffspital Verwallter zu deßen Sicherheit ein Extractum protocollu zu stellen, anbefohlen worden.

Schultheiß und E. E. ehresames Gericht ist zu bedeuten, das sie in Zukunfft in Bürgschaffts Leistungen nicht so übereillig verfahren, sondern zuvor anmit die gnädige Vogtey Herrschafft umständl. Bericht einsenden und erwarten, bey dem Phillipp Schlöhr aber sich wohl prospiciere, und das derselbe das Capital innerhalb diesen 6 Jahren tilge, und ja nichts von seinem Vermögen hinderrücks vereußere oder vernachlässige fleißig Aufsicht, und sorge tragen sollen.

Jörg Martin solle sein Straff bis auff 1 Rthlr. gemildert werden.

Nachdem die gnädige Vogtey –Herrschafft unter den 14. ten 7 br auff Suppliciern des Hß. Jorg Martins wegen Nachlaßung der angesetzten Straff

Seite 157

wegen denen Handtschrifften, so Er dem Juden Eißig Sohn von Oberaltertheim unbilligerweis abgehandelt, anbefohlen, das die schon auf 2 fl geminderte Straff von dem Martin mit einen Rthlr. sogleich bezahlet, und so fern die Güte bey ihm nichts verfange, mit ihme executive verfahren werden solle.

Die endliche, ernstliche Eintreibung und Erlegung dieser Straff approbiern.

Also ist Hß. Jorg Martin vorberuffen, und ihme anbefohlen worden, diesen Rthlr. Straff bey vermeidung der Execution bis künftigen Mittwoch zu erlegen, auff welche beschehene Betrohung Jörg Martin diesen Thaler sogleich erleget hat.

Jörg Schlöhrs seinen Acker verkauff betr.

Heinrich Schmitt Zimmer-Meister dahier thut die Anfrag, weillen Hß. Adam

Seite 158

Schlöhr schreiner, wie deßen in der fremde seyender Bruder bey seiner Abreiß 10 fl fr. Geld nöthig gehabt, welches Er Adam Schlöhr entlehnet, und seinen Bruder zur ledig Sprechung gegeben, welches Geldt aber sein Bruder Jörg Schlöhr auff keine andere weis wiederum

bezahlen könne, als durch Verkaufung eines Grundt-Stücks von seiner Erbportion, worzu auch der Verreiste Bruder seine Einwilligung gegeben, mithin habe Er Schreiner-Meister Schlöhr einen Acker von 24 Ruthen, die Ruth zu 6 ½ btz mit Vorwißen des dahiesigen Schultheißen an dem Hß. Adam Martin Wendels Sohn, als Vormunden

Seite 159

Weillen sonst kein beßerer Käuffer sich vorgefunden, verkauffet, nun seye Heinrich Schmitt gleichfals so nahe anverwandt, und verschwägert, gleich dem Hß. Adam Martin mithin des Schmitten seine Anfrag seye, ob Er nicht das Einstandt-Recht zu suchen habe, wogegen Adam Martin einwendet, wie Sie zwar Schwäger seyen, jedoch komme auch dieses Grund Stück von Seithen seiner freundschaft her, und habe Er damahls diesen Acker nicht kauffen wollen, und habe Er solchen nur darummen übernommen, damt die Schuldt bezahlet werden möge.

Seite 160

Bescheid

Obgleichen der Tutoribus ihrer Vormunds Kinder liegende Güter ohne zuvor darüber erhaltenen H.schafft. Cosens zu verkauffen nicht erlaubt ist, also hat auch diesen Vormundt nicht gebührt, seines Puppillen Güter an sich zu kauffen, so begnehmige dem ratione der nochmahligen öffentlichen Licitation um so mehres, als solche publique Verfailschung der hochfrstl. Landesordnung gemäß ist, und dem Vormundt selbsten zur Sicherheit gerreicht. Sollte sich aber kein höherer Licitant finden, so wird nöthig seyn, das mann dem Acker durch unpartheyische Schätzleuth Taxiren, und dem Vormundt so dann, zumahl, wann Er höher geschätzt würde, sochen darum überliese, würde Er aber geringer aftimieret, so kann mann dem Vormund diesen Acker um das höchste Aufbott am Ende gegen Heraus Gaab des Überschüß für dem Puppillen losschlagen.

Weillen bey Vormundschaftten auf der Puppillen Nutzen wohl zu sehen, bey denen Licitationen aber kein Einstandt Recht gestattet wird, also solle des Jörg Schlöhrs Acker um so mehres noch mahlen öffentlich bey der Gemeind feyl gebotten, und das darauff schlagende Gebott von Schultheißen und Gericht an den Beambten einberichtet werden, damit mit dieser Sachen regaliter Verfahren, soforth der Vormünder Hß. Adam Martin, welcher dermehls auf den Acker das mehreste geschlagen, in Zukunfft außer Veranthwörung gesetzt werde.

Seite 161

Alimentations- und Schanckungs Contract Magdl. Seuberthin

Magdalena Seuberthin Wittib, so mit ihren Bruder Hanns Schlöhr, und Schwager Heinrich Schmitt den 20 ten Jan. 1749 einen Alimentations und Schanckungs Contract, welcher auch von dem Kaiserl. Landt Gericht bestätigt worden, dergestallten aufgerichtet, das beyde deren sambtl. Vermögen nach ihren Todt miteinander in gleichen Theillen haben, sie hingegen diese Wittib auch lebens länglich den freyen Ein- und Ausgang nebst Liegestatt in ihrer Behausungen, wo ihr zu wohnen beliebig, und mit ehrlich- und hinlänglicher Hausmanns-Kost und Kleidung unterhalten, und beholtzen sollen, welches sie beyde Contrahenten in gleichen Theillen zu tragen verbunden seyn, wo aber

Seite 162

wieder verhoffen, die Wittib billige Ursach hätte, bey ihnen nicht verbleiben zu können, ihr austrückl. der jährliche Ertrag, und Genuß von diesen Gütern vorgehalten seyn solle.

Weillen nun ihr Bruder Hanns Schlöhr zur 2 ten Ehe geschritten, und sie Magdalena bey ihren Bruder nicht wohl subsistiren könne, als wollt sie den Ertrag von ihren Gütern verlangen, und darmit für sich leben.

Was dann Magdalena Seubertin für Ursach habe, nicht bey ihren Bruder bleiben zu wollen.

R: Sie seye 4 Wochen, als von der Zeit, als Er wiederum verheyrahet,

Seite 163

bey ihren Bruder im Hauß gewesen, so hätte sie nicht genug zu Essen bekommen, wäre auch mit verschiedenen harten Worthen angeredet, und endlichen von ihren Brüdern geschlagen worden.

Quaesitus Hß. Schlöhr versetzt dargegen, das Er ihr das nöthige Essen niehmals zurück behalten, gestünde auch, das Er ihr mit der Handt einige Schläg gegeben, weillen Sie Magdalena Seubertin seine Frau so geschändet habe.

Bescheidt

Hanns Schlöhr habe nicht recht gethan durch das schlagen selbstigen Richter abzugeben, dahero ihm befohlen würde, das Er und seine Frau, die Magdalena Seubertin nach dem Nahrungs Contract mit Essen und

Seite 164

und Kleidung erhalten und mit ihr friedlich leben sollen, dahingegen solle Magdalena Seuberin ebenmäßig sich friedlich aufführen, und zu unnöthigen Strittigkeiten keinen Anlaß geben, so fern aber ein Theil darvon beschwehrt zu werden vermeine, so soll Er solches gehöriger Orthen gebührend anbringen, und um Abhelfung bitten, welches also beyden Theillen hierdurch nochmahlen erstlichen angefohlen worden.

Diesen Bescheidt ratificire durch gehend

Nachdem Jud Prister von Carbach sich gegen dasigen Adam Kreußer Glaser beschwehret, das Er die schon eingeklagte, und durch seine Handtschrift bewiesene

Seite 165

9 $\frac{3}{4}$ Rthlr. noch nicht erhalten habe.

Als thuet Constitutus Glaser Meister sich dahin verantworten, das Er diesen Juden inzwischen 3 Rthlr. an dieser Forderung bezahlet habe, da Er auch des Juden seinen Knecht einen Rthlr. bezahlet, worüber Er einen Schein habe, solchen Thlr aber Judt Prister ihme Kreußer nicht in seine Handtschrift quittiren wolle, dieser Judt auch zeithero nicht zu ihm kommen wäre, wann also dieser Judt würde zu ihm kommen, und diese Thaler quittiren, seye Er des Erbiethens ihme den überrest auch zu vernügen.

Bescheidt.

Glaßer Meister solle bey Ankunfft des Juden

Seite 166

Ihm den Schein über den Reichsthr. in beysein des Schultheißen vorlegen, und den Überrest von der Forderung bezahlen, und sofern der Judt nicht wolle sich darmit befriedigen laßen, mit seiner fernern Einwendung zum Ambt verwiesen werden solle.

Gegenwärtiger Bescheidt so wohl, als auch der ratione H. Ambts Keller zu Homburg Schuldforderung gemachte und wiederholte Anspruch wird beyderseits alles ihres Inhalts hierdurch bestättiget.

Schlüsslichen wurde dem Kreußer befohlen, die von dem Herrn Ambts Keller zu Homburg annoch habende Geldt-forderung nach denen sich selbst gesetzten protocollmäßigen 3-

Seite 167

Terminen zu bezahlen, mithin solchen klagloß zu stellen, und sich vor fernern Ungemach, und angetrochter Execution zu hüten.

Seite 168

Frey-Gerichts
Protocolla pro Anno
1752

Seite 169

Actum Helmstatt den 5 ten Juny 1752

Präsent:
gestrengen H. Amtmann Franz Anton Sauer und sambl. Gericht

Da nun die heutige Tagfahrt im Nahmen der gnädigen Herrschafft das Frey-Gericht zu halten anberaumet, mithin bey versamleter Gemeind, fordersamst die Frag aufgestellt worden, ob das Gericht wohl besetzt seye, und darauff der Senior Hanns Adam Veeth geantwortet, wie daß das hiesige Gericht nach der alten Ordnung wohl besetzt seye.

Neue Bürger Verpflichtung an der Zahl 6.

Als wurde solche Fortsetzung nach folgendermaßen

Seite 170

befolget, und ernstlichen nach verlesener Gemeindt (ordnung? fehlt!) die neue Bürger vorberuffen. Benahmtlich Hß. Michel Stumpf, Barthel Martin, Peter Grünewaldt, Adam Grünewaldt, Jacob Baunach und Hß. Jörg Schätzlein zu Ablegung ihrer Bürger Pflichten angewiesen.

Gerichts-Schöpfen, und Landt-Schieders Verpflichtung

Da auch durch Absterben des Fritz Schnepfers, sowohl eine Gerichts-Schöpfen, als Landt-Schieders Stelle lehr worden, so ist Bernard Klüpfel zu ersteren Stelle, und

Seite 171

Barthel Wanderer zu der 2 ten Stelle, als Landschieder von dem Ehrsamem Gericht erküset, und beyde anheut darüber zu Pflichten genohmen worden.

Neue Bürger Mstr. Verpflichtung

Ferner, da nach des Lorenz Brust ausgegangener Bürgermeisters Stelle die Wahl auf Hans Jörg Martin Senior von der Gemeind ausgefallen, so ist solcher gleich falls zu gewöhnlichen Pflichten genohmen worden.

Umgelders Verpflichtung

Und, da des Umgelders Johann Jacob Weickarths seine zwey

Seite 172

Waag Meisters Verpflichtung

Jahr sich geendiget, ist an dessen Platz zum neuen Umgelder Gabriel Klüpfel aufgenommen, und verpflichtet so dann auch, da Thomas Arnoldt aus besonderen Umständen auf sein bittliches Vorstellen von seiner zeithero gegen 4 Jahr gehabten Waagmeisters Stelle entlassen worden, ist zu dessen wieder besetzung Niclaus Baunach verpflichtet worden.

Vormünder Verpflichtung

Hierauf wurden auch nachfolgende Vormünder verpflichtet und zur guten Besorgung der Vormunds Kinderen, ist zu

Seite 173

jedermahliger Ausfertigung zweyer inventarien, wovon eines zur Gerichts Laden geleet werden solle, nachtrücksam angewiesen.

Als Frantz Kauffmann und Hanns Adam Baunach über die beyden stummen Baunachskinder.

Michel Brust, und Jacob Martin über des Hß. Jörg Schätzleins Kindt Maria Eva.
Hanns Adam Martin und Heinrich Schmidt für Hanns Schlöhrs 4 Kinder, als 1 Sohn und 3 Mägdlein.

Verhör der Vormundts Rechnung

Nach diesem wurden die Vormundts Rech-

Seite 174

nungen von 3 Jahren des Michel Seuberths hinderlassenen Tochter Margaretha, und die Vormundts Rechnung von Petri 1751 bis 52 des Andreas Baunachs seinen Kindern in Gegenwarth der Anverwandten abgehört.

Abhörnung der Gemeinds Rechnung

Desgleichen ist die Gemeinds Rechnung pro Anno 1751 bey versamleter Gemeindt abgelesen, und approbieret,

Publication deren additional Verordnung

auch letzlichen die unter dem 17 ten Jan. 1752 von gnädiger Vogtey Herrschafft

Seite 175

anhero geschickte additional Verordnung anwesenden Gerichts und Gemeindt publiciret worden.

*Obgesetzte Verpflichtung so wohl, als die abgehörte Gemein und Vormunds Rechnung werden hierdurch bestätigtet, diese gedachte Rechnung aber bey nebens der gegen meine Vogtey Herrschafft den 17 ten Jan. nuper verfaste additionales ratione des Vieh-Handels und Besthaupt **prahtha**. Der bey Abtretung der noch lebenden Eltern Vermögens an ihre Kinder gemachte unthge. Vorstellung zu weiterer Einsicht und Verordnung in balden erwartet.*

Welche zwar hierauff sonderlich wegen dem halben Viehe-Handel und wegen dem Besthaupt deren Eltern so annoch in ihren Lebszeiten ihr Vermögen denen Kindern übergeben, einige Vorstellungen gethan, wegen der kürtz, der Zeit aber ich solche Vorstellungen schriftlichen verfassen zu lassen, um solche gnädiger Herrschafft zur bequemerem gnädigen

Seite 176

Einsicht überschicken zu können, anbefohlen und so mit für diesmahl das protocoll geschlossen worden.

Actum Helmstatt den 7 ten Juny 1752

*Präs:
ut Supra*

Strittiger Hoff-Riechts Plan des Michel Schwerdthöff

Michel Schwerdthöffer zeigt an, wie Er allbereits vor 10 Jahren ein Hauß, nebst Garten, und Hoff Plänlein, nächst Michel Grünewaldt, dorfshalben, und feldshalben Hß. Jörg Martin gelegen pro 90 fl. fr. von Mathes Maynz. Jäger verkaufft habe. Da nun durch Hebung

Seite 177

der Steinen sich ergeben, das der Hoff-Plan ein gemeiner Platz sein solle, wo doch solchen nicht allein für ein eigenthümblichen Platz erkauffet, sondern auch bey solchen Umständen nicht gewust, wo Er h. v. die Düngung hin legen könne, und um solchen Platz zu brauchen, mit einem guten Groschen zur Gemein zu zahlen beleget worden, dahero bitte ihme hirinnen das Recht wiederfahren, und von dem Käuffer den billigen Ersatz thuen zu laßen.

Mathes Maynz deßen Schwager Thomas Schwerdthöffer also derselbe

Seite 178

Wohnung und Hoffplan Anno 1720 von dem Andreas Kämpf erkauffet, thut sich dahin vernehmen laßen, wie Er diese Wohnung samt Hofplan von obbesagten seinen Schwager

Schwerthöffer durch einen Tausch an sich gehandelt, und selbst nicht anderst gewust hätte, als daß dieser Hoffplan ein eigenthümlicher Platz seye.

Andreas Kämpf wurde dahero vorberuffen, und befraget, ob Er das Hauß sambt Garten, und Hoffriethplan quaht. Anno 1720 dem Schwerdthöffer

Seite 179

zu kauffen gegeben, und solchen Hoffriethsplan für eigenthümlich gehalten habe.

R: Andreas Kämpf, Er könne nicht in Abredt seyn, das Er solches Haus, und Garten, samt Hoffrieths-Plan dem Schwerdthöffer vor etlich und 30 Jahren verkauffet und da Er solche Grundstück von seinen Vatter Ererbet, hab Er geglaubet, das solcher Hoffrieths-Plan zu diesem verkaufften Hauß, und Garten gehörig seye.

Schultheiß Kilian Borst giebt hierüber die Erleutherung weillen

Seite 180

hinter dem Michel Schwerdthöffer noch ein unbebauter Plan, und Garten dem Hß. Jörg Martin jung, und Frantz Brust gelegen seye, Er Schwerdthöffer aber bemelten beyden Untherthanen durch seinen Hoffplan in ihren Garten zu gehen nicht mehr gestatten wollen, wozu sie solch keinen anderen Engang und Fuhr haben, so hätte mann die in dasieger Gegendt befindliche 5 Stein gehoben, und klahr befunden, das der vermeintliche Hoffrieths-Plan ein gemeiner Platz und Gassen, welches sie

Seite 181

auff 3 Gerthen geschätzt, mithin frey zu laßen seye, damit aber dieser Schwerdthöffer seine Düngung darauff legen darffe, in so lang es ihm von der Gemeind und dem Gericht gestattet werden wolle, weillen Er sonst keine andre Gelegenheit habe, seye ihme 12 alte d. oder 4 dreyer jährlich an die Gemeindt zu zahlen auferlegt worden.

Nach diesen Vorgängigen Einwendungen haben sich diese Partheyen über diese angebrachte Klag verglichen, weillen nach guth achten des Schultheißen, und Gerichts

Seite 182

dieser vermeintliche Hoffrieths Plan nun vor eine gemeine Gassen, welche 3 Gerthen groß, und 3 fl werth zu seyn, erkannt worden, das Andreas Kämpf 1 fl und Thomas Arnold 1 fl dem Schwerdthöffer zurück zahlen, und Schwerdthöffer als letzter Käuffer, 1 fl selbstn tagen und einbüßen solle.

Dieser Vergleich wurd von mir hierdurch allerdings confirmieret.

Welcher Vergleich von Ampts wegen bestätigtet, und beyden ersteren morgen frühe ihre 2 fl bey Amt zu erlegen, befohlen worden, war: mit samtl. zu frieden und solches Geldt morgen zu leisten, versprochen haben.

Seite 183

Waagmeisters Besoldung und Waag-Geldt

Nachdem von gnädiger Herrschaft allbereiths gnädig erinnert worden, wie das mann der ohnehin in geringen Einkünfften stehender Gemeindt den gewöhnlichen Jahres-Lohn für dasige 2 Waagmeister nicht wohl mehr aus der Gemein-Rechnung mit 18 fl jährlich auszahlen zu laßen gestatten könne, indem die arme, so nicht mahlen laßen, für die reicher und Becken selbstn das Waag-Geld gleichsam bezahlen müsten. Also wurde Waag-Meister Adam Wander vorberufen, und sein Wag Manual untersucht, worauf sich denn nach gemachten

Seite 184

Überschlag per Bausch sich so weit ergeben, das gegen 800 Mltr. an Korn und Kernn gemahlen, und abgewogen werden könnten, so nun Mann auff jedes Malter für Waag-Geldt 2 Dreyer schlage, so würde sich den Waag Meister Lohn heraus werffen, wobey aber gnädige Herrschafft unterthänig zu ersuchen seye, das hierüber ein besonderes Decretum zu publication anhero gesondert würde, vermög deßen die Unterthanen, sie mogen selbste ihre Früchten mahlen, oder mahlen laßen, bey Vermeydung eines lb. Geldt Straff,

Seite 185

das ihrig Getraydt, und Mehl ohn verbrüchlich gegen Zahlung obermelter 2 Dreyer für Waag-Geldt abwiegen laßen sollen.

Da nun hierzu ein ordentliches Manual gehörig, so ist denen Waag-Meistern anbefohlen worden, wie solches eingerichtet, und das solche Waag-Geldter alle Quartal richtig erhoben und zu dem Bürger Meister Amt, wo von sie ihren Jahrlohn zu forderen eingelieffert werden sollen, damit aber siese Erhebung, und Berechnung dieser Waag-Geldter desto richtiger beschehen könne, so hätte Waag Meister alle Quartal eine Specification

Seite 186

was für Waag – Geldt fällig, dem Schultheißen einzulieffern, wo so dann Schultheiß den Gemeinen Diener zu befehlen, nach solcher Specification das Waag-Geldt zu sammeln, und sambt dieser Specification, welche als eine Beylag zur Gemein Rechnung auff zu heben, dem Bürgermeister einliffieren solle.

Sollte nun in küfftigen Jahren nach diesem ohn masgeblichen Vorschlag mehres, als mann nöthig habe, heraus fallen, so könnte solches Waag-Geldt vielleicht geringert, als vergrößert werden.

*Obige Waag-Geldts Einrichtung wird von mir hierdurch nicht nur vollkommen rati habiret, sondern soll auch solche gegenwärtig durch ein Decret **ant horifiret***

Pra lectum hat das sämtl Gericht approbieret.

Continuatum den 8 ten Juny 1752

*Prasent:
ut supra*

Tauben Geldt zu bezahlen

Schultheiß bringet eine Specification, worauff die jenige Nachbahren notiret waren, welche Tauben halten, und jedoch die von gnädiger Herrschafft darauff geschlagene 15 Xr.rn. nicht zu zahlen gedencken, dahero dieselbe vorberuffen, und einer nach dem anderen befraget wurde, sich zu erklären, ob Er sein Tauben nach vorgeschriebener Zahl halbt, und nach

letzterer gndgr. Verordnung zu seiner bestimmten Zeit im Schlag behalten, auch das schuldige Geldt bezahlen wolle

Seite 188

Wie nun sämtl. anspecificierte Unterthanen sich erkläret, ihre Tauben fort zu halten, so wurde deneselben hierüber anbefohlen das schuldige Geldt so gleich darvon zu bezahlen, den Schultheiß auch anbey bedeutet, so wohl bey denen anspecificirten als auch bey übrigen Unterthanen, so etwann noch Tauben halten würden, ohnachlässig darauff zu sehen, das sie nicht über die erlaubte Zahl hinaus gehen, und bey denen verbotenen Zeiten ihre Tauben ausfliechen laßen, damit nun diese Verordnung

Seite 189

gehalten werde, so hätte Schultheiß bei Erhebung dieser Geldter den letzteren herrschafftlichen Befehl Tauben halten betr. nochmalen vorzulesen.

Diesen herrschafftlichen Befehl muß stricte observiret, und der rückständige Canon ernstlich eingetrieben werden.

Jäger solle die so mit Gewähr auff die Marckung gesehn, anzeigen auch die Tauben zur verbotenen Zeit auff dem Feldt todt schießen.

Wobey auch der Jäger vorberuffen, und ihm befohlen worden, das Er nicht allein, wie es verlauten wolle, das einige junge Burschen auff der Marckung mit Gewähr herum lauffen, fleißig darauff sehen, und so gleich die schuldige Anzeige darvon thuen, nebst diesen auch bey verbottener Zeit, wo keine Tauben ausgeschlossen werden sollen, die

Seite 190

auff den Feldern antreffende Tauben ohnbedecklich todt schießen, hingegen nach gnädiger Verordnung, auch von Stück 1 btz Schußgeldt nebst Behaltung der Tauben empfangen solle.

Dies alles approbire vollkommen.

Rückständiges Tauben-Geldt zu bezahlen.

Conrad Martin abgekommener Bürger Meister beschwehret sich, wie das Er vermög vorgezeigter Specification für die 50-ger Gemeindt Rechnung 1 ½ fl für Tauben Geldt einzunehmen, welches aber die anspecificirte Unterthanen zu zahlen sich weigerten. Er aber solches Geldt bey Abtrechtung seines

Seite 191

Bürgermeister Ambts an seinen eigenen Beutell der Gemeind Rechnung schon bezahlt, mithin ihme hinwiederum darzu behülfflich zu seyn gebetten haben wollte.

Dem Imploranten muß zur Erstattung seiner Auslage ohne Anstandt verholffen werden.

Verbotenes Erdten schlagen.

Ferner wurde von Schultheißen und Gericht angezeigt, wie das dieses Jahr Hanns Martin, und Hs. Adam Martin ? Sohn, dann Michel Martin, und Adam Gößwaldt gegen das Verbott

auff der gemeinen Gaßen Erdten geschlagen welche Erdten von einigen Verpflichten aus dem Gericht bey den ersteren zweyen jeden auff 5 btz.

Seite 192

bey dem dritteren Michel Martin 2 ½ btz und bey Adam Gößwaldt 1 ½ btz Taxieret worden.

Wogegen zwar obbemelte Unterthanen sonderheitl. die beyde erstere Martin sich dahin excusiren wollen, wie das dem einen das Wasser in den Keller tringe, dem anderen aber in den Hoff steige, worüber der würckliche Augenschein genohmen, auch bey nebst von dem Gericht eingewendet worden, das niemahlen der Hoff mit Wasser überschwimmt, dem anderen aber so mehre durch den Erdtboden das Wasser in den Keller gesuncken, weillen

Seite 193

Er den Abfluß, so von unerdenckl. Jahren durch seinen Garten gefloßen nicht mehr offen laßen wolle.

Bey genohmenen Augenschein hat sich auch Schultheiß erkläret, wie solche Verbeßerung dieses wegen schon angefangen, und darmit continuiert, so dann die Waßer Ableitung nach Möglichkeit von dieser Gaßen besorget werden solle, was aber durch eine unverhoffte Waßerfluth, und Wolckenbruch für Schaden geschehe könne man keinen Unterthanen gut dafür seyn

Seite 194

Bescheidt

Approbo hanc sententiam

Ob anspecificirte Unterthanen sollen ihres Einwendens ohngeacht, von die hinweg geführte gemein-Erdten das Taxmäßige angesetzte Geldt innerhalb 8 Tagen sub pana Dupli bezahlen.

An der Häußemer Marckung angefallenes Holtz

Schultheiß und Gericht bringen an, wie das als sie letzt mit denen Häußemern die neuerl. Versteinung der Marckung vorgenommen, sich in der Gegendt des Teuffels-Graben befunden habe, das der Helmstatter Gemeind über diesen Graben etwas weniges gelegenes Holtz welches sie zeithero fast selbst den Häußemer.

Seite 195

Marckung zugehörig zu seyn vermeinet, angefallen, da nun einige Unterthanen ihre Äcker über diesen Graben herüber liegen, und jedoch das wenige ausgefallene Holtz ansprühig machen, und der Gemeind entziehen wollen, mithin die um einen Ausspruch gebetten haben wollen.

Bescheid

Diesen Bescheidt confirmire hierdurch allerdings.

Da nach diesen fürgebrachten Umständen, die an dem Graben herüber anstoßende Acker besitzen sich das über den Graben angefallenen Holtzes keineswegs berechtigen können, so solle Schultheiß und Gericht dieses Holtz zur Gemeindt Nutzen suchen bestens zu verwenden.

Seite 196

Jacob Brusten üble Aufführung

Da nun dieses Jahr über sich ereignet, das der Jacob Brust sich so sträffl. vergangen, und sowohl den Schultheißen und samtl Gericht nicht allein mit anzüglichen Schmäh- und Schändtworten angegriffen, sondern auch den Schultheißen für einen Ertz-Hexen Meister, und würcklichen Dieb habe machen wollen, indeme Er den Schultheißen bezüchtigt, Er habe von einem in Franckfurthh gestandenen Post-Knecht Jörg Borst 800 fl. als des Post Knechts Verlaßenschaft gestohlen, wovon Er Brust auch zu fordern gehabt hätte, desgleichen habe Er Schultheiß

Seite 197

Ihm Brust um die Verlaßenschaft der Guckin gebracht, welchen Vorgang der Cent-Graff zu Remlingen, weillen Schultheiß für einen Hexenmeister und Dieb declariret worden, zur Cent gezogen, und sogleich die Sachen dahin abgeurtheilt, das offtbemelter Jacob Brust eine xstliche Abbittung, und nebst Zahlung der Kösten 6 fl Straff erlegen solle.

Wie auch sogleich bey versamleter Gemeindt die Abbittung damahlen geschehen, Er Jacob Brust setzet annoch hierzu, das Er auch ein Abbittungsschrift an die gnädige Herrschafft untthg. eingeschicket habe.

Seite 198

Schultheiß zeigt hiebey ferner an, wie diesen Jacob Brust, nachdeme abermahlen mit dem Jörg Martin ein Streit erhoben, und die vorherige Schand- und Schmähworth, außer dem Nahmen Hexenmeister gegen Schultheißen und Gericht widerum ausgestoßen habe.

Constitutus Jacob Brust gestehet ein, das Er dieses abermahlen gethan habe, jedoch mit dem Zusatz, das es in der Tollheith und Trunck beschehen seye, wollte hinkünfftig es nicht mehr thuen, und auch keinen Menschen nichts mehr anfordern, und thätte täglich bitten,

Seite 199

das ihn Gott, seinen Verstandt wieder geben möge.

Nach diesem als Schultheiß und Jacob Brust mit Beystand seines Bruders Joseph Brusts einen Abtritt genohmen, ist sämtl. Gericht befraget worden, pflichtlich zu eröffnen, ob einer unter ihnen von denen angegebenen Puncten gegen Schultheiß wissend seye, worüber sie sich einhellig haben vernehmen laßen, das sie nimmermehr etwas wegen der Hexerey von dem Schultheißen gehöret.

2 tens das Er von der justificirten Guckin ihrem Vermögen dem Jacob Brust etwas entzogen, wäre auch nicht gegründet, indeme

Seite 200

Schultheiß mit dem Centschöpfen in das Hauß gehen müßen, damit dero Vermögen an die Cent Remlingen gelieferet worden seye.

3 tens wüßten sie auch nichts das Schultheiß zu Franckfurth von dem verstorbenen Post-Knecht bekommen habe, es wäre zwahr Schultheiß gegen 2 mahl zu Franckfurth gewesen, wäre aber jedes mahl noch ein Freund mit ihm gangen, obwohlen sie geglaubet, etwas von dieser Erbschafft heraus zu bringen, so viel ihnen aber bekandt,

Seite 201

wären solche mit leeren Händt wiederum zurückgekommen, mit der Erzehlung, sie hätten zwar erfahren, das dieser Postknecht müßte Geldt gehabt haben, und seye er gestorben, das mann nicht wiße, wie es zugangen, nebst diesem seye Er bey einer Posthalterin gewesen, welche verdorben, und ausgeschätzt worden seye, und hätten sie mehr Kösten zu bezahlen gehabt, als an einen alten Mutzen sie geerbet hätten, womit sie ihre Aussag endigten.

Seite 202

Bescheidt

Jacob Brust solle sogleich Schultheißen und Gericht nebst vorhergängigen Wiederruffung seiner gethanen Schändtwordthen, mit Darreichung der Handt eine gristl. Abbittung thuen, und 5 fl gndgr. Herrschafft zur Straff erlegen, mit beygefügter nachtrücksamer Warnung, wofern Er aber mahlen sich wie derum also verlauffen und so übel auff führen werde, das Er alsdann viel schärpfer Anthung, auch nöthigen fals die Zuchthauß Straff zu gewärtigen haben solle.

Seite 203

Hierauff hat Beklagter sogleich die Wiederruffung und Abbittung vollzogen, um Nachlaßung der Straff aber, bey gnädiger Herrschafft zu bitten, sich vorbehalten.

Auf geschehendes Bitten werde zwar die H.schafft. wohlverdiente Straffe der 5 fl in etwas milderer, dem Überrest derselben aber, um so mehres beharren, als Er wieder seine so theure Zusage um mehre dem Schultheiß zum anderenmahl gröblich injuriret hat.

Seite 204

Actum Helmstatt den 25 ten 8 br. 1752

Präsent:

Tit. H. Amtmann Sauer, Schultheißen, Gericht, und Gerichtsschreiber Schumm. Wie auch samtliche Gemeindt.

Nach dem von gndgr. Vogtey Herrschafft einige gnädige Verordnungen, wie hernach folget, anhero gesandet worden. Als wurden solche, um die selbige zum Vollzug zu bringen, abgelesen, erstlichen als

Das Decretum wegen den Einstandt und Auslösungs-Recht vermög deßen einige von denen ältesten Unterthanen, wie es zeithero darmit gehalten worden seye, abzuhören, und unter Eydlicher Handtgelöbnuß ordentlich ad protocollum zu vernehmen.

Seite 205

2. Wurden die Antrags- und Erleuterungs Puncten fürgelesen, wie es zeithero mit dem Tax, und Abwiegen so wohl des schwarz als weisen Brods gehalten worden seye.

3. Ist die gndge Willens Meinung, wie es in Zukunfft so wohl wegen der stethen, als Heckenwirthen gehalten werden solle, der Gemeind vorgelesen worden.

4. Ist das Decretum wie es künfftig sie mit dem Schlachten, und was von denen zum Verkauff geschlachten werdende Stück Viehe bezahlet, auch wie solches Geldt verrechnet werden und was die Umgeldter barvon haben sollen, publiciret worden.

Seite 206

5. Ist nochmahlen das Decretum vermög deßen die vielfältige Verheyrathungen und Gütter Vertheillungen, dann halben Viehe Handel Ziehl und Maß gesetzt, der Gemeindt verkündet worden.

6. Wurde denen Unterthanen bedeutet die Herrschafftliche Michels Gefäll sowohl, als die rückständige Gemeinds Gefäll, wie auch die angesetzte Rüg-Straffen dann die annoch ausstehende Tauben- und Erdten Geldter bis morgen zu erlegen, wiedrigenfals sämtl. Geldter mit unausbleibend. Execution heraus getrieben werden sollen.

Seite 207

Auslösung betr.

Über den ersten Punct.

Wegen dem Auslösung Recht wurden nachfolgende fürgeschlagen 4 Unterthanen nach vorheriger abgelegter Eydlicher Handt-Gelöbniß abgehört.

Primo.

Wie sie heißen, wie alt sie seyen.

Testis 1.

R. Heiße Hs. Adam Veth¹ Senior des Gerichts seye 74 Jahr alt.

Testis 2.

R. Nicolaus Brust Gerichts Verwandter 70 Jahr alt

Testis 3.

R. Heiße Johann Jacob Weickerth 4telmeister 48 Jahr alt.

Seite 208

Testis 4.

R. Heiße Hß. Martin aus der Gemeindt 57 Jahr alt.

Secundo.

1 Hans Adam Veth käme als Bauherr des alten Kolheppshauses an der Waage in Frage. Dieses wurde 1696 nach dem großen Dorfbrand wieder errichtet. Zu dieser Zeit wäre er dann 22 Jahre alt gewesen. Die Inschrift am alten Eckbalken lautet AV 1696. Eine weitere mögliche Deutung der Inschrift wären aber auch Adam und Andreas Volk aus dem Ortsgerichtsbuch Nr. 1.

Ob ihnen bekanntt seye, wie es zeithero mit den Auslösungs-Recht dahier in Helmstatt gehalten worden seye.

R. Sämtl. ja, sie wißeten, wie es zeithero dahier üblich gewesen seye.

3 to.

Ob dahier nebst denen liegenden Güthern, auch in beweglichen Stücken sonderheitlich Wein Getraydt, und Viehe, das Auslösungs-Recht seye observiret worden.

R. dent sämtl. obige Zeugen, das in allen dahier, was auf der Marckung seye, die Unterthanen von denen frembden das Auslos-Recht gehabt hätten, auch so gar, was das Holtz anlange, wann sie vermeinet hätten an denen verkaufften Stücken ein Vortheil machen zu können, hätten die Unterthanen solches ausgelöset.

4 to.

Wie lang das bey denen unbeweglichen Stücken die Auslösungs Zeit gewesen, auch wie weit solches unter denen Freunden gestattet worden seye.

R. Es wäre von dem Tag der Wissenschaft an jederzeit 6 Tag lang das Einstandt-Recht zu suchen erlaubt gewesen, und hätte mann so lang, als eine ware Freundschaft pobiret worden, das Auslosungs-Recht gestattet, wan aber kein Freund vorhanden gewesen seye, hätten die neben liegende Nachbarn und so dann für einen frembden die samtliche Gemeindt das Auslösungsrecht innerhalb obbemelter 6 Tagen zu gändern gehabt.

5 to.

Wie viel Zeit sie dann wegen denen beweglichen Stücken zeithero gestattet, und wie es darmit gehalten worden seye.

R. Einhellig, mit diesen beweglichen Stücken hätten sie keine gewisse Zeit gehalten, sondern so lang das verkauffte Stück

Seite 210

Viehe noch im Stall, das Getraydt auf den Boden, der Wein im Keller, und das Holtz auff dem Platz gewesen seye, hätten sie das Auslösungsrecht suchen können. Worüber auch sämbtl. Unterthanen der Meinung seyen, um fernere Weitläufigkeiten abzuschneiden das sothanes Auslösungsrecht bey allen beweglichen Stücken in Zukunfft völlig aufgehoben werden, bey denen unbeweglichen Stücken aber, sie bey der zeitheriger Observanz ohnmaßgeblich belassen werden mögen.

Hierüber werde eine solche Verordnung zu gelegener Zeit greiffen, womit sich die Gemein allerdings, und um so mehr zu begnügen haben mag, als solche denen gemeinen Rechten, und der Landtes Observance gemäß verfaßet werden solle.

Seite 211

ad punctum 2 dum.

Das schwartze und weise Brodt wägen und Tax betreffendt, wurden beyde Wagmeister hierüber nachfolgender maßen vernohmen.

Primo.

Wie sie heißen, und wie alt sie seyen.

R. Der eine heiße Adam Wanderer seye 57 Jahr alt.
Der andere heiße Nicolaus Baunach, und seye gegen 42 Jahr alt.

2 do.

Was ein schwarzer laib Brod dahier, wann Er in seiner Ordnung gebacken seye, wägen müße, und wie viel Loth, wann Er noch für richtig erkennet werde, pasiret würden.

R. Die Zeit wäre also gehalten worden, das ein Laib Brodt der wohlgebacken seye den ersten Tag seine 6 lb. wägen müße, wann aber ein Laib Brodt der 2., 3. oder 4. Tag alt gewesen, und danoch erst gewogen worden auch 3 bis 4 loth weg, den trucklen (?) den Becken pasiret worden seye.

Seite 212

3 tio.

Wieviel ein Zug oder Waag weises Brodt wiegen müße, wieviel Loth hieran passieret worden, auch wie viel dreyer Weck auff einen Zug gezehlet würden.

R. Ein Zug weiß Brodt müße 3 lb. wiegen, und nachdem der Dinckel theuer oder wohlfeyl seye, falleten 6, 7 auch 8 dreyers Weck auff einen Zug, und so der Zug weises Brodt 2 bis 3 Loth weniger als 3 lb. heraus gefallen, wäre socher Abgang pasiret, so aber der Abgang größer gewesen seye, hievon dem Schultheißen und Gericht die Anzeig gethan worden.

4 to.

Wann nun der Zug mehren Loth zu leicht gewogen habe, was alsdann gegen den Becken für eine Befügung und Bestraffung vorgenommen worden seye.

R. Dieses Brodt wäre vermög Dorf-Ordnung sämtliche hinweg genohmen, und unter die armen ausgetheilet, den Becken aber keine besondere Straff angesetzt worden.

Nach erhaltener ferner weiterer Erläuterung soll auch hierüber ein reglement verabfasset werden.

Wirthschafft treiben, und deßen Observanz

Wegen denen dritten Puncten die stehte und Hecken Wirthschafft betreffend hätte Schultheiß, Gericht, und gantze Gemeindt nichts einzuwenden, sondern zu bitten, das die Wirth zu beständiger Vesthaltung, was gnädige Herrschafft hiermern verfüge, angehalten werden möge, mit dem Zusatz: gnädiger Herrschafft zur bessern Erläuterung: wie die Heckenwirthschafften zeithero getrieben worden, das nehmlichen ein Unterthan 4 Wochen lang solche Wirthschafft gehalten, und so mehrern die Hecken

Seite 214

Wirthschafften treiben wollen, das nach verfloßenen 14 Tagen des ersteren seine angefangen Wirthschafft der 2 tere seinen Strauß habe aushencken darffen, so aber Niemandt vorhanden gewesen, der andere so lang er noch Wein gehabt, mit seiner Wirthschafft habe fortfahren darffen.

Über diesen H.schafftli Decreto ist genau zu halten, und kann der § 2 gar leicht auff die bisherige Verordnung eingerichtet werden.

Ad punctum 4 tum.

Schlacht-Geldt betr.

NB. Ist durch neuerliches Decret de 13ten 9 bris nachstehendermaßen moderiret worden.

<i>6 btz</i>	<i>ein Ochs</i>
<i>5 btz</i>	<i>ein Kuhe oder Stiher</i>
<i>3 btz</i>	<i>1 oder 2 jährig Stück</i>
<i>1 ½ btz</i>	<i>ein Kalb</i>
<i>31? Xr.</i>	<i>ein Hamel, Bock, oder Geiß</i>
<i>½ btz</i>	<i>ein Schwein</i>
<i>? btz</i>	<i>ein klein Schwein</i>

Hat das Gericht und Gemeindt bey Verlesung der Ordnung wegen des Schlacht Geldts die untthge. Vorstellung gethan, wie das in alten Zeiten nichts gezahlet, zeithero aber nur von einen Ochsen 4 ½ btz. von einer Kuhe 4 btz, von einen Rindt

Seite 215

2 btz., und von einem Schwein, desgleichen auch von einem Kalb 1 btz, dann von einem Hammel, Geiß, und Bock 4 Dreyer abgereicht worden. Es hätten auch die Unterthanen von ihrem geschlachteten Viehe, so einige 4 tel verkauffet, nichts darvon bezahlet, sondern wäre das Schlacht-Geldt nur von denen Juden, und Metzgern abgefordert worden, dahero sie zu befahren, das etwas durch einen hohen Ansatz des Schlacht Geldts das Fleisch mögt vertheuret werden, als wollten sie gndgr. H.schafft diese untthge. Fürstellung in Erwegung zu ziehen untthg. gebetten haben.

Die Moderation dieses Schlacht-Geldts ergiebet sich aus dem neu angeschloßenen Decreto.

Seite 216

ad punctum 5 tum

Wegen der gnädigen Verordnung deren Verheyrathungen, Güter Vertheillung, und halben Viehe Handell will das Gericht und eine Gemeindt in einer unterthänigen Bittschriff noch mahlige Vorstellung thuen.

Dieser Punct bleibt bis zur Erlangung weiterer untthgr. Vorstellung ausgesetzt.

Continuatum den 26 ten 8 br. 1752

Präsent.

ut supra

Des Schnepfers 9 fl Nachsteuer in 8 Tagen zu erlegen.

Auff Schultheißen Anzeig, wie das Schnepfers Beckermstr. so sich in der Fremdte verheyrathet und dannoch wegen seinem an deßen Brüdern Thomas Schnepfern verkaufften Erbtheill 9 fl. fr.

Seite 217

für Nachsteuer schuldig, wurde gemeldter Thomas Schnepfer vorbescheiden und sothanes Geldt bis morgen zu erlegen anbefohlen, auff deßen Fürstellung und Bitten aber noch ein 8 tägiger Termin, bey Vermeidung der Execution diese 9 fl zu bezahlen, verstattet.

Bey abermahls unbefolgenen erstrichen Bezahlungs Termin ist diese Nachsteuer executive auff des morosen zahlers Kosten heraus zu treiben.

*Umgeldter sollen das Schlacht-Geldt notiren.
Diese Verordnung wird hierdurch approbiret.*

Dem Peter Fiederling und Gabriell Klüpfell Umgeldter wurde anbefohlen künfftighin, was geschlachtet werde, fleißig auf zu notiren, und solche Stück zu beschauen, sodann abzuwarten, was auff die von dem Gericht und Gemeindt gemachte

Seite 218

unterthänige Fürstellung wegen dem ausgeworffen Tax gnädige Herrschafft ferner anbefohlen werde.

*Michel Grünewaldt solle die von wegen seinen Frefel angesetzte Straff ad 5 fl, dann ½ fl wegen deren **Schrödern** gang, und 5 btz. Buß, nebst 1 ½ btz den Stein wieder zu setzen innerhalb 6 Wochen 3 Tag erlegen*

Schultheiß Kilian Borst, und Peter Fiederling Landt-Schiedern im Nahmen der samtl. Feldt-Schiedern thuen die Anzeig, wie das Michel Grünewaldt, so mit Hs. Martin zwischen ihren beyden Weinbergen einen gemeinen Pfadt hindurch, und deßentwegen weillen dieser Pfadt schon etlichemahl vergraben worden, geklaget haben, worüber nach eingemommener Besichtigung von Schultheiß Nahmens gnädiger H.schafft

Seite 219

befohlen worden, wer von beyden solchen Weg hinwiederum zu vergraben sich unterstehe, zu Erlegung 5 fl Straff, als die helffte für gnade. Herrschafft, und die helffte für denen Schiedern angehalten werden solle. Da nun der Michel Grünewaldt sich nach geschehenen diesen Verbott abermahlen unterfangen lauter Löcher in diesen gemeinen Pfadt zu machen, und mit der heraus gehauenen Erdten seine Weinstöck zu bedecken, wodurch erfolget, das diese Löcher voller Schnee und Waßer worden, und daher die Unterthanen nothwendiger

Seite 220

-weis über des Nachbahr seinen Weinberg gehen, und ihm seinen Weinberg vertreten müßen, wie auch Schultheiß mit denen Feldtschiedern nach hierüber genohmenen Augenschein klahr gefunden, das der Michel Grünewaldt wieder das Verbott gefehlet, es habe aber Schultheiß zeithero diesen Grünewaldt zu Erlegung der 5 fl Straff, nebst den ½ fl für den Gang nicht bringen können.

Ferner zeigt Schultheiß an das besagter Michel Grünewaldt an einen anderen seiner Weinberg, welcher neben einen gemeinen

Seite 221

Weeg liege, abermahlen sich unterfangen in diesen gemeinen Weeg 3 Gräben zu machen, und nahe an den gerechten Stein zu graben, das andurch die belag ruiniret worden.

Da nun dieser Stein wieder neuerlich gesetzt werden müssen, und vermög Observanz dererley Frefel mit 5 btz abgebüßet, und die neuerliche Setzung mit 1 ½ btz bezahlet werden müssen, dahero Er ebenmäßig zu Bezahlung dieser 6 ½ btz, nebst obiger specificirter Straff um so mehres angehalten werden möge, weillen dießer Michel Grünewaldt auff 8 mahlige

Seite 222

Citiren des Schultheißen und Gerichts nicht erschienen, sondern gesagt, sie hätten ihme nichts zu befehlen, dahero Er auch nicht bey ihnen zu thuen habe, desgleichen Er auch seinen Sohnen befohlen, nicht bey Schultheißen und Gericht zu erscheinen.

Deme Vorgängig wurde Michel Grünewaldt auff heuth herfür geladen, welcher aber angeblicher Kranckheiths halber nicht erschienen, dahero ihme folgender Bescheidt durch den gemeinen Diener inhinniret worden.

Bescheidt

Es seye die von dem Schultheiß und Schiedern

Seite 223

dem Michel Grünewaldt angesetzte Straff ad 5 ½ fl wegen ersteren Frevell, und für den Gang, dann die angesetzte Buß ad 5 btz. sambt den 1 ½ btz für die Setzung des Steins zu behaupten, und ihme Grünewaldt zu bedeuten, das Er innerhalb 6 Wochen 3 Täg obbemerckte Straff und Bußen ohnfehlbahr, und bey Vermeidung der Execution zu bezahlen hätte, welcher Befehl ihme auch sogleich schriftlichen inhinniret worden.

Nach unbefolgt verstrichenen Zahlungs Termin ist diese H.schafft. Straff und gemein Buß nebst den übrigen Kösten von dem ungehorsamen Michel Grünewaldt mittels der Execution heraus zu treiben.

Seite 224

Continuatum den 26 ten 8 br. 1752

*Präsent.
ut supra*

Bauersche Geschwister sollen innerhalb 6 Wochen 3 Täg ihres abwesenden Bruders in Besitz habende Gütter versichern, und jeder seinen 1/5 Specificice zu Ambt geben.

Nachdem Schultheiß zu Helmstatt angezeigt, was maßen Dieterich Bauer aus Helmstatt bereits 10 Jahr abwesend und von diesem die gantze Zeit über nichts gehört worden seye, solcher aber seinen väterlichen Güttertheill zu Helmstatt belassen, welche deßen 5 geschwistrig benanntl. der excessus 1. Adam Bauer, 2. Kilian Bauer, 3. Magdalena Bauerin, nune Jörg Hupps zu Höchberg Eheweib, 4. Anna des Hs. Adam Schlöhrs

Seite 225

Eheweib dahier, 5. Maria Bauerin, modo deßen Ehemann Lorenz Wanderer dahier selbst unter sich vertheilet, und nun sich zeithero geeußert habe, das diese bauerische Geschwistrige den sich zugeeigneten 1/5 tel zum theill verkauffet, zu theill sonsten verschleidern mögten, also, das bey der einstmahliger Wiederkunfft des Dieterich Bauer, oder deßen etweichen sich

legitimirenden Kindern von deßen väterlichen Gütter Erbtheill nichts mehr vorhanden wäre, gleich dann ohnehin der dem

Seite 226

Kilian Bauer zugefallene 1/5 tel von diesen bereits verkauffet, und dem Angeben nach der hiefür accordirte Kauffschilling von dem Käuffer Hs. Michel Kauffmann dem excuhso Adam Bauer bezahlet worden seye.

Bescheidt

Als wurde von Ampts wegen denen obbenahmsten baurischen Geschwistrigen bedeutet, das jeder seinen besitzenden 1/5 tell innerhalb 6 Wochen 3 Täg genugsam versichern, und von diesen 1/5 tell nichts vereußern, auch jeder

Seite 227

seinen besitzenden 1/5 tell inner obiger Frist specificiren, und zu Amt geben solle, wobey ihme Schultheißen nachdrücksam anbefohlen wird, das Er auff obigen Befehl genaue Obsorg tragen, sofort sich diesfals besonders durch zulassung der von denen baurischen Geschwistrigen etwa vorgehomen werden wollenden Vereußerung nichts zu schulden kommen laßen solle.

Dieser denen Rechten gemäße Ausspruch, wird hiedurch von H.schafft wegen allerdings bestätigtet, und dem Schultheißen die fleißige Obsicht darüber anbefohlen.

Adam Baunach 4 Rthlr. wegen erkaufften Rädern, und 1 fl Straff betref.

Adam Baunach, so 4 Rthlr. vor abgekauffte Waagen Räder

Seite 228

in die Adam Baurische Ausschatzungs Mahsa schuldig, und schon auff 2 mahliges Citiren naher Würtzburg, um solches Geldt zu erlegen, mit hindann Setzung des herrschafft. Respects nicht erschienen, wo jedoch derselbe das letzteremahl mit Ansetzung eines fl Straff, und Betrohung der Execution citiret worden, wurde anheut abermahlen befohlen, bis morgen frühe diese 4 Rthlr. nebst dem 1 fl Straff zu erlegen, wiedrigen fals derselbe ohnfehlbahr exequiret werden solle.

Not. Vermög Herrschafft. Decreti solle in 3 Tag die 4 Rthlr. nebst 2 fl Straff, bey bezeigender Halsstarrigkeit aber 4 fl Straff erlegen.

Seite 229

Ferner wurde dem Peter Schmitten sogleichfals noch wegen den Gütterkauff seine vollkommenen Bezahlung nicht gethan, welcher jedoch versprochen bey Anherokunfft des Amtmanns Richtigkeit zu stellen, anbedeutet, indem Er die erstere 2 Täg sich nicht hat sehen laßen, bis morgen gleich fals sein rückständiges Geldt völlig zu erlegen.

Not. hat keiner nichts erleget, ist gnädiger Herrschafft die Bestraffung dieses Ungehorsamen anheimgestellet worden.

Die angesetzte Geldt-Straff erhellet aus dem hierüber verfasten Decreto.

Seite 230

Continuatum den 27 ten 8 br. 1752

*Prasent.
ut supra*

Hanns Martin hat gegen allen Befehl nicht angespannet, und noch respects vergessene Reden ausgestoßen.

Not. solle nebst Zahlung des behandelten Pferds-Lohn 8 Stundt in das Gefängnuß gesperrret, bey Widersetzung aber 3 fl Straff erlegen, vermög H.schafft. Dedreti.

Schultheiß zeigt an, wie das den Andreas Rappelt zwar die Tour treffe mit seinen Pferd die Frohn nacher Würzburg zu thuen, da aber deßen Pferd gar nicht tauglich zum ziehen, vielweniger an eine Kutschen zu spannen, auch Er nothgetrungen weiß solches hienweg schaffen müße, mithin habe Er dem Hanns Martin solche Frohn zu verrichten gebiethen laßen, es habe aber bemelter Hanns Martin ihme zurück sagen

Seite 231

laßen, es wäre noch nicht an ihm, Er thätte nicht anspannen, und hinaus auff das Feldt gegangen, da nun H. Amtmann durch den gemeinen Diener ihme auff das Feldt hinaus befehlen laßen, es thätte sich nicht schicken, das ein Unterthan nach seiner Willkühr die Befehl vollziehen wolle, oder nicht, Er solle sein Anspann verrichten wiedrigenfalls H. Amtmann auff seine Kösten würde dahier verbleiben, er wüste ja, das derselbige sich in Helmstatt befinde, und so Er was gegen den Schultheißen Befehl

Seite 232

der Anspann hätte einzuwenden gehabt, wäre es seine Schuldigkeit gewesen gebührend bey Amt anzuzeigen.

Da nun man verhoffet Er würde diesen Befehl beßer respectieren, habe Er von dem Feldt zurück sagen laßen, his formalibus, meinethalben könne der Amtmann 4 Wochen da bleiben, Er thätte nicht anspannen.

Weil aber solcher auff seine Halsstarrigkeit verblieben, und nach Aussag des Schultheißen

Seite 233

die Unmöglichkeit sowohl durch Andreas Rappelt, als Andres Kämpfen Pferd die Frohn zu verrichten, indeme dieser Pferd keines ein Paar Thaler werth seye, und so jedoch eines auff der Straßen fallen sollte, die Gemeindt nur die Kösten haben müße, soches Pferd zu bezahlen, mehr als es werth seye.

Bescheidt

Schultheiß solle ein gutes Pferd aussuchen, und behandeln, hingegen zu deßen Bezahlung nebst Vorbehaltung h.schafft. Straff bemelter halsstarriger Hs. Martin angehalten werden. Die hierauff gesetzte Straffe ergibt sich aus dem verfasten Decreto.

Christoph Andreas Imhoff von und zu Helmstatt

Seite 234

**Frey Gerichts Protocolla
de Anno 1753**

Seite 235

Actum Würtzburg den 20 ten Jan. 1753

Joseph Adam Kreußer von Zell bringet klagbahr an, wie Er bey seinen Bruder Adam Kreußer Glaser zu Helmstatt annoch wegen seinen Erbtheil 20 fl 11 ½ btz zu fordern, ohneracht aber, das Er bey Schultheißen geklaget, auch bey ihme gefordert, nichts erhalten habe, Er aber, als ein gering bemittelter Mann dieses Geldt hochst nöthig habe, so wollte Er untthg. Bitten seinen Bruder zur völligen Abzahlung dergestalten anzuhalten, da Er solches Geldt zum Ambt einliefern

Seite 236

Bescheidt

Solle seinen Bruder sofern Er nichts erhebliches dagegen einzuwenden habe, dieses Geldt innerhalb 6 Wochen 3 Täg abtragen, und zum Ambt lieffern.
Not. den 4 ten Jan. per Decretum anbefohlen worden.

Actum den 24 ten Jan. 1753

Probstey Müller Adam Ehehalt klaget bey Ambt, wie das der Thomas Grünewaldt zu Helmstatt Beckenmeister ihme für gegebenes Mehl annoch 27 fl 30 Xr reichen, dann wiederum ferner für 2 Sra. Korn 1 fl 30 Xr schuldig seye, welche erstere 27 fl 30 Xr

Seite 237

Er Beckenmeister in einer ausgestellten Handschrift bis zu deßen Abtragung zu verzinnsen, versprochen, auch 2 Jahr den Zinns davon abgetragen, nun aber von 2 Jahren, als bis letzteren Martini Tag keine Zinns bezahlet, nun habe Er Müller selbst einige Auszahlung, und Auslagen zu bezahlen, so wollte Er untthg. Bitten bemelten Beckenmeister von Ambts wegen, um so mehres dahin anzuhalten, die schuldige 29 fl rein in bladen abzuzahlen, weillen beklagter Beckenmeister bey dem Schultheiß sich selbst etliche Termin ge(setzt?) aber nichts bezahlet habe.

Seite 238

Bescheidt

Beklagter Beckenmeister Thomas Grünewaldt, solle den klagenden Probstey Müller, sofern Er nichts erhebliches dagegen einzuwenden habe, innerhalb 3 Wochen bey Vermeidung der Execution die eingeklagte 29 fl rhn. für empfangenes Mehel onfehlbahr bezahlen, und klaglos stellen.
Not. ist auch sogleich per Decretum befohlen worden.

Actum Würtzburg den 14 ten Febr. 1753

Nachdem Adam Kreußer Glaser zu Helmstatt anheutt für Ambt bescheidet worden, aber nicht

Seite 239

erschienen, sol thuet deßen Bruder Joseph Adam Kreußer von Zell den Kauffbrieff über die seinen Bruder verkaufften vätterlichen Güttern de Dato Helmstatt d. 4 ten July 1742 fürzeigen und bitten, weillen vermög a tergo dieses Kauffbrieffs von dem Glaßer selbst den darauff notirte 2 Posten so Er in Abschlag 174 fl 11 ½ btz. Kauffsumma sich veroffenbahret, das Er noch 20 fl 11 ½ btz liquide zu fordern, auch inzwischen erfahren habe, das Er sein Hauß, und Hoffreith verkauffet, und 50 fl auff bekommen, ihn um so mehres auff d(as?)

Seite 240

Vermögen, soviel zu Abtragung seiner Forderung nöthig ein pignus praetorium und arrest zu verstatten, weillen Er auff seine ihme Brudern verkauffte vätterliche Gütter das Dominim Vermog Kauffbrieff fürbehalten habe.

Bescheidt

Dem klagenden Joseph Adam Kreußer von Zell wird andurch das anverlangte pignus praetorium, et arrestus jedoch auff seine Gefahr andurch bewilliget und verstattet.

Seite 241

Actum Helmstatt den 3 ten July 1753

Prasent.

Tit. H. Franz Anton Sauer Amtmann, Kilian Borst Schultheiß, und samthl. Gerichts.

Nachdem Nahmens der Leib und Vogtey Herrschafft das Freiygericht hinwiederum fürzunehmen für nöthig erachtet, auch der heutige Tag darzu ausgesehen, und sogleich bey versamleten Gericht, ob daßelbige nach der Ordnung besetzt seye, die Frag angestellet worden.

Als hat hierauff Hannß Veth Senior die Antwort ertheilt, wie das Gericht annoch Ordnungsmäßig besetzt, und dieses Jahr niemand abgangen seye.

Seite 242

Gerichtsschreibers Auffnahm, Addition und Verpflichtung

Da aber dieses Jahr eine Änderung mit dem Gerichtsschreiber beschehen, und von gnädiger Leib- und Vogtey Herrschafft Phillipp Sartorius per Decretum hinwiederum darzu auff- und angenahmen, auch demselben in gnädiger Zuversicht, das Er an seiner Treu und Fleis nichts werde fehlen laßen, die 10 fl Rhn. so seine Vorfahrer aus besondern Gnaden revocabiler beygeleget gewesen, hinwiederum verstattet, und zugeleget worden.

Also wurde diesem fordersamst die Pflichten vorgelesen, und hierauff nach geschehener Handt-Gelöbnuß zu Ablegung des würcklichen Eyds gelaßen.

Sowohl die dem Schuhlmeister von mir conferirte Gerichtsschreibers Stelle, als demselben Salaria zu erkannte 8 fl fr. werden nach von demselben geleisteter ersterer Pflicht von mir confirmiret und bestättiget.

Seite 243

Verpflichtung der jungen Bürgern

Worlauff nach Verlesung samtl. Gemein die junge Bürger, als Js. Michel Martin, Hanns Adam Kauffmann, Jörg Gößwaldt, Andreaß Heroldt, und Hs. Jörg Fiederling vorberuffen, solche die Bürger Pflichten abgelesen, und zu Ablegung des Eyds gelaßen wurden.

Verpflichtung neuen Bürgermeisters, Umgeldters, und Waagmeisters.

Da auch wiederum ein Bürgermeister, Umgeldter dann Waagmeister aufzustellen nöthig gewesen, als wurde zum Bürgermeister Barthel Wander, zum Umgeldter Hs. Michel Kauffmann zum Waagmeister Hs. Baunach erwählet.

Seite 244

und zu würckl. Pflichten auffgenommen.

Renovirung der Feyerläuffer

Desgleichen auch wurde die Feuer-Ordnung wieder verneuert, und nach vorgezeigter Specification 2. 3. Mann darzu ausgesehen, welche bey versamleter Gemein abgelesen, und denenselben dabey bedeutet worden, welche auff nöthigen Fall die Feuerspritzen und Feuer-Hacken besorgen sollen.

Abhörung der Gemeidt Rechnung

Desgleichen wurde auch bey versamleter Gemein die Gemeindts Rechnung pro 1752 abgelesen und appobirt.

Seite 245

Abhörung schätzl. und baunach. Vormunds-Rechnung

Wie auch ferner die beyde Vormunds Rechnung über Maria Eva Schätzleinen, dann Andreas Baunachs seel. Kindern in Beyseyens der Vormünder, und einigen Freunden abgehöret worden seynd.

Die Verpflichtung der jungen Bürgern, des Bürgermeisters, Umgeldters, und Waagmstr., ingl. die renovation der Feuer läuffer, und die Abhöhr der Gemein- und Vormunds Rechnung, werden hierdurch approbirt und bestätigtet.

Waag Ordnung und Waag Geldt.

Bey welchen gehaltenen Frey-Gericht auch fürgekommen, das nach der im vorigen Jahr gemachter Ordnung 2 treyr von einem Mltr. Früchten abzuwägen, um damit die 18 fl Waagbestallung bestreiten zu könne, jeder Unterthann zahlen solle.

Seite 246

Wie bis anhero die wenigste Unterthanen das ihrige Getraydt haben wägen laßen, viel weniger etwas an Geldt bezahlet haben, wie nun diese 18 fl abermahlen der Gemeindt

Rechnung zum Last gefallen, auch die Unterthanen die 2 dreyer Waag-Geldt etwas zu hoch zu seyn vermeinen, alss wäre Schultheißen und Gerichts ohmaßgebliche Meynung, wann mann auf jedes Mltr. Getraydt ohne Nachsicht 1 Xr Rhn. erheben thätte, wo also mann so viel als zur Bestreitung der Waag Besoldung nöthig heraus bringen würde.

Im Ansehen , da der Gemeind die im verwichenen Jahr von gndgr. Vogtey H.schafft angesetzte 2 dreyr. Waag Geldt allzu hoch zu seyn düncket, und da des Schultheißens, und E. E. Gerichts Meinung nach ein Xr zu Bestreitung der Waagmstr. Belohnung jährl. gneug zu seyn erachtet wird, als wird von gndgr. H.schafft obfähriger Ansatz dahin gemindert, das in Zukunfft und von nun an ein jeglicher Gemeinds Mann in Helmstatt von jedem Mltr. Frucht 1 Xr sogleich bezahlen, dahingegen diejenige, welche ihr Getraydt dem H.schafft. Gefehl gemäß dannoch nicht auff der gemein Waag abwiegen laßen, mit 1 lb. Geldt vom Mltr. zur ohnabläßigen Straff angesehen werden sollen.

Seite 247

Da aber die voriges Frey-Gericht gemachte Waag-Verordnung von gnädiger Leib- und Vogtey Herrschafft mit einem eigenhändigen gndgn. Decreto bestätigtet worden,so hat mann diese Abänderung deroselben hinwiderum tntthg. vorzustellen und den ferneren gndgn. Befehl abzuwarthen für schultig erachtet.

Taubenhaltung

Da es gleiche bewandtnuß mit den Taubenhalten in Helmstatt hat, das die gnädige Herrschafft, wie es damt solle gehalten, und was ein Unterthann von seinen haltenden Tauben mit special gnädigen Decreto die Verordnung gegeben. Nun kabere die Gemein auff die vollkommenen Abstellung und Abschaffung der Tauben durch denen Viertelmeistern antragen laßen, als hat mann ebenmäßig hervon die Anzeig thuen, und die Abstellung derenselben untthg. anheimstellen sollen.

Nachdem sich krancker Persohnen und Kindbetterin halben, auch der Fremden Einkehre wegen die Haltung der Tauben nicht füglich gantz und gar abstellen, und aufheben laßet, als bleibt es beyder erst im vorigen Jahr ergangener Vogtey Herrschafft. Verordnung allerdings unverändert, un um so mehrers als darinnen bereits allen übelen Forgen vorgebeuget worden, gndg. H.schafft auch ihro reifflich erwogene Decreta, nach der Unterthanen unüberlegten, und ungeschickten Meinung wieder abzuändern oder gar aufzuheben keinesweges gemeinet, vielmehr ernstlich darob zu halten, und gegen die übertrere mit der darauff gesetzten Geldtbuße zu verfahren allerdings intentioniret ist.

Seite 248

Continuatum der 4 ten July 1753

*Prasent
ut supra*

Ablesung der Dorffs Ordnung

Nachdem mann für nöthig erachtet nicht allein denen sambt. Bürgern

Seite 249

sondern auch den jungen Leuthen die Dorffs-Ordnung von Wort zu Wort abzuleßen, damit die selbige deren darinnen befindlichen Verordnungen kundig werden, und nach zu leben wißen, auch bey fürkommenden Umständen sich dieselbe mit der Unwißenheit nicht entschuldigen können.

Approbo

Also wurden sothane Helmstatter Dorff Ordnung de Anno 1619. anheuth durch den Gerichtsschreiber nach ihren Inhalt deutlichen abgeleßen.

Seite 250

Solle jeder bey Straff 1 lb Geldts sein Getraydt abwiegen, und 1 Xr ahn Waag Geldt zahlen.

Nach abgelesener Dorffs-Ordnung wurde einer versamleten Gemein nochmahlen bedeutet, das jeder sein zu mahlen abgebendes Getraydt bey Straff 1 lb Gelds ordentlich abwiegen laße, und von jedem Mltr. 1 Xr Rhn. ohnnachlässig bezahlen solle, damit mann den Müller, um so mehres zu seiner Liefferung und Abtragung des rückständigen Mehls anhalten könne.

Peter Huppen seel. Kinder theilung btr.

Schultheiß zeigt an, wie des Petter Huppen Kinder Ihr väterliches

Seite 251

Vermögen annoch unvertheillet haben, wovon der ältere Sohn Hß. Michel Hupp das gantze Vermögen besitze, ein Sohn und Tochter aber sich mit dienen ernähren, die andere Tochter seye schon gegen 30 Jahr von hier hinweg, von welcher auch bis anhero nichts gehört worden. Mithin bey diesen Umständen die 2. in Diensten seyende Kinder nicht wißen thätten, was ihnen von ihren väterlichen Vermögen zugehörn, noch viel weniger zeithero etwas genoßen hätten.

Seite 252

Bescheidt

Dieser Bescheidt wird alles seines Inhalts bestätigtet.

Hierauff wird dem Hß. Michel Hupp bedeutet, das Er innerhalb 6 Wochen 3 Täg das väterliche Vermögen inventiren, und die Theillung vornehmen laßen solle, damit von Seithen des Schultheißen, und Gerichts, denen Kindern anfallender Theill durch Vormündter besorgt, auch sonderheitlich der abwesende Tochter Antheill in Sicherheit gebracht werde.

Des Andreas Baunachs hinderlaßene 2 stumme Töchter, solle der Bruder und Schwager für die Nutznießung ihres Vermögens erhalten.

Wird vollzogen.

Ferner wird von Schultheißen angezeigt, wie deß Andres Baunachs sell. hinderlaßenen 2 stummen Töchter

Seite 253

ihr väterliches Vermögen ihr Bruder Andres Baunach, und ihr Schwager Bernard Brust bis anhero in Besitz- und Genuß gehabt, wovon sie zwar etwas zum Bestand gezahlet, die darüber bestellte Vormündter aber wollten nichts mehr mit ihrer Vormundschaft zu thun haben, aus Ursach, weil sie wenig von denen Kindern einzunehmen, und deren Auslagen damit nicht bestreiten könnten, auch diese Kinder, wovon die jüngere schon etlich und 20, und die ältere etlich und 30 Jahr alt, von einem

Seite 254

zu dem andern gern lauffen thätten, damit aber solche 2 Persohnen sich beßer halten, und auff aufführen thätten, wäre Schultheißen und Gericht ohnmaßgebl. Meinung, das der Bruder und derer Schwager jeder eine zu sich nehmen, und unterhalte, wodurch, wann diese Vormündter abgestellt würden, und diese 2 Kinder wissen thätten, das sie sonst keinen andern Aufenthalt finden, dieselbe sich beßer submittiren würden.

Hierüber wurde gegenwärtiger Bruder, und Schwager befragt, ob sie solche Baunachische Töchter

Seite 255

annehmen, kleiden, und ernähren wollten, worüber sie sich solches zu thun anerkläret, welches sie auch mit Handt-Gelöbnuß versprochen.

Hierauff wurde von Ambtswegen befohlen, das beyden dem Bruder und Schwager von deren Kindern Erbportion, solange ihre Pfleg-Kinder im Leben seyn, nichts zu verkauffen erlaubt seyn solle.

Hierüber wird stricte und genaue Obsicht zu halten seyn, damit nicht etwa durch Vertruß oder in andere Wege diese 2 stumme Weibsbilder um das Dominum ihrer Vätterl. Erb Gütter und Stücklein noch bey ihren Lebs zeiten, am allerwenigsten aber die jüngere während der minorenität gebracht werde wo gleichwohl der Bruder und Schwager der davon abfallende ususfructus für die ihnen reichende Kost- und Kleidungs Unterhalt gelaßen werden kann.

Lorentz Wanderer contra seinen Schwager Kemmerer Zahlung wegen verkauffter Hoff-Rieth betr.

Lorentz Wanderer bringet klagbahr an, wie das Er seinen Schwager dem Hanns Kemmerer die halbe Hoff-Rieth, und

Seite 256

halben Garthen, so von seiner Frau Eltern herrühre, für 55 ½ fl dergestallten verkaufft, das Er innerhalb 14 Täg, 25 fl dann 15 fl 7 Xr Pfingsten 1752. und 15 fl 7 Xr Pfingsten 1753. Vermög Kauffbrieffs von 3ten Febr. 1751 bezahlen solle. Da aber sein Schwager Hanns Kemmerer ihme noch nicht die völlige Summam bezahlet, wo doch die Termin schon verstrichen, als wolle Er unthg. Bittem ihme von Ambts wegen zu seiner Zahlung behülflich zu seyn.

Seite 257

Beklagter Hanns Kemmerer erscheint vor Ambt, und gestehet ein, an denen Ziehlfrieten nosch schuldig zu seyn, wobey ihre Abrechnung vorgenommen und befunden worden, das Hanns Kemmerer an obigen Kauffschilling bezahlt habe ----- 25 fl

mehr	12 fl	½ btz
dann an 4 fl rhn.	3 fl	3 btz
mehr	1 fl	
und an 2 fl rhn	<u>1 fl</u>	<u>9 btz</u>

in Sma	42 fl	12 ½ btz
mithin restirt noch	12 fl	10 btz

Da aber beklagter Hß. Kemmerer angeben, daß Er seinem Schwager statt denen angesetzten 2 fl rhn, 2 Rthlr.bezahlet

Seite 258

Lorentz Wander aber behauptet, das es nur 2 fl Rhn. und nicht 2 Rthlr gewesen, als hat hierüber letzterer, weillen sie nicht weder mit Zeugen, noch noch (!) Handtschriften beweissen können mit Darbietung der Handt an Eyds statt angelobet, und behauptet, das es nur 2 fl rhn. gewesen.

Ferner thuet derselbe an seinen Schwager Hß. Kemmerer ein Faß praetendiren, so ihm in der Theillung anheim gefallen, und Ihme hiavor 1 fl anheim gesprochen.

Seite 259

Bescheidt

Dieser Spruch ist zu seiner Zeit bey unterbleibender gehorsamer Befolgung zur Execution zu bringen.

Hierüber wird den beklagten Hanns Kemmerer anbefohlen, das Er seinen klagenden Schwager bey Vermeidung der Execution die von dem Hauß-ziehl restirende 12 fl 10 btz nebst 1 fl vor das Faß innerhalb 6 Wochen 3 Täg bezahlen solle.

Schultheiß zeigt beschwehret an, wie das der Centschöpf zu Ihme kommen, und angezeigt, das Michel Grünewalds Frau zu Ihme gesagt, der Schultheiß seye ein Schellm und loser Mann

Seite 260

und hätte der Gemeindt schon mehr verthan, als Er vermögte.

Ferner zeigt Hannß Jörg Martin Bürgermeister an, wie obbemelten Michel Grünewalds Frau, wie sie draußen vor dem Thor, wo mann auff Würtzburg gehen, auff ihn Martin zugekommen, und geschryen, das der Donner und das Wetter die borstische Freundschaftt in Erdboden hinein schlage.

Beklagte Grünewalds Frau widerspricht, das sie dem Schultheißen auff obige Orth gescholten,

Seite 261

desgleichen auch dieselbe gegen den Jörg Martin gesagt zu haben, das der Donner und das Wetter die borstische Freundschaftt in Erdboodten schlage, leugnet, sondern sie habe dem Thomas Schnepfer gesagt, das der Donner den Borsten Hännslein erschlage, weillen von Ihme alle Strittigkeiten herrühren thätten.

Schultheiß beziehet sich auff den Centschöpfen, und will mit ihme sein Angeben beweisen.

Adam Kreußler wurde dahero vorberuffen, wurde befohlen, bey seinen Gewißen und Pflichten

Seite 262

auszureden, was Er vor Schändtworth gegen dem Schultheißen von des Michel Grünewalds Frau gehört habe.

Deponiret hierüber, wie Er von gemelter Grünewalds Frau auff den Gaßen ohnweit seines Hauß, wo diese Frau mit dem Gemeinendiener einen Streith gehabt gehöret habe, daß sie mit diesen Worthen gegen den gemeinen Diener schreyen, Süffling, ihr Weinschläug, es ist ein loser Mann, wie der andere, du und der Schultheiß, gehe hinauff, und sag

Seite 263

es ihm, welches Er jederzeit behaupten könne mit dem Zusatz, wie Michel Hupp dermahlen auch zugegen gewesen, und solches würde gehört haben.

Constitut Hanns Michel Hupp bezeuget, daß Er gehörtet habe, wie des Grünewalds Eheweib einen Streith mit dem gemeinen Diener gehabt, und ihme öffters einen Schelm und Dieb geheißen, endlichen wäre sie in diese Worth heraus gebrochen, ihr Süffling, du und der Schultheiß ist einer wie der ander gehe nur hinauff, und sag es ihm.

Seite 264

Nach diesem wurde Thomas Schnepfer, so die letztere ausgestoßene Worth gehörtet haben solle, von beruffen, und Ermahnet, die Wahrheit zu sagen, was Er daraußen vor dem Thohr von des Grünewalds Frau vor Schändtworth gehörtet habe.

Welcher dahin aussaget, das sie auff dem Weg auff Ihm in der Acker hinein geruffen, der Donner solle die Borsten mit einander in Erdtboden schlagen, straff mann diesen der unrecht hatt. Welches Er auch nöthigen falls zu beschwöhren sich zu getraue.

Seite 265

Andreas Gößwaldt 21 Jahr alt ledigen Standts als dermahlinger Knecht bey Hß. Jörg, saget gleichfalls aus, wie Er letzthin auff dem Feldt zugegen gewesen, wie die Grünewaltin gegen die Borstische geschändet, und mit diesen Worthen heraus gefahren der Donner und das Wetter solle die Borsten miteinander in den Erdtboden schlagen, welche seine Aussag Er jederzeit zu behaupten getraue.

Bescheidt

Nachdem vermög Dorff-Ordnung Fol. 14 das

Seite 266

Fluchen, Schändten, und Schmähen auch den Weibs-Persohnen bey Straff des Narrenhauß verboten, als solle die Grünewaltin bis abends 6 Uhr in den Gehorsam zur wohlverdienten Straff gesperret werden.

Die Grünewaltin, ob sie zwar wegen des Gottsläst., Verwünschens und Fluchens lauth der Dorffs-Ordnung gantz wohl verdient mit dem Einsperrn in dem Gehorsam gestraffet worden. Hätte auch wegen dem Schultheißen angehängten injurienden Schmähung, mit der dem Unterthanen angesetzten Straffe a 5 fl ~~angesetzt werden können~~ zur Helffte beleget, auch mit der auff das Fluchen gesetzten Straffe angesehen werden können, jedoch ist zu Vermeidung größerer Weitläuffigkeit hierinnen die Hände einzuschlagen keine Gelegenheit zu geben, dermahlen bey dieser Leibes Straff zu acquiesciren.

Judt Feist von Wenckheim contra Dieterich Schrauthen Erben pcto. Dbti.

Feist Judt von Wenckheim klaget, wie Er von dem Dieterich Schrauth seel. 7 fl rhn. vor aufgenommenen Tuch und Kramwaaren, und sonderheitlich zu einem Camisol zu fordern gehabt, da nun solcher gestorben, und Er von denen hinderlaßenen

Seite 267

Kindern nicht zur vollkommenen Bezahlung gelangen könne, weillen die 3 Dieterich Schrauthische Kinder der Zahlung halber nicht einig, Er habe zwar von dem Sohn Dieterich, und seiner Schwester 1 Mltr. Korn pro 11 Kopf-Stück empfangen, als wollte Er unthg. bitten, das Ihme zu denen noch übrigen 10 Kopfstück geholffen werden möge.

Beklagter Dieterich Schrauth der jüngere wendet dargegen ein, weillen seine 2 übrige geschwistrich mit ihme zugleich seines Vatters seel. Auszug

Seite 268

geerbet, als wären sie auch verbunden, die schulden gleich miteinander zu bezahlen, mithin weillen Er und seine ledige Schwester Barbara an ihren 2/3tel 1 Mltr. Korn ad 11 Kopfstück abgetragen, so wäre sein Schwager Liebler noch das mehreste an dieser Schuldt, als nehml. 7 Kopfstück, Er und sein Schwester aber nur noch 3 Kopfstück zu bezahlen schuldig, welche Er auch zu erlegen keinen Anstandt habe, mithin sein Schwager zu Abtragung des seinigen anzuweisen wäre.

Seite 269

Andreas Liebler wendet gegen seien Schwager ein, daß damahlen sie beyde geschwistrig die Mütterl. Kleidung übernahmen, und Ihme die Vätterl. angewiesen worden, seye darbey vorgekommen, daß der Vatter vermeldet, Er schaffe nichts mehr nach, wo aber wegen vorgefallener Hochzeit der Vatter sich noch ein neues Camisol gekaufft, als vermeine Er, das sein sein (!) Schwager Dieterich Schrauth das Camisol allein zu bezahlen schuldig, an dem übrigen Geldts aber, was der Judt zu fordern wollt Er seinen Antheil beytragen.

Seite 270

Bescheidt

Ist zu seiner Zeit bey nicht erfolgender Befriedigung zur Execution zu bringen.

Nachdem an denen 21 Kopfstück Dieterich Schrauth mit seiner Schwester bereits 11 Kopfstück mit 1 Malter Korn bezahlet, so solle Er zu Complirung 2/3 tell noch 3 Kopfstück,

und deßen Schwager für seinen 1/3 tell die 7 Kopfstück innerhalb 6 Wochen 3 Täg den Juden bezahlen, und somit klaglos stellen.

Seite 271

Continuatum den 5 ten July 1753

*Prasent:
ut supra*

*Andreas Liebler, und Dieterich Schrauth beyde Schwägere abgehauenen Obstbaum btr.
E. ist mit einem Vergleich gehoben*

Andreas Liebler, Dieterich Schrauth beyde Schwäger contra Dieterich Fiederling Tragoner zu Würtzb. Oberst ottcollect Battallion beschweren sich, das letzterer verwichenenes Früh-Jahr einen ihnen zu gehörigen und von ihren Vatter mit 12 btz dem Beklagten abgekaufften Obstbaum so dermahlen zwischen den beyden eigenthümlichen Weinbergen gestanden, abgehauen habe, bitteten daher den Beklagten daher anzuhalten, das Er ihnen solchen Baum mit

Seite 272

8 fl rhn. ersetzen sollte, inabetracht Sie Kläger erhärten könnten, daß sie lieber 8 fl als den Baumen verliheren wollten.

Fiat extract

Bescheidt

Der sub comminatione Citis contestat affirmat fine confetsionis angesetzt Termin von 14 Tag ist zwar gantz billig, und wird von mir rathabiret, da aber wieder dem unter der juris dictione militari des Tragoner Regiments stehenden Beklagten nach fruchtlos verstrichenen Termin schwehr mit der Execution fort zu kommen ist. So wird mann auff ein anderen Ausweg zu drücken haben, und etwa die Sache in der Gütte zu vermitteln, sindermahl der Schaden und deßen Erstattung mit 8 fl rhn allzugroß angesetzt ist.

Es seye die angebrachte Klag dem Beklagten per Extractum protocolli zu communiciren mit dem Anfang, das Er sich hirüber innerhalb 14 Tagen unter Straff der Eingeständnüß verantworte, und sein etwann dargegen habende Noththurfft beobachten solle, wobey die H.schafft. Straff bis dahin ausgestellt bleibet.

Seite 273

Feist Judt von Wenckheim contra Barthel Baunach Schmidt pto Dbti. E.

Feist Judt von Wenckheim contra Barthel Baunach, Kläger bittet um die Amtshülff zur Zahlung deren an Beklagten noch zu forderen habenden 19 btz.

Beklagter, Er habe dem Kläger an diesen 19 btz 1 Sra. Korn zu 5 ½ btz dann 9 btz an Geldt bezahlt, mithin seye Er nicht mehr als 4 ½ btz schuldig.

Kläger gestehet dem Empfang des 1 Sra. Korn so wohl als deren 9 btz widerspricht aber das die empfangene 9 btz

Seite 274

an seiner jetzt gemachten Forderung abzurechnen, indeme Er Kläger solche vor den letzten Abrechnungs Empfang mithin bereits abgerechnet worden wären.

Tendata amicable wurde die Sach verglichen, das der Beklagte zu Aufhebung dieser Klag dem Kläger 6 btz fr. zahlen solle, und wolle womit beyde Theill zufrieden, und darüber angelobet haben.

Ist nach verstrichenen Termin dem Kläger zu dem verglichen quanto zu verhelffen.

Feist Judt von Wenckheim contra Hs. Michel Wander pcto Dbt wegen einen Kuhhandel

Klagender Judt bittet um die Amtshülff zur Zahlung 3 ½ Rthlr.

Seite 275

Nebst 1 Sra. Korn, so der beklagte Wander wegen einen getroffenen Kühe-Handel Ihme schuldig seye.

Beklagter cum uxore excipiret, das Er Ihme Judten keine Kuh abgekauft, sondern es seye lediglich der Handel mit der Condition abgeschlossen worden, wann ihm die Kuh anständig, und Er darmit zufrieden seye womit auch der Kläger zufrieden gewesen wäre, und hätte des beklagten Eheweib hierauff den Kläger das Kalb abfolgen laßen, mit dem

Seite 276

Zusatz allenfals den Beklagten die Kuh nicht anständig wäre, der Handel nichts seyn sollte, und der Kläger die Kuh wieder zurück nehmen, und Ihme Beklagten das Kalb bezahlen sollte, als worüber Er auch eingeschlagen hätte, hierauff nun hätte der Beklagte Ihm nach etliche Tügen die Kuh zurück geben wollen, es hätte sich aber der Kläger zu Helmstatt nicht sehen laßen, bittet also den Kläger mit seiner Klag abzuweisen.

Seite 277

Kläger widerspricht die gegnerische Einwendung per totum, sondern es seye der Handel mit des beklagten Eheweib gänzlichen beschloßen worden, in weßen Folge sie versprochen, die Kuh gegen Zugab eines Kalbs und 3 ½ Rthlr. nebst 1 Sra. Korn zu behalten, und seye ihr Mann hiermit zufrieden gewesen, Es habe auch der Beklagte sothan Kuhe ein gantz halb Jahr behalten, und vor einem halben Jahr anderwerths hin verkauft, mithin könne Er sich durch die generische dermahnliche Einsprechungen nichts ped

Seite 278

judiciren laßen, und wären alle diese so Wahrheits wiedrige, als der Beklagte, wan Er anderst die Kuh nicht hätte behalten wollen, solches bey Schultheißen anzeigen können, und sollen, da aber dieses nicht geschehen, so hallte Er Kläger sich lediglich an den Contract, welcher ohnedem durch die so lange Behaltung der Kuh von dem Beklagten begnehmiget (!) worden wäre, bittet also, wie gebetten, wobey Kläger annoch anzeiget, das Er bey Schultheißen und Gericht dießetwegen schon geklaget, wo selbst Ihm bereits 2 Rthlr. gebilliget worden wären.

Seite 279

Beklagter, es hätte der Kläger per Expresum zugesichert, das die Kuh alltäglichen 3 Ms. Millich gebete, mit dem Zusatz, wann sie solche nicht gebete, Er hiervon keinen Pfennig verlangete, übrigens seye auch wahr, das der Handel nicht zu Standt kommen seye.

Kläger widerspricht dieses.

Bescheidt

Dieser Bescheidt wird zwahr confirmieret, jedoch ist der Judt sowohl als der beklagte Michel Wanderer von darum in der H.schfftl. Straffe, weill sie den Contract nicht haben vor dem Schultheißen und Gericht angezeyget, und von dem Gerichtsschreiber auffzeichnen laßen, wannenhero in Zukunfft stricte über meinen h.schafftl. Gebott und Verbott hiermern zu halten, und die nicht in forma authentica errichtete Käuff-Brieff und Scheine null- und nichtig, auch ungültig seyn sollen.

Beklagter seye schuldig die eingeklagte 3 ½ Rthlr. nebst dem 1 Sra. Korn innerhalb 6 Wochen 3 Täg zu bezahlen, oder inner dieser Zeit

Seite 280

zu beweisen, das Er wieder diesen Handel bey Schultheißen protestieret habe, und die Kuh quastionis den Juden zurück geben wollen, denselben aber niehmahls antreffen können.

Continuatum den 6 ten July 1753

*Präsent
ut supra*

*Schultheiß klaget gegen die junge Pursch wegen verübter Unruhe und Mayen setzen.
E. die Einthünnungs-Straff vollzogen werden.*

Schultheiß Kilian Borst thuet klagbahr anbringen, wie in der heil. Pfingst-Nacht von denen jungen Pursch dahier, als Lorenz Gabell, und Michel Baunach nebst ihren Camrathen vor sein Hauß

Seite 281

gekommen seyen, und einen Mayen verlangt, weillen aber die ältere Camerathschaft deren jungen Purschen schon einen Mayen zum setzen gehabt, so habe Er diese abgewiesen mit vermelten, das niemahlen mehres, als ein Mayen gesetzt worden, worauff diese junge Pursch aber wiederhinweg gegangen, nachhin aber, wo Er Schultheiß schon im Bett gelegen der gantze Schwarm gekommen, und mit einer Ungestümmigkeit an die Thür geschlagen, bis Schultheiß wieder aufgestanden, wo sie absolute

Seite 282

von Ihme Schultheißen einen Mayen haben wollen, bis sie entlichen nach vielen Worthwechslen und bißigen Reden wieder abgewiechen, jedoch das 3 temahl vor des Schultheißen Thür gekommen und angeschlagen, mit ferneren Antringen Ihnen einen Mayen zu geben, wo Er dieselbe fast nicht von Hauß bringen können, bis Er endlichen jungen Nachbahrn zu Hülf geruffen habe, wie nun ein Schultheiß bey solchen Ungestümmigkeiten nicht wohl bestehen könne, als wollte Er um Bestraffung dieser jungen Leuthe

Seite 283

anderen zum Exempel angerufen haben.

Hierauff wurde Schultheißen von Ambts wegen befohlen, diese Pursch samtlichen nahmhafft zu machen, um solche hierüber vernehmen und abstraffen zu können, wogegen Schultheiß sich vernehmen laßet, wie Benedict Rappelst nebst noch einigen jungen Bürgern wissen würden, wie viel, und welche diejenige gewesen, so diese Unruhe gemacht haben. Daher Er, weillen anheuth solche wegen vorscheinender Feldt-Arbeit

Seite 284

nicht würden zu haben seyn, dieselbe mit H.schafft Erlaubnuß diesen Sonntag, wo das Gericht ohnehin zusammen komme, vorberuffen, und straffen laßen, sich aber hierüber einen schriftl. Befehl ausbitten wollte.

Bescheidt

Wann Schultheiß die wahre unruhige Pursch wird ausgemacht haben, sollen solche vor Gericht gefordert, Ihnen ihre üble Aufführung auff so einen heil. Abendt gegen vorgesetzten

Seite 285

Schultheißen verhoben, und obwohlen sie vermög Dorffs Ordnung fol. 20 nebst Einthürnung mit 1 lb. Geldt in die arme Büchsen zu straffen. Jedoch dermahlen nur die 2 Haupt-Anfänger als Lorenz Gaabel, und Michel Baunach wegen ausgestoßenen schlimmen Reden nebst 4 stündige Einthürnung, auch die 2 lb. Geldt für die arme Erlegen, die übrige aber jedweder mit 4 stündiger Einthürnung ohne Geldt bestraffet werden sollen.

Mit dieser Straffe ist gegen die ausfindig gemachte junge muthwillige und unbescheidene Pursche allerdings zu verfahren als deren Frevel und Muthwillen allerdings gesteuert werden mus.

E. Arme Büchsen anzuschaffen.

Diese Büchse und Nutzung der in der Dorffs Ordnung angesetzte und mit Fluchen, Gottlästern und anderen Bosheiten zu Schuldten gebrachten Frevel approbire, doch werden solche Büchs-Geldter jährl. in die Bürgermeister Rechnung zu bringen und einzig und allein für die Armuth anzuwenden seyn.

Wie nun auch offters in der Dorffs-Ordnung

Seite 286

Ein Büchsen in dem Wirthshauß für die arme zuhalten, angemercket, als solle hinwiederum eine blechene Büchsen, damit die Ungebührlichkeiten nach gnädiger Verordnung mit denen angesetzten Geldtbüchsen für die arme bestraffet, und in diese Büchsen verwahret werden könne angeschaffet werden,

Keine Mayen mehr setzen zu laßen.

Zur Vermeidung aller collusionen und Wiederwärtigkeiten, sollen in Zukunfft alle Mayen abgeschaffet seyn und bleiben.

wobey auch zu gänzlicher Abstellung solcher Unruhen wegen dem Mayensetzen künfftighin von Schultheißen und

Seite 287

Gericht gar kein Mayen mehr zu setzen abgegeben werden sollen.

Adam Kemmerer contra die Heckenwirth als Peter Schmitt, und Thomas Grünewaldt E. Straffen erleyet worden.

Adam Kemmerer stether Wirth, contra die Hecken Wirth bringet an, wie zeithero Er wahrgenommen, das die Hecken-Wirth gegen die H.schafft. Verordnung beherbergen, und warme Speißen abreichen thätten, als nemlich Peter Schmitt währender Hecken Wirthschafft einen Müller 2 Tag, wie auch 2 Weibs-Persohnen mit einen Mirackel-Bildt auff 8 Tag beherberget habe.

Seite 288

Constitutus Peter Schmidt gestehet ein, es seye dieser Müller zu ihm gekommen, welcher schon unpäßlich gewesen, da ihn noch weher in seienm Hauß worden, habe Er zur Ader gelaßen, und ihme bey dem Schrauth 3 lb. Fleisch hohlen laßen, welches ihme seiner Frau nebst 2 Xr Eyer kochen müßen.

Diese 2 Weibs-Persohnen wären in der Scheuern geschlaffen und hätten Fleisch bey dem

Seite 289

Ditter geholt, und solches sich selbstgen gekocht.

Bescheidt

Dieser Bescheidt wird alles seines Inhalts bestätigtet.

Nachdem Beklagter sowohl wieder die Verordnung gegen der Hecken-Wirthschafft, als gegen der Dorffs-Ordnung, welche absolute das Herbergen deren frembden freventlich verbietet, gehandelt hat, als solle der selbe innerhalb 6 Wochen 3 Täg 2 fl für das erstemahl zur Straff erlegen.

Seite 290

Ferner zeigt Kemmerer an, wie Thomas Grünewaldt Beckenmeister einen Fuhrmann von Wertheim mit einem Pferdt, welcher ein Kalb mit 3 Peinen zum Schauen herein geführt, 2 Tag beherberget, Speiß und Tranck gegeben, wie des Wirths sein eigenes Kindt, welches in des Grünewaldts Hauß das Kalb gesehen, die gebratene Würst selbstnen aus der Küchen diesen Fuhrmann in die Stuben tragen müßen.

Seite 291

Beklagter Thomas Grünewaldt gestehet ein, das dieser Mann bey ihm logiret, Er habe Ihn aber nicht wiederum aus dem Hauß bringen können, hätte ihme auch nichts zu Eßen geben, die Würst hätten dem Metzger gehort, welcher dieses 3 füßige Kalb gehabt.

Bescheidt

Auch dieser Bescheidt wird hierdurch confirmiret, zu mahlen außer dem stethen Wirth niemanden Herberge zu geben bemächtigt ist, und beklagter Beckenmeister Grünewaldt eine größere Straffe meritiret hätte.

Beklagter Beckenmeister Grünewaldt, so gleichfals wieder die gnädige Verordnung gefehlet, weillen Er als Hecken-Wirth diese Leuth angenommen.

Seite 292

Auch nicht einmahl den Schultheißen ein Anzeig gethan, solle innerhalb 6 Wochen 3 Täg bey Vermeidung der Execution 1 fl fr. Straff erlegen.

Stether Wirth contra Dieterich Schrauth Eßengeben betr.

Letztlichen thut der stethe Wirth Kemmerer klagen, wie das Dieterich Schrauth gegen 15 Eymmer Wein von Oberaltertheim gegen Empfang des May erkauffet, und eingelegt, und allen Ansehen nach. Er Schrauth solchen Wein heimlichen zu verzapfen suche, indeme deßen Sohn

Seite 293

sowohl in der Creutz Wochen einige fremde in des Schrauthen Hauß, ohne das Er Heckenwirth gewesen, angetroffen, welche allda getruncken, auch wie die Retzbacher Walleuth hierdurch, Er solchen Walleuthen in seinen Hauß Eßen und Trincken gegeben, hingegen Ihme Wirth sein gekochtes Eßen stehen blieben seye.

Dieterich versetzt dagegen wie es wahr seye, das Er 15 Eymmer Wein von Alterth. erkaufft habe, wovon Ihme die Maaß auff 1 ½ Xr zu stehen komme,

Seite 294

welchen Er zu seinen Haußtrunck gebrauche, und würde Ihm klagenden Wirth nicht beweissen können, das Er hiervon um das Geldt hinweg gegeben habe, und wären diese angegebene Weibs-Persohnen, so in seinen Hauß gewesen, seine Anverwandten, welchen Er den Trunck umsonst gegeben.

Worauff von Amtswegen beyde Umgeldter befehlet worden, bey dem Schrauthen den Erkaufften Wein zu visiren und zu sehen, was annoch vorrätthig seye, welche

Seite 295

bey ihre Zurückkunfft pflichtmäßig angezeigt, das noch gegen 11 Eymmer vorrätthig gefunden, und daraus geschlossen worden, das der Abgang darvon mehr für einen Haußtrunck auffgangen, als verzapfet worden.

Bescheidt

Da der Dieterich Schrauth sich den H.schafftli Verbott im mindesten nicht füget und nicht zu glauben ist, das er in sein Haußhalten so viel Wein consumiren solle, allermaßen dieses gar nicht oconomisch gehandelt ist, wann mann seinen Haußtrunck kauffet, der Einkauf auff auswärtiger Weine nur dem stethen, und das nicht dem Hecken Wirth zu kommt, zu

geschweigen, das mir dardurch das Umgeldt ebenfals verkürtzet wird, als ist dem stethen Wirth auff seinen beygebrachten Beweis mit dem Recht anhanden zu gehen, und der Schrauth dem Befinden nach mit der im Vorigen Frühjahr in decreto darauff gesetzten Straffe zu belegen, in Zukunfft auch dem Schrauthen das Beherbergen, Kochen und Außendung des zugerichteten Eßens über die Gaßen, auch das Vorsetzen und Abgab, auch die halb oder gantz abgekochte Speißen dem Decret gemäß gänzlich darnieder zu legen seye.

Wann klagender Wirth Kemmerer seyn Angeben beßer beweisen wirdt, so solle hierauff ferner ergehen, waß rechtens ist.

Das Waag-Geldt solle nach der einen Specification erhoben, nach der anderen Specification aber die Straff behauptet werden.

Letztlichen geschahe noch die Anzeig von Schultheißen,

Seite 296

Gericht und Waagmstr, wie das die mehreste Unterthanen gegen die im vorigen Jahr gemachte Waag-Ordnung, das jeder Unterthan sein Getraydt abwiegen laßen, und vom Malter 2 dreyer zahlen, wiedrigenfals 1 lb. Geldt zur Straff erlegen solle, sträfflich gehandelt, und das wenigst angezeigt, wie gegenwärtige beyde Specificationen welche von denen Unterthanen abwiegen, und welche das ihrige Getraydt nicht abwiegen laßen, zeigen werden, wordurch abermahlen die 18 fl Waag-Bestallung der gemeinen Rechnung zum Last gefallen.

Seite 297

Bescheidt

NB. Conferatur Supra Sub Titulo Waag-Ordnung und Waag-Geldt

Wurde hierauff geschlossen, das nach dieser gegenwärtigen Specification das Waag-Geldt erhoben, die übrige Unterthanen aber, so das ihrige Getraydt nicht abwiegen laßen, zur Erlegung der Straff, als 1 lb. angehalten werden solle.

Seite 298

**Frey-Gerichts
Protocolla pro Ao.
1754**

Seite 299

Actum Helmstatt den 15 ten May 1754

Prasent:

Tit. H. Amtmann Sauer

Kilian Borst und Gericht, dann Gerichtsschreiber Sartorius

Da abermahlen die Nothdurfft erheischet, das Frey-Gericht nahmens gndgr. Vogtey- und Leibs Herrschafft zu heegen, und fürzunehmen auch zu dem Ende bey versamleten Gericht die Gemein erschienen als wurde auff obgesetzten Dato der Vollzug vorgehomen, und befraget, ob das Gericht observanzmäßig besetzt, auch ob dieses Jahr etwas Centbahres vorgegangen,

Seite 300

sodann, was sonst in Dienst besetzungen, und anderen Klagen fürzunehmen. Worauff also Senior des Gerichts Hs. Adam Veth antworhet, das das Gericht bis auff den letzt verstorbenen Hanns Kempfen ordnungsmäßig besetzt, ferner versetzt Schultheiß und sämtl. Gericht, wie dieses Jahr Ihnen kein Cent-casus dahier vorgefallen zu seyn wißent wäre.

An Diensten seye aber anheuer zu besetzen

Seite 301

die entledigte Gerichtsstelle, so dann wäre ein neuer Bürgermeister, ein Umgeldter, und Landschieder zu besetzen.

Wie auch wären 4 neue Bürger zu verpflichten, und sollten nach diesen Vorgang die Klagen auch angebracht werden.

Hs. Jörg Martin Senior wirdt als Gerichts-Schöpf verpflichtet.

Quaritur! ob dieser Hß. Jörg Martin derjenige seye, welcher vorhin Schultheiß gewesen, und vor dem Brück und Saalgericht Ao. 1743 in praejudicium mersum juriam vogteque abgesetzt, von mir aber nachmahls auch degradieret worden ist.

Worauff dann Michel Baunach seiner Pflichten mit vorheriger ertheillten gndgr. Bewilligung, worum Er untthg. gebetten, entlaßen, und an deßen Statt, Hß. Georg

Seite 302

Martin der ältere zu einen Gerichts mitglied gekühret, und beaydiget.

Statt des verstorbenen Hans Kempfen hingegen Michael Martin in das Gericht ebenmäßig auf genohmen, und beaydiget worden, als dann

Michel Martin semiliter.

Weiß nicht warum dann beyde Gerichts Stellen mit Martinen habe besetzt werden müßen? Da allschon Conrad Martin ein Schöpf mithin das Gericht mit 3 Martinen besetzt, über dieses der Adam Martin zum Bürgermeister Ambt befördert, und dann

Hß. Adam Martin Hß. Sohn zum Bürgermeistr., und

Michel Gößwaldt zum Umgeldter, so dann

Bernardt Klüpfel zu Landschieder ausgesehen,

Adam Martin Bürgermeister, Michel Gößwaldt als Umgeldter und Bernard Klüpfel als Landschieder verpflichtet. Endlich auch der Hß. Adam Martin zum jungen Bürger angenommen, folglich die Martinische Freundschaft dermahlen auff 3 erley Orth consoliret worden ist.

Seite 303

und sogleich in Pflichten genohmen worden.

Verpflichtung junger Bürger

Nach diesem wurde

1. Hß. Adam Martin,
2. Georg Adam Baunach
3. Adam Rappel und
4. Barthel Kempf

welche dieses Jahr als junge Bürger angenommen worden, verpflichtet.

diese 4 neue Bürger werden hiemit von H.schaffts wegen bestätigt.

Verhör der Gemeindsrechnung

Hierauff wurde die 1753 Gemeindt Rechnung bey versamleten Gericht, und Gemeindt öffentlich abgelesen, und approbiret.

Vormunds Rechnung Verhör

Wie auch der Eva Schätzleinin in bey seyn

Seite 304

der Freundten ihre Vormunds-Rechnung pro 1753

Margarethe Seuberthin Vormunds-Rechnung auff 2 Jahr als pro 1752 et 1753 verhört und beschloßen.

die Gemein und Vormünder Rechnungen erwarte demnächst zur gebührenden Einsicht und Verwahrung.

Continuatum den 14 ten May 1754

Präs:

ut Supra

Judt Eyßig contra Caspar Arnoldt pto. Dbti.

Judt Eißig von Oberaltertheim klaget ein, wie Er bey Valentin Caspar Arnoldt von allbereits 13 Jahren für 1 Mltr. Korn 13 Kopf-Stück zu fordern,

Seite 305

da nun sein Sohn Hanns Arnoldt, welcher das väterliche Vermögen samt Schulden übernommen, Ihme Judten aber annoch die Zahlung nicht gethan, bittet bemelten Hns. Arnoldt anzuhalten, das Er endlichen zu seiner Forderung gereichen möge.

Beklagter Hns. Arnoldt laßet sich dahin vernehmen, wie Er gleich nach seines Vatters Dodt 3 Kopfstück an obige Schuldt bezahlet, da nun aber dieser Judt ihm beyläuffig anno

Seite 306

45 oder 46 ein Kälblein übergeben, um solches für die Helffte aufzuziehen, da Er nun solches bis selbigen Nicolaus-Tag im Stall gehabt, wäre Judt Eyßig, da Er Arnoldt nicht zu Hauß gewesen, gekommen, und solches Kälblein hinweg geführet, aus welcher Ursach Er dem Judt bis anhero nichts bezahlet, bis Er wegen diesem halben Kalb sich mit Ihme abfinde.

Die eigenmächtige, und in Abwesenheit des Käuffers Arnoldss geschehene Wegführung des Kälbleins hätte billig eine Ahntung bey dem Judten verdienet.

Seite 307

Klagender Judt versetzt dagegen, wie Er vermög fürgezeigten Handtschriff von des Hß. Arnolts Vatters nebst diesen 13 Kopf-Stück ferner 2 fl 8 Xr fr. zu fordern, für welches Geldt der alte Arnoldt und seinen Sohn Tuch empfangen, und so Er 12 btz von Hannß Arnolt sollte bekommen haben, wäre es an denen 2 fl 8 Xr abzurechnen, welches Er sich aber nicht mehr erinnere, daher wann Hanns Arnolt solches bezahlt zu haben

Seite 308

auff sein Gewißen nehmen wollte, wäre Er des Erbietens diese 12 btz sich abrechnen zu laßen, wegen dem Kalb habe es diese Beschaffenheit, indeme Er das Geldt für das Korn schon anno 38 zu fordern gehabt, habe Arnolt solches Kalb zur gegen-Gefälligkeit bis Martini ernähren und seine Helffte an Zahlungs statt abrechnen wollen, Arnolt aber habe dem Judten gegen Martini sagen laßen, Er sollte das Kalb

Seite 309

wiederum abhohlen laßen, weillen Er solches auszuwintern sich nicht zu getraue, worauff auch Er solches abhohlen laßen.

Beklagter Arnolt widerspricht, das Er das Kalb dem Judten zur Gefälligkeit ernähret, sondern um die Helffte bis Martini angenohmen, um alsdann diese Ihme zukommende Helffte an der Schuldt abrechnen zu können.

Seite 310

dagegen, das es nicht gebräuchlich auch dorffkundig, wie mann ein Saug-Kalb nicht bis Martini um halb auffstelle, daher Er auff seiner obigen Außag beharre, wollte also um seine eingeklagte sämtl. Schuldt gebetten haben.

NB: dieses sind die schönen Früchte von dem Handeln auff das halbe, wovon die H.schafft nichts dann Vertruß, der Bauer aber eitel Schaden zu gewarten hat.

Da er auch noch ein halbe Kuhe bey Ihme stehen habe, wollte Er gleichfalls von diesem Handel seyn und ihme frey stellen, ob Er Hanns Arnolt Ihme Judten seine

Seite 311

Helffte abkauffen, oder seinen Antheyl verkäufflich abgeben wolle.

Dieser Vergleich wird dann auch von gndgr. H. schafft bestätigtet.

Da nun Kläger und Beklagter sich endlichen miteinander dahin verglichen in beyseyn Schultheißen, das Beklagter die Kuhe völlig übernehmen, und sowohl wegen des Judten

seiner Helffte, als der übrigen Forderung beklagter Arnolt dem Judten 5 Rthlr 4 btz bezahlen, und damit alle Forderungen auffgehoben seyn sollen.

Welcher Vergleich auch von Ampts wegen confirmiret worden.

Seite 312

Judt Faist contra Dieterich Schrauth pto. Dbti.

Judt Faist von Wenckheim welcher schon voriges Frey-Gericht vermög darüber geführten protocoll 1753 den 3 ten July gegen Dieterich Schrauthen-Erben eingeklagt, das Er annoch von den Verstorbenen Dieterich Schrauthen herrührende Schuldt zu 7 fl Rhn zu fordern, auch damahlen den Spruch erhalten das, weillen der Sohn Dieterich Schrauth J. mit seiner Schwester bereits 11 Kopfstück, und 1 Mltr. Korn bezahlt, das dieselbe

Seite 313

zu Complierung 2/3 noch 3 Kopfstück, und der Schwager Andres Liebler für seinen 1/3 tel 7 Kopfstück innerhalb 6 Wochen 3 Täg bezahlen solle, da Er zwar die 3 Kopfstück erhalten, von dem Andreas Liebler die übrige 7 Kopfstück ohneracht Er solche öfters gefordert, nicht überkommen können, so wollte Er um Ampts Hülff unthg. gebetten haben.

Bescheidt

Ohneracht Beklagter

Seite 314

Liebler wegen zeithero bezeigten renitenz mit der Execution zu belegen wäre, so wird demselben jedoch in Anschlag dermahligen harten Zeit, bis nächstkünfftige Erndt, der letzte Termin gesetzt, solche 7 Kopfstück den klagenden Judten ohnfehlbahr zu bezahlen, wiedrigenfals Er die ohnausbleibliche Execution zu erwarten haben solle.

Dieser Bescheidt wir allerdings begnehmiget.

Seite 315

Judt Faist ferner contra Michel Wanderer pto. Dbti.

Nachdeme Judt Feistlein gegen dem Hs. Michel Wander schon vorges Frey-Gericht eingeklagt, das Er wegen einen Kuh-Handel zu fordern auch damahlen den Beklagten auferleget worden, das Er bemelten Judten bie 3 ½ Rthlr. nebst 1 Sra. Korn, welche Schuldt bey der Untersuchung sich klahr ergeben, bezahlen solle.

Weillen aber klagender Jud bis anhero nichts erhalten, und dahero um seine Zahlung angelanget, so ist Beklagter vorbeschieden

Seite 316

und den Kläger endl. klaglos zu stellen ernstlichen anbefohlen worden.

Worrauff beyde Partheyen auff verschiedenes hin und her reden, sich dahin verglichen, das Hß. Michel Wander zu Aufhebung aller Stritt-Forderung dem Juden eine Kuhe-Hauth nebst

24 ½ btz versprochen, auch sogleich bezahlet, womit also der Jud zufrieden, und der Vergleich zum protocoll niedergeschrieben worden.

Dieser Vergleich und respective Befriedigung wird auch von H.schaffts wegen ratihabiret.

Seite 317

Continuatum den 16 ten May 1754

*Präst.
ut supra*

Gemeindt Helmstatt contra Probstey Müller wegen schlechter Mahl-Liefferung und Rückstandt

Nachdem eine Gemeindt zu Helmstatt beschwehrend vorkommen laßen was gestallten der Probstey Müller zu Holtzkirchen Adam Ehehald Ihnen nicht allein voriges, sondern auch dieses Jahr schlechtes Mehel lieffere und noch über dieses vielles abgängiges Mehl schuldig seye. Oneracht Er voriges Jahr versprochen, nach und nach den Rückstandt abzutragen, so

Seite 318

habe Er nicht nur seinen Versprochenen kein Genügen geleistet, sondern wäre dieses Jahr abermahlen schuldig verblieben, welcher Rückstandt vermög deren Waagmstrn. vorgezeigten Specification würcklichen sich gegen 11 Centner belaufe, wollten dahero Bitten, damit die Verfügung dahin gemacht werde, das die Unterthanen endl. vergnüget, und künfftig mit dem Mahlen nicht

Seite 319

so lang auffgehalten würden, indme der Unterthanen bey den ohnehin so theuren Brodt nebst dem abgängigen Gewicht, auch den Schaden erleithen, das sie das mühl-warme Mehl verbacken, und gezwungener Weis auch fast das warme Brodt genießen müßen.

Constitutus Probstey-Müller anthwortet, Er könne es nicht vor sich allein thun, und hätte voriges Jahr die schlechte Früchte

Seite 320

nach dem Gewicht nicht mahlen können, dahero sein gndgr. Herr den Vorschlag gethan, eine Prob machen zu laßen, um daraus zu ersehen, was der Probstey.Müller zu lieffern schuldig seye, welche Prob aber damahlen nicht gemacht worden, mithin Er auch nach dem Gewicht nicht mahlen und lieffern können, und ohneracht das anheuer ein gutes Korn gewachsen seye, so thätte Er eben so naßes Korn von denen Helmstatter, als voriges Jahr überkommen, wiewohl Er schon öffters

Seite 321

solches Getraydt nicht mahlen wollen, so hätten aber die Helmstatter ihm gebetten, weil sie kein Brodt hätten, Er solle solches nur mahlen, es mögte ausfallen, wie es wolle.

Wegen den schlechten Mehl liefferen wüste Er sich nichts zu errinneren, und wann unterweillen einiges Mehl etwas schlecht ausfalle, geschehete es nicht geflissentlich, sondern

geschehe bey Ihme, wie in allen Mühlen es ebenmäßig zu gienge, das unterweillen an denen Beuttern der Fehler seye.

Seite 322

Die Beförderung betreffend glaubte Er nicht, das einer in einem ½ Jahr, oder 2 Jahren würde gehinderet worden seyn.

Wären auch dieses Jahr über 70 Mann ohneracht nur 16 von seinem gndgn. Herrn Erlaubnuß gehabt, von kurtzer Zeither in andere Mühlen gefahren.

Schultheiß und Gericht versetzt.

ad primum

Wie allbereits vor 12 Jahr das Mehl Werck auff hochfürst. Regierung fürgenohmen, und von daraus, das der

Seite 323

Müller zu Holtzkirchen die Unterthanen nicht alleine befördern, sondern nach Würtzb. Müllers-Brauch mahlen, und das richtige Gewicht liefern solle, welches auch der Müller damahlen versprochen, aber zeithero nicht gehalten habe.

ad secundum

Wann sie thätten gutes Getraydt liefern, bestünde der Fehler nicht allezeit an dene Mühl-Beuttern sondern das Haupt-Werck an den Mühlrichtern abhänge

Seite 324

ad tertium

Diese Zeit über hätte Er freylich die Untthanen beßer können fördern, weillen die wenigste darmahlen kein Korn zu mahlen gehabt, wie viel aber von denen Unterthanen hinauß gefahren, wären Ihme nicht wißendt. Mit dem ferneren Zusatz, wie hierinnen auch ein Fehler stecke, das sie an ihrem Mehl einen Abgang erleiden müßen, und also bey dem abwiegen nicht zutreffen könne, weillen der Müller mit dem

Seite 325

Closter Maaß sogleich die Körner ausmitze, und da an einem Mltr. Getraydt gegen das Probstey Gemäß wie die Prob klahr zeigen müße, 8 Maaß größer, als das Helmstatter seye. Und übrigens auff Abforderung ihres rückständigen Mehls beharren thätten, weillen es ebenmäßig Ordnung wiedrig, die Mitz an Körner hinweg faße, indeme Ihme nur die Mitz im Mehl gebühre.

Seite 326

beklagter Müller veranthwortet sich dahin, wann ein Unterthan 1 ½ Mltr. Getraydt in die Mühl bringe, wovon das Malter bis auff 110 Pfundt wäge, nehmete Er 11 Maaß Closter-Eich, so aber das Mltr. über 110 Pf. wäge, nehmete Er von 1 ½ Mltr. 12 Maaß mit dem ferneren beyfügen, weillen die Unterthanen öftters statt eines gewöhnlichen Helmstatter Mltrs Ihm auch 1 ½ Mitzen mehres in die Säck

Seite 327

fasten, dahero Er sich auff obbenahmste Orth nach dem Gewicht richten thätte. Schultheiß und Gericht thuet hierüber die Erleutherung, wie Er auch mit gegenwärtigen Waagmstrn. bewiesen, das wegen den etwa zu viel eingefasteterdenden (!) Getraydt an die Waagmeistere die fürsorgliche Vorkehr dahin gemacht worden, nehmlichen, wann die Waagmstere. bey dem abwiegen finden, das ein Unterthann mehrers als Closter-Maaß be-

Seite 328

trage, für ein Mltr. eingefasset habe, das die Waagmeistere das Mltr. nach dem mittleren Gewicht nehme, und von deme, was darüber ausfalle, für dem Müller den Abzug machen solle, wodurch also die Beschwerdeuß des Müllers könnte gar leicht gehoben werden.

Schlüßlichen wurde Müller befraget, wie, und wann Er denen Unterthanen das rückständige Mehl, so sich auff 11 Cent. 44 P. belauße, abtragen wolle, indeme dieses Jahr der rück-

Seite 329

standt sich gegen 6 ½ Cent. vermehret habe, und doch bekandtlichermaßen, die 53 er Früchten keinen Ausstandt hätten.

Müller anthwortet hierauff, hievon müße Er erst mit seinem gndgn. Herrn reden, womit Er seine Außag endigte.

Diese 3 puncten müßen ferner weit untersucht und an das H. Probst Hochwürden fürgebracht, auch von dorthen das weitere, und besonders die remedien der Beschwerenden, und die restitution des zu forderens zu liquidieren seyenden Abgangs gesucht werden.

Probstey Müller contra Becken Grünewaldt pcto. Dbti.

Probstey Müller Adam Eehalt bringt klagbahr an, wie der Beck Grünewaldt sein von Ihme abgerichtetes Mehl 30 fl rn., welche Er schon voriges Jahr

Seite 330

bezahlen sollen, annoch nicht abgetragen, und ohneracht Er solches so viel fälltig gefördert, dannoch nicht das mindeste daran empfangen, wollte um endliche Abtilgung seiner Schulden unterthänig gebetten haben.

Beklagter Beck Grünewaldt gestehet die angeforderte Schuldt ein, erbiethet sich auch solche bis nächstkünftige Erndt, nebst denen von Dato an verfallenen Zinnsen zu bezahlen, weillen

Seite 331

Er dermahlen bey dem ohnehin so Geldt strengen Zeitten solche ohnmöglich zahlen, und wann Er auch etwas Geldt zu Capital haben können, Er gar gern solches übernehmen wolle, um diesen Müller darmit befriedigen zu können, verhoffe also, das bis dahin Ihme der Termin werde verstattet werden.

Worauff endlichen die Sachen dahin verabscheidet worden, das sich Heinrich Schmidt statt seines Tochtermanns Becken Grünewalds

Seite 332

als Bürg und Zähler dargestellt, auch ferner sich verbunden, bey dem schätzl. schen Vormundts Kind von seinen paaren secess gegen gerichtliche Versicherung 24 fl fr. verzinnßlich aufzunehmen, und darmit innerhalb 4 Wochen klagenden Probstey Müller zu Vernügen, und klagloß zu stellen.

Praelectum approbavit.

Nach verfloßenen Zahlungs Termin soll der Verbürgte Schmitt zu Bezahlung für seinem Eydam ernstlich angehalten, und vermöget werden.

Seite 333

Diese baurische Excussions acta gewärtige nunmehr ehestens, beynebens denen an die auswärtige creditores communicierten Ausschätzungs protocoll extracten, wie auch denen darüber ausgestellten Quittungen, und allem übrigen hieher gehörigen Beylagen und Handlung, um solche bey meinen hiesigen actis ahservieren zu können.

Hierauff wurde bey versamleten Gericht des Adam Bauers sein Ausschätzungs Urtheil abgelesen und publicieret, auch sogleich denen abwesenden hievon per Extractum Ausschätzungs protocoll die publication gethan, und samtliche Geldter gegen Bescheinung ausgezahlet, so fort dieses Ausschätzungsgeschäft geendiget.

Seite 334

Wollte wünschen, das meine pto. der Hochzeitmahle Einschranckung halben sowohl, als der unüberlegten Verheyrathungen, und allzu große Gütter Zerschlagung wegen, den 13, et 16. May ergangene Verordnungen, bey dem Frey-Gericht E. gesamten Gemein publicieret, und darin unterthänige Befolgung ernstlich injungieret worden wäre.

Seite 335

**Freiy –Gerichts
Protocoll so den 15 ten May
1755 zu Helmstatt
abgehalten worden**

Seite 336

Actum Helmstatt den 15 ten May 1755

Präsent: Tit.

H. Amtmann, Schultheis Kilian Borst, und Gericht, dann Gerichtsschreiber Sartorius

Benanntlich Hs. Adam Veeth Senior

Nicolaus Brust

Peter Fiederling

Hs. Michel Kauffmann

Conrad Martin

Barthel Wander

Adam Wander

Bernard Klüpfel

Hs. Georg Martin der ältere

Michael Martin

Das dermahlen wiederum das nöthige Frey-Gericht zu halten, und ob das Gericht gewöhnl. maßen besetzt, auch darauff von dem Senior erhaltene Anthwort, wie Nicolaus Brust der älteste Landschieder, und Gerichtsschöpf sich wegen Kranckheith excusieren laße, dann der Philipp

Seite 337

Schlöhr, als Gerichts Verwandter dieses Jahr gestorben seye, auch ihres Wißens dieses Jahr nichts centbahres vorgegangen seye, als wurde hierauff mit Hegung des Frey-Gerichts fortgefahren, und zu Besetzung des Gerichts Fritz Brust durch die Wahl, und zwahr per Majora darzu geküret, und sogleich in Pflichten genohmen auch in seine Stelle eingewiesen.

Ferner wurde ein neuer Bürger empfangen (?), und zwahr

Seite 338

aus dem Gericht der Observanz nach, der Bernard Klüpfel erwählet, und zu Pflichten genohmen.

Da nun auch ein Umgeldter dieses Jahr abgeheth, so wurde gleichfals der Conrad Martin des Gerichts zu dieser Stelle fürgeschlagen, und sogleich in Pflichten genohmen.

Worrauff alsdann denen beyden Umgeldtern ernstlich anbefohlen worden,

Seite 339

das sie bey der Abrechnung mit denen Wirthen nach der Ordnung verfahren, und nicht gegen ihren Gewißen und Eydtchwuhr einen und dem anderen nach Willkühr einen Nachlaß gestatten, auch künfftig ohne Unterlaßung alle Quartal das Umgeldt mit der Specification nach gepflogener vollkommener Berechnung sowohl mit den stethen als Hecken Wirthen zum Ambt einschicken

Seite 340

sollen, indeme hierzu das Umgeldter Eydt von selbstem schon verbindet, und anweiset.

Nach diesem wurde

1. Lorentz Liebler
 2. Georg Kauffmann,
 3. Hs. Michel Arnoldt,
 4. Andreas Hümmer,
 5. Thomas Rauch
 6. Andreas Göswald, et
 7. Michael Schnepfer,
- welche dieses Jahr als junge Bürger, angenohmen worden verpflichtet.

Obige neue Officianten werden als respective Bürgermeister, und Umgelder in der Wahl bestättiget, die denen Um-

Seite 341

geldtern gegebene ernstliche Weisung ratihabitet, und die 7 junge Ehemänner bey dem erhaltenen Bürger-Recht confirmiret.

Hierauff wurde dann die Gemeindt Rechnung pro 1754 in Gegenwarth der samtl. Gemeindt öffentlich abgelesen und approbieret.

Wobey, weillen einige Astandt erwidert worden, wie dermahliger Schultheiß, wegen seiner abgestandenen Bestallungs-Eichen

Seite 342

einiges mahl eine frische Eichen überkommen habe, wo jedoch nicht alljährlich ein dergleichen abgestandene Eichen vorhanden, dieser Anstandt dergestallten gehoben, und dahin verscheidet worden, das in Zukunfft statt dieser Eichen, dem zeitlichen Schultheißen 4 fränck. fl abgereicht werden solle, womit auch beyde Theill zu frieden waren.

Sowohl die gewöhnliche Ablesund der Gemeindt Rechnung, als der zwischen Schultheißen und der Gemein ratione der jährl. durren Eichen obgeschwebten und debattierten Streitt wird von Herrschafftswegen guth geheißten.

Seite 343

Continuatum den 16 ten May 1755

Judt Joseph contra Bader Hß. Kneucker pcto. Dbti.

Joseph Schutz Judt von Urspringen thuet vermög producierter Handschrift von 16 ten Marty 1745 an dahiesigen Badern Johann Kneucker für ein an ihm verkaufftes Pferd annoch eine Schuldt Forderung über die zehen, dann 2 Rthlr. 6 btz welche Er Judt in Abschlag schon empfangen noch 4 Rthlr. 12 btz nebst einen Achtel Dinckel, welches Geldt Weynachten 1745 schon

Seite 344

hätte gänzlich gezahlt werden sollen, fordern, mit Bitt das beklagter Bader zu endlicher Abzahlung dieses Rest von Ambts wegen angehalten werden möge.

Beklagter Johann Kneucker gestehet diese Schuldt Forderung ein, mit dem Beyfügen jedoch, wie Er von dem Juden mit diesen eingehandelten Pferd nicht wohl verwahret worden, Er Judt auch 6 Jahr

Seite 345

nach dem Handel nichts habe von sich sehen laßen habe auch erst vor etlichen Tagen von Üttingen aus dem klagenden Judten sagen laßen, Er solle zu ihm kommen, er wolle, um einmahl seine Handschrift heraus zu bekommen, sich mit Ihme vergleichen, welches Er also damit nochmahlen zu thuen verspreche.

Becheidt

Dem Beklagten wir hiermit anbedeutet, das Er dem klagenden

Seite 346

Judten innerhalb 6 Wochen 3 Tag klaglos stellen, widrigenfalls Er zu Zahlung deren 4 Rthlr. 12 btz nebst dem 8 tel Dinckel angehalten werden solle.

Nicolaus Brust 2 ½ fl Nachsteuer wegen seiner Tochter betr.

Nachdem des Claus Brust Tochter, so nacher Klein Ochsenfurth geheyrathet, und angegeben worden, das solche 50 fl fr. mit zur Heimsteuer bekommen, da nun von diesem Geldt deßen Vatter

Seite 347

die Nachsteuer der gndg. Herrschafft zu bezahlen anbefohlen worden, Hierauff aber derselbe sich dahin verantwortet wie das Er seiner Tochter noch nichts von dem seinigen mit geben habe, und dieses Geldt ihr zusammen gesparter Liedlohn, so in etliche 40 fl bestanden, gewesen seye, als verhoffe Er das gndge. Herrschafft von diesem Liedlohn keine Nachsteuer abfordern werde.

Seite 348

Bescheidt

Der Beklagte solle hierüber ein Beglaubtes Attestat beybringen womit Er sich statthafft legitimieren könne, das dieses Geldt ein Liedlohn gewesen seye, worauff dann ferner ergehen solle, was rechtens ist.

Hoff-Glaserin Traubin contra Adam Kreußner pto. Dbi.

Die verwittibte Hoffglaserin zu Würzburg Traubin, thuet vermög Conto an dahiesigen Glaserstr. Kreußner 15 fl fr.

Seite 349

vor abgegebenes Glaß ein Forderung machen mit Bitt solchen zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Glaserstr. Kreußner erscheint, und gestehet die Schuldt dahin ein, wie das Er ihr zwahr noch was schuldig, aber nicht so viel, als sie praetendire, indem Er hierann schon einen Rthlr. mit Flachs bezahlet, so dann habe Ihr Mann seel. ihme einen Bley-Guß gelehnet, welchen sie

Seite 350

vor 2 Rthlr. angeschlagen, welcher aber nur 9 btz werth seye, mithin, wann sie solchen nicht um sothanen Preys überlaßen, Er solchen zurück geben, und alsdann den Überrest von der Schuldt bis nächsten Bartholomai Tag ihr bezahlen wolle.

Bescheidt

Da nun diese Klag wiederholten vorgekommen, als wieder

Seite 351

dem beklagten Kreußner bis dahin der gebettene Termin erstattet, jedoch auch anbefohlen, das Er bis dorthin bey Vermeidung der Execution die Klägerin befriedigen solle.

Obstehende 3 Bescheidte werden hierdurch von Herrschafft wegen confirmieret.

Seite 352

Continuatum den 17 ten May 1755

*Prast.
ut Supra*

Endtlassung des Gerichts-Schöpfen

Obwohlen bey dem ersteren Frey-Gerichtstag der Fritz Brust zu einem Gerichtsschöpfen durch die mehreste Stimm des Gerichts erkühret, und der erstere von dem Gericht vorgeschlagene Jacob Weickarth sowohl auff sein selbstiges Bitten, als auch weillen die Gemeindt die Einwendung gethan, wie durch ihme 3 Schwägere in dem Gericht zusammen

Seite 353

kommen thätten, nicht verpflichtet worden, wo aber sich inzwischen solche Umständt wegen den Fritz Brust hervor gethan. Als nehmlische weillen Er profession von der Music mache, und alle Märckt, Kirchweyhen, und Hochzeiten besuche, und allda Music mache, mithin sich nicht allein bey dergleichen offenen Tüntzen mit jungen Purschen gar zu gemein machen müße, Er auch bey mancher Versammlung des Gerichts nicht zugegen

Seite 354

seyn könne, mithin ist mann bey reifflicher Überlegung um so mehres zu dem Schluß geschritten diesen Fritz Brust seiner Pflichten wiederum zu entlaßen weillen Er mit Betrohung der Einthürnung zu ablegen seiner Pflichten gebracht worden.

Nebestehender p Majora neuerlich zu einen Gerichts Schöpfen erwählte Fritz Brust, wird in Betracht seiner vorgebrachten Entschuldigungen seiner geleisteten Schöpfen-Pflicht und Dienstes wiederum erlaßen, dagegen aber der respective an seine, und des verstorbenen Phillipp Schlöhrs Stelle hierzu erkohrne Jacob Weickarth als ein Gerichts-Schöpf hierdurch allerdings bestätigt, und ihme hierzu alles Glück und Segen hier angewunschen.

Andern auch sich wegen dem Jacob Weickarth ergeben, das seine im Gericht gehabte Schwägerschafft abgestorben seye, daher mann bey sothanen Umständen den ersteren würcklich seiner Pflichten

Seite 355

wiederum entlaßen, den andern aber damit beleet, und sogleich dem Gericht beysitzen laßen.

Jägers Verpflichtung

Nachdem Kilian Herold statt deßen in Ungarn gezogenen Adam Bauers von gndgr. Herrschafft hinwiederum als würcklicher refier Jäger durch ein gndgs.Decretum auff und angenommen worden, so ist derselbe anheuth, nachdeme ihme die gewöhnliche Jägers instruction fürgelesen worden, Er auch solchen in allem

Seite 356

nach zu kommen, die Handtgelöbnuß abgestattet, zur würcklichen Pflichten gelaßen, und darbey bedeutet worden, demjenigen, was darinnen enthalten fleißig nach zu kommen.

Approbo.

E. Fiat Extractus

Michel Gaabel zeigt dem Frey-Gericht an, wie das Er von Thomas Schwerdthöffer vernohmen, das Schultheis von dem gewesenen Bürgermeister Adam Wander 13 fl. fr. erhalten die 13 fl wären nicht in die Gemein Rechnung kommen.

Seite 357

Citatus Thomas Schwerdthöffer depnietet, der abgekommene Bürgermeister habe Ihm gesagt wie Er in zwey Jahren dem Schultheißen 13 fl fr. zahlen müßen, wiße aber nicht wovor.

Hierüber wurde der abgekommene Bürgermeister Adam Wander befraget, ob dieses Angebene wahr, und Er solches ausgeredt habe.

R. Er habe nicht also, wie die Anzeig beschehen geredt, sondern Er habe nur dieses gesagt, wie

Seite 358

der Schultheis an statt 2 Mltr. Güld Korn von fremdten Unterthanen 12 fl fr. erhoben, und der gndgn. Herrschafft nur 6 fl bezahlet, welches also 2 Jahr nacheinander geschehen, mithin sich die Sma. auff 12 fl beloffen habe.

Alsdann wurde Schultheißen dieser Vorgang abgelesen, und befragt, warum Er dann auff solche Arth das Güldt-Korn nur mit dem halben gndgr. Herrschafft pro 1751 et 1752 bezahlt habe.

Seite 359

Schultheiß thuet hierüber diesen Umstandt mit 2 vorgezeigten Scheinen dahin erleitheren, wie damahlen das Mltr. Korn nicht mehres als 3 fl dahier gekostet, verfolglic die fremdte Unterthanen ihre schuldige Güldt würden mit 6 fl das Malter nicht bezahlet haben, indem jeder Güldt-Unterthan sein Güldt lieber einige btz wohlfeyler zahle, als der lauffende Preys und habe Er Schultheis, wie die herrschafftliche Rechnung zeige, diese

Seite 360

gemeldte 2 Jahr jedes Mltr. Korn mit 3 fl an den Beambten bezahlten eingelieffert, also nich sehe mit was Grundt Ihme der Bürgermeister Adam Wander solches Betrugs bezüchtigen wolle.

Hierüber thuet Thomas Schwerdthöffer Adam Kreußer die Anzeig, das sie nicht anderst aussagen könnnten, das dieser Bürgermeister jedem allein gesagt habe,

Seite 361

wie sie die Güldt eingenommen, und auff jeder Maaß ein leichten Batzen gefallen, und wie sie das Geldt zusammen gezählet, so wären 12 bis 13 fl heraus gefallen, der Schultheis hätte nur 6 fl für das Korn hergeben, das andere wäre halt in die Taschen gefallen, und wäre nichts davon in die Rechnung kommen, und wäre dieser Puncten nebst denen Reiffstrittigkeiten zu diesen Klag Handel gewesen.

Seite 362

Constitutus Bürgermstr. Adam Wander gestehet zwahr ein, das Er gegen obbemeldte Mittbürger gesagt, der Schultheis hätte gegen 12 Bü erhoben, aber nur 6 fl vor 2 Mltr. Korn verrechnet, wegen den einstecken wolle Er nicht gestehen.

Kreußler und Schwerdthöffer sagen Ihme solches ins Gesicht, das Er zu Ihnen

Seite 363

beyden gesprochen, das übrige habe Schultheis eingestecket.

Schultheis thuet sich hierüber hinlängliche Satisfaction ausbitten weillen Er hierin vollkommen unschuldig seye.

Demnach Schultheis durch producierung der Scheine seine Unschuld probieret hat, als wird der calumniantische Adam Wander hierdurch angewiesen, wegen dieser unwahrhaftten Beschmitzung dem unschuldig verleumdeten Schultheißen vor sitzendem Gericht, und versammelten Gemeind ein gristl. Abitt zu thuen, darbey Er zur Büßung

Seite 364

seines Frevels auff etliche Stunden in dem Gehorsamb gesperrt werden, und der Herrschafft zur Satisfaction 5 fl Straff erlegen solle.

**Licitations Protocoll
wegen dem zu Helmstatt einkommenden Wildpreths
den 16 ten May 1755**

Seite 365

Actum Helmstadt, den 16. Mai 1755

Präs.

Franz Anton Sauer, Amtmann

Kilian Borst, Schultheiß

Kilian Heroldt, Jäger

Phillipp Sartorius, Gerichtsschreiber

Michael Seuberth

Johann Schedel

Nachdem die gnädige Herrschafft derer gnädigen Willens-Neigung dahin eröffnet, wie alldasjenige von dem Jäger einbringende Willdtpreth so nach Weidmanns Brauch jederzeit, da man solches wegen der Wärme nicht nach Nürnberg liefern können, an die Helmstatter Unterthanen verkauft nur dasjenige, so zur kälteren Zeit geschossen worden, nach Nürnberg übersendet werden solle.

Seite 366

Daher ein solches bei versammelter Gemeinde publicieret, und befohlen worden, dass diejenige, so solches Wildpreth zu übernehmen gewillet, sich den Freitags früh unter obgesetzten dato in der Amtsstuben einfinden sollen.

Da nun nachstehende Unterthanen, und Höckler auf bestimmte Zeit erschienen, als Michael Seuberth und Hanns Schädel.

Seite 367

So wurden denenselben vermeldet, wer gesonnen wäre all dasjenige Wildprett, was der Jäger bei der warmen Zeit, wo es der gnädigen Herrschaft nicht überliefert werden könnte, vor beständig dergestalten zu übernehmen, dass Er sogleich das accordierte Geldt bei Empfang jedes Stück Wildprets bei dem Schultheißen darvor einzulieffern haben solle.

Wobei dann sogleich dieselbe befragt worden, was sie vor ein jedes

Seite 368

Stück zu geben gesonnen, mit dem Zusatz, dass sie sich mit raihonablen Gebot erklären sollten, indem es dann den meistbithenden überlassen werden solle, und wurde erstlich Hans Schädel vorgelassen, welcher vor jedes Stück zu geben nachgesetzten gebotten

Als

Für einen alten Hasen 20 Kreuzer

Für einen jungen Hasen 15 Kreuzer

Für ein altes Feldhuhn 15 Kreuzer

Für ein junges Feldhuhn, so halb gewachsen 15 Kreuzer

Für ein kleineres 12 Kreuzer

Für einen Schnepfen 20 Kreuzer

Seite 369

Für einen Rehbock 3 Gulden

Für eine starke alte Geiß 3 Gulden

Für einen Winterfuchs 50 Kreuzer

Weil man dieses Jahr überall nicht höher als 45 Kreuzer bezahlt hat.

Für einen Tachs Balg 35 Kreuzer

Auf Befragen ob Johann Schädel nicht auch den Lerchen-fang zu bestehen gesonnen sei, und ob Er nichts mehreren für das Wildprett, als Er geboten, zu zahlen gedenke, indem das Gebot nicht allerdings hinlänglich.

R. Zu dem Lerchenfang habe Er keine Lust,

Seite 370

und wann der Jäger den Lerchen-fang nicht habe, so wäre es kein Nutzen für die gnädige Herrschaft, weil die Gleb-garn gar sehr verdorben würden. Für obige Stück Wildprett aber könne Er nicht mehr geben, als wie Er geboten, aus Ursachen, weil man bei dem warmen Wetter solche Waar nicht lang aufhalten könne und daher öfters auf dem Marckt solche Stücke wohlfeyler als mann

Seite 371

sie sich erkaufte, abgeben müße, wann man sie nicht gar verderben laßen wolle.

Dann zweytens wurde Michael Seuberth für beruffen, und befraget, was Er vor jedes Stück von obbemelten Wildtbrett zu geben gesonnen, worauff Er sich folgender gestallten hat vernehmen laßen. Als

Von einem Haasen 20 Xr

Von einem jungen Haasen so halb gewachsen 15 Xr

und von einem noch kleineren 12 Xr

Von einem alten und gantz gewachsenen Feldhuhn 17 ½ Xr

Seite 372

Von einen kleineren hingegen 12 ½ Xr

Vor einen Schnepfen 20 Xr

Vor einen Rehebock und starcke Geiß vor jedes Stück 3 fl 5 Xr

Vor eine Kitz, die nicht gar zu klein 1 fl 30 Xr

Vor einen Winterfuchs-balg 55 Xr

Vor eine Tachshauth 30 Xr

Worauff als Michel Seuberth nochmahlen befraget wurde, ob Er, weillen das Gebott zu gering seye vor obspecificiertes Wildtprett nicht mehr zu geben verspreche, auch ob Er den Lerchenfang zu über-

Seite 373

nehmen, und was Er dafür von Bestandt-Geldt zu geben, gesonnen.

R. Er könne nicht mehr vor das Wildtprett zahlen, indem Er ohnehin, weillen es Herrschafftlich seye, das eußerste gebotten habe. Wobey Er jedoch wagen müste, ob Er zu weillen ein paar Batzen gewinne, oder verliehre, weillen in dem warmen Wetter mit solchen Wildtprett gar gefährlich seye, was den Lerchenfang anbelange, wolle Er mit dem Gleb-Garn den Jäger keinen

Seite 374

Eingrieff thun, und wolle nur mit Schlingen den Lerchenfang exercieren, und darvor jährlichen 6 fl fr. zahlen, jedoch das der Bestandt auff 3 Jahr daure, ob nun gn'de. Herrschafft dem Jäger mit dem auch Lerchen zu fangen umsonst oder aus einer Genadt hinterlaßen wolle, ohneracht deßen Er doch dieses Bestandt-Geldt geben wollte.

Jäger Heroldt stellet unterthänig für, wie die Lerchen-garn sehr verrißen, und mit ausbeßerung derselben viele

Seite 375

Bemühung habe, mithin Er unterthänig gebetten haben wollte, damit ihm auff ein oder ein Paar Jahr aus Gnaden ohne Bestandt-Geldt Lerchen zu fangen, oder wenigstens um ein wenig dafür zu bezahlen, gestatten werden möge, Er wolle solche Genadt mit der anderen Wildtpretts lieferung suchen abzuverdienen.

Nach diesem thuet sich Hanns Schädel hierauff nochmahlen meldten, mit dem Antrag, weillen der Lerchenfang vertheillet, und mit

Seite 376

Schlingen stellen verlyhen werden solle, so wolle Er über die von Michael Seuberth gebottene 6 fl 6 btz mehres zahlen.

Michel Seuberth bietet 7 fl fr.

Worauff also der Schädel abgestanden, und nichts weiter gebotten, mit hin das protocoll geschlossen, und Ihnen bedeutet worden, das hierüber bey gndgr. Herrschafft, die resolution eingehohlet werden solle.

Seite 377

Vermög Schreibens de dato

Nürnberg, 31ten May

Hat gnädig Herrschaft resolvieret, dass dem Michael Seuberth um das jene gebotene sowohl das Wildtprett, als der Lerchenfang mit Schlingenstellen auf 3 Jahr überlassen. Dem Jäger aber mit Gleb-garn zu Lerchen gratis gestattet werden solle, jedoch dass Er die Garn wiederum in guten Stand setzen solle.

Seite 378

Protocollum so unter dem Freigericht mitgeführt worden, wie die ganze Bürgerschaft vorgelesen worden.

Über

**Die von Denen Unterthanen
gegen
Schultheißen Kilian Borst
aufgebrachte Klagen**

Seite 379

Actum Helmstatt den 16 ten May 1755

Prasent.

T. Herrn Franz Anton Sauer Amtmann, und Phillipp Sartorius Gerichtsschreiber

7. Adam Kreußner

5. Michael Gaabel

1. Hß. Jörg Schätzlein

3. Bernard Brust

4. Hß. Adam Gaabel

6. Sebastian Schlöhr

2. Frantz Brust

8. *Andreas Lutz*

Nachdeme gestern bey gehaltenen Frey-Gericht von der zugegen gewesenene Gemeindt einige Mitbürger Klagen gegen dermahligen Schultheißen Kilian Borst haben vorkommen laßen, wie nun bey so starker Gemeindt, wo sie all untereinander geredet, nichts eigentliches hat vernehmen, und zu Protocoll niedergeschrieben werden können als ist von Herrschafft wegen an

Seite 380

dasige versammelte Gemeindt befohlen worden damit bey diesen Klagen auff den Grund gesehen und solchen nach billigkeit abgeholfen werden könne, das die Klägern ihr Klag-Puncten zu Pappier setzen, und anheuth bey Ambt bey bringen sollen, damit die fernere Verfügung diesfals geschehen könne.

Als seynd neben stehende Helmstatter Unterthanen erschienen, und einige schriftliche Klag-Puncten überreicht, mit dem ferneren Antragen, wie die gantze

Seite 381

Gemeindt verlange, das Mann, vor Mann vorgelaßen, und von Ihme ihre Klagen angehört werden mögten.

Worauff dann befohlen worden, das anheut abends der Gemeindt geleidet, und befohlen werden solle, damit sie morgen 8 Uhr sich samtl. einfinden, und das fernere abwarten.

Seite 382

Continuatum den 17 ten May 1755 ante prandium

Wie nun gestern der samtl. Gemeindt bedeutet worden, das sie anheuth erscheinen sollte, so wurde hierauff, als sich dieselbe versammelt hatte, der Anfang gemacht, und nach der Specification jeder alleinig vorberuffen, und befragt, ob, und was Er gegen den Schultheißen Kilian Borst zu klagen habe, und zwahr

Seite 383

Erstlichen

Michael Martin statt Caspar Kempfen, welcher deponieret, Er wüste nichts, und wolle sich auch nichts darum annehmen.

Michael Fiederling wiße nichts, wolle auch kein Kläger seyn.

Barthel Martin, Er wüste nichts, wäre ein junger Mann, wollte sich auch der Sach nichts annehmen.

Hs. Adam Martin Hansen ? Sohn, Er wüste nichts von Schultheißen, wollte wünschen, das Er länger Schultheiß bleiben thätte.

Hanns Martin wäre ein alter Mann, Er wäre kein Kläger.

N: Michael Hebling, Er wiße weiters nichts, als das mit der gemeindt Rechnung große Kösten gemacht, und wegen unterschreibung der Schultheiß 1 btz fordere, welches sonsten nicht gewesen, auch thätte Er die Abfäll von Bauholtz mit denen Bürgermstr. nehmen, und über dieses wollte Er mit vorstehen.

NB: Hß. Georg Schätzlein habe sich gestern als Kläger schon vorgestellt, und bleibe darbey.

Seite 384

Adam Baunach, Er wüste gegen die Persohn des Schultheißen nichts zu klagen.

Ferner

N: Michael Schmitt, Er wüste gegen Schultheißen nichts außer das in der Waldtung eine beßere und genaue Ordnung möge gehalten, auch die Wellen von Bauholtz der Gemeindt mögte abgeben werden.

NB: Adam Wander des Gerichts, Er wüste weiter nichts, als, das was vorgestern wegen Korn vorgekommen, welches jedoch Schultheiß mit Schein beweissen, das dem nicht also.

Michael Martin des Gerichts, Er wüste von der Welt nichts gegen Schultheißen

Michel Martin jung: Er wäre ein junger Mann, wüste nichts, diejenige, so ein Klagen erhoben, möchten es ausmachen.

N: Lorentz Baunach, Er wüste weiters auch nichts, als wegen der Gemein Zehrung, wie die allgemeine Reden giengen.

N: Hs. Adam Schlöhr, Er wüste weiters nichts außer Er höhren thätte, das große Unkösten ergiengen, würde aber nichts behaupten.

Seite 385

Thomas Grünewaldt, Er wüste nichts, könnte auch kein Kläger seyn.

Andreas Hümmer, Er seye nicht lang Bürger, wüste von der Sach gar nichts.

NB: Hß. Michel Wander, meldtet, Er wüste gegen Schultheißen kein Klag, das die gemeine Kösten gros gemacht würden, und Schultheiß von seinen Nahmen zu unterschreiben, mann ihme einen Batzen zahlen müste, welches sonsten nicht gewesen, wie auch von Ab- und Zuschreibung der Grundstücker 4 d. mit dem Zusatz, wo Er bey den Judten Klagen, sich gegen die Unterthanen zu hart zeige.

Caspar Wander, Er käme nicht viel zu leuthen wüste also nichts.

Jacob Martin, Er wüste nichts mit seinem Gewißen zu behaupten.

Hß. Michel Veeth zeigt an, das Andreas Gößwaldt jn. mit seinen mit-Consorten von seinen Kirschenbaum die Kirschen abgenommen von Schultheißen aber auf der Klag nichts gemacht worden.

Seite 386

Hß. Michel Kern, Er wüste nichts, wollte auch kein Kläger seyn.

Hß. Michel Rappeltdt, Er wüste gar nichts, thätte seine Schuldigkeit, als ein Bürger, und mische sich in keine Klag ein.

Conrad Martin des Gerichts, Er wüste von Ihme Schultheißen nicht das mindeste Unrecht.

Kilian Barthel, Er wüste nichts, so Er behaupten könne, wollte auch dahero mit der Klag nicht einstimmen.

Georg Volck, Er wüste nichts von den Klag Sachen

Hß. Michel Wanderer , Er wüste nichts, als das die gemeine Kösten gros wären, wollte aber kein weiteren Vorstandt leisten.

Barthel Schrauth wüste nichts, wollte auch kein Kläger seyn.

Michel Baunach Büttners Sohn, Er wüste nichts, als was die gemeine Zehrung etwas groß lauffen thätten, in übrigen wollte Er kein Kläger seyn.

Peter Schmitt, Er wüste nichts wollte auch kein Kläger seyn.

Seite 387

NB: Hß. Adam Kemmerer, und Hß. Adam Wander sie wüsten nichts besonders, der Kemmerer aber beschwehret sich, das so viele Zehrung außer seiner Wirthschafft beschehen thätten, bitte das solche abgestellt mögten werden.

Hß. Michel Kauffmann des Gerichts und Gabriel Klüpfel, sie wüsten nichts gegen seiner des Schultheißen Persohn.

Franz Baunach, und Peter Fiederling des Gerichts, mit guten Gewißen wüßten sie ihme nichts nachzusagen.

Andreas Baunach j. und Thomas Bauer alle beyde wüsten nichts gegen Ihme.

Michel Gößwaldt, und Barthel Wandter des Gerichts, beyde wüsten nicht das geringste gegen Ihme, wollten auch mit keiner Klag einhalten.

Michael Brust, Er wüste weiters nichts als das die große Gemein Kösten mögten abgestellt werden.

Georg Martin, und Franz Kauffmann wüsten nichts.

Seite 388

Michael Arnoldt, und Hß. Wanderer, sie wüsten nichts von Ihme zu sagen.

Peter Wanderer, und Hß. Adam Martin ad. S. beyde laßen sich vernehmen, das sie nichts gegen Ihme wüsten.

Lorentz Brust, und Andreas Gößwaldt gegen seiner des Schultheißen Persohn hätten sie keine Klag, außer, das die gemeine Kösten so groß wären.

Fritz Stumpf, und Caspar Rappeldt sie wüsten nichts gegen Ihme.

Lorentz Wander, und Andreas Baunach Schlosser beyde im Gericht nichts wissendt.

Hanns Baunach, und Adam Rappeldt, sie hätten gegen Ihme nichts zu klagen.

Fritz Brust, Adam Gößwaldt könnten mit guten Gewißen nichts gegen Ihme aussagen.

Adam Martin J., Kilian Schwerdthöffer sie wüsten weiters nichts von Ihme, weillen sie nichts von Ihme gesehen.

Dietrich Schrauth J. Er wiße von Ihme nichts.

Seite 389

Hß. Arnoldt, und Adam Rauch, sie wüsten nichts von dem Schultheißen.

Michel Baunach Maurer, und Michel Stumpf sie wüsten nichts zu sagen.

N: Hß. Schädel, und Bernard Martin beyde wüsten weiters nichts, außer, das, wann Bauholtz abgeben würde, das Schultheiß und beyde Bürgermstr. von den abgegebenen Eich-Stämmen die affterschläg naher Hauß führen ließen, und wären sie der Meinung, das ehender vor die Gemeindt, als ihnen gehörig, zu mahlen das Holtz klein würde.

Andreas Barthelmes, und Barthel Kempf, sie wüsten nichts.

Clauß Baunach und Adam Martin, sie wüsten nichts, Er Schultheiß hätte so viel Feind, das sie Ihme das Hertz mögten abschneiden.

Hß. Adam Baunach, und Adam Sauer, sie wüsten nichts.

Adam Baunach ad. S. und Andreas Borst, sie wüsten nicht das geringste.

NB: Johann Kemmerer, und Jacob Baunach. Kemmerer wüste, keine Klag, Adam Baunach aber meldtet, wie Er

Seite 390

und der gemeine Diener bey den Scheidt machen 2 bis 3 Pflug brettlein habe vor sich gehauet, welche sie durch des Schultheißen Knecht heimführen laßen, worauff sie aber um solche abzuholen vergeßen, und also in des Schultheißen Hauß stehen verblieben, weiters wüste Er keine Klag.

Andreas Liebler, und Nicolaus Baunach Maurer, sie wüsten nichts.

Michel Schnepper und Georg Adam Baunach, sie wären beyde junge Männer, wüsten nichts gegen Ihme.

Dietrich Schrauth Beck, und Bernardt Grünewaldt, sie wüsten nichts von Ihme, sondern Er wäre Ihnen ein guther Mann.

Hß. Georg Martin J. und Frantz Brust. Martin wüste nichts, NB der letztere beziehet sich noch dahin, wie das ab-

Seite 391

fallende Holtz von Bäumen sollte zur Gemeindt verwandtet werden.

N: Adam Grünewaldt, und Jacob Weickarth machet ebenmäßig den Antrag wegen gemein Holtz. Jacob Weickarth, Er wüßte nichts, und halte Er all die ausgesprengte Klag vor unnöthig.

Hß. Georg Martin des Gerichts, und Thomas Arnoldt beyde wißen weiter nichts.

N: Joseph und Bernard Brust, dann Caspar Schrauth. Joseph Brust und Bernard Brust thun ebenmäßig wegen abfallenden Holtz und großen gemein Kösten erinnern, der Caspar Schrauth aber wiße nichts.

NB: Hanns Adam Gabel, Michael Gabell, und Kilian Wanderer, sie wüsten nichts, außer was Hß. Adam Gaabel gestern schriftlich mit angezeigt.

Baltz Herollt, Bernard Rauch, und Michel Kempff, wißen nichts von Ihme, und wäre Ihnen recht, wäre auch

Seite 392

je und allezeit vor die Gemeindt gestanden.

N: O Sebastian Schlöhr, Hß. Adam Arnoldt, und Michel Schwerdthöffer beyde letzere wüßten nichts von Schultheißen, Er Schlöhr wäre gestern mit denen Klägern schon erschienen

Thomas Rauch Glaser, Thomas Wander, und Andreas Gößwaldt.
Alle 3 hätten weiters nichts gegen seine Persohn zu klagen.

N: Benedict Rappel, Andreas Rappel, und Thomas Schwerdthöffer, Andreas Rappel thuet sich ebenmäßig auff die Klag, so von dem Benedict Rappel, und Thomas Schwerdthöffer wegen den Holtz und gemein Kösten beziehen, mit dem Zusatz, von Benedict Rappel, das Schultheis nicht halte, was Er gebiethe, sondern bey der Nacht, wobey noch bey den Thomas Schwerdthöffer, und Benedict Rappel, anhoren, das das Herrschafft. vor die Gemeindt geschenckte Getrayt verkauffet, und für Kösten des Mehel process verwendet worden, desgleichen

Seite 393

auch sie gegen den Batzen vor die Unterschrift auff die Kauff- und Obligations Brieff protestieren thätten.

N: Jacob Schrauth, Michel Fiederling und Michel Gaabel, dann Hß. Schlöhr und Hß. Schmitt, Hß: Schmitt habe nichts zu erinnern. Die übrigen 4 obbenandte bringen ebenmäßig wegen verkaufften Korn, und den Holtz wesen die Klag mit vor.

Georg Heroldt, Carl Heroldt, Kilian Heroldt, und Hß. Michel Rauch, sie wüsten gar nichts von dem Schultheißen.

N: Thomas Rauch, Thomas Schnepfer, Bernard Baunach, samtliche wüsten keine besondere Klag gegen Ihme, außer wegen der vielen Kösten, und Holtz Klagen.

Adam Baunach, Hß. Adam Kauffmann, und Hß. Adam Weickarth wissen nichts von Ihme.

Heinrich Gößwaldt, Georg Wanderer, und Lorentz Liebler, samtl. thätten nichts von Ihme wissen.

Seite 394

Adam Kreußer, Hß. Michel Wander, und Hß. Georg Kauffmann, Kreußer meldet noch anbey nebst anderen seinen übergebenen Klag-Posten, wie 2. von denen deputierten wegen Mühl process zu Würzburg in 2 Täg bis 8 Kopfstück, dann

NB: zu Wallbronn annoch 6 btz verzehret hätten; übrige beyde wissen nichts von Ihme Schultheißen.

Seite 395

Andreas Lutz, Hß. Michel Kemmerer, Kemmerer wüste nichts, Lutz habe seine Klag schriftlich übergeben.

Continuatum eodem post prandium

Nachdeme nun, als die Gemeindt vivitum fürgelaßen, und vernohmen worden, was jeder ins besondere gegen den Schulltheißen Kilian Borst zu klagen, und so Er was standthafftiges wo Er Schultheiß gegen gnädige Herrschafft.

Seite 396

oder der Gemeindt interesse gehandelt habe, anzubringen, Er solches in seinen Gewißen zu thuen schuldig wäre, hat sich hieraus ergeben, das nebenstehende Specificierte als Kläger sich hervorgethan, und wie deren übergebene Specification die Klag-Puncten bezeugen, mithin hierüber die Untersuchung nachfolgendermaßen angefangen worden.

Als

Primo

Auff Anzeig des Andreas Lutz, und Georg

Seite 397

Schätzlein, wie das der Schultheiß ein Fuhr Pföhlholtz, dann der Bürgermeister Georg Martin ein Fuhr gemachte Pföhl in Anno 1754 anheim geführt, wie doch zuvor die Pföhl schon unter die Gemeindt ausgetheillet gewesen, wo sie jedoch ihren Antheil schon zu Hauß gehabt;

Thuet

Constitutus Killian Borst eingestehen, das Er von Pföhl-Holtz habe nacher Hauß führen laßen, es habe aber diese Be-

Seite 398

wandtnuß, das bey einen samtl. Gericht wäre beschloßen worden, Ihre Hochwürden Gnaden H. Probst, weillen dieselbe mit Nachlaßung der Güldt der Gemeindt ein große Gnad bezeigt, sie ein Fuhr Pföhl zu einen präsent dahin abzuschicken, Er Schultheiß seye aber nicht bey der Austheilung gewesen, mithin nicht wiße, was damahlen vor den Herrn Probst an Pfählen ausgefallen, wie sie aber die Liefferung nacher Holtzkirchen thuen

Seite 399

wollen hätten sie in des Georg Martins Hoff die allda befindliche Pföhl auff den Wagen geladen, damit sie aber einen Waagen mit 3 Pferdten bespandter für diesen gndgn Herrn hätten zuführen können, hätte der Schultheiß 300 von den seinigen, und der Georg Martin über 400 darzu geladen, bey welchen Umstandten, damit sie wieder zu den ihrigen kommen mögten, wären noch 2 Thannen in den Waldt gelegen, so von dem Windt umgerißen gewesen, hätten sie solche zu Pföhl-

Seite 400

Holtz schneiden, und nach Hauß führen laßen, und seye dieses die Fuhr Holtz, worüber mann diesen Lermen mache. Von welchem Holtz zum Theyl einige Pföhl gemacht, und von dem Bürgermeister nebst den Karnholtz nacher Hauß geführet worden, Er Schultheiß habe dieseinige zu Hauß durch den gemeinen Diener machen laßen, wovon 300 mehr als sein Antheyl betragen heraus gefallen seyen, welche Er, wie die andere, auch verkaufft worden, jede Bürden

Seite 401

mit 24 Xr rhn. in die gemein Rechnung verrechnet habe. welche die -754 er Rechnung bezeigen werde, nach inspiciert Rechnung fol. 14 pos. 4 findet sich, das diese 300 Pföhl mit 14 btz 6 ½ d verrechnet seynd.

Auditus Georg Martin gestehet ein, wie das Er einige Pföhl samt den abgefallenen Karn nacher Hauß geführet, das Er aber sowohl die dem H. Probst gehörige Pföhl von dem Waldt nacher Helmstatt geführet, als auch die gantze Fuhr nacher

Seite 402

Holtzkirchen führen helffen, habe Er diesen Karn für seinen Fuhrlohn gerechnet.

Andreas Lutz versetzet gegen dem Georg Martin, wie Er mehrere Pföhl, als Ihme gehöret, nacher Hauß geführet, Georg Martin thuet dieses gegen Ihme gethane Angaben negieren.

Bescheid.

Schätzlein und Lutz sollen also den statthafften Beweis beybringen, ob, und wieviel der Hß. Georg Martin

Seite 403

ahn Pföhl zu viel nacher Hauß geführet, worauff das ferner ergehen solle was rechtens ist.

Georg Martin beruffet sich auff den gemeinen Diener, welcher die Pföhl gemacht, mithin Er noch wiße, wieviel Er beyläuffig in dem Waldt gemacht habe.

Gemeiner Diener Carl Heroldt wurde vorgerufen, und dahin erinnert, die Wahrheit zu sagen, und anzugeben, wieviel Er das letzteremahl von denen zerhauten Thannen

Seite 404

annoch in dem Waldt Pföhl gemacht habe, welche Hß. Georg Martin habe heimführen laßen.

R: seines annoch Erinnerns wären es schwehrlich gegen 350 gewesen, welche Er Jörg Martin samt denen übrigen Stücker, und den Karn habe nacher Hauß führen laßen.

Thomas Schwerdthöffer thuet ferner gegen Schultheißen die Anzeig, wie vor zwey Jahren der Schultheiß die Gemeindt

Seite 405

um 250 Pföhl dergestallten hindergangen, indeme Er auff ihren Theyl von den überschußigen Pföhlen auff jedes 100 15 Pföhl mehres zu zahlen habe geheißten, damit solche eingetheilet würden, wovon die Theilhaber ihrer 6 bis 7 gewesen, als der Schultheiß, der Thomas Schwerdthöffer dermahlinger Kläger, Carl Heroldt, Clauß Baunach, Thomas Wander, Hß. Michel Schrauth, Hß. Adam Martin, Margaretha Fischerin.

Ist nach der Bürgermeiter Außag schon 3 Jahr, wo sich Thomas Schwerdthöffer zu imputieren hat, das wann er sich beschwehret befunden, Er solches so lange verschwiegen hat, dahero diese Klage für eine feindschafft. Verläumdung achte, um so mehr, da sich Schultheiß legitimiret, 75 Pföhle wegen Sägerlohn empfangen zu haben.

Constitutus Schultheiß wisse

Seite 406

sich nicht mehr zu erinnern, das Er dardurch einen Vortheyl gesucht, indeme Er mit obigen benannten in gleiche Theil gegangen, wohl aber, wäre Ihme errinnerlich, das Er 75 wegen Seeger-Lohn von den übrigen Pföhlen empfangen habe, und müße sich der Thomas Wander noch beßer errinneren.

Kläger Thomas Schwerdthöffer laß sich dahin vernehmen, wie Er beschwehren könne, das Ihme Schultheiß auff sein Befragen, ob die Pföhl

Seite 407

gezehlet seyen, gesacht habe, mann solle auff ein jedes Häufflein 15 Pföhl mehres zehlen, so thätten die übergebliebene Pföhl mit eingezehlet werden. Beyde damahls gewesene Bürgermeister Lorenz Brust, und Adam Wandter thuen auff Befragen, ob sie vor 3 Jahren bey der Pföhl Theyllung in der Thannen gewesen, und wer damahlen die Pföhl abgezehlet, und ob Ihnen wissent seye, das in dem Theil, wo Schultheiß mit begriffen gewesen, Er Schultheiß vermeldet habe,

Seite 408

daß auff jedes Häufflein 15 Pföhl mehr gezehlet werden sollen, geben die Antwoth dahin, wie das sie gegen 7 Theillung abgezehlet, wo sie bisweillen 30 auch bis 50 Pföhl mehres gefinden, mithin sie die Übrige ungezehleter belassen, auch nicht gewust unter welche der

Schultheiß seine Theyl habe, viel weniger gehört hätten, was Er diesfals wegen den zehlen befohlen.

Thomas Schwerdhöffer beharret auff sein Angeben.

Seite 409

Thomas Schwerthöffer contra Kilian Borst Schultheiß wegen einen spendirten Guldiner

Nehmlicher Thomas Schwerdhöffer hat die schriftl. Anzeig gethan, wie das der Schultheiß wegen Besthaupt einen fl spendirt bekommen habe, weillen Er wegen ihren Besthaupt ein Memoriale an gndge. Herrschafft habe machen laßen.

ad quast: ob Kläger Ihme selbstn diesen Guldten eingehändiget, und ob Schultheiß ihme solchen abgeforderet habe.

R: der Schultheiß habe Ihme solchen nicht ab

Seite 410

abgefordert, Er deponent habe solchen ihme Schultheißen in seinen Hauß selbstn geben.

Constitutus Schultheiß antworhet hierauff, indeme des Schwerthöffers Vatter allbereith vor 8 Jahren schon gestorben, so wiße Er sich nicht mehr zu errinnern, und wann mann Ihme würde hierüber das Leben nehmen, wie nun solches annoch bey Herr Andres seel. letzten Jahr geschehen, und derselbe jederzeit vor seinen Bericht 6 btz.

Seite 411

praetendieret, so könnte etwann seyn, wann Er etwas empfangen hätte, das Er darmit des Verstorbenen Herrn Andres seinen Bericht, und das Memoriale bezahlet habe, wo also durch diese Auslag nebst seinen Batzen für die Unterschrift dieser Guldten nöthig gewesen seye.

Thomas Schwerdthöffer bekräftiget seine Aussag, welche Er auch nöthigenfalls Eydlich erhärten könne.

Bescheidt

Diese Klage solle

Seite 412

Gnädiger Herrschafft zur Unterscheidung eingesendet werden.

Hß. Adam Gaabel contra Schultheis 6 btz. Spendierung betr.

Hannß Adam Gaabel thuet gegen den Schultheißen die Anzeig, wie Er Schultheiß wegen Michael Baunachs Erben ihren Besthaupt einen 6 btzner von seinen beyden Schwägern empfangen habe.

ad quastionem ob Schultheiß diesen 6 btzner ihren abgefordert, und ob Er solchen vor oder nach

Seite 413

der gndgen resolution empfangen habe.

R: Ihme habe Er nicht abgefordert, und wäre dieser 6 btzner dem Schultheißen, als sie das Besthaupt bezahlt abgeben worden.

Constitutus Schultheiß thuet hierüber seine Veranthwortung dahin, wie die erstere resolution von gndgr. Herrschafft anhero kommen, das diese Baunachische Erben gegen 18 fl zahlen sollten, hätte Er solche zu sich beruffen laßen,

Seite 414

und ihnen diesen gndgn Befehl bedeutet, worauff sie also, weillen ihnen dieses schwehr gefallen zu zahlen, ein Memoriale machen laßen, um Nachlaß zu bitten, da sie aber wegen nöthiger Arbeit nicht nacher Würtzburg gehen wollen, solches Memoriale dahin zu lieffern, hätten sie ihme ersucht, solches mithinein zu nehmen wie sie dann auff erhaltenen Nachlaß ihme Schultheißen Ihr Besthaupt bezahlt, hätte Adam Wander ihme einen 6 bätzner für

Seite 415

seine Bemühung auff den Tisch gelegt, und obwohlen Er nicht mehr als einen btz. für seine Unterschrift verlanget hätte, dieser Hß. Adam Wander solchen nicht wieder angenommen, welches also dieser Sache wahre Beschaffenheit seye.

Vocatus Hß. Adam Wanderer thuet dahin seine Außag hierüber wie Schultheiß ihme diesen 6 btznr nicht angefordert, und habe Er Ihme solchen damahlen, als Er in den Nahmen seiner Schwägern das Besthaupt bezahlet

Seite 416

auff den Tisch gelegt, so viel Er sich auch erinnern, habe ihme Schulteis solchen einmahl zurück gestoßen, hernach aber auff den Tisch liegen laßen.

Die Klag gegen Schultheißen ist gar ungegründet.

Michel Gaabel hat noch ferner angezeigt, wie Er ohngefähr in das Schultheißen Hauß wegen Vormunds Rechnung gewesen, allwo Er gehört, das Lorentz Brust noch 2 fl in seiner Bürgermeister Rechnung sollte schuldig seyn, welches Er Gaabel auch Ihme Lorentz Brust vorgeworffen,

Seite 417

woruff er versetzt, das Ihm dieses der Schultheiß nicht als ein rechtschaffener Mann nachsage.

Woruff so gleich der Schultheiß, und Gerichtschreiber die Erleiderung dahin gegeben, wie das Er bey Eintritt seines Dienstes bey machung der ersten Bürgermstr Rechnung gefunden, das diese in Astand geführte 2 fl um darummen ein Verstoß gewesen, weillen bey dem Schahrwächters-Geldt mehres in Rechnung Einnehm kommen, als Er wegen denen Frey

Seite 418

gelaßenen Persohnen von denen übrigen Bürgern erhoben worden, mithin diese Klag von sich selbstn falle.

Frantz Brust thuet die Anzeig, wie das vor 4 Jahren, als des Brusts Bauholtz gefället worden, habe Er Brust unter des Schultheißen seinen Wellen ein Schroth Eichholtz oben von dem Giebel unter deßen Wellen liegen sehen.

ad quationem. Ob dann Er Franz Brust gewiß wiße, das diese Wellen dem Schultheißen zugehörig gewesen wären, und

Seite 419

das Schultheiß solchen Schrothholtz darunter verstecket habe, wie seine schriftl. Anzeig meldte.

R: Er wüste nicht genau ob diese Wellen dem Schultheißen gewesen, habe auch nicht bey dem aufschreiben dem Kreußer gesagt, das der Schultheiß solchen Schrothholtz verstecket habe.

Constitutus Schultheiß, Er wiße von diesen gantzen Weesen nichts, und wäre nicht mehr im Waldt gewesen, als des Brusten Bauholtz abgeben worden, mithin könne Er auch

Seite 420

nicht wißen, ob diese Angaben in Wahrheith gegründet, und so mann ihm diesfals wollte verdächtig machen, wollte Er hierüber ein hinlängliche Satisfaction sich ausbitten, oder Ihme eine falsche That beweisen, und seye es nicht genug, wann mann einen ehrlichen Mann ohne Grundt wollte verdächtig machen.

Seite 421

Nachdeme bey gnädiger Vogtey- und Leibs Herrschafft zu Helmstatt von etlichen unten benahmten Unterthanen, dem dasigen derzeitigen Schultheißen, Kilian Borst, mittelst schriftl. Überreichung einiger Klag-Puncten verschiedenes zur Last geleet werden wollen, solche ergebnliche Beschuldigung aber, nach zusammen beruffener und viritim abgehörter gesammter Dorffs Gemeindte so unerwiesen geblieben, als in Gegentheil des übel Beklagten Schultheißen Unschuld, und seiner gehäßigen Gegnern schändliche Verläumbtungen genügsam veroffenbahret worden sindt. Als wir von obmentionirter gnädiger Herrschafft an vorderist der innocente Beklagte von diesen unwahrhafften imputationen gelediget, und

Seite 422

freygesprochen. Denen verwegenen Klägern aber ihr gehäßige, und fälschliches An- und Vorbringen mit dem äußersten Mißfallen nachdrücklich unterstoßen ihnen auch zugleich ein vollkommenes Stillschweigen, und noch dieses hierdurch alles Ernstes aufferleget, das Hauptsäglich

Hannß Georg Schätzlein, und
Andreas Lutz, auch

Frantz Brust, (weil dieser nach eigener Geständtnus nicht einmahl behauptet, das Er gewust, ob die Welle, worunter Er vor 4 Jahren den eichenen Schroth gesehen, dem Schultheißen zu gehörig, noch viel weniger von diesem nach Hauß geführet worden seye, jene aber weder die dem Schultheißen zugeführt seyn sollende Fuhr Holtzes, noch die, dem Bürgermstr.

Seite 423

Georg Martin angebliche unerlaubte zugekommene Fuhr Holtz Pfähle erweislich gemachet hat, vielmehr der Überrest, in der vor 2 Jahren geführten Gemein-Rechnung verkauffter angesetzt gefunden worden ist) dem vorsätzlich beleidigten Schultheißen vor sitzendem Gericht eine gristl. Abbitte thuen, und dann jeder von dem erstern 3 fl fr. der letztere aber 4 fl Rhn. für gnädige Herrschafft wegen muthwillig erhobener, und unerweislicher Klage zur Straffe erlegen; ferner

Thomaß Schwerdthöffer, wegen des ratione eines seiner eigenen Geständnüß nach von Schultheißen nicht abgeforderten,

Seite 424

sondern diesem von Ihm selbst gegebenen, und gar nicht in seinen Nutzen verwendeten Guldiners gantz ungegründeten Vorgebens, und dadurch unter der Gemein angekommenen Murrens, der gnädigen Herrschafft 3 fl Rhn., wie nicht minders Hanns Adam Gaabell, wegen eines 6 bätzners halben unbesonnen erhobene Klage 5 fl fr. mehr ernannter gnädigen Herrschafft, und wegen einer zweener Guldinern halben unnöthig verursachten Plauderey 5 fl. fr. für die Armuth zur Strafe bezahlen;

Außerdem aber die Hauptklägern nahmentlich

Hannß Georg Schätzlein,
Franz Brust,
Bernhard Brust,

Seite 425

Hannß Adam Gaabel,
Michael Gaabel,
Sebastian Schlöhr,
Adam Kreußer, und
Andreas Lutz, die wegen der Mühe vollen Abhöhr der gantzen Helmstatter Dorffs-Gemein, und dabey geführten Protocoll für den H. Amtmann mit 3 Rthlr., und für den Gerichtschreiber mit 1 Rthlr. billig ausgeworffene wenige Dieten Geldter, und Gebühren insgesambt mit 4 Rthlr. ohne Anstandt tilgen, und schuldigst abstatten sollen.

Decretum in Nürnberg 14 ten July, Ao 1755

Christoph Andreas Imhoff
von und zu Helmstadt

Seite 426

Actum Helmstatt d 4 ten Aug. 1755.

Prest. Tit. H. Franz Anton Sauer
Gerichtsschreiber

Vollziehung des gndgn. Befehls betrff.

Nachdeme bey letzhin gehaltenen Frey Gericht sich verschiedene, und in dasiges Protocoll benandte Unterthanen gegen dem Schultheißen Kilian Borst mit Klage hervor gethan, auch solche Klag-Puncten schrifftl. überreicht, mit Bitten die gantze Gemeindte Mann vor Mann abzuhören, Dan nun hierauff nicht allein solche Gemeindte, und zwahr jeder insbesondere vernohmen worden,

Seite 427

waß Er gegen Schultheiß zu klagen habe, auch die überreichte Puncten mit untersucht worden, welche Protocolla und Verhöhr gndgr. Herrschafft nacher Nurnberg zur gndgn. Einsicht, und Verordnung überschicket worden, Alß hat hierauff sothane gnde. Herrschafft Vermög eines unter dem 14 ten July dieses lauffenden Jahres anhero erlaßene Decreti über sothane eingeschickte Klag-Puncten ihre gndgen Willens Meinung, und Verornung mir anhero Amtmann,

Seite 428

anhero gesendet mit dem Befehl, das solches Decretum nach seinen gantzen Inholdt annoch vor dero Anherokunfft zur Vollzug gebracht werden solle.

Dahero auff heutiger Tagfahrt sich Amtmann anhero nacher Helmstatt begeben, und den gndgn. Hschftl. Befehl in Gegenwarth des versamleten Gerichts nach folgender maßen für genohmen.

E.

Fiat extractus

1. Wurde nach abgelesenen

Seite 429

diesen Protocoll Adam Wanderer von dem Gericht auff zu stehen befohlen, und der dem bey dem Frey-Gericht von 16 ten May abgehaltenen Protocollo annectierte Herrschafft. Befehl für gelesen, und befohlen dem Schultheißen fordersamst die christl. Abbittung, jedoch mit beybehaltung seiner Ehr zu thuen.

Adam Wanderer will behaupten, das Schultheiß für 2 Mltr. Güldt Korn 13 fl. rn. erhoben, verlanget das Hebregister nach zu rechnen.

Worrauff Er aber neuerlich behaupten wolle, das Schultheiß die angegebenen 13 fl rn.

Seite 430

vor Güldt-Korn empfangen und sich auff das Heeb-Register von selbigen Jahr bezogen, mithin diesen unruhigen Unterthaen das Maaß voll zu geben, wurde sothanes Heeb-Register vorgenohmen, und nochmahlen durchauß berrechnet, wobey sich klahr ergeben, daß nicht mehres, als 2 Mltr. 5 ½ Br. zu Erhebung angeordnet, mithin darauß klahr erhellet, das dieses Angeben deren 13 fl ohnmöglich von den Güldtleuthen habe erhoben werden können.

Seite 431

Indeme gantz gewis, das dergleichen Güldt-Leuthe viel lieber ihr schuldiges Güldt-Getraidt um einen wohlfeylleren, als um einen höheren Preys zu zahlen trachten werden.

Adam Wanderer recusieret die Abbittung gegen Schultheißen

Wie nun hierauff diesen Adam Wanderer wiederholtermaßen auf Befehl gndgr. Herrschafft anbedeutet worden, dem Schultheißen die christliche Abbittung zu thuen, hat sich derselbe mit aller Ungestümmigkeit aufgeföhret, und endlich annoch ferner heraus gebrochen wie Er darauff verbleibe

Seite 432

das Schultheiß 13 fl. eingenommen, welches Er also auff die Cent hängen wolle, und sich keines weegs zur Abbittung verstandten.

Dahero Er Adam Wander in das Gefängnüß verwiesen, anbey befohlen worden, dem Gerichtsschreiber für die unnothig gemachte Bemühung wegen der Ausrechnung des Heb-Registers nebst denen von gndr. H.schafft andictierten Straff 6 btz. zu zahlen.

Bastian Schlöhr pto. ausgestoßener Schändt worth gegen Schultheißen.

Nach diesem wurde

Seite 433

angezeigt, wie das in der Wirthsstuben der Bastian Schlöhr die Wort dahin ausgestoßen, wann ihm der Schultheiß begegnen thätte, so wollte Er ihm sein Sach schon machen, und wollt seyn Haab und Guth daran setzen, das der Schultheiß von dem Dienst kommen müße, und wollt ihm alle Schabernach anthuen. Er wäre ein nichtsnutziger Mann, und thätte die Gemeind verderben.

Thomas Schwerdhöffer Schändtwort betr. gegen Schultheißen.

Thomas Schwerdhöffer habe ferner gesprochen, Schultheiß habe die Reiff auff das Gebälcke gezogen, und wann nur ein Bundt wäre herunter

Seite 434

gefallen, und hätte den Schultheißen den Hals gebrochen. Er wäre nicht mehr wehrt beym Gericht zu sitzen, wäre auch ein creutz loser Mann.

Letztlich habe Bastian Schlöhr noch hinzugesetzt, der Schultheiß habe geschwohren wann Er die Reiff hinweg habe, so sollte ihme die Sonn nicht mehr anscheinen, bis anhero auch die Sonn nicht mehr geschienen habe.

Wie nun solches der Jäger sowohl, als Valentin Zuckfühl Musquetier

Seite 435

unter Hauptmann Kenningers Compagnie, so dahier auff der execution solches gehört zu haben, anzeigt.

Als wurden beyde vorbeschieden, und nach Erinnerung, das sie die reine Wahrheit aussagen sollten, obige Anzeig vorgelesen, und befraget, ob sie solche Wort mit angehört.

Worauff beyde Deponieren, das der obige Vortrag, wie Er ihnen von Wort zu Wort abgelesen worden, sie beyde angehoret, und mit Pflichten und guten Gewißen behaupten könnten.

Seite 436

Adam Kreußler wegen gemachten Aufruhr, und Ausstoßung, wie Er einen anderen Herrn suchen wolle.

Mit dem fernern Zusatz wie Adam Kreußler gemeldet, das sie von den H. Ober Amtmann von Remlingen eine Antwort erwarten thätten, welcher diese Sach schon ausmachen wurde, und wann Ihnen dahier nicht geholfen würde, wollten sie einen anderen Herrn suchen, und auff die Regierung gehen.

Bastian Schlöhrs böse Reden gegen Schultheißen

Hierauff wurde Bastian Schlöhr vorberuffen, und ihm die Anzeig, so Er gegen den Schultheißen ausgestoßen,

Seite 437

vorgehalten, und befraget, warum Er solche schändliche Reden ausgestoßen habe. Welcher aber die erstern Reden gethan zu haben, läugnet, jedoch wegen dem Sonnenschein habe er solches gesagt.

Exequent Schückfühl, und Kilian Heroldt Jäger sagen den Bastian Schlöhr in das Gesicht, wie Er die nehmliche von ihnen ad protocollum gegebene Wort geredet, Er wollte dem Schultheis sein Sach machen, und wollte sein Haab und Guth daran setzen, das der Schultheiß von dem

Seite 438

Dienst kommen müße, und wollte ihme alle Schabernach anthuen. Er wäre ein nichts nutzger Mann, und thätte die Gemeindt verderben.

Thomas Schwerdhöffers ausgestoßenen böse Reden.

Ferner wurde Thomas Schwerdhöffer vorbeschieden, und ihme gleichfals die gegen Schultheißen in der Wirthsstuben ausgestoßenen Reden vorgehalten.

Welcher solche gleichfals geredt zu haben läugnet.

Obbemeldte beyde Zeugen sagen dem Schwerdhöffer ins Gesicht, das Er die nehmliche Wort ausgestoßen, wann nur

Seite 439

die Reiff herunter gefallen, und hätte den Schultheißen den Hals gebrochen, und ferner von ihnen oben angeben worden.

Hierauff wurde der Kreußler befragt, was Er sich unterstünde solche Reden auszustoßen, das Er sogar seiner gndgn. Herrschafft ihr Recht kräncken wolle, mit Ausstoßung einen anderen Herrn zu suchen, welche Wort Er Kreußler aber absolute nicht geredt zu haben vorgiebt, obbemeldte Zeugen hingegen, der Exequent so wohl als der

Seite 440

Refier Jäger sagen dem Adam Kreußer in das Gesicht, das sie auf sein Maul gehört hätten, wie Er gesagt, wann Ihnen nicht geholfen würde, wollten Sie einen anderen Herrn suchen, und auff die Regierung gehen.

Nach diesem wurde dem Hß. Georg Schätzlein, Frantz Brust, Hß. Adam Gaabel, Michel Gaabel, Sebastian Schlöhr, Adam Kreußer, und Andreas Lutz, das H.schafft. Decret fürgelesen,

Seite 441

und die darinn enthaltene Straff bedeutet, anbey, als dem Hß. Georg Schätzlein, Andreas Lutz, und Frantz Brusten dem Schultheißen die anbefohlene Abbittung zu thuen bedeutet worden, haben beyde erstere aber sich absolute geweigert, auch keinesweegs zur Abbitte sich tringen laßen, der Frantz Brust hingegen hat sich endlich den gndgn. Befehl unterworffen, und abgebetten.

Andreas Lutz aber noch sich dahin heraus gelaßen, wie Er beweisen wolle das 300 Pfähl von dem

Seite 442

Schultheißen und Hß. Georg Martin entwendet worden, und wolle Er lieber solches auff der Cent häncken. Worauff derselbe wegen seinen Ungehorsam in das Gefängnüß gesteckt worden.

Nachdeme nun der in dem Gefängnüß gewesene Adam Wander 2 mahl befraget worden, ob Er noch nicht die anbefohlene Abbitte thuen wolle, so hat er jederzeit zuück sagen laßen, nein, Er thue es nicht, da nun es schon 5 Uhr gewesen, und Amtmann sich nicht länger in Helmstatt aufhalten können,

Seite 443

so ist der Adam Wanderer nochmahlen befraget worden, und wurde durch den gemeinen Diener in die Gerichts-Stuben gebracht, wo Er mit harter Mühe dem Schultheißen die Handt dargebotten, jedoch wiederum gemeldet, es seye doch mehr, das Schultheiß gegen 12 fl. Geldt eingehnomen.

Worauff also dem Senior und Bürgermeister befohlen worden, die angesetzte Straffen durch die Exequenten heraus zutreiben, und solche nicht ehender fort zu laßen, bis solche Straffen erleget (...)

Seite 444

auff Weigerung solche zu erlegen die Exequenten so viel als die Straff und exequir-Geldt betrage an Mobilien aus dem Hauß zu nehmen und in des Bürgermeisters Hauß in Verwahrung zu bringen.

Actum Helmstatt d 16 ten Aug. 1755

Präsent:

Ihro Gnaden Herrn Christoph Andreas v. Imhoff

*H. Franz Anton Sauer Amtmann, dann
Schultheißen, sämtl Gericht und noch Gerichtsschreiber*

Nachdeme der gnädige Leibs- und Vogtey Herr sich dahier in Helmstatt eingefunden, und nachdeme dieselbe mißfälligst vernehmen müßen, wie das Dero Unterthanen einige wieder Gewißen

Seite 445

und Pflichten sich so widerspänstig aufführen, unter der Bürgerschaft so gar Auffruhr zu machen angefangen, und der H.schafft. Vogtey Gerechtigkeiten zu kräncken, dahero für nöthig erachtet diese Sachen zu untersuchen und diesertwegen die gnädige Befehl zu ertheillen.

Schultheiß und Gericht sollen die H.schafft. Befehl und gerechtsame suchen zu vollziehen.

Worauff dann ernstlich von gndgr. Herrschafft dem samtl. Gericht neuerlich befohlen wurde, das dieselbe fordersamst, was in dem Gericht vor gehe, nicht allein die Verschwiegenheit halten

Seite 446

sondern auch alle Herrschafft. Befehl, und gerechtsamen nach ihren besten Kräfften zu vollziehen, und schützen helffen sollen. Sodann dieselbe befragt worden, was einer oder der andere vorzutragen.

Schultheiß und Gericht Klage über die grobe Aufführung deren Unterthanen

Worauff also Schultheiß und Senior im Nahmen samtl. Gerichts dahin die Anzeig thatten, wie das die Gemeindt gegen dieselbe in Herrschafft. Gebott, und Verbott so ungehorsam und gröblich thätten aufführen.

Seite 447

das sie auch sogar bey würcklicher Versammlung sich deren Grobheit nicht entwehren könnten, bey welchen Umständen sie fast nicht mehr im Standt seyen, ihren Geschäften pflichtmäßig fürstehen zu können. Wollten dahero um gndgr. Abhülff unthg. gebetten haben.

Befehl, wann sie billige Klag zu erheben, sollen solche nicht durch die Gemeindt, sondern solche durch beyde Bürger- und Viertelmeister nebst einigen bescheiden Bürgern fürtragen lassen.

Worauff gndgr. Herrschafft dergestalten der gndgn. Gefehl ertheilet, daß dieses böse Aufführen bey heutiger Versammlung der Gemeindt nachdrücksam verhoben, anbey

Seite 448

bedeutet werde, da hinkünfftig, wann die Gemeindt ein billige Klag zu erheben dieselbe solche mit zuziehung der beyde Bürger- und Viertelmeister, dann einige bescheidene Gemeindsmännern wohl überlegen, und mit gebührenden Respect bey versamleten Gericht Vortrag, aber durch niemand anders, als durch die Viertelmeister geschehen solle um dadurch den zeithero bey versamleten Gemeindt ergebenden tumult Abbruch zu thuen, mit dem beygefügten expreßen gndgn. Befehl, wann

Seite 449

Vollmacht, das die unbändige Unterthanen so gleich zur Straff, oder in das Gefängniß gezogen werden sollen.

sich fernerhin ein Unterthan grob und ungebührl. aufführen sollte, das Schultheiß und Gericht die volle Erlaubniß haben solle, sofern er sich auff erste Warnung nicht zu Ruhgabe, nach befindeten Umständen sogleich entweder in das Gefängniß sperren, oder den spanischen Mantel anhängen, auch auf ferneres Verbrechen mit den derhmaligen neu-angeordneten Bock bestraffen zu laßen. Wobey neuerlich denen die Dorffwacht haltenden Unterthanen der ernstliche Befehl ertheilt wird, das sie zu Vollziehung

Seite 450

obiger Straffen sich ohne Wieder-Redt gebrauchen laßen sollen, wiedrigenfalls denjenigen Dorffwächtern, so nicht hierin die schuldige parition leisten wollen, sogleich mit demjenigen Straffen, so sie haben vollziehen sollen, selbstn beleget werden sollen. Sollte auch ein anderer Unterthan sich bey dergleichen bestraffung einmischen, und dargegen setzen, oder Er Reden wollen, sollte dieser Herrschafft. Gebott Verächter nicht allein 1 fl. Straff erlegen, sondern auch die nehml. Straff, so angesetzt, ausstehen, nach diesem

Seite 451

Wie sich die Dorffwächter zu verhalten, und nöthigen falls zu bestraffen

erinnert gndge. Herrschafft selbstn wie das sie den ersten Tag bey ihrem Spaziergang wahrnehmen müßen, das die Dorffwächter nicht an dem Thor angetroffen worden, wodurch also allerhandt liederliches Gesindt einschleichen, wie gngr. Herrschafft selbstn viele fremde Bettler auf der Gaßen angetroffen. Daher sie hiedurch ernstl. anbefehlen thätten, das die Dorffwächter sich jederzeit bey Verlust einer Pfund Geld-Straff an ihren angewiesenen Thoren sich auffhalten, und das liederliche Gesindel von dem Ort abweisen sollen, um aber diesen gndgn. Befehl

Seite 452

zu Vollzug zu bringen, so solle derjenige Unterthan welcher anzeigt, das der Dorffwächter sich auff seinen angewiesenen Thor nicht befinde, die helffte für seine Anzeig von der Straff empfangen solle. Sollte aber ein Bürger diesen abwesenden Thorwächter nicht anzeigen, und ein anderer so dieses wahrnehme, die Anzeig von dem abwesenden Thorwächter sowohl, als die durch feiger (?) sehung des anderen Bürgers anzeigen, solle ersterer eben mit einem Pfund Geldt gleich wie

Seite 453

der Thorwächter bestraffet, der andere aber von beyden fallenden Straffen die helffte haben, der Überrest von diesen Straffen sollen mit gndgr. Erlaubniß in die Gemeind-Rechnung fallen, mit fernerer Beyfügung, wann in dem Dorff Helmstatt einem Mitnachbarn durch fremdes Gesindtel was gestohlen werden sollte, und durch Nachlässigkeit eines Dorffwächters erweislich solches geschehen, solle dieser überwiesem Dorffwächter, das Gestohlene zu ersetzen schuldig seyn, daher auch zu Abwendung verschiedener Gefährlichkeiten

Seite 454

die Thor zu seiner Zeit richtig geschlossen, und auffgethan, auch diejenige so verbottener weiß über die Dorffheegung aus- und einsteigen nach der Ordnung mit 1 fl. bestraft, dem Anzeiger hingegen der Drittel davon abgereicht, in erwiesener Nachsicht aber, der es gesehen, und nicht angezeigt, sollte gleichfals mit 1 fl. bestraft, und dem Anzeiger von solcher Straff der drittel abgereicht werden.

Nachtwächters Schuldigkeit

Nach diesem wurde auch

Seite 455

vorgetragen, wie das die aufgestellte Nachtwächter allerdings mit dem Stundtaufrufen, und blasen nicht nach ersterer Verordnung verfahren thätten, dahero erstlichen denenselben befohlen wurde, das sie jederzeit die Stundt ordentlich blasen, und so sie die Stundt aufrufen, etwas aussetzen und die Stundt nochmal wieder aufrufen sollen.

Zweytens sollen dieselbe fleißig auf Feuer und Licht in der Nacht Achtung geben, und visitieren, das die Thore richtig geschlossen.

Seite 456

Drittens sollen die Nachtwächter darauff sehen, das bey der Nacht die herumschwermende so wohl aus denen Wirthshäußern und anderen Wohnungen wo sie zusammenkünfften halten, wie auch die junge Bursch aus denen Spinnstuben nacherhauß gewiesen, und in denen Wirthshäußern nicht länger, als zur Sommerszeit bis 10 Uhr, und zur Winters Zeit bis 9 Uhr, jedoch nur auff Sonn und Feyertag denen Unterthanen, an Wercktäg aber Sommers Zeit bis 9 Uhr. Vermög Dorff-Ordnung

Seite 457

sich auffzuhalten, bey Hochzeiten hingegen bis 12 Uhr beysammen zu bleiben aus Gnaden bewilliget seyn solle, wer hingegen von denen Nachtwächtern über diese Zeit angetroffen, und angezeigt wird, derjenige solle nach der Dorffs Ordnung mit einem Pfund Straff belegt werden, worunter auch die Musicanten und Haußherren, so die Unterthanen über die Zeit auffgehalten, mit unter dieselbe Straffung gezogen werden sollen, dahingegen die Nachtwächter zur beßeren Auffmunterung und vor ihre Bemühung ,die

Seite 458

Helffte von der fallenden Straff haben sollen, zu welcher beseren Einrichtung die Dorffwächter diejenige, so über obbemeldte Zeit bey den Zechen antreffen, aufschreiben, und diese Nahmen dem Schultheißen und Gericht, um solche zu gebührender Straff ziehen zu können, übergeben, und im Fall sich ein Anstandt in der Nacht ereigne, hiervon dem Schutlheißen sogleich die Nachricht geben sollen.

Jägers Klag wegen so kleinen jungen zu treiben.

Da auch Kilian Heroldt Jäger die Anzeig gethan, wie das zu dem

Seite 459

treiben, wie heut würckl. geschehen, sogar kleine Jungen und Mägdlein gestellet würden, welche mehr Hindernuß als förderung machen thätten.

Worauff gnädige Herrschafft befohlen, das keine Jungen unter 16 Jahren zum Jagen bestellt, Weibsbilder aber gar keine hierzu angewiesen werden sollen, bey der schon in der Dorffs Ordnung enthaltenen Straff.

Strohdächern abstellen und Bauordnung

Hierauff wurde der versammelten Gemeind angedeutet, das nach dem schon erlaßenen

Seite 460

in der Dorffsordnung enthaltenen gndgn. Befehen nicht allein die Stroh-Tächer abgestellt, sondern auch kein neuer Bau mehr mit Strohtächer eingeführet, auch in Zukunfft ohne Herrschafft. Consens in dem Orth Helmstatt nicht mehr gebauet werden solle, mit dem ferneren Zusatz, das die neue Bau jederzeit von dem Fundament an bis an die Fenster, oder wenigsten 3 Schuh über dem Erdboden von Stein aufgeführet, und alle Schlöth mit

Seite 461

gebackenen Steinen samt den Schlothmändeln eingerichtet werden sollen.

Gütter Vertheillung

Ferner wird nochmahlen von gndgr. Herrschafft anbefohlen, da die Unterthanen genau darauff sehen sollen, das in Zukunfft die Gütter nicht so zertrümmert sondern also zertheilet werden, das einige Kindter hierauff die Nahrung finden, die übrige aber ihren Erbtheil mit Geldt bezahlt werden könne, ansonsten die zu heyrathen gesonnenen Unterthanen Kinder keines wegen den Consens zu hoffen haben, sollen

Seite 462

Desgleichen sollen auch in Zukunfft alle Gütter Verkauf und Käuff bey dem Gericht angezeigt, und ein ordentliches Protocoll, worinn solche Verkäuff mit Nahmen deren Käuffern, und Monathstag einzuschreiben seynd, geführt werden solle. Wiedrigenfals solche Verkäuff nicht allein vor ungültig gehalten, sondern auch die gegen diesen Befehl handelnde Unterthanen mit willkührlicher Herrschafft. Straff beleet werden sollen. Mit dem ferneren

Seite 463

das auch alle dergleichen Grundstücken, so verkaufft werden, jederzeit gegen Zahlung der 4 d. ab- und zuschreiben werden sollen.

Heinrich Schmitt ein Claffter Holtz Gemeindt-Recht, wie auch Lorenz Baunachs Witwe.

Heinrich Schmitt Zimmermann dahier thuet untthg. vertragen, wie das ihme sein Claffter Brennholtz von Gemeindt Recht, welches ihme jedoch schon vor 2 Jahren bey dem Frey-Gericht zugesagt, dieses letzte Jahr zurück gehalten worden, wollte dahero untthg. bitten um gndgn. Befehl, das ihm aus Ursachen, weillen

Seite 464

Er sein Gemeinde Recht nicht begeben, auch alle Herrschafft. Gaaben annoch abreiche, und Frohn Dienste verrichte, ihme sowohl für das verfloßene, als zukünfftige das gewöhnliche Reiff-Holtz verabfolget werden möchte.

Bescheidt

Hierauff wurde von gndgr. Herrschafft vor billig erkannt, das abbemeldter Heinrich Schmitt sothanes Reiff-Holtz gleich anderen Unterthanen vor das verfloßene, und zukünfftige Jahren abgegeben werden solle.

Seite 465

Wie auch, nachdeme bey versamleten Gericht vorgekommenen Umständen der Lorenz Baunach Wittw. in so lang sie alle Herrschafft. Gabben und Verrichtung prastine (?) das Reiff-Holtz von dem Gemeindt-Recht ebenmäßig abzureichen seye.

Vom Bau-Holtz an deren Eichen abfallenden Wellen und Affterschlag

Da auch von einigen Gemeindsleuthen die Klag eingebracht worden, wie das Schultheiß und Bürgermeister die von dem abfallenden Bau-Holtz gemachte Wellen sich zeithero für ihre Bemühung zu geeignet,

Seite 466

Nachdeme nun diese Klag von gndgr. Herrschafft gründlich untersucht, und befunden worden, das nicht allein solche Wellen ein weniges öffters austragen, sondern auch in einigen Jahren gar kein Bau-Holtz abgeben werde.

Bescheidt

Also ergeheth hierauff der gndge. Befehl, das dem Schultheißen und beyden Bürgermeistern nach bisheriger Observanz die Wellen annoch überlaßen, jedoch auff ihre Kösten auffgemacht

Seite 467

die Affterschläg aber von dem Bau-Holtz auffgescheidet, und zu der Gemeindts-Nutzen verkaufft werden sollen.

Fiat Extractus

Adam Kreußers Auffhetzung der Unterthanen gegen gndge. Herrschafft.

Adam Kreußer wurde vorberuffen, und von gndgr. Herrschafft befraget, warum Er die Unterthanen in dem Klag gegen Schultheißen angereizet, auch dahin angeleidet, die Vogtey-Casus centbahr zu machen, über dieses dem Adam Wanderer die gndge. angefohlenen Abbittung degen dem Schultheißen zu thuen, abgerathen

Seite 468

und nebst diesem seiner gndgn. Herrschafft in der Gerichts-Stuben mit Ungebühr angefahren und den schuldigen respect vergeßen, auch diejenige Trohwort, welche Er in der Wirthsstuben ausgestoßen, wann ihnen Klägern dahier nicht geholffen werde, Er schon einen anderen Herrn suchen wollte, welche Worth sowohl der Jäger, als der zugegen gewesene Exequent ihm in

das Gesicht gesagt, das Er solche ausgestoßen auch eydlich zu behaupten sich erbotten. Über dieses als ihme von gndgr. Herrschafft hierüber sein

Seite 469

Straff wegen seiner respects Vergeßenheit mit Tragung des spanischen Mandels anbedeutet worden, Er sich ferner so keck heraus gelaßen, Er thätte solches nicht, mithin gndgr. Herrschafft sich gemüßiget befunden zu beybehaltung ihres Herrschafft. Vogtey- und Leibs Herrns respect solche Straff zu vollziehen, mit dem Zusatz, wie sie selbst vermög recesus dahin bedacht seyen, die vorfallende Cent-casus an die hochfürst. Cent anzuzeigen, in gegen Hoffnung, das von daraus die Vogtey Casus auch nicht angenommen, sondern remittiert werden würden.

Seite 470

Nachdeme dem Adam Kreußer obiges in dem Protocoll enthaltenen fürgelesen worden, hat sich derselbe dahin vernehmen laßen, das alles obiges was von Ihnen angeben worden, Er es auch auff nöthigen Fall erhärtet haben wollte.

Gnädige Herrschafft thuet dahier den Befehl ertheillen, wie das diese Haupt-Klag ohneracht dieser Kreußer vermög vorigen Protocoll mit denen beyde Zeugen schon confirmiert worden, wegen kürtze der Zeit aber dermahlen ausgesetzt bleiben, und Er Adam Kreußer wegen

Seite 471

seiner groben, und respect Vergeßenheit anderhalbe Stundt in Gehorsam verwiesen werden solle, wo endlich auff deßen Bitten solche Straff auff einhalbe Stundt moderiret worden.

Fiat Extractus

Adam Wanderer zeigt an, das Greußer ihn animiret, die Sach auff die Cent zu bringen und es der Andres Lutz angerathen, Er solle den Schultheiß ein Dieb schelten.

Auff diesen Vorgang zeigt Adam Wanderer an, wie das Adam Greußer in Abwesenheit seiner in das Hauß gekommen, und zu seinen Kindern gesprochen, Er solle keine Abbittung thuen, ansonsten Er müße 5 fl Straff, und viel Kösten zahlen, Er solle es lieber an die Cent hencken, wohernach Er Adam Wander in des Nicolaus Brusten Gerichtsverwandten Hauß gekommen

Seite 472

und der Lutz und Jörg Schätzlein zugegen gewesen, allwo der Andres Lutz ihme angerathen, Er solle den Schultheißen einen Dieb schelten, so thätte diese Sach auff die Cent kommen, welche Aussag Er gehört, und nöthigenfals Eydlich behaupten könne.

Sebastian Schlöhr ein halbe Stundt spanischen Mantel tragen.

Sebastian Schlöhr wurde vorberuffen, und ihme sein grobe Aufführung und Ungehorsam verwiesen, weillen Er vorigen Montag nach der gndgn. Befehl die Abbittung gegen Schultheißen nicht gethan, sondern mit ferneren ungebührlichen

Seite 473

Reden in den Wirthsstuben sich heraus gelaßen, dahero ihme zur Straff eine Stundt lang den spanischen Mandel zu tragen auferleget, auff sein untthg. Bitten endlichen auff eine halbe Stundt gesetzt worden.

Hß. Jörg Schätzlein solle 2 Stund in die Gefängnüß

Hß. Jörg Schätzlein wurde wegen dem nehmlichen Verbrechen vorberuffen, und mit der Straff des Gehorsams auff 2 Stundt beleet.

Frantz Brust Nachlaß der 4 fl. rhn.

Franz Brust erscheinet vor gnädiger Herrschafft, und bittet um Nachlaß seiner auferlegten 4 fl. rhn. Straff, mit dem Beyfügen, weil Er unschuldig

Seite 474

zu diesen Klagsachen beredet worden.

Worauf auf Bitten des Beambten, weillen er sich noch ein willigst zur Abbittung gegen Schultheißen den gndgn. Befehl gefüget, wo also gndge. Herrschafft ihm hinwiederum 3 fl. rhn. von seiner erlegten Straff aus Gnaden zurück zu geben, den 4 ten Gulden aber dem gemeinen Diener abzureichen gnädig bewilliget hat.

Andreas Lutz Abbittung und Straff

Ferner wurde Andreas Lutz seiner widerspänstige

Seite 475

Aufführung verhoben, und die Abbittung dem Schultheißen zu thuen anbefohlen, worauff Er auch mit Bemeldung, das Er unrecht gethan habe, die Abbittung vollzogen, zur fernerer Straff ihme den spanischen Mandel auff ein Stund lang zu tragen, auff vieles Bitten aber die Straff auf ½ Stundt gemindert worden. Endlich auff vieles Bitten ihme den spanischen Mandel von des Wirthshaußthür an das Wirthsthor zu tragen Erlaubet, hingegen noch eine ½ Stundt in das Gefängnüß zu sperren, befohlen worden.

Seite 476

Thomas Schwerdthoffer so ebenmäßig vermög vorigen Protocolli in der Wirthsstuben gegen Schultheißen Schändt-Worth ausgegoßen, wurde vorberuffen, und wegen seiner ausgegoßenen Ehrenrührischen Reden ein scharpfer Verweis gegeben, und mit Tragung des spanischen Mandels bis an das Wirthsthor, und mit halbstündiger Einsperrung in das Gefängnüß bestraffet, und zur Abbittung gegen dem Schultheißen angewiesen.

Hannß Adam Gaabel, und Michael Gaabel, dann Bernard Brust, welche sich als Kläger

Seite 477

gegen den Schultheis vorgestellt, aber nichts bewiesen haben, seynd dermahen mit Zahlung eines halben Rthlr. für Unkosten bestraffet, und mit einem scharpfen Verweis, das sie sich künfftig hin, als treue und gehorsame Unterthanen zu erweisen, abgeferdiget worden, mit dem Zusatz, daß sie bey fernerer übler Aufführung doppelte Straff zu gewärtigen haben sollen.

Des Grünewalds Eheweib böse Reden wegen dem Schultheißen.

Kilian Heroldt refier Jäger thuet die Anzeig, wie das vorige Wochen, als Er auff die Jagdt gangen

Seite 478

das Michael Grünewalds Eheweib vor dem Thor zu ihme gekommen mit dem Befragen, ob Er Hansen auff die Hochzeit schießen wollte, wie Er nun dagegen meldtet, was sie vor ein Hochzeit vermeine, und Er geglaubet, es sey auff die Ankunfft gndgr. Herrschafft vermeinet, habe sie ferner gesprochen, es würde Hochzeit gehalten werden, entweder hier oder zu Lenfurth wegen dem Schultheißen, und wann die gnädige Herrschafft kömme, würde der Schultheiß nicht mehr Schultheiß seyn, und

Seite 479

würden ihm hinweg thun, worauff Er seinswegs fortgangen, welche sein gegenwärtige Aussag, er nicht allein ihr Grünewaldtin in das Gesicht zu sagen, sondern auch nöthigenfalls zu beschwöhren getraue.

Worauff also die beklagte Grünewaldtin durch den gemeinen Diener zwar 2 mahl citieret worden, solche aber nicht allein bey gndgr. Herrschafft nicht erschienen, sondern gar aus dem Orth gegangen, worüber also gndgr. Herrschafft den Befehl ertheilt, das die Grünewaldtin, sobaldt

Seite 480

sie sich einfinde, der Senior und das Gericht solche vorberuffen, und befragen sollen, was sie durch die ausgestoßen Worth andeuten wolle, und warum sie auff gndgr. Herrschafft. Vorberuffung so respect vergeßen ausgeblieben, und gar aus dem Orth gegangen seye, worüber sie wegen dem bezeigten Ungehorsam mit Tragung der Geigen eine Stundt lang bestraffet, wegen denen ausgestoßen Reden aber die Sach bis zur nächsten Hinauskunfft des Beambten ausgestellt bleiben solle.

Seite 481

Adam Kreußer Glaser wurde vorberuffen und ihme nochmahlen anbefohlen.

Erstl. nach selbst gesetzten Termin Bartholomai die Glaserin Traubin zu Würtzb. zu bezahlen.

Zweytens den Receß von 8 fl. 9 Xr (?) 11 d. in dasiges Gotteshauß endlichen abzuführen.

Drittens H. Ambtskellern zu Homburg wegen seiner Schuldtforderung klagloß zu stellen und endlichen ihm eröffnet

Seite 482

wie das Ansuchen eines pignoris praetory auff deßen gantzen Vermögen von H. Keller zu Homburg solches würcklichen, jedoch salvo anteriorum jure hiermit zu erkandt werde.

Worauff dann Kreußer versprochen diese 3 Klagende demnächst zu frieden zu stellen.

Nach deme Rothgerberin Winheimbin zu Würtzb. eine Specification überreicht, vermög welcher Michael Schmitt Schuhmacher zu Helmstatt von d. 2 ten Xbr. 1749 bis 24 ten May 1750

Seite 483

derselben für abgegebenes Leder ein Hundert ein Gulden 4 btz. fränck.schuldig worden, mit gehorsamen Bitten obbemeldten Michel Schmidt von Amtswegen nachdrücklich anzuweisen, daß Er ihr, als einer Wittib sothane Schuldforderung abtragen möge, ihr aber einweillen so wohl gegenwärtiges als zu künfftiges Vermögen, stehend und liegendes auff deßen völligen Vermögen ein pignus praetorium zu ertheillen.

Bescheidt

Beklagten wird hiermit anbefohlen die Klägerin

Seite 484

sofern er gegen diese Schuldforderung nichts erhebliches einzuwenden, klaglos zu stellen.

Das gebetten pignus praetorum aber wird derselben jedoch salvo anteriorum jure auff gebettene Orth hiermit zu erkandt.

Letztlich hat gnädige Herrschafft dem Schulmstr. damit derselbe die Jugend zu Helmstatt desto fleißiger lernen und sonderheitlich im rechnen, und schreiben an demenselben gantzen fleiß anwenden solle, aus besonderen Gnaden

Seite 485

Jedoch ohne consequenz mit dergestalten jährl. 4 fl fr. beygeleget, daß sie nach dero Belieben, mit gut Befinden solche Schänckung jederzeit wiederum auffheben können, und solle von dato bis Petri 1756 dem Schuhmeister 2 fl. abgereicht, und in Zukunfft, in so lang gnädiger Herrschafft belieben wird, auff den Termin von Petri bis zu Petri die 4 fl. fr. jährlich abgegeben werden, mit dem beyfügen, das sich der Schuhmeister also aufführen

Seite 486

wollte, damit gnädige Herrschafft keine Ursach habe, solche Beylaag wiederum auff zu heben.

**Actum Würzburg d. 27 ten Aug
1755**

Nachdeme auff obgesetzten Dato Schuhmacher von Helmstatt Michel Schmitt mit der verwitt. Rothgärberin Winheimin bey Amt erschienen, und den Vortrag dahin gethan, wie Er sich mit derselben wegen eingeklagten Schuldt der 101 fl. 4 btz. für

Seite 487

ausgenohmenes Leder nachfolgender maßen verglichen, das Er Klägerin Winheimin alle jährlichen 8 fl. Rhn. und zwar quartaliter 2 fl. in so lang abreichen wolle, bis diese Schuldforderung abgetilget seye, welchem ad protocollum gegebene Versprechen nach

zukommen, er auch angelobet hat, mithin beyde Theil darmit zufrieden waren, dahero Klägerin pro extracta protocollı gebetten hat, welcher ihr auch zu gesaget worden.

Seite 488

**Frey Gerichts
Protocolla pro Anno
1756.**

Seite 489

Actum Würzburg den 2 ten April 1756

Präsent:

Herrn Beambten Franz Anton Sauer

dann

H. Georg Sebastian Henffling und H. Franz Merck beyde geschworenen Notarius

Nachdem der Gerichtsschreiber und Schulmeister zu Helmstatt Philippus Sartorius praevia requisitione allbereits unter den 20 ten 7br. 1755 in causa Oberschultheißen zu Gerlachsheim und Philipp Michelbach zu Königshoffen einen Weinhandel betreffend, als Zeug vorgeladen und auff die Ihme von dasigen Vogtey-Ambt gestellte Frag-Stück wie der anhero zum Ambt Helmstatt gesandte Extractus Protocollı zeigt summariter vernommen worden.

Worauff nun die fernere requisition anhero beschehen, gesagten Gerichts-

Seite 490

schreiber über die von Ihme zu Closter Gerlachsheimb gethane deposition ein Cörperliches Eydt abschwöhren zu laßen, so ist hiertzu die häutige Tagfahrth anberaumet, und der Gerichtsschreiber von Helmstatt anhero citieret, auch ihme diese seine gethane Aussag nochmahlen von Wort, zu Wort deutlichen vorgelesen worden.

Da nun dieser Gerichtsschreiber auff befragen, ob Er seine Aussag mit einen würcklichen Eydt zu erhärten sich zu getraue, Er auch solches zu thun sich erbotten, und darüber angelobet hat, so wurde demselben nachstehendes ex officio gestellte

Seite 491

Zeigen Eydt abgelesen.

Formula juramenti

Zeug soll schwören ein Eydt zu Gott dem allmächtigen, und seinen Heiligen, das Er die über die gantze Sach, und Verlauff zwischen Phillipp Michelbach von Königshoffen Klägern, und Oberschultheißen Volck zu Gerlachsheimb Beklagten bey dem Vogtey-Ambt Gerlachsheimb gethane Außage welche nochmahlen von Wort zu Wort deutlich vorgelesen worden, für beyde Theil keinem zu lieb, noch zu leydt, weder um Geschänck, Gaab, Nutz, Gunst, Haß, freund- oder Feindschafft, forcht, oder anderes, wie

Seite 492

Menschen Sinn erdencken mögte, ohne alle Gefährde und Arglist.

Nachdeme hierauff die Warnung des Meyneids fürgestellt worden, hat Deponent in Gegenwarth des H. Georg Sebastian Henfftlings, und H. Franz Merk beyde Notary, welche ad videndum jurare, und zwar der letztere ex officio gestellet worden, mit 3 auffgehobenen Fingern das würckl. Eydt nachstehendes abgeschworen.

Gleichwie mir anjetzo ist fürgelesen worden, auch wohl verstanden, und in treuen darüber angelobet habe, dem will ich jetzo treulich, und ohn-

Seite 493

verbrüchlich nachkommen, ohn alle Gefährdte, wo wahr mit Gott helffe, und seine Heiligen.

Actum Helmstatt den 15 ten Juny 1756

Präsent:

*H. Amtmann Franz Anton Sauer
et me Gerichtsschreiber*

Indeme alljährlichen die Nothdurfft erfordert das Frey-Gericht gewöhnlichermaßen zu behegen, und nun der heutige Tag darzu anberaumbt worden, das im Nahmen der gnädigen Vogtey- und Leibs Herrschafft solches vollzogen werden solle, als wurde damit der Anfang dergestaltten gemacht, das erstlichen die Frage auffgestellt wurde, ob das Gericht ordentlich und gewöhnlicher maßen besetzt

Seite 494

Anderes ob dieses Jahr über nichts centbahres vorgegangen seye, um solches recesmäßig an die hochfürstl. Cent verweisen zu können.

Worauff ad primum Senior nahmens des sambtl. Gerichts hierauff die Antwohth entheillet, wie das gewöhnlichermaßen das Gericht besetzt, außer dem Adam Wanderer.

Secundum

Außer denen voriges Jahr schon vorgekommenen Klagen seyn dieses Jahr nichts, so ein Cent Casus seye passiertet.

Seite 495

Hanns Adam Veth Senior und Nicolauß Brusts Entlassung

Hierauff stunde Hannß Adam Veth Sen. und Nicolaus Brust beyde Gerichts-Verwandten auf, und stellten vor, wie sie voriges Jahr allbereits die gndge. Vertröstung bekommen, dieses Jahr von ihren Gerichts Stellen wegen aufhabenden Alter entlaßen zu werden.

Da nun beyde Gerichts-Verwandte schon hoch in die 70. Jahre gekommen, und ihre Diensten für die Gemeindt schon lang versehen, als wurden beyde bey dem heutigen Frey-Gericht nebst Zurückgebung aufgehabter Pflichten ihrer Stellen mit Ehren entlaßen. Hingegen sogleich dafür zwey andere, als

Seite 496

Andreas Rappelt, und Hß Adam Baunach wurden zu Gerichtsmänner verpflichtet.

Andreas Rappelt, und Hß. Adam Baunach wurden von dem Gericht erkürt, und in Pflichten genohmen, auch sogleich zum Gericht beygesetzt.

Diese Pflichten Entlaßung von der Gerichtsstelle wird wegen lasthabenden Alters um so mehr bestätigt, als ihnen beyde altenn Gerichtsmännern allschon im vorigen Jahr das Worth darzu gegeben habe, wie dann auch die Wahl der neuen Gerichtsschöpfen hiedurch confirmieret wird.

Nach diesem Vorgang wurde samtl. Gemeind abgelesen und die übrige Dienst besetzung vorgehohmen, und

Neue Bürgermeisters und Umgelders Auffnahmen.

Confirmatur

Wurde zu einem neuen Bürgermstr. Fritz Brust fürgeschlagen.

Dann zum Umgeldter Peter Wander, auch beyde sogleich zu gewöhnlichen Pflichten gelaßen.

Die neuen Bürger Verpflichtung

Alsdann seynd die 3 neue Bürger, als
Hß. Michael Schätzlein
Hß. Georg Schmitt, und
Andreas Martin vorberuffen,

Seite 497

Diese neue Bürger bestätige auff ihre abgelegte Pflichten.

Ihnen das Bürger Eydt abgelesen und alsdann zur würckliche Eyd-Abstattung gelaßen worden.

Abhörung der Gemeinds- und Vormunds Rechnung.

Hernach wurde annoch bey versamleter Gemeind die diesjährige Gemeinds Rechnung, dann Vormunds Rechnung abgelesen und approbieret.

Worauff sich ergeben, das in der Gemeinds-Rechnung fol. 35 1 fl. 6 btz. 8 d. für Waag Geldt, dann 1 fl. 1 btz. 4 ½ d. für exequier Geldt in der Ausgaab angerechnet.

Da nun solche Auslagen keines weegs die Gemeindt sondern die privat Persohnen zu zahlen schuldig.

Seite 498

Waag-, Exequir-, und Tauben Geldt heraus zu treiben.

Also wurde befohlen, diejenige Unterthanen, welches obbemeldtes Waag- und exequier Geldt schuldig Specifice zu übergeben, damit solches könne heraus getrieben, und wiederum in der Gemeinen Rechnung in Einnahm gebracht werden.

Abstehendes alles wird hierdurch genehm gehalten, und confirmieret.

Wie auch die annoch rückständige Tauben-Geldter, und diejenige, so wieder gndr. Verordnung bey verbottener Zeit die Tauben ebenmäßig übergeben werden sollen.

Thomas Rauch wird mit dem Gehorsam bestraft, wegen nicht verrichter Frohn.

Schultheiß zeigt an, wie Er dem Thomam Rauch zur Frohn wiederholter bieten laßen, da Er aber nicht allein solche nicht verrichtet, sondern noch mit groben

Seite 499

Worten sich gegen Schultheißen heraus gelaßen, als wurde socher vorberuffen, sein Ungehorsam verhoben, und mit dem Gehorsamb auf einen halben Tag bestraftet.

Adam Greußer Schulden welche allbereits sein Vermögen überschreiten betr.

Da nun auch dieses Jahr über so viele Schuldtforderungen als von H. Amtskellern zu Homburg, von dasiegen H. Pfarrern, von 2 Glasern aus Würtzburg, nebst mehreren Gristen und Juden an den dasigen Glaser Adam Greußer gemacht worden, wobey zu befahren, das sein Vermögen den Schulden Last abzutilgen kaum mehr würde hinlänglich seyn, wo Er ohnehin auch von denen Herrschafft

Seite 500

Capital zu zahlen hat, nebst diesen dem Verlauth nach derselbe einige Grundstücke nach und nach in der Geheim zu verkauffen trachte, da nun dergleichen verkaufft ohnehin, so bey Schultheißen und Gericht nicht angezeigt, und protocolliret worden, wird gndge. Verordnung lauffet, und für ungültig gehalten werden solle.

Nach befolter Einsendung des kreußerschen Vermögens beschreibung solle resolution erfolgen.

So wurde beschloßen des Adam Kreußers seine Passiva so wohl, als activa grundsam zu untersuchen, und darüber ein besonderes Protocoll zu führen, so dann ein solches Gndgr. Herrschafft unthg. einzuschicken und dero gndgn. Befehl darüber einzuholen.

Seite 501

**Actum post prandium
Helmstadt den 15 ten Juni 1756**

Präs. ut supra

Anzeig, das des Michel Grünewalds Frau so schlimme Reden ausgestoßen.

Herr Pfarrer Hammerschmitt von Holtzkirchen zeigt an, wie das des Michael Grünewalds Eheweib allbereit vor 6 Wochen Ihme auff den Holtzkircher Weg begegnet, und so wohl gegen Ihm, als den Helmstatter Cooperatore nachstehende sehr anzügliche Worth ausgestoßen habe.

Als

Nehmlichen Er H. Pfarrer habe das rückständige Geldt wegen seinen Vorfahren auff der Hoffkammer herausgenohmen, und um seyn vermittels Anleitung des Schultheißens, durch Hoff-

Seite 502

Cammer Rath Sauern ein Decret vom Geistl. Rath efectuieret, und heraus geschicket worden, das die Unterthanen in Helmstatt geschundten und geschaben würden. Sie thätten predigen und dasjenige aber selbsten nicht thuen, ob dann dieses auch recht seye, das mann die Unterthanen also schinde und schabe.

Worauf sie ferner Ihm H. Pfarrern in das Gesicht gesagt, das keiner unter der Gericht seye, welcher nicht zu vor ein Kindlein voraus gehabt, und letzlichen habe sie angefangen zu reden, unser Cooperator ist auch ein rechtes Herrla, zum Spott lese Er denen Helmstattern kein Meß dahier

Seite 503

sondern gienge mehresten Theils nacher Holtzkirchhaußen wie Er letzthin auch allda auff einer Hochzeit gewesen seye, wo inzwischen zu Helmstatt ein Frau kranck worden und als jemand zu H. Cooperator nacher Holtzkirchhaußen gegangen, und ihm vermeldet, wie Er nacher Hauß soll gehen, und einem Krancken Weib die letzte Öhlung geben, H. Cooperator hierauff geantwortet, was dann daran gelegen seye, wann eine solche Frau ohne letzte Öhlung sterben thätte, und seye auch nicht gekommen, worüber also H. Pfarr mit dem Cooperator sich hinlängliche Satisfaction ausgebetten haben wollten.

Seite 504

Ob H. Pfarer solche ausgestoßenen Reden von der Grünewaldtin erweisen könne, und ob Niemandt zu gegen gewesen seye, der solche Redt gehöret habe.

R: Es wäre Niemandt zu gegen gewesen, mithin Er solches nicht ordentlich beweisen könne, wohl aber das sein Angeben in Wahrheit gegründet, daraus zu schließen seye, das des Grünewaldts Eheweib einige Tage hernach in die Frühe nacher Holtzkirchen in den Pfarrhoff kommen, sie wegen ihren ausgestoßenen Reden nicht zu verrathen, um Gottes willen gebetten, indem H. Cooperator schon würcklichen auff der Cantzel Meldung gethan habe.

Herr Pfarrer aber habe solche nicht vorgelaßen, indeme Er nacher Veitshöchheim zu reiten im Begriff gewesen, dahero

Seite 505

des Schultheißens Knecht, welcher das Pferd gehalten, gehört habe, wie die Grünewaldtin bey des Pfarrers Mutter gebetten das sie nicht möge verrathen werden.

Der zugegen gewesene Gerichtsschreiber Sartorius giebt dahin die Erleuterung weillen ihm dieser Vorgang dahero bekandt seye, weillen H. Pfarrer von Holtzkirchen ihm gleich anderen Tags geschrieben, ob deme also, das ein executions Decret von Geistl. Rath herauß seye, mit dieser krancken Frau hingegen Margaretha Schönnin, welche ohnerachtet sie vorhero mit allen hl. hl. Sacramenten versehen gewesen seye habe schon gegen 10 und 12 Uhr

Seite 506

von dem H. Pfarrer die letzte Öhlung erhalten, und seye H. Cooperator gleich nach Empfangener letzten Öhlung nacher Hauß gekommen, und habe die Kranckin annoch besucht, welcher aber, nicht nach der Grünenwaldtin Angaben zu Holtzkirchhaußen auff einer Hochzeit gewesen, sondern nach seiner zu Helmstatt gelesenen Hl. Meß anerst nacher Holtzkirchhaußen um eine Kindts-Tauff fürzunehmen, beruffen worden. Welches der wahre Umstandt und das solches also geschehen seye, Er jederzeit behaupten könne.

Wann H. Pfarrer zu Holtzkirchhaußen Hochehrwürden bey ihren Amtspflichten diese ausgestoßenen injuriose Reden behaupten wird, so soll des Grünewalds Ehefrau anvörderst demselben, und dann auch dem H. Cooperator vor samtl. Gericht demüthige Abbitte thun, so dann mit der Geige durch die Hauptstraßen des Dorffs, und vor dem Pfarr-Hauß vorbey geführet, endlich aber 6 Stunden lang in den Dorffs Gehorsam eingesperret werden.

Ist die Straff vollzogen worden.

Seite 507

Actum Helmstatt den 16 ten July 1756

Präst. ut supra

Hanns Adam Schlöhr, Lorentz Wander, beyde von Helmstatt und des Georg Hupp Eheweib von Hüchtberg stellen untthg. vor, weillen ihr Bruder, und respective Schwager, der Dieterich Bauer in die Kaysl. Diensten gegangen, und allbereits von 15 Jahr hero nichts von ihm gehöret worden, dahero sein hinderlaßener Erbtheil zwar in 5 Theil vertheillet worden, jedoch solche Erbportiones noch versichert stehen, seye aber nun der eine Bruder Kilian Bauer allbereith vor einem Jahr gestorben, und dahero der von dem Dieterich Bauer gehabte 5tel

Seite 508

Erbportion von dem Gericht verkäuffet, und das Geldt ausgelehnet worden, als wollten sie noch übrige 4 Geschwistrig, das erlöste Geldt von obbemeldten 5 tel zu gleichen Theillen übernehmen und versichern auch allenfals, wann sich der abwesende Dieterich Bauer wiederum einfinden sollte, solches Geldt sambt den Sinns zurück zu zahlen.

Hierauff giebt Schultheiß die Erleiterung, weillen der Hupp von Hüchtberg wegen der seiner Frauen zugefallenen Dietrichs 5 tel Erbportion bey dem Gericht ein gerichtl. Obligation ad 100 fl. schon niedergeleget, und Michael Fiederling dahier des letzthin

Seite 509

abgezogen Adam Bauer übernommen, und versicheret auch die beyde Schwäger Hß. Adam Schlöhr, und Lorentz Wanderer die in poßeßion habende Dietrich Grundstücker specificieret, als habe mann kein Bedencken die Adam Baurische erlöste Geldter als so welche Bernard Grünenwaldt verzinslich in Hendten solche auff obbemeldte Arth auffzukünden, und denen annoch in leben seyenden 4 Erben zu übergeben, mit der fernerer Bewilligung, das die beyde Schwäger dahier Wanderer und Schlöhr, weillen die baurische Grundstücker in kleinen Stücklein stehen, für den nehmlichen Preys, als wie der Hupp zu Hüchtberg

Seite 510

die seinige verkaufft, zu Geldt anschlage, und verzinnse.

Unter der ausgemachte Bedingnuß bestätige diesen Bescheidt.

Judt Veist contra Adam Kreußer pcto. Dbti.

Judt Veist von Wenckheim klaget gegen Adam Kreußer dahier zu Helmstatt, wie das Er nach gepflogener Abrechnung von bemeldten Kreußer 18 Rthlr. 15 btz. vor Waaren und Vieh und 1 Mltr. Dinckel, und 1 Mltr. Haaber, dan 2 Sra. Korn zu fordern habe, mit Bitte dem Adam Kreußer dahin anzuhalten, daas Er zahlen mögte.

Citatus Adam Kreußer gestehet diese Schuldt zwar ein, stellet aber darbey für, wie dermahlen

Seite 511

zu zahlen die härteste Zeit seye, und habe Er mit diesem Juden noch eine Kuhe und ein Kalb um halb, mit welcher seiner Helffte Er gesonnen, diesen Juden zum Theil zu bezahlen, mit bitte ihme bis dahin Termin zu gestatten.

Klagender Judt versetzet hierauff, wie es bis dorthin ihm zu lang wäre, und ohnehin gegen Martini das gang Viehe nicht hoch in Werth, Er auch das Geldt benöthiget seye.

Bescheidt

Dieser Bescheidt wird hiedurch approbieret, jedoch wird dem Juden nach verstrichenen Termin zu seiner Zahlung executive zu verhelffen und das der Debitor kein heiml. Verpfändung oder Verkauf seiner Gütter vornehme, zu invigielieren, und zu inhibieren seye.

Kreußern wird hiermit dahin anbefohlen, das Er von obspecificierte Schuldt (eingefügt: sambt den Getraydt) ein 3 tel künfftig Michelitag 1756. Dann den 2 ten 3tel künfftig Weynachten und den überrest von sämbtl.

Seite 512

Schuld Joannes Tag 1757 bezahlen solle, wormit auch beyde Partheyen zufrieden gewesen.

Judt Eisig contra Andreas Lutz

Judt Eisig von Oberaltertheim zeigt an, wie das Andreas Lutz von Helmstatt mit seinen bösen Sohn, der schon in allen Ämbtern bekanntt, in einen ihme Eyßig schädlichen Handel wegen seiner Schuldt eingetretten indeme der Andreas Lutz ihme Judt Eißig gegen 25 fl. schuldig gewesen, wo deßen Sohn bey dem Lutzen ohne sein Wißen und Willen die Schuldt abverlanget und dagegen versprochen dem Lutzen etwas hieran nachzulaßen wie solches auch beschehen. Nebst diesem er Lutz

Seite 513

seinem Sohn gegen Zahlung eines Rthlr. sein Pferdt gelyhen, und selbstn mit nach Kembach gegangen, allwo sie bey dem Thomas Stapf in Kembach wiederum eine Schuldt mit Nachlaßung eines Guldens heraus gehoben, damit aber solcher Stapf um so ehender bezahlet, habe Andreas Lutz vorgewendet, das der Judt Eißig zu Helmstatt seye, und auf solches Geldt warten thätte. Weillen Er anheut noch 100 fl. seinen Herrn zahlen sollte, und hätte Andreas Lutz gemeldet, Er müste Ihme einen Thlr. nachlaßen, wann Er anjetzo bezahle.

Beklagter Andreas Lutz wurde herauß vorgelaßen und befraget warum

Seite 514

Er sich mit diesen liederl. Juden Buben eingelaßen, und annoch zu Kempach dartzu geholffen habe, das Er alldorten mehrere Schuldten heraus gebracht. Und ob obiges Angeben von Judt Eyßig wahr seye.

Beklagter Andreas Lutz negieret obiges Angeben.

Klagender Judt Eyßig will mit Vorzeigung eines Attestats von Thomas Stapf, Gerichts Verwandten zu Kempach vom 10 ten Xbr. 1755 sein ad protocollum gethanes Angeben beweisen, und bittet daher den Ihme andurch zugefügten Schaden von Andreas Lutzen ersetzen zu laßen.

Seite 515

Bescheidt

Dieser Vorbescheidt wird genehmiget, jedoch wann der Beweis cite geführet worden, ist die Straff gegen den Lutzen welcher zu diesen Verführungen geholffen, nicht zu vergeßen.

Nachdem dieser Vorgang mit dem Attestat alleinig nicht vollkommen bewiesen mithin, wann Judt Eyßig auf seiner verlangten Schaden Ersetzung beharre, so wäre ein legales Attestat beyzubringen, alsdann auf sothane Prob das ferner ergehen sollen was rechtens ist.

Klagender Judt erbiethet sich solches beyzubringen, jedoch auf ungerechten Kösten.

Seite 516

Actum Helmstatt den 18 ten Juni 1756

Prasent. ut Supra

Ferner Judt Eyßig contra Andreas Lutz

Nachdeme des Judt Eyßig von Oberaltertheim sein gegen Andreas Lutz vorgezeigtes Attestat vermög deßen Er mit seinen Sohn nacher Kempach und Ihme bey anderen Schuldtleuthen Geldt habe heraus practicieren helffen, nicht hinlänglich erachtet, sondern befohlen worden, sein Angeben legaliter bey zu bringen.

Als erscheinet anheut klagender Judt, und producieret das fernere Attestatum von Thomas Stapff des Gerichts, welches von Schultheißen, und 2 Gerichts Männern alldorten, als Christoph Oberdorf, und Johann Michel Diem unterschrieben, wie sie solchen Thomas Stapf über sein schon ausgestelltes Attestat nachmahlen, und

Seite 517

pflichtmäßig abgehöret, welcher Thomas Stapff Attestieret das Andreas Lutz mit des Eyßigs Sohn nacher Kempach gekommen, und Ihm Stapfen dahin beredet, auch gebittiget habe, das wann Er wurde seine 11 Rthlr. 45 Xr. den jungen Eyßig zahlen,, so sollte Er einen Rthlr. zurück behalten, oder ihme nachgelaßen seyn, indeme der Eyßig heut seinen Herrn noch hundert Guldten außzahlen müße, und Eyßig zu Helmstatt darauf warte, weswegen auch ihn

Andreas Lutz mit seinem Pferd dieser Judt gedungen, und einen Rthlr. versprochen habe, damit Er mit seinen Sohn auff etliche Orth reite, um solches Geldt desto geschwindter zusammen zu bringen. Worauff Er Thomas Stapf sich von

Seite 518

dem Lutzen bereden laßen, dem Judten 7 Rthlr. 45 Xr. zu bezahlen, wovon einer Guldten Ihme der Judt nachgelaßen, weillen Er Stapf solches Geldt anerst Weynachten schuldig gewesen.

Beklagter Andreas Lutz dem dieses Attestatum abgelesen, und darüber befraget worden. Ob deme also, = gestehet ein, das Er des Eyßigs Sohn 8 Rthlr. von seiner Schuldt bezahlet, aber 12 btz. zurück behalten, welches der Sohn ihm anerbotten, ferner wäre wahr, das er dem Judten sein Pferd gelyhen, wofür Er Ihme einen Rthlr. Reitlohn bezahlet, seye mit Ihme auch nacher Kempach, und alldorten zu den Andreas Stapfen gekommen.

Da nun der Judt des Vatters

Seite 519

Schuldt gefordert, Er Stapf aber solche noch nicht schuldig zu seyn vorgewendet, habe Er gesagt, Er müste einen Rthlr. nachlaßen, dieses aber seye deme nicht also, das er Andreas Lutz vorgegeben, der Eyßig seye zu Helmstatt, und warte auf das Geldt. Indem der Eyßig 100 fl. außzahlen müße, sondern deßen eigener Sohn habe solches gesagt, mit dem Zusatz, wie des Lutzen ausgestellte Handtschrift dem H. Pfarrer versetzt seye, und Er solche nicht ehender bringen könne, bis Herr Pfarrer bezahlt, welches der wackere Sohn von dem Eyßig, als er 14 Tag hernach zu dem Andreas Lutzen gekommen, und verboten das Er seinen Bruder nichts mehr hinaus zahlen sollte, ebenmäßig vermeltet wie

Seite 520

H. Pfarrer seine Handtschrift hätte.

Klagender Eyßig bittet den Andreas Lutzen dahin anzuhalten, das Er Ihme seine vollkommenen Schuldt sowohl, als dasjenige, was sein Sohn in Gegenwarth des Lutzen zu Kempach heraus gebracht, bezahlen solle, nebst diesen wäre Er Lutz Ihm Juden auch noch einen Kestel zu zahlen schuldig.

Beklagter Lutz last sich dahin vernehmen, wie eben dieser Sohn des Eyßigs Ihme den Kestel in bey seyn des Hß. Georg Schätzleins verkaufft, wogegen Er Ihme einen alten Kestel nebst 4 fl fr. sogleich zurück geben, die eingedungene 1 Sra. Korn habe der

Seite 521

Vatter empfangen, welcher Judten Sohn ihme zuvor auch eine Kalben verhandelt, bey welchen Umständen, da nun des Eyßigs Sohn zweymahl mit Ihme einen Handel getroffen, hätte Er nicht wißen können, das Er ein solcher liederlicher Bursch seye, wo Er ohnehin, solange er in Helmstatt seye, von keinen Verbott wiße, das kein Unterthan mit diesen Eyßig-Sohn handeln sollte, wollte also seine Handtschrift zurück verlangen, weillen Er die 16 fl. Rhn. als an jeden Sohn die Helffte, und das Gedrayth an den jungen ebenmäßig bezahlt habe.

Judt Eyßig beharret auff obigen Antrag, das Ihme der Lutz sowohl, die seinen

Seite 522

Sohn gezahlte 8 fl. Rhn. als auch die 12 fl. Rhn. zu Kempach wiederum ersetzen, und der erhandelte Kestel bezahlen, sodann sich über die annoch zu fordern habende Kramwaaren berechnen sollte, das an Lutzen zu fordern habende Gedrayth so wohl, als die an seinen jungen Sohn bezahlte 8 fl. Rhn. gestehe er ein empfangen zu haben, jedoch seyndt die letzte 8 fl. nicht auff die letztere Handtschrifft bezahlt, sondern auff die übrige Berechnung.

Bescheidt

Nachdem vermög deren auff zweymahlen bezahlten

Seite 523

8 fl. Rhn. der Lutz seine Handtschrifft verzeuget, den Kestel hingegen bezahlt zu haben behauptet, der Klagende Judt hingegen die Zahlung des Kestels ferner praetendieret und noch eine Berechnung über verschiedene Kramwahren fordert, und die letzere 8 fl. Rhn. auf solche verweisen wolle, so habe dieser Judt, seine Krahmwaaren praetention ordentlich einbringen, hingegen Andreas Lutz, das Er den Kestel bezahlt beweisen, worauff als dem sowohl auf eines als das andere das fernere ergehen solle.

NB. ist durch einen Vergleich abgethan worden. Hat noch mehrere Untersuchung vonnöthen.

Seite 524

Judt Veist contra Michael Kemmerer pcto. Dbti.

Judt Veist von Wenckheim thuet mit Vorzeigung einer Handtschrifft von 11 ten Marty 1753 gegen den Hß. Michael Kemmerer Klagen, wie das Er an denselben wegen eines Mast-Kalb, und 15 Sra. Haabern 20 fl. 11 btz. zu fordern habe, mit bitte Ihme zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Kemmerer thuet diese Schuldt, und von seiner Handt ausgestellten Handtschrifft agnoscieren, mit Bitte, weillen Er dieses Geldt nach und nach empfangen bey denen ohnehin schwehren Zeiten Ihme solches auch wiederum nach und nach zu zahlen an zu weisen.

Seite 525

Klagender Judt Veist thuet ferner den antrag, wie Er noch eine Handtschrifft von diesen Michel Kemmerer habe, und anheut mit ihme ordentlich zusammen und abgerechnet habe, so wäre Er Kemmerer Ihme Juden in allen 22 fl. 9 btz. fr. schuldig verblieben, nebst 1 Mltr. 3 Sra. Haabern, und da Er diese Schuldt schon lang an Ihme zu fordern, so wollte Er bitten Ihm zur baldigen Zahlung anzuhalten, wobey Er auch noch sein Abzinns praetendiere.

Bescheidt

Nachdeme Hß. Michel Kemmerer, das die von dem Juden vorgegebene Berechnung

Seite 526

richtig seye, eingestehet, als wird dem Beklagten dahin anbefohlen, wie das Er die Helffte von dieser eingeklagten Schuldt bis künfftigen Michelstag, die übrige Helffte aber nochmahlen solche auff 2 Terminen, als künfftige Weynachten, die Helffte, und den Rest darauff folgende Ostern 1757 vollkommen bezahlen solle, womit beyde Theil auch zufrieden waren.

Sub poena executionis wird Klagenden Juden nach fruchtloß verstrichener Zahlungs Terminen zu verhelffen, hinführo aber das Handel auf Borg abzustellen seyn.

Michel Martin zeigt an, als Er in der Fremdte gewesen, habe sein Schwager Adam Wander, und Michel Baunach seine väterliche Güter um halb gebauet, und genoßen, wo sein Schwager Adam Wander auch seinen Antheyll von dem Holtz jährlichen ge-

Seite 527

noßen, aber Ihme nichts darvor bezahlet, ferner habe Er gegen 40 Bürden Stroh annoch liegen gehabt, welches Adam Wanderer ebenfals vor sich genutzt, über dieses habe Er noch von dem Adam Wanderer sein letzeres Haußziehl, so in 5 fl. 9 Xr. bestünde, von dieser Zeit an, als Er wieder zurück bekommen nicht erhalten können, bittet dahero Ihme darzu behülflich zu seyn.

Beklagter Wanderer thuet mit Vorzeigung des alten Kauffbrieffs sich dahin vernehmen laßen, wie Er an diesen Haußziehlen nichts mehr schuldig seye, sondern habe diese 5 fl. 9 Xr. für des klagenden seinen Vatter hergeben, welcher ein Bildt in die Kirchen von dem Gerchs-

Seite 528

heimer Mahler habe machen laßen, worzu dieses Geldt seye angewendet worden, und wann Michael Martin nicht darmit wäre zu frieden gewesen, hätte Er bey seiner Zurückkunfft aus der Fremdte, wo sein Vatter noch verschiedene Jahr gelebt, solches fordern können.

Das Holtz-Recht betreffend habe Er nur die Helffte gleich dem anderen Schwager gezogen, an Strohe habe Er kein Bürden bekommen.

Ist zu unteruchen, ob der Kläger bey seiner Heimkunfft niemahl nach seiner Forderung gefragt, oder ob Er die Verwendung seines Geldts auff die Mahlerey, die sein Vatter auff das Kirchenbildt verwendet, würcklich approbieret habe.

Jäger Kilian Heroldt contra Adam Wanderer wegen ausgestoßenen Schmähworten und Wachtelfangen

Kilian Heroldt Jäger zeigt an, wie Er ohngefehr vor 3 Wochen dem Adam Wanderer nebst seien Sohn gegen der Germertsleythen¹ angetroffen, wo in des Adam Wanderer seinen Acker 4 bis 5 Strick

Seite 529

um einen Wachtel Nest, worinnen Eyer gewesen, angetroffen, und befragt habe, warum Er diese Strick gestellet, ob Er nicht wiße das es verboten, und Er Jäger das Wachtelfangen in seinen Bestallungs Brieff beygelegt habe, worauff Adam Wanderer versetzet, der Acker gehore seyn, Er könne darinn thuen, was er wolle, was den Jäger angienge, dagegen der Jäger vermeldtet, Er hätte sowohl auff die Wachtel als Feldthünner zu sehen, indem Er sie in seinen Decret habe, worauff Wanderer ferner geantwortet, mit der Handt S. v. an die Hoosen greiffend, Er schieße auf sein Decret, worüber sie baldt zur Thätigkeit gekommen wären.

Seite 530

1 Sicherlich ist hier die Krametsleite gemeint.

Beklagter Adam Wanderer versetzt hierauff, wie das seine Frau naher Hauß gekommen, und seinen Sohn gesagt, es wäre ein Vogel-Nest in seinem Acker, worauff sie dan hienauß gegangen um solche Vögel zu fangen, und in die Stuben zu thuen, wo er auch nicht geglaubet, das solche verboten seye, und da der Jäger darzu gekommen, habe Er ihme Wanderer gar harte Reden geben, auch ihn einen losen Mann geheißten, sonst wäre er nicht von den Gericht gekommen, worüber sie weiter hindereinander gekommen, das der Jäger mit Dodtschießen getrohet, weißentwegen Er Wanderer

Seite 531

an die Hoosen gegriffen, mit vermeldten, da schieße her. h. v. schmeißt auff euch und wäre ihm nicht in Sinn gekommen gegen die Herschafft solches zu meldten.

Wird der Jäger nach vorher gegangener ernstl. Warnung vor dem Meyneidt bey seinen Ambts- und Bürger Pflichten durch Eydl. Angeben erhärten, oder auch mit künftiger Zeugschafft beweisen, das Wanderer diese schimpfliche Reden ausgestoßen habe, so solle Wanderer 10 Stunden lang in den Gehorsam gesteckt, wegen Eingriff in meine Vogel weyde, und fang aber mit 3 fl. geldt Straff angesehen werden.

Jäger Kilian Heroldt saget dem Wanderer in das Gesicht, als Er die Schlingen heraus gerissen, und darbey gesagt, Er habe solches in sein Decret, der Wanderer aber darauf geantwortet, Er schmeiße ihm in sein Bestallungs Brieff.

Wanderer beharrt in negativis.

Judt Veistlein a Hanns Kemmerer pto. Dbti.

Judt Veistlein so einige Forderung an Johann Kemmerer gemacht und

Seite 532

Ihm von Ambts wegen befohlen worden, sich miteinander fordernsamst klahr zu berechnen, als erscheinet klagenden Veistlein hinwiederum mit der Anzeig, wie solches beschehen, und Er in allen, und allem an Hannß Kemmerer 17 fl fr. annoch zu fordern habe.

Den Vergleich gemäß ist dem Juden zu seiner Zahlung zu verhelffen.

Beklagter Hanns Kemmerer gestehet obige Schuldt ein, und erbiethet sich diesen Juden auff 2 mahlen zu bezahlen, als die Helffte davon nächst kommenden Michelstag 1756. Dan die übrige Helffte den darauff folgenden Michelstag 1757. Worauff Er auch angelobet solche Zahlung richtig zu vollführen, womit Kläger zu frieden.

Seite 533

Joel Jud a Michel Schmitt pto. Dbti.

Joel Jud von Neubrunn klaget gegen Michel Schmitt Schuster, wie Er von 2 Jahr her vor Leder 26 btz. zu fordern vermög in Handen habenden Handtschrifftlein, bittet beklagten Schumacher anzuhalten, damit er bezahlt werden mögte.

Beklagter Michel Schmitt Schuster gestehet diese Schuldt ein mit dem ferneren Zusatz, wie Er die Abredung mit dem Juden, das Er Ihm ein Paar Schuhe verfertigen, und das übrige Geldt mit noch einem Paar Schuhe ebenmäßig abtragen wollte.

Klagender Judt, Er hätte zwar ein Paar Schuhe annehmen wollen, weilten Er aber solche nicht hatte bekommen können, wollte

Seite 534

Er sein Geldt haben.

Jedoch wollte Er sich noch endlich dahin verstehen, wann Er ihm sogleich ein Paar Schuhe verfertigen thätte, wollte Er ein Paar annehmen.

*Bey nicht erfolgender Befriedigung wir die execution vorzunehmen seyn.
Überhaupt aber den so starck einreißenden Juden Handel zu steuren, nöthig seyn.*

Bescheidt

Beklagter Schuhmacher solle ein Paar Schuhe innerhalb 14 Tag, und das übrige Paar künfftigen Michelstag 1756 jedoch an tüchtiger und guter Arbeith liefern.

Nachdem H. Pfarrer zu Helmstatt, durch den Gerichtsschreiber einer Specification überreicht, in welcher diejenige Unterthanen anemercket, so

Seite 535

in das Gottes Hauß capitalien schuldig, bey welchen zum Theill diese capitalien gar nicht, und zum Theill nicht hinlänglich versichert, und dahero bitten laßen, das hierüber das Gottes Hauß möge sicher gestellet, oder die capitalia abgetragen werden.

Nachdeme diese Sach zu untersuchen dermahlen die Zeit nicht hinlänglich, als wird hierauff befohlen, das anspecificierte Schuldner durch Schultheißen und Gericht vorberuffen, und Ihnen bedeutet werden solle, wer von Ihnen die rückständige Capital Zinsen nicht entrichten, und durch Ausstellung einer neuen Obligation das löbl. Gottes Hauß hinlänglich versichern werden, das Er sein capital

Seite 536

in Termino abzutragen angehalten werden solle.

Nachdeme des Michel Grünwaldts Eheweib wegen ausgestoßenen frevelhafften Reden zu Ambt wiederholter beruffen worden, und das vorigemahl schon nicht erschienen, sondern sich gar von dem Orth absentieret, und nun abermahlen diese vernohmen wie das Frey-Gericht gehalten werden solle, dermahlen hin wiederum boshafftiger weis aus dem Ort entwichen, wie sie dann auch auff 2 mahliges citieren der gemeine Diener niemahlen angetroffen. Dahero befohlen wird, das nach Abreißung des Beambten, sobald sich

Seite 537

diese Grünenwaldtin hinwiederum in dem Orth sehen laße, Schultheiß und Gericht, solche sogleich vorberuffen derselben ihr heimliches Entweichen von dem Ort verhoben, und sogleich ein Stundt lang in Tragung der Geigen dafür bestraffet werden solle, mit dem

Bedeutend, wie das die im vorigen Jahr sowohl, als anheuer hinwiederum gegen sie angegeben böse Reden noch ferner untersucht werden sollen.

Dieses muß von Schultheißen und Gericht gehorsamst befolget, und zur execution gebracht werden bey H.schafft. Ungnade.

Schlüßl. wurde die Verleyhung der dasigen Schäferey vorgenommen, und da die letztere Schaf-Beständtner auff verschiedenes Erinnern nichts mehrers, als den alten Bestandt, nehml. 30 fl. zu geben sich erkläret, und daher der

Seite 538

Schäfer vorberuffen, und befraget worden. Indeme gndge. Herrschafft nicht gewilliget um solchen Preys den Bestandt hinwiederum zu überlaßen, und mehreres zu geben, gewilliget seye, zumahlen ein anderer schon vorhanden, welcher ein mehreres merckliches Bestandt Geldt, als die alte Beständtner zu geben sich erkläret, worauff Schäffer Christoph Deeger die Gegenvorstellung gethan, wie das Er zwar, weillen dahier ein große Gemeindt, und in Forcht, das Er andurch vielen Verdruß leiden dürffte, nicht gern sich in den Bestandt einlaße, jedoch aber weillen nicht so geschwind

Seite 539

in Schäffers-Diensten einzutretten, sich Gelegenheit hervor finde, um nun mit seinen Weib und Kinder nicht außer Brodt standt zu kommen, so wolle Er gnädiger H.schafft. den Bestandt um die 34 fl. annehmen, und dies fals nöthig, bürgschafft einlegen. Hingegen wollte Er untthg. anbey bitten, das Er bey seienem Bestandt von gndgr. Herrschafft gndg. geschuetzt werden möge.

Bescheidt.

Dieser Vorgang solle zur gndgn. Erschließung der gndgn. H. schafft fordersambst untthg. nacher Nürnberg eingesendet werden.

Dieses hat durch nun mehrig Abschluß mit denen alten Beständttern auff 3 neue Jahr sein abhülffl. Maaß und Abänderung erhalten.

Seite 540

Actum Helmstatt den 29 ten 8 br. 1756

Praesent:

Herr Amtmann Franz Anton Sauer et me Gerichtschreiber

Bernardt Brust seinen Schwager Adam Back rückständig Hauskauffschilling betr.

Bernardt Brust klaget gegen seinen Schwager Hß. Adam Back Schuhlmstr. zu Helmstatt, wie das Er Ihme seine Helffte von dem väterlichen Hauß, worann sein Schwager gleichfals die Helffte Ererbet, den 3 ten May dieses lauffenden Jahrs abgekauft, und versprochen habe innerhalb 4 Wochen von dem geschloßenen Kauff an, den Kauffschilling zu bezahlen. Wo von Er Ihme aber noch bis dato gegen 94 fl. fr. schuldig seye, und auff so vieles forderen, Er nicht bezahlet werden könne.

Seite 541

Da Er aber sich wiederum ein Hauß anzuschaffen gemüßiget, auch diesen Sommer schon würcklich eines gekauft gehabt, und solches mit Schaden eines Thlr. wiederum zurücklaßen müßen, aus Ursachen weilten Er das Geldt vom Schwager nicht erhalten habe. Bey welchen Umständen Er bitten wollte, das obbemelter sein Schwager von Ampts wegen angehalten werden möge, das Er ohne längern Auffenthalt sein zu fordern habenden Kauff-Schilling, samt denen bis anhero verfallenen intereße, und verursachten Schaden bezahlen möge.

Joseph Brust lehen Schultheiß zu Holtzkirchen thuet im Nahmen seines Tochtermanns Schuhlmstr. zu Helmstatt sich dahin ver-

Seite 542

nehmen laßen, wie das sein Tochtermann bis gegen Weynachten Geldt überkomme, mit hin diesen eingeklagten Kaufschilling bis dorthin ohnfehlbahr bezahlen werde.

E: fiat extractus

Bescheidt

Dem Beklagten wird andurch angefohlen, den klagenden Bernard Brust, als seinen Schwager innerhalb 6 Wochen zu zahlen, und klaglos zu stellen, wiedrigenfals Er zu gewärtigen haben solle, das so viel an seinen dasigen Güttern, als zu eingeklagten Kauffschilling nöthig, öffentlich feyl gebotten, und

Seite 543

verkauft werden sollen, welches den Beklagten zu seiner Nachachtung per extractum protocollı bedeutet werden solle.

Grünewaldts Eheweib Bestrafung

Da nun schon voriges Jahr wie auch das letzere Frey-Gericht des Michel Grünewaldts Eheweib vor Ambt citiret worden, damit dieselbe über gethane anzügliche Reden so wohl wegen dem Schultheißen als den dasigen Herrn cooperatorn, wie schon im vorhergehenden protocoll vernommen, hat abgestrafft werden sollen, dieselbe aber niemanhlen erschiehen, auch so gar bey anwesenheit des Beambten aus dem Orth gegangen, Als wurde anheut abermahlen

Seite 544

citiret, und da sie nicht erschienen der gemeine Diener mit dem Dorffwächter dahin abgeschicket, solche aus dem Hauß zu nehmen, und vor Ambt zu führen, welche aber abermahlen auff Visitierung des Hauß nicht angetroffen worden. Dahero die Bestellung gemacht worden, das morgens frühe zeitlich der gemeine Diener mit den 4 jüngsten Bürgern die Grünewaltin in ihren Hauß auffsuchen, und vor Ambt bringen sollten.

Des Joseph Brusts seiner Kinder inventarium und Abtheilung betr.

Schultheiß und Bernardt Brust thuen die Anzeig dahin, wie das der Joseph Brust mit seinen 3 Kindern die Theilung ohne

Seite 545

Zuziehung des Gerichts vorgenommen, auch kein inventarium nach der gnädigen Verordnung in duplo verfertigen laßen, über dieses habe der Vatter seinen 9 Jahr alten kleinen Sohn bey sich, über welchen also kein ordentliche Vormundschaft auffgestellt, und habe auch der Vatter von diesem Sohn einige Haußmobilien verkaufft, mithin bey solchen Umständen bey des Joseph Brusts Absterben diesen Vormunds-Kind sein Vermögen schaden leiden dörrfte.

Bescheidt

Weillen diese eigenmächtige Theyllung ohne Zuziehung des Gerichts ohnehin verboten weillen (?)

Seite 546

die gnädige Verordnung dahin ergeheth, da jederweillen bey denen Theillungen 2 richtige inventaria gemacht, und eines bey dem Gericht niedergeleget werden solle, als wurde der Joseph Brust vorherberuffen, und Ihme bedeutet annoch die inventaria verferigen zu laßen, auch was Er bis anhero verkauffet, und eingekommen, darüber ein förmliche Rechnung zu machen, sodann eines darvon bey Bericht niederzulegen, und sich bey Gericht auch zu erklären, auff was Arth Er seinen Sohn erhalten wolle, damit jährlichen diese Vormunds Rechnung klahr gestellet werden könne, zu welchen Ende

Seite 547

von dem Gericht noch ein Vormunter auszusehen, und Ihme zuzugesellen seye.

Continuatum den 30 ten 8 br. 1756

Der Grünewaldtin abermahliche Entweichung

Da nun anheuth der gemeine Diener mit denen 2 (?) jüngsten Bürgern in der Frühe in das Grunenwaldtische Hauß abgeschicket worden, des Grünewaldts Eheweib auffzusuchen, und vor Ambt zu bringen, ist solche abermahlen nicht angetroffen worden, sondern hat deßen Mann zurück sagen laßen, Er wüßte nicht, wo sie seye, ob sie nacher Würzburg, oder anderst wohin

Seite 548

gangen seye. Überdieses habe gestern der Grünewaldt schon durch den gemeinen Diener bey der ersten citation zurück sagen laßen, sie hätte schon einen Brieff von einem Herrn, und so mann sie plagen wollte, sollte sie solchen nur nacher Würzburg tragen, so würde ihr schon geholffen werden.

Woraus also erhellet, das sie schon auff den Sprung gestandten seye, zu Beybehaltung aber des H.schafft. respects, wurde dem Schultheißen und Gericht alles Ernstes anbefohlen, das sie nach der Abreiß des Beambten, wann die ungehorsame Unterthanin sich in dem Orth sehen laße, sogleich

Seite 549

die Veranstaltung zu machen, das solcher ohne Anstalt die Geigen angehencket, und statt einer Stundt, so ihr in dem letzteren Protocoll andictieret gewesen, 2 Stundt lang damit durch die Haupt-Strassen, sonderheitlich bey dem Pfarrhoff vorbeÿ geführet, und Ihr darbey bedeutet

werde, das die übrige Straff wegen ausgestoßenen bösen Reden, Ihr noch vorgehalten werden solle.

Dem Schultheißen und Gericht hingegen wird bedeutet bey Herrschafft. willkühriger Straff diesen Befehl ohne Aufschub zu befolgen, und sich keiner Saumseligkeit beschuldigen laßen.

Seite 550

Des Adam Wanderers Bestraffung mit 10 Stündiger Einthürnung und 3 fl. Geldts

Nachdeme auch bey dem letzteren Frey-Gericht durch den Jäger Kilian Heroldt die Anzeig beschehen, wie das Adam Wanderer gegen die Herrschafft. Verordnung in seinen Acker Schlingen gestellet, und da Er durch den Jäger angetroffen worden, und so anzügliche Reden gegen den Jäger, und über sein in Händen habenden Herrschafft. Decret respect vergessene Worth ausgestoßen, worauff gnädige Herrschafft in dem Frey-Gerichts-Protocoll den gnädigen Befehl schriftlichen beygefüget.

Seite 551

Daß, wann der Jäger über den Meieyd belehret, mit Erinnerung seiner gethanen Pflichten an Eyd-statt würde angeloben, das seine in den Frey-Gerichts-Protocoll bemerkte Außag in Wahrheit gegründet, der Adam Wanderer wegen deren respect vergessenen ausgestoßenen Reden 10 Stundt lang in das Gefängnüß gesteckt, wegen dem Eingriff aber des Vogelfangs 3 fl. Straff für gndg. Herrschafft angesetzt, und behauptet werden solle.

Da nun anheut diesm gnädigen Befehl zuzug der Jäger in Gegenwarth des Schultheißen und Gerichtsschreiber würcklichen

Seite 552

an Eydtsstatt angelobet, wie das seine Außag gegen den Wanderer in Wahrheit gegründet seye, und hierauff der Adam Wanderer vor Ambt beruffen wurde, um die andictierte Straff mit Ihme vorzunehmen, so ist durch den gemeinen Diener die Nachricht zurück gebracht worden, wie derselbe nicht inheimisch, sondern nach Würtzburg verreißen seye, mithin ebenmäßig dem Schultheißen und Gericht befohlen worden, das die selbige den Adam Wanderer bey seiner zurückkunfft 10 Stundtlang nach gndgr. Verordnung in das Gefängnüß stecken, und bedeuten sollen,

Seite 553

das Er innerhalb 14 Täg die andictierte 3 fl. Straff erlegen solle.

Dorothea Schmittin gegen Michael Schmitt Schuhmacher Schuldforderung 5 fl. 4 btz. betr.

Kilian Porst Schultheiß producieret eine schriftl. Rechnung vom 11 ten July 1756 so Michel Schmitt Schuhmacher wegen Dorothea Schmittin gepflogen, vermög welcher Er unter seiner Handt-Unterschrift eingestehet, das Er wegen der Dorothea Schmittin Erbschafft annoch 5 fl 4 btz. 8 d. schuldig verbleibe, und ohneracht Er noch ein gegen praetention anführen wollen, bey Verpfändung seines jungen Weinbergs neben Jörg Martin gelegen und annoch von der Erbschafft

Seite 554

herrührend, bis Bartholomai 1756 zu zahlen versprochen.

Und da nun dieser Michael Schmitt bisanhero nichts bezahlet, auch bey Anwesenheit des Beamten von Helmstatt abgereiset, wo also sowohl wegen dieser Schuldt, als der Forderung der Gärberin Winheimin welcher Er zwar vermög Protocoll schon voriges Jahr quartaliter mit 2 fl. Rhn. zu zahlen versprochen sich erkläret, bisanhero aber nicht befolget, nicht zu Redt hat gestellet werden können. So wurde gleichfals dem Schultheißen und Gericht

Seite 555

der Befehl hinderlaßen, den Michael Schmitt bey seiner Ankunfft zu verweisen, das Er, da doch bey versamleter Gemeindt kundt gemacht worden, wie den Freytag und Samstag Klagtag gehalten worden sollte, so stillschweigends aus dem Orth gegangen seye, mit dem ferneren Bedeuten, wofern Er nicht würde diese Margaretha Schmittin innerhalb 6 Wochen 3 Tag bezahlen, und klaglos stellen, der verschriebene Weinberg verkaufft werden solle, desgleichen Er auch die Winheimin quartaliter mit 2 fl. Rhn. zufrieden stellen, sich befleißigen solle,

Seite 556

damit man nicht von Ampts wegen die execution deswegen fürzunehmen sich gemüssiget sehe.

Adam Greußers 10 fl Capital Abtrag und Judenschuldt

Da es ebenmäßiger Beschaffenheit mit dem dermahlen Abwesenden Kreußer hatte, das Er nicht bey Amt hatte constituieret werden können, warum Er das gemeine capital gegen 10 fl in die Pfarrey Holtzkirchen bis anhero nicht bezahlet, auch dem Judt Veist an deßen Schuldtforderung den einen 3tel, wie Er ad Protocollum versprochen verfloßenen

Seite 557

Michelstag noch nicht bezahlet habe.

Weillen um gndge. Herrschaft deßentwegen ein Frey-Gericht Protocoll dem schrifftl. befehl sowohl wegen obbemelten Adam Kreußer, als übrigen Unterthanen beygefüget, das mann nicht allein bey Vermeidung der Execution darauff sehen solle das bemeldte Zahlungs Termin richtig gehalten, sondern auch dahin getrachtet werde, das die Helmstatter Unterthanen von dem gefährlichen Juden Handeln und Geldt Auffnahms abgehalten werden mögen mithin bei Zurückkunfft

Seite 558

des Adam Kreußers von dem Gericht dieser H. schafftl. gndge befehl ebenmäßig demselben anzudeuten ist.

Herr Pfarrer bittet das die Gottes Hauß capitalien versicheret und die Abzinsen bezahlet werden mögten.

Herr Pfarrer zu Helmstatt wiederhohlet seine Vorstellung welche Er allbereith bey dem Frey-Gericht vorgetragen wie das verschiedene Gotteshauß capitalien nicht hinlänglich, auch gar nicht zum Theyl versicheret seyen, das bis anhero solche noch nicht sämbtl. die neue

Versicherung gethan, bey nebens auch die debenten sich zu Zahlung der schreibsgebühren nicht verstehen, sondern den Gotteshauß

Seite 559

solche Unkosten aufbürden wollten, über dieses dem Gotteshauß die mehreste Abzinnsen pro 1755 noch nicht bezahlet seyen, wollte also hierüber um rechtliche Verfügung und Amtshülff gebetten haben.

Bescheidt

Gleichwie keines wegs einen darleyher über die auffgestellte obligationen die schreib- und siegel Gebühren zu zahlen aufferleget werden können um so mehres wäre denen in dem Gotteshauß schuldig seyenden Unterthanen anzubefehlen, ohne ferneren Anstandt die noch abgängige Versicherung über die Gottes Hauß habenden capitalien auszustellen.

Seite 560

und die angehenden Kösten von selbst zu zahlen; welche also von schultheißen und Gericht denen Unterthanen, so in das Gotteshauß capitalien schuldig, zu bedeuten, mit dem ferneren Befehl, das sie bey Vermeydung würcklicher execution die rückständige Abzinnsen pro 1755 um so mehres abtragen sollen, als für das 1756 er Jahr dergleichen allbereits verfallen seynd, worüber also H. Pfarr die Specification ein zu reichen habe.

Da heuth morgens die 4 jüngsten Bürger

Seite 561

wiederum mit den gemeinen diener von den Grünenwaldischen Hauß zurück gegangen, so haben dieselbe bey Amt die Anzeig gethan, wie der Peter Grünenwaldt aus seinen Fenster Ihnen zu geruffen, Ihr Back angleich wie nun die junge Bürgern in ihren H. schafftl. Verrichtungen durch dergleichen Reden nur abgeschreckt werden, als ist zu deren selben Satisfaction obbemelter Peter Grünenwaldt vorberuffen, ihme sein ungebührendes Reden verhoben, und mit dem Gehorsam bestraffet worden.

Seite 562

**Frey-Gerichts Protocolla
pro Ao. 1757
so zu Helmstatt abgehalten
worden.**

Seite 563

**Actum Helmstatt den 6 ten juny
1757**

Präset:

*H. Amtmann Franz Anton Sauer
Kilian Borst Schultheißen,
Peter Fiederling, Sen.,
Hß. Michael Kauffmann,
und sambl. des Gerichts*

et me Sartorius Gerichtsschreiber.

Gleichwie nun angeordnet ist, das jährlichen das frey-Gericht gewöhnlichermaßen gehalten werden solle, als ist zu deßen Vollzug hierzu die heutige Tagfarth anberaumat, und bey versamleten Gericht und sambtl. Gemeindt der Anfang gemacht und

Imo

befraget worden, ob und wie dermahlen das Gericht besetzt seye;

Worauf Peter Fiederling als Senior Nahmen des Gerichts vermeldet, das solches besetzt seye, bis auff

Seite 564

den suspendierten Adam Wanderer, wollte daher gebetten haben, das dieser leere Platz in baldten möge besetzt werden.

2do

Wurde befraget, ob dieses Jahr etwas centbahres, um solches an den Cent-Herrn verweisen zu können fürgangen seye.

Hierauff thuet gleichfals von sambtl. Gericht die Antworth ergehen, das Ihnen nichts wißendt seye.

3tio

Wurde die Ämbterbesetzung fürgenommen und

Seite 565

Hß. Georg Martin aus dem Gericht zum Bürgermeister erwählet ind in Pflichten genohmen, so dann

4to

Wurde Bernard Klüpfel aus dem Gericht zu einem neuen Umgeldter aufgestellt, und gleichfals zu Pflichten genohmen.

5to

Wurden die neue Bürger als

Michael Schraudt,
Andreas Kempf,
Hß. Michael Müller,
Martin Wanderer,
Lorentz Gaabel,
Michael Brust jun.
vorberufen, Ihnen das Bürger-

Seite 566

Eydt vorgelesen, und zu deßen würcklichen Abschwörung gelaßen.

6to

Wurde die Gemeindt-Rechnung abgelesen, und beschloßen, wobey keine Ausstellung gemacht worden.

Desgleichen

7mo

Des Thomas Brusten und Eva Schätzleinin Vormunds Rechnungen abgehöret, und dem Joseph Brusten, als Vormunden seines Sohns angefohlen, die in dieser Rechnung fol. 13 bemerckte junge Weinberg und 64 Ruthen Acker annoch zu verkauffen, und das erlösende

Seite 567

Geldt auszuleyhen.

Wobey sich der Vatter Joseph Brust anheischig gemacht, seinen Sohn küfftighin, und in so lang, bis Er sein brodt zu verdienen imstand seye, mit Kost und Kleidung zu unterhalten. Dahero auch auf den von Ambt gegebenen Befehl Er Joseph Brust das inventarium über seines Pflieg-Sohns Vermögensschafft eingehändigt hat.

Der Grünewaldtin Straff betr. ist vollzogen worden

Nachdeme des alten Grünewaldts Eheweib sich sowohl gegen den dasigen H. cooperator als Schultheißen mit sehr

Seite 568

anzüglichen Reden verlossen, und jedermahlen bey Anwesenheit des Beambten nicht nur auff beschehene Citation bey Ambt sich nicht gestellet, sondern auch so gar aus dem Orth Helmstatt entwichen worauff dieselbe zur wohlverdienten Straff die Geigen einen halben Tag durch das Orth zu tragen aufgelegt worden.

Da aber dermahlen die Straff hat vollzogen werden sollen, der dahier gewesenen Herr Hoff Rath Sixtus, wie auch der Schultheiß, als

Seite 569

pars injuriata für dieselbe gebetten, so ist hierüber der fernere Bescheidt dahin ergangen, das Schultheiß und Gericht obbemeldte Grünewaltin vorberuffen und dieselbe 2 Stundt in den Gehorsam sperren, sodann anweisen sollen das sie dem H. cooperator im beyseyn eines dazu bestellten Gerichtsmann eine christliche Abbitte zu thuen habe.

Continuatum den 8 ten juny 1757

Gößwaltin Beinbruchs Untersuchung

Chatarina des Adam Gößwaldts Tochter 24 Jahr ihres Alters thuet die Anzeig, wie das

Seite 570

letzteren hhl. 3 Königstag Abends gegen 8 Uhr, als einige Nachbars Mägdlein bey ihr in ihren Elternhauß gewesen, und mit einander gesungen, wären der Michael Rappeldt, Friederich Stumpff, und Andreas Kauffmann an die Hauß-Thür gekommen, und angeklopft, worauff ihre Mutter zu diesen 3 jungen Purschen gesagt, wißet ihr nicht das Schultheis um 8 Uhr feyerabendt gebotten, mithin dermahlen euch nicht herein laßen kann, weillen ihr nicht ehender gekommen, und müßen die Nachbahrs Mägdlein

Seite 571

anjeto auch nacher Hauß gehen.

Woruff diese junge Pursch, welche die Catharina Gößwaldtin an ihrer Stimme wohl erkennet, vermeldet haben wenn ihr uns nicht auffmachtet, so tretten wir die thür hinein, woruff sie endlichen von dem Hauß hinweg gegangen seyen.

Den nächsten Sonntag darauff seye die Catharina Gößwaldtin in des Nachbahrs Lorentz Brusten Hauß gegangen, allwo wiederum einige von ihren Spiehl-Camrathen zusammen gekommen,

Seite 572

und wären nebst mehren jungen Purschen, auch obbemeldte drey zu Ihnen gekommen, wie Sie nun Chatarina Gößwaldtin nachts gegen 8 Uhr nacher Hauß gehen wollen, so seye Michael Rappeldt und Fritz Stumpf, welche ihre Camisöler über den Kopf gestürzet, und Gärten in Händen gehabt, Ihr nachgegangen und da sie wegen damahligen Glatt-Eys nicht starck gehen können, wären beyde junge Pursch Ihr nach gefolget, und hätten beyde mit Gärten auff sie losgeschlagen. Als

Seite 573

sie dann sich zu retten in des Adam Wanderers Hoff raith gegangen, und das Thor zu gemacht, so hätte einer von letzt bemeldten beyden jungen Purschen über das große Thor mit seiner Gärten hinein geschlagen, und an das lincke Aug dergestalten getroffen, das dieses Aug sogleich unter dem Aug-Apfel ein löchlein bekommen habe, und so geschwollen seye, das sie solches Aug in 8 Tügen nicht auffmachen, und brauchen können.

Nach diesen empfangen Streich, welcher aber von

Seite 574

diesen beyden jungen Purschen es gethan, könnte sie nicht wißen, so wäre der drittere als nemlich Andreas Kaufmann auch darzu gekommen, und alle 3 mit aufftringung des Thors in den Hoff gegangen, mithin Sie Gößwaldtin aus forcht durch den Nachbahrs Hoff bis an den Zaun geloffen, allwo Sie über sothanen Zaun in ihres Vatters Hoff gesprungen seye, wo sie aber durch diesen Sprung das Unglück gehabt, das Sie an ihren lincken Bein kurtz ober dem Knorren, die beyden

Seite 575

Röhren entzwey gebrochen und also auff Händ und Füßen bis an ihres Vatters Hauß-Thür kriechen müßen, wo Sie dann in die Stuben gebracht und dahiesiger Barbier hiezu geruffen worden, obwohlen zwar solcher sie selbigen abendt verbunden, und auff ihres Vatters

begehren den anderen Tag wiederum kommen sollen, so habe aber der Barbier sich nicht sehen laßen, dahero ihre Eltern um so mehrers sich gemüßiget befunden den Cent-Barbier zu Neubronn herbey zuruffen, weillen der Cent-schöpf diese Sach für einen Cent-casum

Seite 576

habe erklären wollen, wie nun anderen Tags gegen mittag der Cent-Barbier gekommen, und in beyseyn des Centschöpfen ihren Fuß aufgebunden, habe Er Cent-Barbier vermeldet, das der Fuß vollkommentlich entzwey, und ein gefährlicher Bein-Bruch, welcher von den dasigen Barbier schlecht verbunden seye, indeme sich an diesen Beinbruch schon die Brandt-Blattern gezeiget. Nach diesem habe dann der Cent-Barbier den Fuß anderst verbunden, und sie curieret, wo jedoch

Seite 577

ihr Fuß nicht wiederum nicht gantz gradt hergestellt worden, und sie ihr leben lang ein Merckmahl daran haben würde.

Die Chur habe 6 Wochen lang dergestallten gedauret, das Sie zu Bett liegen, und nachhin annoch 4 Wochen lang an zwey Krücken gehen müßen, bis anhero aber wäre sie zwar frey gegangen, jedoch einer schweren Arbeit vorzustehn, oder etwas zu tragen, mithin, bey welchen Umständen nicht, wie vorhin ihre Kleider, und andere Sachen anzuschaffen,

Seite 578

anjeto mehr Vermögendt seye.

Adam Gößwaldt, als der Catharina Gößwaltin Vatter stellet beschwerlich vor, wie Er durch seiner Tochter gehabten Bein-Bruch nicht allein grosen Verdruß, sondern viele Versäumnuß, und grosen schaden erleiden müßen. Indem Er erstlichen seine in Diensten gestandene Tochter zu Hasenbach (!) habe nacher Hauß beruffen, und bey diesen theurren Brodt ernähren.

Zweytens gegen 14 tag bey damahligen

Seite 579

grosen Kältd tag und Nacht feuer halten, und zu Überschlag des Beinbruchs vielen Brandtenwein anschaffen müßen.

Als wollte Er bitten, das zu Ersetzung seines grosen Schadens diese muthwillige Pursch wenigstens 10 Rthlr. für obbemeldte Kösten, und die 5 fl fr. so der Cent-Barbier für seine Chur anverlanget zu bezahlen, angehalten werden mögen. Verhoffe um so mehrers das ihme solches nicht abgesaget werde, als Er ein weil mehrers darbey eingebüßet, und nebst diesem seine Tochter lebens länglichen

Seite 580

an diesem Fuß ein Hindernuß spühren werde.

Hierauff wurden die angeklagte 3 junge Pursch vorberuffen, und nachfolgendermaßen constituieret und zwar

Primo

Hanns Michel Rappeldt wurde befraget, wie alt er seye.

R.

gegen 22 jahr alt.

2do

Ob Er, und mit wemer auch um wieviel Uhr letzt verfloßenen hhl. 3 Königs Abendt an des Adam Gößwaldts Behaußung gewesen,

Seite 581

und was Sie allda haben thuen wollen:

R

Er sey mit Friederich Stumpff, und Adam Baunach an des Gößwaldt Behaußung gewesen, und habe zum Fenster hinein gesehen, um zuerkennen, wer darinnen seye, Er wiße aber nicht, ob es 8 oder 9 Uhr gewesen seye.

3tio

Wer dann von Ihnen an die Thür geklopft, und gesagt, sie sollten auffmachen, oder sie wollten die Thür aufschlagen.

R

Hie von wüste Er nichts.

Seite 582

4 to

Ob Er auch den Sonntag hierauff, und mit obigen bemeldten zweyen Camrathen, oder mit wem Er in das Lorentz Brusten Hauß gewesen.

R

Ja, Er wäre da gewesen, wie auch obbemeldte seine 2 Camrathen, nebst Andreas Kauffmann, Peter Kreußer, und Hß. Adam Baunach.

5to

Wer dann unter Ihnen der Catharina Gößwaldtin, als sie abends aus diesem Hauß heraus gegangen nachgefolget seye:

Seite 583

R

Er seye nicht nachgegangen, wüste Er auch nicht, das jemandt nachgegangen seye.

6to

Wer dann unter seinen Camrathen eine Gärten bey sich gehabt, und wer von denenselben das camisol über den Kopf geworffen.

R

Hievon wüste Er gar nichts, Er habe bey keinem eine Gärdt gesehen.

7 mo

Wo Er dann damahlen, wie sie aus dem Hauß gegangen, mit seinen Camraden hingekommen.

R

Sie seyen alle 6 in das Beckenhaus zum Dieterich Schrauth gegangen.

Seite 584

8vo

Wer dann unter diesen Purschen dieses Mägdlein mit einer Gärten geschlagen.

R

Er wiße von diesem alles nichts.

Nach diesem wurde der Fritz Stumpff vorgelaßen, und nachdem Er ermahnet worden, die Wahrheit zu sagen nachfolgendermaßen constituieret.

Imo

Wie alt Er seye:

R

gegen 22 jahr.

R ad secundum

Er und Michael Rappeltdt, Hß Adam Baunach seyen gegen abends, Er wüste

Seite 585

aber nicht, ob es 8 oder 9 Uhr gewesen, dahin gekommen, alwo sie zu dem fenster hinein gesehen und wiederum fortgegangen seyen.

R ad 3 tium

Er wiße nicht, wer an die Thür angeklopffet, oder gesagt habe, Er wolle die Thür aufschlagen, jedoch wiße er, das sie alle 3 in den Hoff gewesen.

R ad 4 tum

Er, und Michel Rappeltdt, Hnß. Adam Baunach, Peter Kreußler, Hß. Adam Baunach Lorentz-Sohn, und Andreas Kauffmann

Seite 586

seyen in des Lorentz Brusten Hauß gegen 8 Uhr gewesen.

R ad 5 tum

Sie seyen sogleich bey dem Ausgang des Brust Hauß bis an das Waag Häußlein die Gaßen hinter, und alsdann wiederum zurück bis auff den alten Platz sodann ferners in des Dieterich Schrauthen Hauß gegangen, unter wegs seye Michel Heylich Ihme geegnet, welcher bey Ihnen geblieben, und in des Dieterichs Hauß mitgegangen seye.

Seite 587

R ad 6 tum

Er wüste nichts hie von und habe nichts hie von gesehen.

R ad 8 vum

Er wüste nichts hie von.

Nachdem Friederich Stumpff, und Michael Rappeltdt in Negativis verblieben, die übrige aber weillen sie nicht inheimisch, noch nicht haben verhöhet werden können, so wurde dann die Klägerin obbemeldten beyden fürgestellt, und befraget, wer an ihrer Eltern thür angeklopft, auch, wer ihr abends nachgegangen, und das camisol überge-

Seite 588

stürztet gehabt, sodann sie mit der Gärden geschlagen habe, ob sie solche wohl erkennet. Worauff sie beyden beklagten, den Rappeltdt und Stumpffen in das Gesicht saget, das sie beyde diejenigen gewesen seyen, so erstlichen an ihrer eltern Thür gewesen, weillen sie solche an der Stimme erkennet. Zweytens, das sie auff der Gaßen ihr nachgefolget, und mit Gärden sie geschlagen, auch bis in den Hoff des Adam Wanders nachgefolget, wo sie auch

Seite 589

noch durch das Thor gesehen habe, ehender sie solches auffgestoßen, das der 3ter mit Nahmen Andreas Kauffmann darzu gekommen.

Auff ferneren Ermahnen die Wahrheit zu sagen, bleibt Fritz Stumpff und Rappeltdt abermahlen in Negativis.

Catharina Gößwaltin hingegen erbietet sich dieses Ihr Angeben nöthigenfals zu beschwören, mit dem beyfügen, wie der Fritz Stumpff in seines schwagers des Jörg Herolds schneiders

Seite 590

Hauß in beyseyn des Jägers Kilian Herolds ausgestoßen, als von Catharina Gößwaldtin gesprochen worden, die Sach würde noch auszumachen seyn, und würde nicht so viel kosten.

Auditus Kilian Heroldt nachdem Er ermahnet worden, die Wahrheit zu sagen, deponieret, wie das kurtz hernach, als dieses Mägdlein seye geschlagen worden, er in des Jörg Herolds Hauß von den Stumpffen sagen hören, wie die Sach annoch auszumachen seye,

Seite 591

und nicht so viel kosten werde, es würde kein 100 fl kosten welche er auch dem Stumpffen obwohlen Er in seinem läugnen fortharret, ins Gesicht saget.

Ferner wurde Andreas Kauffmann vorbescheiden und befraget:

Imo

wie alt er seye,

2do

Ein bis 22 Jahr seye Er alt.

ad 2dum R

Er wisse nicht wer da gewesen seye, indem Er nicht mit seinen Camrathen dahin gekommen.

ad 3tium R

gibt sich von sich

Seite 592

selbsten, weillen Er nicht dahin gekommen seye.

ad 4tum R

Er wäre diesen Sonntag nach hhl. 3 König tag in des Lorentz Brusten Hauß gewesen, und hätten sich darbey befunden, Peter Kreußer, Fritz Stumpff, Hß Adam Gößwaldt, Michael Rappeldt, Hß. Adam Baunach alsdann Hß. Adam Baunach Lorentz Sohn.

Ad 5tum R

Die Mägdlein wären miteinander aus dem Hauß gangen

Seite 593

worrauff Er dann mit seinen Camrathen nachgefolget, als dann hätte Er zwar gesehen, das Fritz Stumpff, Michel Rappelt, und Hannß Adam Baunach die untere Gaßen, allwo die Gößwaldtin wohnt, hinder gegangen, Er und die übrige Camrathen wären in das Becken dieterichs Hauß gegangen, und habe von seiner Camrathen Vorhaben, das sie die Gößwaldtin schlagen wollten, gar nichts gehört, noch gewust, diese obbelte 3 Camrathen wären in der mittleren Gaßen

Seite 594

wieder zu Ihnen kommen, und mit Ihnen in das Dieterichs Hauß gangen, Nachdeme sie aber kaum eine halbe Stundt in diesem Becken Hauß gewesen, seye die Gößwaldtin dahin gekommen, und habe anfangen zu schänden, anbey meldent, das einige von Ihnen ihre Tochter geschlagen, auch dieselbe den Fuß gebrochen habe, weiters könne er von dieser Sachen mit gutem Gewißen nichts meldten.

Seite 595

Nach diesem wurde Peter Kreußler ebenmäßig vorberuffen und befragt, wie alt Er seye, welcher

R

das Er allbereits das 20te Jahr ereiget habe.

ad 2dum R

Er wiße sich nicht zu erinnern, das Es auff hhl. 3 König tag, oder zu vor geschehen, da Er mit dem Hß. Adam Gößwaldt, in des alten Adam Gößwaldts Hauß gewesen seye, es wäre aber damahlen niemand von jungen Purschen bey Ihnen gewesen.

ad 3tium R

so lang Er damahlens

Seite 596

in diesem Hauß mit seinen Camrathen das gewesen hätte Er von keinem anderen nichts gehört, noch gesehen.

ad 4tium R

Er, Andreas Kauffmann, Michael Rappeltdt, Hß. Adam Baunach, dann Hß. Adam Baunach Lorentz Sohn, Friederich Stumpff in des Lorentz Brusten Hauß gewesen.

Ad 5tum R

Er wiße sich deßen nichts mehr zu erinnern und wäre ebenmäßig in das Dieterich Schrauthen Hauß gangen.

Seite 597

Endlich wurde auch Adam Baunach Lorentzen Sohn vefragt, wie alt Er seye,

ad 1mum R

Er sey 20 Jahr alt.

ad 2dum R

Er seye hhl. 3 Königstag nicht in das Gößwaldtische Hauß gekommen.

ad 3tium R

Weillen Er nicht dahin gekommen, könne Er auch von übrigen nichts wissen.

ad 4tum R

Ja, er wäre in dieser Behaußung gewesen, und hätte sich mit dieser Gesellschaft befunden, der Peter Kreußer, Michael Rappeltdt, Fritz Stumpff,

Seite 598

Hß. Adam Baunach, und Hß. Adam Gößwaldt.

ad 5tum R

Sie wären mit einander aus des Brusten Hauß gegangen, Er, und Peter Kreußer, dann Andreas Kauffmann, Hß. Adam Gößwaldt wären die untere Gaßen vor, und in des Dieterichs Hauß gegangen, wo die übrige hingangen, das wüßte Er nicht, indeme sie bey des Brusten Hauß zurück gebliegen. Kaum nach verfloßener Viertel stund aber wäre der Michael Rappeltdt, Fritz Stumpff, und Adam Baunach auch

Seite 599

wiederum in das Dieterich Schrauthen Hauß zu Ihnen kommen.

ad 6tum, 7mum et 8vum R

Von diesem wäre Ihm gar nichts bewust, außer, das des Michael Martins Sohn in des Dieterichs Hauß gekommen, wie die Gößwaldtin hätt gesagt, wie ihre Tochter von Andreas Kauffmann, und Michael Rappeltdt seye geschlagen worden, und ihre Tochter das bein gebrochen habe.

Da auch inzwischen bey diesem exament hervorgekommen, das Adam Kreußer solle dahin getrachtet haben, diese

Seite 600

Sache zu einen Vergleich zu bringen, so wurde derselbe vorberuffen, und befraget, was Ihme von diesn Vorgang wissend, oder bekandt seye, wer die Catharina Gößwaldtin geschlagen habe.

Worauff derselbe die Antwort dahin ertheilet, wie Er mit dem Fritz Stumpffen welcher Ihme auff der Gaßen begegnet, gesprochen, der Cent-Barbier seye bey Ihme Kreußer im Hauß gewesen, und gesagt, das Er 5 fl wegen curierung des beinbruchs verlange, als

Seite 601

wäre seine des Kreußers Meynung, wann Er Fritz Stumpff Ursach daran seye, das Er die Sach suche zu vergleichen, wo der Cent-Barbier sich auch darmit würde einlaßen, worauff aber obbemeldter Fritz Stumpff ihme geantwortet, es wäre alleweil noch Zeit darzu, welchen Antrag Er Ihme in des Dieterichs Hauß nochmahl gethan, worauff Er ebenmäßig diese Antworth erhalten, weiters wiße Er Kreußer nichts mehr von dieser Sachen.

Seite 602

**Actum Helmstadt den 9ten juny
1757**

Präsent:

*Kilian Borst, Schultheiß
und Sartorius Gerichtsschreiber*

Nachdem bey letzthin fürgenohmenen Verhöhr der Hanns Adam Baunach nicht in Helmstatt war, so wurde derselbe bey seiner Ankunfft annoch verhöhret, und zwar

ad 1mum

Wie alt er seye

R

gegen 21 oder 22 Jahr

ad 2dum R

Er und Michael Rappeldt, dann Fritz Stumpff seyen allda gegen 8 Uhr gewesen, und hätten zum fenster

Seite 603

hinein durch die scheiben gesehen, und gesagt sie sollten Ihnen auffmachen, sie wollten hinein, das mädlein hätte gesagt, sie machten nicht auff, und liesen sie nicht hinein, worauff sie wieder hinweg gegangen seyen.

ad 3tium R

Seye Ihme nichts bewust

ad 4tum R

Da Er in Lorentz Brusten Hauß mit seinen Camrathen, als Andreas Kauffmann, Peter Kreuß, Michael Rappeldt, Friederich Stumpff, und Hs. Adam Baunach Lorentz Sohn gewesen.

Seite 604

ad 5tum R

Er und seine Camrathen, als sie auff Lorentz Brusten Hauß gegangen, hätten sie gesehen, das die Catharina Gößwaltin bey Adam Wanders Hauß gegangen, sie aber wären miteinander zugleich ihrer sechsen, die Gaßen hinder, und die mitlere hervor, dann in des Dieterichs Schrauthen Hauß gegangen.

ad 6tum R

Hier von seye Ihme nichts bewust, hätte auch nicht gesehen, da jemand eine Gärten gehabt.

Seite 605

ad 7mum R

wie ad 5tum sie wären in des Becken Dieterichs Hauß gegangen.

ad 8tvum R

Er wiße hiervon nichts zu meldten wormit Er die Aussag endigte.

Actum Würzb. den 30ten Aug. 1757 post prandium

Nachdem Jud Eißig von Oberaltersheim den 16ten July 1756 gegen Andreas Lutz zu Helmstatt allbereits schon

Seite 606

klagbahr eingekommen, also ist obbemelter Judt zu fortsetzung seiner Klag anheut erschienen, und nochmahlen gebetten, das der Andreas Lutz Ihme Eißig das jenige ersetzen, was sein Sohn sowohl von ihm selbst, als andern Nahmen seiner ohne einer hierzu gehabtten Vollmacht heraus genohmen habe.

Worauß also beyde Partheyen auff verschiedenes hin- und her reden endlich durch einen gütlichen Vergleich dahin sich miteinander gesetzt haben, das beklagter Andreas

Seit 607

Lutz verspricht dem Klagenden Judt Eißig sogleich 5 fl fr d. und von dato an einer Jahresfrist annoch 5 fl fr. zu bezahlen, und jedes mahl sothanes Geldt zum ambt in Termino ohne Anstand einzulieffern, womit also alle forder- und gegenforderung gäntzlichen ab- und auffgethan seye sollen und also kein Theil von dem anderen wegen der zeithero geführten Klagen, was zu fordern Fug und Macht haben sollen worüber Andreas Lutz auch sogleich Hand-Gelöbnuß gethan hat.

Seite 608

**Frey-Gerichts Protocolla
so Anno 1758 zu Helmstadt
abgehalten worden**

Seite 609

**Actum Würzburg d 18ten febr
1758**

Anna Maria des Thomas Wanderer zu Helmstadt Tochter erscheinet vor Ambt und zeigt vor ein consistorial urtheil von 23ten Novbr. 1754. Vermög deßen Johann Peter Arnodt condmneret worden sich mit derselben gleich nach dem advent copulieren zu laßen, oder derselben pro omnimoda Satisfaction one et expensis 24 fl fr. zu zahlen. Gleich wie aber obbesagter Wanderer sich nicht mit ihr copulieren

Seite 610

laßen, auch dieses Peter Arnoldt in Gegenwarth seines Vatters Thomas Arnoldt, und des Thomas Wanderer bey dem Schultheißen vermög darüber unter den 10ten Xbr. 1754 ausgestellten Attestati expresse ausgesagt, das er die Anna Maria Wanderin nicht heyrathe, wie er auch würcklich von Helmstadt abgereiset, und bis Dato noch in Ungarn seye, dahero Sie gebetten haben wollte, ihr nicht allein zu diesen 24 fl, sondern auch zu denen von ihren

Seite 611

Vatter damahlen vor ihn bezahlten 3 Rthlr. an das hochfürst. cosistorium pro juribus, welche Auszahlung sie mit einer Bescheinigung vom 23ten Novbr. 1754 von H. secretario Papius veweiset, und könnte dermahlen ihr um so ehender zu derzu fordern habenden schuldt verhoffen werden, weillen des Hß. Peter Arnolds Vatter würcklichen getheilet habe. Wiederhohlet also noch mahlen ihre Bitte, das von des Hß. Peter Arnolds Antheyl sie zufrieden gestellet werden

Seite 612

mögte.

Addendo, wie Ihr damahlen der Peter Arnoldt die 8 fl fr. vor angefangener Klag aufzuheben gegeben, at. anbey meldtend, dieses Geldt sollte ihr gehörig seyn, nun thätten deßen freund diese 8 fl aber wiederum praetendieren, wollte also ein solches gndgr. Herrschafft anheimstellen, ob sie dieses Geldt wiederum zurück zu zahlen mithin von ihrer Forderung abzuziehen seye, anheim stellen.

Seite 613

Bescheidt

Nach deme dieses consistorial Urtheil pro omnimoda Satisfactione et expensis diese 24 fl ausgeworffen, und die in Händen gehabte 8 fl nur als ein Depositum angesehen werden können, als wird vor Recht erkannt, das beklagter oder in deßen Abwesenheit sein Vatter von des Sohn anfallenden Erbtheil der Klägerin nach Abzug obiger 8 fl annoch 16 fl fr. nebst denen 3 Rthlr., welche Klägerin Vatter vor den Beklagten auszahlen müßen, innerhalb 14 tagen auszahlen solle.

Seite 614

**Actum Würtzb. d 10ten jan.
1758**

Joel Judt ctra. Hß. Michael Martin Schuldtforderung betr.

Joel Judt von Neubrunn zeigt klagbahr an, wie Er mit Hß. Michel Martin zu Helmstatt wegen einem Stierhandel einen Vergleich getroffen und obbemeldter Martin diesen an Judt verhandelten Stier, weil solcher nicht vor guth gehalten werden wollen, wiederum zurück genohmen, da gegen aber dem Juden 9 Rthlr. Paar Geldt nebst 2 Sra. Korn bis die 1757er Erndt

Seite 615

zu geben versprochen, welches Angeben Er Judt auch mit prodicirung des schriftl. Vergleichs von den 12ten July 1757 beweiset.

Da Er nun zeithero ohneracht Er bey dasigen schultheißen geklaget, nicht zu seiner Zahlung vollkommen gelangen könne, sondern noch 4 Rthlr. Nebst denen 2 Sra. Korn zu fordern habe, so wollte Er bitten, das Ihme von Ambt Helmstadt hierzu verholffen werden möge, zu mahlen Er in dem Orth Helmstadt auch annoch zu bezahlen habe.

Seite 616

Bescheidt

Nachdem vermög ausgestellten schriftl. Vergleichs-schein diese Schuldt-Forderung für richtig erkannt worden, als wird beklagtem Hß. Michael Martin andurch enbefohlen, klagenden Judten innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, und klaglos zu stellen, damit mann die Execution zu thuen nicht gemüßiget werde.

Dieser Befehl ist durch Juden sogleich forth nach Helmstadt an dasigen Schultheißen gesendet worden.

Seite 617

**Actum Würtzb. D 27ten Apr.
1758**

Nachdeme der Michael Martin jun. Auff den unter dem 10ten Jan. a. c. Erlaßenen Ambtsbefehl den klagenden Juden Joel nicht zufrieden gestellet, mithin den Befehl gar nicht nachgelebet, als erscheint er anheuth obbemeldter Judt abermahlen vor Ambt mit der beschwehrten Anzeig, wie Er bis anhero sein schuldt einiges mahl gefordert, aber noch bis Dato nicht nur kein xr. Erhalten, sondern

Seite 618

als Er nach verloffnen Termin sein Geldt gefordert, Er Martin dem Juden zur Anthwort geben habe, wan Er noch mehr, als 3mahl nach Würzburg lauffe, und Befehl bringe, thätte Er Ihme Juden doch kein Geldt geben, mit dem beysatz
S. v. Ich schieß dir in dein Gelauff, und die Befehl helffen dir kein Scheißdreck, du bekommst doch kein Geldt, bis mirs gefällig ist.

Ferner habe Er Judt auff letzt verfloßenen grünen Donnerstag in beyseyn des Jacob

Seite 619

Martin sein Geldt abermahlen gefordert, worauff dieser Michael Martin dem Juden in das Gesicht gesagt, Schläg wollte Er Ihme statt des Geldts geben, dagegen der Judt geanthwortet, Er förchte sich nicht vor Schlägen, hätte auch in Helmstadt seiner lebtag keine bekommen. Darauff seye der Martin hingangen, habe dem Judten den Huth und Kappen hinweg getragen und auff den blosen Kopf 2 Ohrfeigen geben, mit dem vermeldten, da hast du den ersten, und wann du

Seite 620

nicht genug hast, so will dir noch mehrere geben, nach diesem Vorgang seye Judt gleich zu dem Schultheißen gangen, und ein solches angezeigt, welches auch schriftlich von dem schultheißen attestiret werden könne.

Dahero klagender Joel nicht nur um Zahlung seiner liquiden Schuldforderung bittet, sondern auch um billige Satisfaction wegen empfangenen Schlägen, sowohl, als verursachende Versäumnuß und Kösten gebetten haben will.

E. Ist beklagter bey 1 fl. Straff auff Mitwochen d 3ten May anhero citiret worden, wofern derselbe inzwischen den Judten nicht klaglos stellen würde.

Seite 621

**Actum Helmstadt den 3ten July
1758**

*Präsent:
Ambtmann pl. T. H. Franz Anton Sauer
Kilian Porst Schultheiß,
Peter Fiederling Sen.,
und übrige Gerichtsschöpffen.*

Da nun alljährlichen das Frey-Gericht in dem Orth Helmstadt zu halten, die Nothwendigkeit erfordert, so ist zu diesem Endte, der heutige tag darzu angesehen, und bey versamleten Gericht, und Gemeindte die Frag auffgestellt worden, als

Imo

Wie, und ob dermahlen das Gericht besetzt seye.

Worauff Peter Fiederling als Sen. Des Gerichts dahin sich vernehmen laßet, wie das Gericht bis auff den

Seite 622

suspendierten Wanderer besetzt, und da der Dorffs-Ordnung nach, also solches nicht vollkommen besetzt seye, so wollten Sie um deßen Ergänzung gebetten haben.

Adam Wanderers suspendierten Gerichtsschöpf Pflicht-Entlaßung

Hierauff erscheint vor Gericht der Adam Wanderer, und stellet vor, wie das Er schon in denen 60er Jahren, mithin ein alter ohnvermögender Mann seye, als wollte Er um so mehres untthg. Bitten, Ihn von seiner Gerichts-Pflichten in Gnaden zu entlaßen, damit

Seite 623

eines Theils das Gericht wiederum besetzt, und in seinen Alter um desto ruhiger leben könnte.

Auff deßen bitten also Er würcklichen seiner Pflichten entlaßen, Ihme aber anbey bedeutet worden, bey dem Schieder Amt ferner zu verbleiben.

Conrad Martins Gerichts-Stelle Abbittung

Nach diesem erscheint Conrad Martin, welcher nicht allein sein Alter sondern seinen gebrächlichen Zustand, welche auch von Schultheißen, und Gericht attestiret, bittet ebenmäßig um die Entlaßung der Gerichts-Stelle.

Seite 624

Wie nun gnädige Herrschafft auff deßen untthge. Übergebene Bittschriff hierzu allbereits die gnädige Willens-Meynung eröffnet, als wurde solcher gleichfals seiner Gerichts Pflichten entlaßen, Ihm aber die Schieders Stelle noch fernerhin bey zu behalten.

Wird die Entlaßung genehm gehalten.

2do

Wurde befraget, ob dieses Jahr über dahier etwas Centbahres vorgegangen seye.

Worauff das samtl. Gericht sich vernehmen

Seite 625

laßet, es zwahr mit dem Andreas Lutz, und mit seinen complicibus was vorgegangen, es seye aber schon bey hochfürstl. Cent Remblingen anhängisch.

Nach diesem nun

3tio

Ämbter Besetzung Dieterich Schrauth und Hß. Adam Wanderer zu Gerichtsschöpfen

Wurde zur Ämbter-Besetzung, und zwar zu denen nun zwey ledigen Gerichts-Stellen der anfang gemacht, und hierzu Dieterich Schrauth Beck, und Hannß Adam Wanderer erwählet, welche auch sogleich zu Pflichten und zu Beysitzung

Seite 626

des Gerichts gelaßen worden.

Nota:

Als zur Pflicht Ablegung kam, hat Dieterich Schrauth zwar protestiret, aber dem Herrschafft. Befehl sich gefüget, und seine Pflichten abgelegt.

Hß Adam Wanderer hingegen hat solche viele unnöthige Reden vorgetragen, und sich absolute gegen den Herrschafft. Befehl unter dem nichtigen Vorwandt, Er könnte dieser stelle nicht vorstehen, widersetzt,

Seite 627

und ist weder mit guthen noch Troh-Worten von seinen eigen Sinn ab- und zu der Gerichts-Stelle annahm zu bringen gewesen, ja so gar da Ihme vorgestellet worden, wann Er sich der Herrschafft. Verordnung nicht fügen wolle, Er auch nicht würdig seye, ein Unterthan zu verbleiben, und da so gar Ihme betrohet worden, das auff ferner Weigerung Er sollte in den Bock gespannt werden, worauff Er geantwort, das Er solches lieber thuen wollte, aus welchen Umständen dieses Unter-

Seite 628

thanens Ungehorsam klärlich erhellet, Schultheis und Gericht aber solcher zu dieser Stelle fähig erachtet, und daher auf kein andere Wahl gehen wollen, also ist die eine Gerichtsstelle ledig belassen, und sothaner Vorgang gnädiger Herrschafft einzuschicken, und gndge. Verordnung hierüber abzuwarthen, beschloßen worden.

Der Dieterich Schrauth wird nicht allein als Gerichtsschöpf bestätigt, sondern auch der Hß. Adam Wanderer hierin confirmieret, und soll er zur Straffe, die auff seine Verpflichtung doch moderate Unkosten erstatten, und dieses Jahr über die Gerichtsstelle bekleiden, bey dem 59er Freygericht aber gleichwohl wieder seines Ampts erlassen werden.

Hanns Baunach jüngerer Bürgermeister

Hierauff wurde Hß. Baunach, da des einen Bürgermeisters Zeit verlossen hinwiederum zu dem jüngeren

Seite 629

Bürgermeister Amt in Pflichten genohmen.

Neuer Umgeldter Hß. Adam Martin

Ferner furde Hanns Adam Martin, Wendels Sohn zu einem Umgeldter ebenmäßig verpflichtet.

Deren 8 neuen Bürger Verpflichtung

Sodann wurden die neue Bürger, als

Hß. Michael Baunach,

Hß. Adam Wander,

Lorentz Bauer,

Thomas Martin,

Hß. Peter Heylich,

Hß. Adam Kempff,

Caspar Rappeltdt, und

Jörg Kempff

vorgelaßen solchen das Bürger-Eydt vorgelesen, und in Pflichten genohmen.

Die Bürgermeister, Umgeldter und neue Bürger werden hierdurch confirmieret gleich wie der Wagnstr.

Michael Brust Waagmeister Amt übernommen

Letztlich, weillen Adam Martin von dem Waag-Amt abgangen, so ist Michel Brust in diese Stelle auffgenohmen, und zu Pflichten gelaßen worden.

Gemeinds Rechnung Verhör

Nach diesem nun vorgenomener Ämbter-Besetzung, wurde die diesjährige Gemeinds-Rechnung öffentlich abgelesen, und approbieret.

Vormunds Rechnung

Nach approbierter Gemeinds Rechnung wurde die Vormunds Rechnung abgehöhret, und da sich darinnen gezeiget, wie das verschiedene ausgelehnte

Seite 631

Capitalien nicht allerdings versicheret, so wurde denen Vormündern bedeutet, den ernstlichen Bedacht zu nehmen, das sie jederzeit die auslehennde Geldter wohl versichern laßen sollten, wobey der Michael Brust vorstellet wie Hß. Georg Schätzlein von des Brusten Vormunds Kindt Maria Eva Schätzleinin 62 fl. Capital habe, und auff öffteres Erinnern von den Schätzlein über dieses seiner schwester schuldiges Capital noch kein Versicherung ausgestellt habe.

Anmerkung: Die Gemein- und Vormunds-Rechnung sowohl von 1757 als vorigen jahren gewärtige zu meiner Verwahrung.

Seite 632

Bescheidt

Hß. Georg Schätzlein solle eine obligation über 62 fl. ausstellen.

Diesem Hß. Georg Schätzlein wird andurch angefohlen innerhalb 14 Tagen dieses Vormunds Kind seine 62 fl. hinlänglich versichern, ansonsten Er zu Abtragung dieses Geldt von Ambts wegen angehalten werden solle.

Deren Vormunds Kindern Gütter zu Geldt zu machen.

Bey welchen abgehörten Vormunds Rechnungen sich eußert, das verschiedenen Vormunds Kindern ihr zugefallene Gütterlein fortgebauet, und nach Abzug der nöthigen Kösten und Herrschafft. Geldtern

Seite 633

denen Vormunds Kindern ein weniges übrig verbleibe, und jedoch denen Vormündern viele bemühung verursacht.

So wurde bey heutigen Frey-Gericht anbefohlen das hinkünfftig zum Nutz deren Vormunds Kindern wann nicht nach Erkanntnuß der Herrschafft ein erheblicher Umstadt verwaldet, jederweillen deren Kindern sambl. Vermögen durch eine öffentliche Steigerung verkauffet und das erlösende Geldt gegen hinlängliche Versicherung ausgelehent werde

Seite 634

Continuatum d 4ten july 1758

Prast.:

*H. Amtmann Franz Anton Sauer
und Gerichtsschreiber*

Gößwaldtin Beinbruch

Adam Gößwaldt erscheinet vor Ambt, und bringet an, wie bey dem vorjährigen Frey-Gericht Er allbereits eingeklaget habe, was gestallten seine Tochter Catharina Gößwaldtin dasigen hhl. 3 Königs-Abendt das Bein gebrochen, worann die dahiesige junge Pursch sonderheitlich Michael Rappeltdt, Friederich Stumpf, und Andreas Kauffmann schuldt daran gewesen seyen,

Seite 635

da nun bis anhero diese Klag nicht ausgemacht worden, als wollt Er nicht nur um die Endigung dieser Sachen, sondern auch um die Bezahlung des Cent-Baders, und Satisfaction seiner Tochter um so mehres gebetten haben, als seine Tochter durch diesen Beinbruch einen beständigen schaden leyden müße, wie diese den Zeller Bader des Bein-Bruchs wegen dermahlen würcklichen wieder brauchen müße worauff also sambtl.

Seite 636

Beklagte citiret, und erstlich Michael Rappeltdt vorberuffen, und Ihme vorgestellt wurde, wie das es allbereits gantz sicher bekandt seye, das Er darbey gewesen, wie die Gößwaldtin Abendts auff der Gaßen verfolget, und in den Heim gehen, mit einer Gärden geschlagen worden, und so forth das Bein gebrochen habe, Er sollte es lieber guthwillig eingestehen, wie sich diese Sach zu getragen, und wer auch wie viel andere junge Pursch darbey gewesen seyen.

Seite 637

R

Er wiße von diesen allen nichts, daher mit der Wahrheit auch nichts sagen könne.

Ferner wurde Fritz Stumpff vorgelaßen, und obige Vorstellung gleichfals gemacht.

Welcher antwortet, das Er von allem diesem nichts wiße, hätte nichts gehört darvon, nichts gesehen, daher könnte Er auch nichts gestehen.

Drittens wurde der Hannß Adam Baunach über obigen Vortrag befraget.

Seite 638

R

Er wiße nichts davon, wer dieser Persohn nachgegangen und wer die Kleider über die Achsel gehäncket, auch wer dieselbe mit einer Gärden geschlagen habe.

Nach diesem Vorgang ist die Catharina Gößwaldtin mit ihrem Vatter vorgelaßen, und ihr eröffnet worden, wie das obbemeldte 3 junge Pursch von diesem Vorgang, welche sie voriges Jahr zu protocoll geben, als nemlich Michael Rappeltdt, Fritz Stumpff

Seite 639

und Hß. Adam Baunach gar nichts wißen wollten, daher die Klägerin nochmahlen befraget worden, ob sie die angegebene junge Pursch, welche die Kleider über den Kopf gehäncket, sie

bis an des Adam Wanders Thor verfolget, mit der Gärten geschlagen, und das Thor aufgetrunen haben, vor gewis erkennet, auch mit einem würcklichen Eydt behaupten könne.

R

Sie könne dieses um so viel mehres behaupten, und beschwöhren

Seite 640

das der Rappeltdt und Stumpff die Haupt Thäter seyen, indeme diese beyde, als sie Abendts aus des Lorentz Brusten Hauß forth und nach Hauß gegangen, diese beyde sogleich als sie in der Stuben von den Tisch auffgestanden, diese beyde zusammen getreten, und heimlich gesprochen, sie aber mit des Hß. Michel Schrauth Tochter fortgegangen, und zu Ihr gesagt, was haben dann diese beyde vor, sie Gößwaldtin habe auch schon

Seite 641

vor der Thür heraußen zwey große Gärten stehen sehen, da sie nun kaum zwey schritte von dem Hauß gewesen, so hätte sie wegen damahligen Mondschein gantz klahr erkennet, das der Rappeltdt und Stumpff aus dem Hauß heraus gangen, ihre Kleydter über den Kopff gestürtzet, die Gärten unter die Kleider genohmen, und hinter ihr nach gegangen seyen, und als sie bereits gegen ihr Hauß gekommen, so seye der Fritz Stumpff ihr

Seite 642

vorgegangen, und mit der Gärdten einen Streich über den Buckel ihr gegeben, weillen sie solchen nun gantz deutlich erkennet, so habe sie zu Ihm gesagt, rother, warum schlagst du mich! Ich will es deinen leuthen sagen, um nun von diesen Purschen zu kommen, seye sie in des Adam Wanders Hoff zu der kleinen Thür hinein gangen, und die Thür zugemacht, in der Meynung, das sie würden fortgehen, so hätte aber einer von diesen über das Thor

Seite 643

hinein geschlagen, und in das Aug getroffen, wo sie fast das Aug darüber verlohren hätte, es wäre zwar ein langer junger Pursch darzu gekommen, den sie aber nicht eigentlich erkennet, hierauff hätte sie das große Thor auffgetrückt, und wäre der Stumpff, und Rappeltdt hinein getrunen, sie aber die Hoff-Raith hinter, bis an den Zaun gegangen, und aus Forcht über den Zaun in ihres Vatters Hoff springen wollen, wo sie also das Unglück

Seite 644

gehabt, das bein zu brechen, und wann sie ihr in den Hoff nicht nachgefolget wären, so wäre sie nicht über den Zaun gesprungen, obwohlen diese Purschen die Kleider noch auff den Kopff gehabt, so hätte sie solche doch erkennet, hätte auch dieselbige, als sie das Bein gebrochen gehabt, noch darüber also Reden hören, dieses Mägdlein müße an den Bein etwas verdorben haben, weillen es so crähmen thätte.

Seite 645

Addendo.

Wie des Michel Schrauthen Tochter abendts sie Gößwaldtin noch heimgesucht, und darbey erzehlet, wie sie annoch gehöhret, das die Thür auffgegangen, und sofort diese beyde junge

Pursch der Gößwaldtin nachgehen gesehen habe, welches ob. Erzehlt es alles, das Es sich so zugetragen, die Gößwaldtin mit einem körperlichen jurament zu behaupten sich erbiethet.

Der Vatter Gößwaldt meldet noch darbey, wie der Fritz Stumpff in des

Seite 646

Georg Heroldts Schneiders Hauß in beyseyn des Jäger Heroldts, als von der Gößwaldtin ihren Unglück gesprochen worden, sich heraus gelassen habe, es würde die Sachen ja noch aus zu machen seyn, und nicht so viel kosten, welches der Jäger Heroldt voriges Jahr, das solches also geredet worden, schon zu dem protocoll gegeben, auch dem Fritz Stumpffen also solches in das Gesicht gesagt.

Daher anheuth der Georg Heroldt Schneider

Seite 647

vorberuffen, und nach vorhero geschehener Ermahnung die Wahrheit zu sagen, hierüber vernohmen.

R

Er wüste nichts davon, Er hätte von dem Fritz Stumpff nichts gehöret, sondern Er Jörg Heroldt selbst hätte gesprochen, dieses Werck würde keine 100 fl. Kosten, und so der Jäger anderst geredet hätte, so wäre dem nicht so, indeme er seine Aussag jederzeit behaupten könnte.

Seite 648

Confrontatio

Hierauff wurden die Beklagte, Michael Rappeltdt, Fritz Stumpff, und Hß. Adam Baunach abermahlen vorgeruffen, und Ihnen der Klägerin ihr Angaben kund gemacht, dabey befraget, ob sie noch nicht gestehen wollten, indeme die Klägerin vermög ihrer Außsag bey damahligen gewesenenen Mondschein sie gar wohl erkennen habe. Sie Klägerin auch würckl. den beyden ersteren in das

Seite 649

Gesicht saget, das sie dieselbe gar wohl erkennen, wie sie diejenige gewesen wären welche die Kleider über den Kopf gehencket, ihr nachgefolget, sie mit der Gärden geschlagen, und bis an den Zaun in dem Hoff gefolgt.

Beide Beklagte bleiben in negativis.

Letzlich wurde die Cunigunda Schrauthin beruffen, und befragt, ob sie damahlen, als die Gößwaldtin mit Ihr aus des Lorentz

Seite 650

Brusten Hauß gegangen, Gärden vor der Thür stehen, und beyde junge Pursch den Rappeltdt und Stumpff nach Ihnen aus eben diesen Hauß heraus gehen sehen.

R

Von beyden könnte sie nichts sagen, indeme sie schier geradt nacher Hauß gangen.

Klägerin Gößwaldtin behauptet in der Schrauthin Gegenwarth, das sie

Seite 651

Schrauthin, als sie die Gößwaldtin den 2ten Abendt ihres Beinbruchs heimgesuchet, erzehlet habe, wie sie beyde Beklagte gleich, als sie aus des Brusten Hauß gewesen, nachfolgen gesehen.

Letztlichen wurde Andreas Kauffmann noch vorberuffen, und nach folgendter maßen Constituieret

Primo

Ob Er mit in des Lorentz Brusten

Seite 652

Hauß gewesen in dem vorigen Jahr, wie die Gößwaldtin sich auch darinn befunden.

R

Ja

2do

Wer dann mehr von denen jungen Purschen in der Stuben gewesen seye.

R

Michel Rappeltdt, Fritz Stumpff, Hß. Adam Baunach, und desgleichen noch Hß. Adam Baunach der jüngere

Seite 653

dann Peter Kreußer

3tio

Ob Er gesehen habe, wie die Gößwaldtin aus der Stube fortgangen seye.

R

Er hab sie mit der Schrauthin fortgehen sehen.

4tio

Wer dann von denen jungen Purschen aus der Stuben Ihnen nachgegangen seye.

R

Sie junge Pursch wären miteinander aus der

Seite 654

Stuben, und aus dem Hauß auff die Gaßen gangen.

5to

Ob sie samtl. Miteinander sogleich fortgangen seyen, oder aber sie sich auff der Gaßen vertheilet haben.

R

Er und Peter Kreußer wären miteinander stehen verblieben und mit einander gesprochen, und nachhin sie in des Becken Dieterichs Hauß gegangen.

Seite 655

wo aber die übrige hingegangen, wiße Er nicht, jedoch wären sie nachhin auch in des Dieterichs Hauß zu Ihnen wieder gekommen, allwo sie bis gegen 10 uhr verblieben, und sofort nacher Hauß gangen, weiters wiße er nichts.

**Actum Helmstadt d 5ten july
1758**

Jud Joel ctra. Michel Martin jun. pto. dbti.

Joel Judt von Neubrunn erscheint vor Ambt mit der Bitt, Ihme zu seiner zu fordern habenden schulden

Seite 656

bey dem Michael Martin jun. Um so mehrers zuverhelffen, als Er schon wiederholter bey Ambt darum geklaget, mit dem beysatz, wie Er Judt letzthin zu Dertingen auff den Marck den Hß. Michael Martin gesagt, das Er bey einen fl. Straff nacher Würzburg citiret, ob Er mit wolle, worauff Michael Martin geantwortet, die Straff seye noch nicht geben, es seyen schon öffters 5 fl. Straff angesetzt worden,

Seite 657

welche doch nicht geben worden, wann Er den weil habe, wollte Er schon kommen.

Hierauff wurde der Michael Martin befragt, warum Er nicht allein den Ambts Befehl nachgelebet sondern noch so respects vergeßene Reden ausgestoßen habe.

R

Mann wäre selbigen Tag nacher Holtzkirchen gewallt, und hätten die Unterthanen eine nothwendige Arbeith gehabt, die Er sich nicht erinnern könnte.

Seite 658

Warum Er Martin dann zu Derttingen schon die grobe Reden ausgestoßen, woraus schon zu erkennen, das Er nicht den Ambtsbefehl nachzuleben gesonnen gewesen.

R

Michael Martin habe erwehnte Worth nicht geredet, sondern nur vermeldtet, wann ich Zeit habe, gehe ich hinein, weillen wir nothwendige Arbeit vorhaben, will beym Schultheißen mich befragen, ob ein schriftl Befehl da seye.

Seite 659

Judt Joel saget dann Michael Martin in das Gesicht, das Er Martin die von Ihme angegebene klimpfliche Worth nicht geredet, sondern die obige ad Protocollum gegebenen Worth und mit den ferneren Zusatz, das der Judt noch 10 mahl hinein lauffen könne.

Judt Joel setzet noch hinzu, wann Er diese sein Angeben nicht mit einem jurament behaupten könne wollte Er in 20 Rthl. Straff verfallen seyn.

Seite 660

Hierauff wurde die unter beyden klagenden Theillen ausgestellte Handtschrift von den 12ten July 1757 abgelesen, und den Michael Martin vorgezeigt, ob die Unterschrift seines Nahmens, von seiner Handt seye.

Welche Er auch vor die seinige eingesandten, welche Handtschrift, so der Gerichtsschreiber verfertigt, auch schultheiß selbst mit unterschrieben hat, zeigt nun klahr das der Judt Joel die

Seite 661

ingelegte 4 Rthlr. nebst 2 Sra. Korn Liquid zu fordern habe.

So wurde dann hierauff der beklagte Michael Martin befraget, warum Er diesen Juden nicht bezahlen wolle.

R Michael Martin

Er hätte mit dem Hß. Jacob Weickerth diesen Juden zugleich zu bezahlen, und zwar hätte Er an dieser schuldt 1 Sra. Korn nebst 2 1/2 Rthlr. ~~zu entrichten~~, der Jacob

Seite 662

Weicharth aber 1 Sra. Korn nebst 1 1/2 Rthlr. zu entrichten, und wäre Er jederweillen seinen Antheill zu bezahlen erbiethig gewesen.

Des Michael Martins jun. Ausgestoßene respects vergeßenen Reden, dann Ohrfeigen, so Er dem Juden geben betr.

Hierauff wurde dem Michael Martin das unter dem 27ten Apr. 1758 abgehaltene Protocoll, und des Judt Joels darinn enthaltenes Angeben abgelesen, wie Er nehmlichen Michael Martin seine schulden bey Ihme fefordert, nachstehende Worth

Seite 663

ausgestoßen, wann Er Judt schon noch 3mahl auff Würtzb. Lauffe, und Befehl bringe, thätte Er Ihme doch kein Geldt geben, mit dem beysatz S. v. Ich schein dir in dein lauffen, und die befehl helffen dir kein schein dir drein, du bekommst doch kein Geldt, bis mir es gefällig ist.

Ferner habe Er Judt auff letzt verfloßenen Grünendonnerstag in beyseyn Jacob Martins sein Geldt abermahlen

Seite 664

gefordert, worauff dieser Martin dem Judten in das Gesicht gesagt, schläg wollte Er Ihm statt des Geldts geben, dagegen der Judt geantwortet, Er fürchte sich nicht vor Schlägen, hätte auch in Helmstadt seiner lebtag keine bekommen, darauff sey Martin hingegangen, habe den Juden Huth und Kappen hinweg gezogen, und auff den bloßen Kopf 2 Ohrfeigen geben, mit dem Vermeldten, das hast du die erste,

Seite 665

und wann du nicht genug, so will ich dir noch mehrere geben.
Welchen Vorgang der Judt auch sogleich dem schultheißen angezeigt habe.

R Michael Martin

Nie Er dem Judten kein Ohrfeigen geben, auch diese angegebene Reden nicht gethan habe.

Vocatus Jacob Martin, welcher vorher die Wahrheit zu sagen ermahnet, wurde befraget, ob Er dahmahl in das Michael Martins Hauß zugegen gewesen,

Seite 666

wie der Judt Joel seine Geldt gefordert habe, und ob Er gesehen, oder gehört, das dieser Martin dem Juden ein paar Ohrfeigen gegeben habe.

R

Hierauff, das Er weder gesehen, noch gehört habe, das der Martin dem Juden Ohrfeigen gegeben, welche seine Aussag Er nöthigen fals beschwören könne.

Confrontatio

Judt Joel saget sowohl den beklagten Michael Martin, als dem Zeugen Jacob Martin in das Gesicht,

Seite 667

wie ersterer Ihme dem Juden den Huth und Kappen vom Kopf gethan, und 2 Ohrfeigen gegeben, dem anderen aber, das Er darbey gestanden, und solches gesehen haben müße, woraus um so mehres zu glauben weillen der Jacob Martin damahlen gesagt habe, die schläg bezahlen nichts.

Jud füget hinbey, wann Er diese seine Außag nicht beschwören könne, so wolle Er nicht nur 20 Rthlr. Straff zahlen, sondern sich

Seite 668

auch lebenslänglich in das Zuchthaus thun lassen.

Bescheidt

Was die 4 Rthlr. nebst den 2 Sra. Korn anlage, solle Michael Martin bey Vermeidung willkühriger Herrschafft. Straff, und Vermeidung der Ececution innerhalb 4 Wochen zahlen, und soforth klaglos stellen, mit Vorbehalt wegen ausgestoßenen groben Reden, und dem Juden

Seite 669

gegebenen Ohrfeigen annoch zu erlaßenen Herrschafft. Ausspruchs.

Der Spruch wird ratehabiret wegen der den Juden gegebenen Ohrfeige, und ausgestoßenen groben Reden soll Er 3 Stund in den Gehorsam gehen.

Fernere Forderun 3 Sra. Korn betr.

Ferner thuet Judt Joel von Neubrunn die Anzeig, wie Er von anderen Handschriften nehmlich wegen einen Stier an dem Michael Martin annoch 3 Sra. Korn zu fordern habe, mit Bitt Ihm von Ambts wegen zur Zahlung behülflich zu seyn.

Muß in Termino darzu angehalten werden.

Constitutus Michael Martin gestehet diese Schuldt der 3 Simra Korn ein, erbiethet sich bis gegen künfftigen Martinitag diese

Seite 670

3 Sra. Korn dem Juden zu zahlen.

Judt Schlomm ctra. Hß. Kneucker pto. Dbti.

Judt Schlomm von Oberaltertheim als des Judt Eißigs Sohn allda erscheinet bey Ambt, und zeigt an, wie Johannes Kneucker Barbier dahier voriges Jahr von seinen Vatter eine Kuh pro 11 Rthlr. erkauffet, da aber dieser Kneucker obgedmlten Eißig versprochenermaßen nicht bezahlet, so habe deßen Vatter vermög von Ihm Kneucker ausgestelle Schein von 21ten Fbr. 1758 einen weiteren accord und Vergleich getroffen dergestalten, das Judt

Seite 671

Eißig die halbe Kuhe wiederum ihme Kneucker pro 5 Rthlr. abgehandelt und mit bedungen, da Er die Pffingsten 1758 dem Juden ein Kalb von dieser Kuh abgeben, und nebst diesen allem noch 3 Rthlr. 11 btz. Auff künfftigen Martini bezahlen wolle.

Gleichwie nun Er Judt bis Dato kein Kalb erhalten, und erfahren habe, das der Kneucker dem benniges (?) Juden von der nehmlichen Kuhe die helffte auch verhandelt habe, als wollte Er Schlomm

Seite 672

Judt untthg. Bitten, das Ihm entweder seine 5 Rthlr. für die helffte, nebst den Kalb von den Hß. Kneucker abgetragen, oder das Er mit dem Ihm Juden um diese Kuhe zu stehlen (?) angehalten werde. Wobey Er ferner bitte, das Ihme bis künfftigen Martini die annoch seinen Vatter schuldige 3 Rthlr. 11 btz. Gleichfals bezahlet werden mögten.

Citatus Barbier Kneucker thuet die vorgelegten Handschriften agnoscieren und eingestehen wie er die darinnen enthaltenen 5 Rthlr.

Seite 673

sodann die 3 Rthlr 11 btz. Dem Juden schuldig seye, das Kalb belangendt, habe Er vermeinet die Kuhe würde tragendt werden, so hätte Er dem Juden solches Kalb ebenmäßig zu stellen wollen, weillen es aber nicht geschehen, und Er ohnehin schaden hiedurch leide, hierüber einen Spruch gewärtigen wollte, mit dem Erbiethen bis Bartholomäi die 5 Rthlr. dann bis Martini die übrige 3 Rthlr. 11 btz. Zu bezahlen ob zwar dieser judt vermög der ausgestellten Handschrift nicht schuldig wäre, das Geldt

Seite 674

anzunehmen, sondern seine halbe Kuhe zu fordern, so hat derselbe jedoch sich dahin verstandten, wann der Johann Kneucker bis Bartholomäi solches Geldt paar erlege, sich damit begnügen zu laßen, wollte sich aber expresse in so lang die halbe Kuhe zu seinen Unterpfandt vorgehalten. Nach verfloßenen Termin aber bey nicht erhaltenen Geldt wollte Er sich nicht mahr an diesen accord binden laßen, sonder absolute sich an die halbe Kuhe,

Seite 675

wie die Handschrift laute, halten.

Wobey Judt noch ferner hinzu setze, das die dermahlen verglichenen anderthalbe Thaler vor das Kälblein ebenmäßig Bartholomäi mitbezahlet werden müsten.

Nach Verfloßenen Bartholoäi Termin ist Debitor zur Befriedigung anzuhalten.

Letztlichen thuet der Baader Kneucker noch anbringen, wie Er von dieses Juden Bruder Jacob 2 fl. Rhn. auff 2 Jahr vor Barbierer Lohn nach deßen gemachten accord zu fordern habe wollte daher bitten ihme hierzu behülflich zu seyn.

Seite 676

Zum Schluß hat Johann Kneucker, das Er diesen Termin mit der Zahlung halten wollte, bey Ambt Handt Gelöbnuß abgelegt.

Jud Schlomm ctra. Andreas Gößwald

Jud Schlomm von Oberaltertheim klaget ein, wie Er an dem Andreas Gößwaldt Sen. Wegen seines verstorbenen Vatters Eyßig einige Forderung habe, daher unter beyden die Abrechnung vorgenommen und verglichen worden, das Er Gößwaldt Ihme Juden 2 fl 12 btz.

Seite 677

Fr. und Auffhebung aller gegen Rechnung und Forderung, und zwar obiges Geldt nächstkünftigen Herbst dem Juden mit Getraydt nach dem mittelmäßig lauffenden Preyß bezahlen solle und wolle. Wormit auch der Jud also zu frieden worden.

Dieses mag der Debitor erfüllen, oder der Execution gewärtigen

Nach diesem erinnert annoch der Jud Schlomm wie der Gößwaldt annoch einen Rückschein über 2 Rthlr. von dem Eißig als seinen Vater in Handt habe, welchen der Gößwaldt angebednt nicht finde, mithin bey dieser-

Seite 678

Abrechnung nicht zurück geben könnte als wollte Er bitten ein solches ad Protocollum zu nehmen, damit künftighin bey wieder erfindung dieses scheins Ihm Judtlein Auffrechnung darmit gemacht werden könnte.

Jud Veistlein contra Andreas Gößwald pto. Dbti.

Judt Veistlein von Wenckheim klaget bey Amt, wie Er noch Verschiedene Forderungen an dem Andreas Gößwaldt zu machen habe, mithin unthg. Bitte, von Ambts wegen zu seiner schuldt behülfflich zu seyn.

Seite 679

Worauff dann unter beyden klagenden Partheyen die Abrechnung vorgehomen, und die Klag dahin abgethan worden, das Andreas Gößwaldt dem Juden mit 6 fl. 6 btz. fr. an Geldt, und 3 Sra. Haabern biß künftigen Martini vollkommenthlich Vergnügen und den Juden also klaglos stellen solle.

Jud Veistlein ctra. Johann Kemmerer pto. Dbti

Judt Veistlein zeigt einen Extractum Protocollum vom 18ten Juny 1756 hervor vermög deßen Ihme der Johann Kemmerer ein gestandener maßen damahlens auff gepflogener

Seite 680

Abrechnung 17 fl. fr. schuldig verblieben, und dahero Ihme Kemerer auferleget worden seye, dem Juden die helffte davon Michely 1756 die die andere Helffte 1757 zu bezahlen, Wie nun Ihme Juden bis anhero nicht mehres, als 8 fl. bezahlt worden, mithin noch 9 fl zu fordern habe, also wollte Er unthg. Bitten, das bemelter Kemmerer nach schon so lang verfloßener Termin angehalten werde, diesen

Seite 681

restierende 9 fl. ohne ferneren Verschub zu bezahlen, mit dem Zusatz, weillen diese Zahlung nach eingesetzten Termin nich beschehen Ihme ebenmäßig die Zinnsen abreichen zu laßen.

Bescheidt

Hierauff wurde Johann Kemmerer anbefohlen das Er den klagenden Juden bey Vermeidung der execution bis künftigen Michely tag ohnfehlbahr bezahlen solle. Da aber dieser Johann Kemmerer diese An-

Seite 682

standt annoch machet, das der Judt Veistlein eine von Ihme über 7 Rthlr. ausgestellte Handschrift zurück haben müße, so wollte Er hiermit sich ad Protocollum verwahren, das, wann solche über langs oder breits sollte Vorkommen dieser Schuldschein vor null, und nichtig Erklähret werden möge.

Jud Schamsel ctra. Andreas Gößwaldt pto. Dbti.

Jud Schamsel von Wenckheim zeigt eine Handschrift vor vom 9ten May 1757

Seite 683

vermög welcher der Andreas Gößwaldt Ihme Juden vor Krahmwaar 10 fl. Rhn. Nebst 1 Sra. Korn, und ein Viertel Erbsen schuldig worden, obwohlen schon den 7ten Xbr. 1757 auff deßen klagen Schultheiß zu Helmstadt hierinn den Bescheidt ertheillet, das beklagter Andreas Gößwaldt nach denen allbereits gezahlten 3 ½ fl. Rhn. innerhalb 14 Tagen mit 4 fl. das übrige aber Bartholomai 1758 bezahlen sollte. Wie Er nun bis anhero weder

Seite 684

Geldt noch Getrayd empfangen, als wolle Er untthg. Bitten, das gemelter Andreas Gößwaldt Ihme Juden diese seine Forderung endlichen abzutragen von Ambt angehalten werden möge.

Beklagter Andreas Gößwaldt so weiters gegen diese Forderung nichts einzuwenden gehabt verspricht bis Weynachten diesen Juden so wohl die 6 ½ fl Rhn. als auch das Sra. Korn, und 1/4tel Erbsen abzutragen worüber Er auch ange-

Seite 685

lobet hat.

Dies Versprechen mus erfüllet werden, oder der Debitor execution erhalten.

Überhaupt aber misfallet mir das einreißende Schuldt contrahieren der Helmstadter mit denen Juden, welchem Unheil küffftig zu steuren nöthig ist.

Herr Pfarr zu Helmstadt ctra. seine sambtl. Schuldner in Helmstadt besag über gegebenen Specification.

Herr Pfarr dahier klaget gegen Michael Schmitt, wie Er in das Gottes-Hauß 18 fl. 10 btz. capital schuldig, und deßen besitzende Hoffraith, so pro Hypotheca verschrieben nicht

Seite 686

allerdings zur Versicherung des Gottes Hauß hinlänglich scheinen wollte. Als wurde solchen anbefohlen, nicht nur jährlichen die Zinnsen richtig abzureichen, sondern auch jährlichen einen Guldten von dem Capital ohnfehlbahr zu bezahlen, widrigenfals Er zu gewärtigen habe, das deßen Behaußung verkauffet, und das Gotte Hauß vollkommen mit dem erlösenden Geldt bezahlet werden solle.

Seite 687

Ferner

thuet Herr Pfarrer die Anzeig, wie Er an Andreas Gößwaldt für vorgeliehenes Getraydt ab Anno 1754 hero 10 fl. fr. zu forderen habe.

Bey entstehender Contentierung mus H. Pfarrer mit Ernst zu seiner Forderung verholffen werden.

Constitutus Gößwaldt gestehet die Schuldt ein, und erbiethet sich mit dem heurigen Most diese Schuldt zu bezahlen, und nach dem Kauff und Lauff den Most abzugeben.

Weiters

thuet Herr Pfarrer dahier die Anzeig

Seite 688

das Hß. Adam Schlöhr Ihme 55 fl. fr. paares Geldt schuldig seye, mit bitt Ihme Schlöhr von Ampts wegen anzuhalten, das bemeldter Schlöhr diese 55 fl fr. abzahlen möge.

Constitutus Adam Schlöhr gestehet diese Schuldt ein und bittet solche Fristen weis abzahlen zu dürfen und zwahr jedesmahlen mit 13 $\frac{3}{4}$ fl. fr. in Termino Martini so lang zu continuieren, bis diese Schuldt volkommenthlich abgetragen.

H. Pfarrer will mit diesen offerto, so lang Ihme Gott das leben gebe, zu frieden seyn, so Er aber ehender, als diese Schuldt abgezahlet, versterben sollte, so solle beklagter Schlöhr verbundten seyn, an deßen Erben den rest miteinander ab zu tragen.

muß ebenfals zur Zahlung hülfreich Handtgereichet werden.

H. Schultheiß zeigt auch an, wie das diesen Adam Schlöhr denen beyden stummen Vormunds-Kinderen, als Bernard Valtin, und Catharina Valtinin annoch für Gütter so deßen Vatter

Seite 690

erkauffet 26 fl. fr. schuldig seyn, welche ebenmäßig von Ihme noch nicht mit einer obligation versichert seyen, wollte dahero bitten, damit dieser Schlöhr das Geldt abtragen, oder gerichtl. Versicherung ausstellen möge.

Adam Schlöhr solle vor die stumme Kinder ein obligation über 26 fl. einlegen.

Beklagter erbiethet sich nicht nur über dieses Geldt eine hinlängliche obligation einzulegen, sondern auch, wann diese Kinder etwas an Geldt nöthig, solches auff abrechnung abzugeben.

Diese Versprechens Erfüllung ist nicht zu vergeßen.

Johann Kemmerer ctra Bernard Brust Tuchmachen betr.

Johann Kemmerer Leinenweber klaget gegen Bernard Brust, wie Er Ihme 25 Ehl. schlechtes Tuch gemacht, wovon Er aber seinen Lohn, als von der Ehle 3 d. nicht bekommen habe, bittet also Ihme hiez zu behülfflich zu seyn.

Beklagter Brust wendet dargegen ein, wie Er 16 Pfd. werckes und 5 Pfundt Egschwingen Garn dem Kemmerer gegeben, aber hievon nur 25 Ehlen Tuch empfangen, wo Er doch geglaubet, hievon

Seite 692

28 Ehlen zu überkommen, indem dahier von der Wercken mann pflaget 1 ½ und von Egschwingen 1 Ehle tuch zu geben und hätte Er nur von dem Wercken unter seinen Tuch 16 Ehlen befunden, also bey diesen Umständen an der Ehlen zahl verkürtzet worden seye.

Kläger vermeldtet, das dieses Garn sehr grob gewesen, mithin Er so viel nicht an der Ehlen zahl lieffern können, und hätte Er Ihme an Tuch so viel

Seite 693

~~nicht an der Ehlen Zahl lieffern können~~ an Gewicht, als das Garn zwahr gewesen zurück geliefert, und weilen Beklagter die Einwendung gemacht, wie Er zu wenig Tuch und mehr schlechtes als nöthig gewesen, an der Ehlen Zahl erhalten, vorwendet, so habe der Meister Kemmerer Ihme sogleich sagen laßen Er solle diese Tuch zum Schultheißen bringen allwo sie diesen Streit ausmachen wollten, welches aber nicht geschehen.

Seite 694

Bittet dahero, das dieser Lohn möge ausgezahlet werden.

Bescheidt

Bernard Brust solle sein Angeben ordentlich erweisen, oder dem Meisterweber sein Lohn bey Vermeythung der execution zahlen.

Seite 695

Helmstadt
Continuatum d 6ten July 1758

Präsent ut supra

Entschuldigung des Michael Martins, und Eingeständnuß, das Er dem Juden Ohrfeigengeben.

Michael Martin erscheint anheuth wiederum vor Ambt mit bitt, weillen Ihn der Judt also verschwetzet, das Er solche schlimme Reden gegen der Herrschafft ausgestoßen, dem Juden kein Glauben beyzumeßen, weillen Er ein verdorbener Jud seye, und allerhandt aufwickle, Er wäre ein junger Mann, und wollte sich jederzeit gegen sein gnädige Herrschafft gebührentermaßen aufführen, wobey Michael Martin endlich noch eingestehet,

Seite 696

das Er diesen Juden aus Zorn, und übereillung ein paar Ohrfeigen dieser Ursach halben gegeben habe, weillen dieser Judt selbstn solche verlanget auch Ihme öffters in das Hauß geloffen, und seine Schulden gefordert, als es nöthig gewesen, und der Termin welchen Ihme schultheißen gegeben noch nicht verfloßen gewesen, bitte nochmahlen, bey diesen

Umständten, und seiner Jugendt Ihme diesen Fehler diemahlen zu verzeihen, Er wollte sich kunfftighin um

Seite 697

desto beßer aufführen.

bleibet bey der foll. II angesetzten Straff

Fornications Straff des Peter Heilig

Nachdem die Anzeige beschehen, wie Peter Heilig sich in seinem ledigen standt mit einer anderen verlossen, und solche Verbrechen nicht ungestrafft gelaßen werden können, also wurde Ihme in Ansehung, das Er seine Nahrung mit Taglohn suche zur Herrschafft. Straff 2 fl. fr. angesetzt, und auff deßen bitten die Zahlung bis Martini zu thun erlaubet, worüber Er auch solches zu thun angelobet.

Diese Bestraffung ist gar zu gering und darff hinführig nicht weniger, denn 4 fl. fr. von einen jeden, und keineswegs von beyden fornicanten genohmen werden, bey einen bemittelten aber bleibt es bey 5 fl. fr.

Seite 698

Judt Schlomm contra Hß. Adam Weickarth pto. Dbti.

Judt Schlomm von Oberaltertheim thuet vermög vorgezeigter Handschrift des Hß. Adam Weickarth von 26ten April 1757 wegen einer verhandelten Kuhe noch 2 Rthlr. sambt 7 Sra. Haabern einklagen, und bittet Ihme Weickarth auff zu erlegen, das Er dermahlen den Restgeldt erlege, sodann noch gemachten Vergleich den Haaber mit Geldt, oder in natura in Termio abtrage.

Hß. Adam Weickarth erbiethet sich,

Seite 699

bey dem termino der veraccordierten Haaber abzutragen, die 2 Rthlr. aber habe Er darum nicht bezahlt, weillen sein schwieger Vatter seel. vorm Jahr zu Remlingen des Judt Schlomm seinen Bruder Jacob 3 fl. fr. zu einem alldort vorgegebenen Handel paar vorgeliehen, und so lang zu dieser Zahlung nicht gelangen können, daher als ein Erb seines schwieger Vatters zur Zahlung dieser 2 Rthlr. nicht wohl verstehen könne, bis Er zu Oberaltertheim von dasiegen Schultheißen allwo Er diese Klag

Seite 700

angebracht, einen Spruch erhalte.

Bescheidt

Hierauff wird dem Beklagten Weickarth angefohlen, den klagenden Juden bis künfftigen Bartholomai diese 2 Rthlr. zu bezahlen, und habe Er sein Forderung bei dasiegen Schultheißen in dem Weeg rechtens auszuführen.

Sub polna executionis ist der Terminus solutionis zu beobachten.

Judt Veistlein contra Adam Creußer

Judt Veistlein von Wenckheim klaget gegen Adam Kreußer wie solcher ihm annoch 1 Mltr. Dinckel und 1 Mltr. Haaber,

Seite 701

dann 2 Sra. Korn schuldig seye, welches schon voriges Jahr fällig gewesen, aber von Ihme nichts bezahlt worden, wollte also bitten Ihme hierzu behülflich zu seyn, mit dem ferneren Zusatz, wie Er sich mit seinem bruder wegen dieser Schuldt verglichen, und Ihme dieses Geldt zu gefallen seye.

Adam Kreußer ist der schuldt eingeständig und erbiethet sich solches in natura künfftige Erndt abzutragen mit beygefügter be-

Seite 702

schwehnrüß, wie Er an dem 18 Rthlr. 15 btz. bis anhero 11 fl. Rhn. bezahlet, der Judt aber Ihme solches nicht quittieret habe.

Bescheidt

Hierauff wird dem Adam Kreußer anbefohlen bey Vermeidung der würcklichen Execution das Getrayd nach seinen Versprechen bis nachkünfftige Erndt abzutragen, dem Juden aber abgeföhlen, das Er dem nächsten diese abgetragene 11 fl. Rhn. in die Kreußerische

Seite 703

Handschrift abschreiben laßen solle.

Im Unterbleibungsfall fiat executio

Glasers Wittib Traubin contra Adam Kreußer pto. Dbti.

Ferner

Wurde von der Wittib Traubin glasermstrin. in Würtzburg vermög übergebenen Conto 18 fl. 3 btz. 3 d. an den Adam Kreußer eine forderung gemacht, welche auff deßen Vorlegung des scheins der Kreußer bis auff 2 fl. 4 btz. eingestehet, mit dem beyfügen, wie dieser gesteht sein Sohn, so zu Veittshochheim verheyraethet, schuldig, wo Er solches ohne sein wißen und gut-

Seite 704

sprechen schuldig worden, das übrigens die Glaserin Traubin voriges Jahr sich zwar erbetten den Bley-Zug, welchen Er vor 11 Rthlr. von Ihr bekommen, wiederum annehmen wollen, als Er solchen überliefferen wollen, sie sich geweigeret, bittet also Ihme dahin behülflich zu seyn, das bemelte Traubin den Zug wiederum annehme so wolle Er sogleich den überrest darzu legen und seine völlige Schuldt abtragen, welches Er bis künfftigen Bartholomäi praestiren wollte.

Ferner

Seite 705

Handelsmann Bauer zu lengfurth contra Kreußer zu Helmstadt pto. Dbti.

thuet Handelsmann Bauer zu Lengfurth an den Adam Kreußer vor ausgenohmene Waaren 2 Rthlr. besagt übergebenen Conto fordern. Welche Schuldt bemelter Kreußer eingestehet, und bis künfftigen Michels-Tag zahlen wolle.

Beyde schulden müssen in terminis erlegt werden.

Herr Pfarr Andreas Schmitt contra die übrige schuldner.

Dasiger H. Pfarrer Johann Andreas schmidt thuet die Anzeig, wie Er unter dasiegen bürgereu sowohl für vorgeliehenen Geldt, als vor abgegebenes Getrayd denn vor Leicht-Kösten ein nahmhafftes zu fordern

Seite 706

aber bis anhero nichts erhalten habe, weßentwegen Er hierüber bey dem dasiegen schultheißen die Anzeig gethan, und solche Unterthanen, an welchen Er zu fordern nahmhafft gemacht, wie das gegenwärtige übergebene, und bey dem schultheißen unter den 18ten Febr. 1758 abgehaltene Protocoll alle seine forderung klährlich beweise, bittet dahero diese Unterthanen von Amtswegen anzuhalten, das Er zu seiner

Seite707

Zahlung gelangen möge.

Bescheidt

Hierauff wird anbefohlen das schultheiß und Gericht diese sambtl. schuldnere vorberuffen, und im Nahmen gndgr. Herrschafft anbefohlen solle, das dieselbe den H. Pfarrer ohne ferneren Anstand bezahlen, wiedrigen falls bey nächst hierauffkommenden exequenten mit der execution belegt werden sollen.

mus H. Pfarrer diese Hülffe geschehen.

Eydt Abschwörung

Nachdem die Catharina Gößwaldtin die Ihr

Seite 708

sub. Nro. 1 schriftlich vorgelegte puncten vor ihre Aussag, worüber sie von dem H. Cooperator informieret, auch das Jurament explicieret, und von Ihme H. Cooperatorn ein solches attestiret worden, mithin nach abgelegter Beicht und Communion ihr Aussag würcklich zu beschwören sich bey Amt gestellet.

So hat hierauff Fritz Stumpff und sein Vatter sich erkläret, sie wollten ehender, als sie thätten schwören

Seite709

laßen, in der Gütte sich abfinden, jedoch das die andere complices ebenmäßig an diesem Vergleich theil zu nehmen verbunden seyn sollten, mit dem beyfügen, das von den jungen Purschen nebst Ihme Fritz Stumpffen, der Michael Rappeltdt, Hß. Adam Baunach Sen. und Hß. Adam Baunach jun., Peter Kreußer, und Andreas Kauffmann darbey gewesen, welche sambtl. der Gößwaldtin nachgegangen und Gärdten gehabt von welchen der Hß. Adam Baunach Sen.

Seite 710

über das Thor hinein geschlagen, und habe Peter Kreußer, Hß. Adam Baunach jun. das Thor auffgestoßen, welche beyde auch erstlichen hinein gegangen, und die andere wären hernach gefolgt.

Welches Fritz Stumpff aus Gewißens trieb also ad Protocollum gegeben, sofort gebetten thue zu erlauben, das sie untereinander suchten einen Vergleich zu machen, welches auch unter beyden theillen, wie beylag mit Nro. 2. zeigt zustand kommen.

Seite 711

Vergleich Actum Helmstatt den 7ten July 1758

Endlichen haben sich Adam Gößwaldt und mit Ihme seine Tochter Catharina Gößwaldtin eines theils, dann Fritz Stumpff, und Caspar Rappeltdt, auch der Vatter von Michael Rappeltdt anderen theils dahin wegen erlittenen Beinbruchs, so Catharina Gößwaldtin überkommen, und beyde des Stumpffs und Rappeltds sohne, jedoch mit beytragung anderen darzu ihren mit consortibus also dahin verglichen das sie letzt bemeldte

Seite 712

der Catharina Gößwaldtin zu einem Abtrag 4 fl. fr. innerhalb 14 Tagen zu zahlen, beynebens den Barbierer sie wieders nebst benendte 4 fl. fr. wegen heylung des Beinbruchs befriedigen wollen, und sollen wie nicht weniger Ihme Gößwaldt, und seine Tochter von anderen Herrschafft. Kösten frey halten, alles getreulich zu halten, haben sich sambtl. hiermit unterschrieben geschehen obigen Dato

Johann Gößwaldt
Fritz Stumpff
Caspar Rappeltdt

Dieser Vergleich wird von Vogtey Herrschaffts wegen hiedurch confiermieret, weillen aber diese 3 junge pursche durch ihr herum schwermen, und stathes heim gehen, auch gegen der Dorffsordnung durch ihr in den Hecken- und Beckenwirthshauß langen sitzen sich sträflich gemacht, als werden sie auch mit der Dorffsordnungsmäßigen Straffe ohnnachlässig zu belegen seyn. Wie denn auch der Schrauth mit gleicher Ahntung anzusehen ist.

Zu Erfüllung der geringen Vergleichs Summa aber sind sie bey unverhofften Zaudern executive anzhalten.

Seite 713

Worüber die Catharina Gößwaldtin ein körperliches Jurement abzuschwören hatt.

Primo

Das Catharina Gößwaldtin, wie sie den H. H. 3 Königs Abendt vorigen Jahres aus Lorentz Brusten Hauß gegangen, den Michael Rappeltdt, und Fritz Stumpffen, welche ihre Kleider über den Kopf gehäncket, und ihr nachgegangen, so dann Gärten unter ihre Röcke gesteckt, wahrhaftig erkennen habe, das er diese beyde junge

Seite 714

Pursch, und keine andere gewesen seyen.

2do

Ob sie würckl. erkennen, das von denen beyden ihr nachgefolgten jungen Purschen der Fritz Stumpff ihr vorgegangen, und auff dem Weeg einen Streich mit der Gärten über den Rücken gegeben habe.

3tio

Ob sie auch auch würcklichen die zwey jenige, von welchen einer über des wanderische thor hinein ind ihr in das Aug geschlagen, soforth das thor auffgetrungen ind ihr in den Hoff

Seite 715

bis an den Zaun wo sie hienüber gesprungen, klärlichen erkennen habe, das es der nehmliche Michael Rappeltdt, und Fritz Stumpff gewesen seye.

**Actum Würtzburg d 7ten 8br.
1758**

Birn Überhang und Ohrfeigen, so der alte Schmitt von Jacob Weickarth bekommen betr.

Nachdem bey letztere Anwesenheit des Beambten zu Helmstadt bey dem versamleten Gericht der Frantz Schmitt die Klag angebracht, wie das der Barthel Martin Ihme von den Birnbaumen, so an denen

Seite 716

Äckern auf der Anschwännen stehet, den Überhang nicht gestatten wolle, worüber auch damahlen der schluß abgefaßet worden, weillen dieses in loco Helmstadt observanzmäßig seye, das klagenden Schmidt der Überhang gebühre, mithin der Martin solche verabfolgen laßen müße.

Wobey sich aber ergeben das der Gerichtsschöpff Hß. Jacob Weickarth, weillen Er ein schwager vond dem Barthel Martin ist, sich wieder den spruch gesetzt, und gleich

Seite 717

einen advocaten die parthie zu nehmen angemaßet hat, wo doch einer Gerichts Persohn solches gar nicht zukommet, und daher von Amtmann Ihme befohlen worden einen Abtritt zu nehmen.

Wie mann nun geglaubet, das Beklagter Barthel Martin dem gndgn. befehl nachleben werde, so kommet aber anheuth Franz Schmitt vor Ambt, und zeigt an, als vorgetern auff den Donnerstag, Er erfahren, wie der Barthel Martin die Birn

Seite 718

abthue, so wäre Er mit seinen Vatter auch hinaus gangen, um seinen Antheil zu hohlen, und haber Er im hinaus gehen, gleich gesehen, das sein Überhang fast herunter gebrochen, daher Er Frantz Schmitt zu dem Schultheißen gangen, und Ihme solches angezeigt, worauff Er von schultheiß den befehl erhalten, Er solle nochmahlen hinaus gehen, und den Barthel Martin sagen, wie Er im Nahmen

Seite 719

gnädiger Herrschafft bey 5 fl. Straff befehlen laße, das Er, wie durch Amtmann und das Gericht gesprochen worden, die Birn abgeben solle, dagegen hätte Ihme der Barthel Martin geanthwortet, Er thätte Ihme Schmitt kein Birn geben, thätten Ihme auch kein gehören, nach diesem seye Er mit seinen Vatter wiederum zurück auff das dorff zu gangen, so wäre der Gerichtsschöpf Jacob Weickarth, so

Seite 720

in dasiger Gegendt auch Obst abgebrochen, auff den Frantz Schmitt und seinen Vatter zugangen, mit Vermelten, wann Er darzu kommen wäre, wie sie die Birn von seinem schwager gefordert, Er ihnen Birn wollte geben haben, da nun Franz Schmitt dagegen geanthwortet, sie wären Ihme ja zugesprochen, daher Er auch solche Birn verlanget habe.

Hierauff seye der Jacob Weickarth auff sie los gangen, seinen

Seite 721

Vatter bey einen Schopf Haar bekommen, und Ihme eine Ohrfeigen geben. wo auch der Barthel Martin mit denen 2 schwestern darzu kommen, und glaube Er, wann sie sich gewähret hätten, darauf ein groses Unglück hätte entstehen können, daher sie fort gegangen, und wollte also hierüber bey gnädiger Herrschafft die Hulff, und Satisfaction gewärtigen. Obwohlen Er diesen Vorgang schon bey dem schultheißen so gleich

Seite 722

angezeigt habe, so habe Er Jacob Weickarth solches nicht allein verlägnet, sondern Er wäre mit einer Hauen geschlagen worden, wollte also seinen Gegentheil auff die Cent bringen. Er und sein Vatter aber könnten beschwöhren, das sie Ihn nicht angerühret, wohl aber Jacob Weickarth seinen Vatter eine ohrfeigen geben habe.

Seite 723

**Frey-Gerichts Protocolla
so zu Helmstadt abgehalten
worden anno 1759**

Seite 724

**Actum Helmstadt d 10ten july
1759**

*Praesent:
Ambtmann H. Franz Anton Sauer*

*Kilian Porst, schulth.
Peter Fiederling Senior
und sambl. Gerichtsschöpfen.*

Gleichwie alljährlich nöthig gehalten worden, das Frey-Gericht den Orth Helmstadt gewöhnlichermaßen zu hengen, und vor zu nehmen, als ist hierzu der heutige tag angeordnet, und das Frey-Gericht folgendermaßen vorgenommen worden.

Primo: Ob, und wie anheuer das Gericht besetzt seye, worauff Peter Fiederling Sen. des Gerichts die Anthwort dahin ertheillet,

Seite 725

wie das dermahlen niemand von dem Gericht abgehe, sondern voll kommen besetzt seye.

2do: wurde befraget, ob dieses Jahr etwas Centbahres dahier vorgegangen seye, um solches nach der Ordnung an die hohe Cent verwiesen werden könne.
Das sämbl. Gericht thuet hierauff sich vernehmen laßen, wie das Ihnen nichts wißent seye, nach diesem wurde

Bürgermeister Verpflichtung

3tio die Ämbter besetzung vorgenommen, und zwar der neue

Seite 726

Bürgermeister Michael Martin, welcher darzu vorgeschlagen, in Pflichten genohmen.

Neuen Umgeldters Verpflichtung

ferner wurde zum neuen Umgeldter vorgeschlagen, und verpflichtet, Barthel Wander, sodann

5 neue Bürgern Verpflichtung

wurden die neue bürger als
Hannß Gaabell
Sebastian Melbig
Hß. Michael Heroldt
Michael Baunach
und Jörg Gaabel
vorgerufen, und dieselbe mit bürgerlichen Pflichten belegt.

Seite 727

Verhör der Gemeinds Rechnung

Nach diesem nun vorgenomener Ämbter Besetzung wurde die diesjährige Gemeinds Rechnung öffentlich abgelesen, und approbieret.

Continuatum d 11ten July 1759

Praesenth Amtmann, Schultheis und Gericht

Nachem bey gestrig gehaltenen freygericht die Vormundtschafft Rechnung und Verpflichtung deren neuen Vormünderen fürzunehmen die Kürtze der Zeit verhindert hat, als wurde anheuth nach stehende Vormunds Rechnungen

Seite 728

vorgenoehmen, und abgehöret.

Verhör deren Vormundts-Rechnungen

Als

Das Andreas Baunachs Seel. Sohn, Mathes Baunach, welcher schon gegen 11 Jahr in der frembden, und bis anhero von sich nichts hat hören laßen.

Bey welchen Umständen also beschloßen worden, um dieses Vormundts Kindts halben beßeren Nutzen zu befördern, das deßen sambtliche liegende Grund-Stück öffentlich feyl gebotten, und dem meistbiethenden überlaßen, das daraus

Seite 729

Erlösende Geldt hingegen auff Verzinnsung ausgeliehen werden solle.

Approbatur nur wird für die sicher unterbringung des Geldts sorg zu tragen seyn.

Ferner

Ist der Maria Eva Schätzleinin, dann deren 4 Hannß Schlöhrischen Kindteren Vormundts Rechnung abgehört, und darbey erinnert worden, wie das Hß. Adam Schlöhr als Bruder von diesen Vormundts Kindern allbereits 50 fl. fr. cptl. diesen sambtl. Kindern schuldig sey, welches Geldt aber nicht allerdings sicher

Seite 730

zu stehen, das Ansehen habe, so wurde beschloßen dieses Schlöhrs sein Vermögen, und schon auff sich habende capitalien zu untersuchen, und nach befinden zu trachten, wie diese Vormundts Kinder sicher gestellt werden können.

Dieses capital ist durch Heimzahlung in Sicherheit zu setzen.

Verpflichtung deren neuen Vormündern zu sen Schnepfers Söhnlein

Da auch Michael Schnepfer dieses Jahr verstorben und sein hinterlaßenes 3jähriges Söhnlein die Vormundtschafft vonnöthen ist, so hat man dem Bernardt Klüpfel

Seite 731

des Gerichts, und Hß. Michael Arnoldt hierzu vorgeschlagen, und zugleich in Pflichten genohmen.

Fritz Stumpff, Adam Baunach, und Michael Rappeltdt sollen der Gößwaldtin die 9 fl. zahlen oder noch 1 fl. Straff geben.

Nachdem die Gößwaldische Tochter wegen ihren Beinbruch abermahlen klagbahr angebracht, wie das Fritz Stumpff, Hß. Adam Baunach, und Michael Rappeltdt, die zum Abtrag schon

voriges Jahr versprochen 4 fl. fr. nebst deß Centbadens Unkosten ad. 5 fl. bis anhero nicht erleget, als wurden obbemelte 3 ledige

Seite 732

Purschen vorgeruffen, und Ihnen verhoben, das sie bis anhero dieses Geldt nicht erleget haben, mit dem beyfügen, wofern sie bis morgen um 12 Uhr solches Geldt nicht erleget haben würden, dieselbe noch 1 fl. ferner zu zahlen haben sollen.

Hierauff zeigen solche an, wie das Hß. Adam Baunach, Peter Kreußner, und Andreas Kauffmann

Seite 733

auch darbey gewesen seyen, sie wollten den ihrigen Antheill was auff sie drey falle ohnbedencklich zahlen, mit Bitt die andere 3 dahin anzuhalten, das dieselbe das ihrige beytragen mögen, wobey Michael Rappeltdt anführet, wie das Er mit einen Zeugen beweisen könne, das Er nicht damahlen bey der Hoff Reith mit gewesen, wie dieses Unglück geschehen seye, daher vermeine, das Er nichts

Seite 734

schuldig zu zahlen seye.

Bescheidte

Da nun voriges Jahr unter d 7ten July obbemeldte 3 junge Pursche, und ihre Vätter den Vergleich mit der Gößwaldtin abgeschlossen, zu einem Abtrag derselben 4 fl. und weiters 5 fl für den Barbierer innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, und ihre andere Camrathen nicht entdecken wollen, als solle der Fritz

Seite 735

Stumpff, Michael Rappeltdt, und Hß. Adam Baunach bis morgen Mittag diese 9 fl. fr. zum Ambt lieffern, bey nicht erfolung aber noch 1 fl. mehres zahlen, womit auch so viel täg sie die Zahlung verzögern vor jedesmahlen mit einen Gulden weiter beleget werden, mit dem Zusatz, jedoch so fern sie die übrige Camrathen überweisen, dieselbe zum beytrag angehalten werden sollen.

Seite 736

Judt Samson cotr. Bernardt Grünenwaldt pto. Dbti.

Judt Samson von Wenckheim bittet, weillen der Bernard Grünenwaldt die ihme schuldige 5 Rthlr. 5 Xr. bishero nicht bezahlet, solichen nachtrücksam zur endlichen Abzahlung anzuhalten.

Bescheidt

Deficiente solutione debiticum executione exigendum ert.

Beklagter Bernard Grünenwaldt solle bis künfftige Allerheiligen ohnfehlbar diesen Juden bezahlen, ansonsten derselbe alles Enwendens ohngeacht mit der execution belegt werden solle.

Seite 737

Ferner dieser Judt ctr. Andreas Gößwaldt pto. Dbti.

Eben dieser Judt Samson klaget gegen den Andreas Gößwaldt, das Er Ihme die 6 ½ fl. Rhn. welche Er schon voriges Jahr vermög extractu. Protocolli zahlen sollen noch bis dato nicht abgetragen.

Bescheidt

Dieser Beklagte Andreas Gößwaldt solle ebenmäßig bis Term. Allerheiligen sub poena executionis den Juden klaglos stellen.

Fiat execution Termino Solutionis frahtranea effluxo.

Seite 738

Judt Veistlein ctra. obbemeldten Gößwaldt pto. Dbti.

Judt Veistlein von Wenckheim, welcher der Andreas Gößwaldt schon Martini 1758 6 fl. 6 btz. fr. abzahlen sollen, ruffet ebenmäßig um die execution an, da nun beklagter bis Künfftigen Michelstag den Juden zu bezahlen den Termin sich selbst gesetzt, als wird solcher termin annoch pro ultimo gestattet.

exequendum est Debitum Termino Archangeli

Nachdem Peter Heilig die Ihme angesetzte fornications

Seite 739

Straff 4 fl. Rhn. vermög gndgn. Befehls mit 3 fl. an Geldt und statt des vierten Guldtens mit zweystündiger Einsperrung ins Gefängnüß richtig stellen solle, anheut die 3 fl. erleget, und untthg. gebetten hat, das Ihme gndge. Herrschafft um so mehres diese Einthürmung aus Gnaden nachlaßen möge, damit sein Eheweib, welches nichts von den Vorgang mit der Persohn wiße andurch in Erfahrnuß kommen, und er mit derselben in Uneinigkeit gerathen möge.

Zur Vermeidung einer Unehre wird dem Heilig die Leibsstraff der incarceration aus sonderbahren gdn. erlassen, doch wieder selbst das Stillschweigen zu halten, und nicht selbst Gelegenheit Ehedifidien zu geben Ursache haben, dann wo diese Ungebühr durch ihn selbst heraus köme, so wird sich von Herrschafft wegen diese Straffe jederzeit vorbehalten.

Seite 740

**Frey-Gerichts Protocolla,
so zu Helmstadt abgehalten
worden Anno 1760**

Seite 741

Actum mane Helmstadt d 16ten Juny 1760

Nachdem Schultheis Kilian Porst einiges mahl um Entlaßung seiner Schultheißen Ambt untthg. angesuchet, und endlichen von gndgr. Herrschafft die gndge. Erlaubnuß untthg. erbetten hat, das Er von dem Schultheißen Ambt entlaßen, bey dem Gericht- und Feldtschieder Ambt aber belassen werden solle. Als wurde anheut die

Seite 742

Wahl eines neuen schultheißen fürgenohmen, worauff also nachstehender maßen die Stimmen ausgefallen seynd.

Für Hans Adam Wanderer des Gerichts:

1. Peter Fiederling
2. Hans Michel Kaufmann
3. Thomas Wander
4. Kilian Borst Schultheiß
5. Sebastian Schlör
6. Hans Georg Schmitt
7. Claus Melbig
8. Hans Georg Schätzlein
9. Lorenz Gabel
10. Hans Adam Arnold

Seite 743

11. Hans Michael Stumpf
12. Caspar Fiederling
13. Lorenz Wander
14. Gabriel Klüpfel
15. Michael Baunach Büttners Sohn
16. Hans Michael Müller
17. Andreas Baunach
18. Andreas Kempf
19. Hans Michael Kern
20. Hans Michael Veth
21. Michael Brust
22. Thomas Grünenwald
23. Franz Baunach
24. Franz Brust
25. Hans Arnold
26. Caspar Rappel
27. Barthel Martin
28. Michael Schrauth

Seite 744

29. Martin Schrauth
30. Thomas Schwerdthöfer
31. Michael Baunach Zimmermann
32. Sebastian Melbig

33. Heinrich Schrauth
34. Hans Adam Wander Schneider
35. Fritz Brust
36. Andreas Borst
37. Andreas Liebler
38. Hans Adam Martin
39. Michael Baunach Maurer
40. Bernhard Grünewald
41. Hans Georg Fiederling
42. Benedikt Rappelt
43. Hans Adam Kaufmann
44. Thomas Rauch
45. Bernhard Baunach

Seite 745

46. Adam Baunach in der Herrengasse
47. Adam Grünewald
48. Thomas Bauer
49. Franz Schmitt
50. Hans Peter Heilig
51. Adam Sauer
52. Andreas Lutz
53. Hans Michael Arnold
54. Michael Seubert
55. Michael Gabel jung
56. Hans Schädel

56 Stimmen

Für Bernhard Klüpfel des Gerichts:

1. Hans Georg Martin

Seite 746

2. Michael Martin
3. Jacob Weickert
4. Andreas Rappelt
5. Hans Adam Baunach
6. Dietrich Schrauth
7. Hans Adam Wander
8. Hans Baunach
9. Conrad Martin
10. Caspar Kempf
11. Peter Kempf
12. Barthel Baunach
13. Hans Georg Volck
14. Hans Michel Wander
15. Hans Georg Gabel
16. Hans Adam Weickert
17. Hans Michael Wander
18. Hans Georg Martin jun.

19. Lorenz Baunach

Seite 747

20. Dietrich Schrauth jun.
21. Thomas Rauch
22. Andreas Schwerdthöfer
23. Caspar Gößwald
24. Thomas Gabel
25. Martin Wander
26. Jacob Martin
27. Hans Adam Baunach
28. Nicolaus Schrauth
29. Andreas Gößwald
30. Nicolaus Baunach
31. Thomas Schnepper
32. Barthel Kempf
33. Caspar Schrauth
34. Baltz Anger
35. Lorenz Bauer
36. Hans Burckarth
37. Peter Schmitt

Seite 748

38. Hans Adam Kreusser
39. Hans Adam Kemmerer

41 Stimmen

für Hans Georg Martin des Gerichts:

1. Bernhard Klüpfel

für Kilian Borst Schultheiß:

1. Jörg Herold
2. Caspar Wander
3. Georg Adam Baunach
4. Hans Michael Hebling
5. Kilian Schwerdthöfer
6. Claus Baunach

Seite 749

7. Georg Gößwald
8. Joseph Hamburger
9. Hans Adam Schlör
10. Hans Schlör
11. Michael Schmitt Schuster
12. Johannes Fischer
13. Franz Kaufmann

13 Stimmen

für Hans Michael Hebling aus der Gemeinde:

1. Hans Adam Martin

2. Hans Georg Kaufmann
3. Johannes Kneucker

3 Stimmen

für Lorenz Brust aus der Gemeinde:

Seite 750

1. Adam Rappelt
2. Barthel Schrauth

für Friedrich Brust aus dem Gemeinde:

1. Hans Michael Kemmerer
2. Michael Baunach
3. Johannes Kemmerer
4. Bernhard Brust
5. Thomas Martin
6. Fritz Stumpf
7. Andreas Gößwald jun.
8. Andreas Baunach
9. Michael Fiederling
10. Adam Gößwald
11. Jacob Baunach

Seite 751

12. Peter Wander
13. Franz Schrauth

13 Stimmen

für Hans Georg Martin jun. aus der Gemeinde:

1. Hans Adam Baunach Ad Sohn
2. Lorenz Liebler
3. Hans Michael Schätzlein

3 Stimmen

für Hans Adam Martin Wendels Sohn aus der Gemeinde:

1. Barthel Wander
2. Lorenz Brust
3. Michael Gabel sen.
4. Hans Gabel

4 Stimmen

Seite 752

**Actum Helmstadt d 18ten juny
1760**

Praest:

Ambtmann Franz Anton Sauer

Kilian Porst Schultheiß

Peter Fiederling Sen.

und sambl. des Gerichts.

Gleichwie die Nothwendigkeit erheischet, jährlich in dem Orth Helmstadt das Frey-Gericht zu hangen. Als wurde die heutige Tagfahrth hierzu anberaumat, und nachfolgedermaßen fürgenohmen, und daher die frag außgestellt wurde, ob dermahlen das Gericht gewöhnlichermaßen besetzt seye.

Sen.: Nahmens des Gerichts giebt hierauff die Antwort, wie

Seite 753

das Gericht vollkommen besetzt seye.

2do: Ob dieses Jahr etwas centbahres vorgegangen seye?

R: wüsten dermalen nichts zu erinnern.

3tio: Hierauff wurde die 3 Gerichtsschöpfen als Peter Fiederling, Michael Kauffmann, und Dieterich Schrauth so ihre Entlaßung von gndgr. Herrschafft erhalten haben dero bishero getragenen Gerichtsschöpfen Stellen entlaßen.

Dagegen Hß. Baunach, Friederich Brust,

Seite 754

und Caspar Fiederling von dem Gericht zu neuen Beysitzeren gewählet, und sogleich in Pflichten genohmen.

4tio: Da auch dieses Jahr von denen Landschiedern zwey mit Todt abgegangen, so wurden gleichfals zu diesen Stellen Hß. Georg Martin Sen., und Michael Martin wiederum fürgeschlagen, und verpflichtet, desgleichen

5tio: Wurde zum neuen bürgermeister Barthel Schrauth aus der Gemeindt in Vor-

Seite 755

schlag gebracht, und verpflichtet.

6tio: Wurden Hß. Adam Martin, C. Sohn, 2 ebenmäßig fürgeschlagen und verpflichtet zum Umgeldts-Ambt.

7mo: Wurde die junge Bürger vorberuffen, als
Hß. Adam Baunach
Nicolauß Schrauth
Heinrich Schrauth
Peter Kempff
Andreas Kauffmann
und Johann Fischer
auch sogleich verpflichtet, außer der so gefährlich

Seite 756

krank läge.

8tvo: Wurde die Gemeindt Rechnung des abgelesen, und nach ihren Inhalt appobieret, desgleichen auch

9no: Die Vormundts Rechnung des Schätzleinischen Kindts von dem Vormünder vorgebracht, und abgelesen, auch ratificieret.

Wurde diese ratificationes hierdurch bestätigt.

Kinder Zucht und zur Schulschicken betr.

10mo: Nachdem Zeithero die Erfahrung gezeiget, wie den gantzen Sommer über die Jugend zu Helmstadt nicht in die schuhl, und

Seite 757

andurch dasjenige gute was den Winter über bey denenselben eingepflantzet worden, wiederum in vergeßenheit gerathen, als wurde bey dem versamleten Gericht, und Gemeind der Vortrag dahin gethan, wie solches seiner Hochfürstl. Gnaden unter dem 7ten July 1752 wiederholt erlaßenen gndgstn. Verordnung nicht allein schnur stracks zu wieder lauffen, sondern auch die Eltern sich andurch bey Gott grose Verantwortung

Seite 758

über den Hals ziehen würden, indeme dadurch schlecht Kinder, und hieraus schlechte Bürger erwachsen, welches auch in zukünfftigen Zeiten ihren nachkömmling zum zeitlichen, und ewigen schaden gereichen werde.

Worauff von dem Beambten der Befehl dahin ertheillet wurde, weillen solches gndgstes Decretum sowohl den zeitlichen Geambten, als auch den Seelsorger verbinde, die Kindter Zucht, und

Seite 759

das Schuhlwesen bestens zu besorgen, das wiederum gewisse Stunden des Tags aus gesehen, wo die Kinder füglich in die Schuhl geschicket, und aldann diejenige so zum Haußwesen zu gebrauchen seyen, zurück geschickt, die kleinere aber noch ein Stundt länger in der schulh behalten werden sollen, damit andurch die Vorsteher und Eltern selbstn isch keine Verantwortung über den Hals ziehen die Kindter aber in den Christenthum

Seite 760

schreiben und lesen informieret werden können.

Wie das Gericht gehalten, und das protocoll eingericht werden solle.

11mo: Da schon unter dem von gnädiger Vogtey Herrschafft befohlen worden, wie schultheis und Gericht zu Helmstadt bey denen haltenden Gerichtstügen die vorkommende Klagen und Angelegenheiten ordentlich zu Protocoll niederschreiben laßen, und darüber von jeden Gerichtsschöpfen der schultheiß die Stimmen und Meinung abfordern und so fort, wie die

Seite 761

Stimmen ausfallen mit Nahmen in das Protocoll eintragen, auch die Ursachen derjenigen, so nicht mit einstimmen, in dem Protocoll anführen sollen.

Wann also bey dem Gericht die Gerichtsschöpffen sich nicht vereinigen, so solle das Gerichtsprotocoll, dem zeitlichen Beambten oder nöthigenfalls gndgr. Herrschafft selbst zu geschickt, und der Bescheidt darüber ausgebetten werden, als ist anheuth bey dem frey-Gericht nochmahlen,

Seite 762

dem schultheißen und gericht nachdrucksam angefohlen worden, in Zukunfft diesen gndgn. Verornung stricte nachzuleben, dem Gerichtschreiber aber anbey bedeutet worden, wofern bey denen Gerichts-Handlungen nicht also Verfahren werde, das Er bey will kührieger Herrschafftlicher Straff kein federn zum schreiben ansetzen solle, wie auch ferner Ihme andurch verboten worden, in Zukunfft keine Berichten und schreiben

Seite 763

mehr abzufaßen, wann nicht deren Nahmen, welche ein oder den anderen puncten angeben mit in dem Bericht benamset, und von Ihnen selbst mit unter geschrieben werden, daher auch alle schrifften, wo das zum Mißbrauch, und zu bösen folgerungen eingeführte Worth, im Nahmen des gantzen Gerichts, oder in Nahmen der gantzen Gemeindt, enthalten seyn wird, keines wegs mehr angenohmen werden sollen.

Ob dieser approbierenden guten Ordnung wird von nun an steiff zu halten seyn.

Seite 764

Actum Helmstatt d 19ten Juny 1760

Jud Veistlein von Wenckheim thuet untthg. vorstellen, wie das Vermög Extractus Helmstadter Ambts protocoll vom 5ten July 1758 der Ambts Bescheidt dahin ertheillet worden seye, wie das der Andreas Gößwaldt Sen. die auff gepflogene Abrechnung Ihme schuldige 6 fl. 6 btz. fr., dann 3 Sra. Haabern bis Martini 58

Seite 765

habe zahlen sollen, da zwar beklagter Gößwaldt die 3 Sra. Haabern inzwischen entrichtet, das Geldt aber bis anhero nicht abgezahlet habe, als wollte Er Judt Veistlein untthg. gebetten haben, den Andreas Gößwaldt in Gemäßheit des ergangenen Ambts-Spruch zu Abzahlung deren 6 fl. 6 btz. fr. nachdrucksam anzuhalten.

Confirmatur Sententia

Bescheidt

Beklagten wird hiermit der endliche

Seite 766

Termin annoch dahin ertheillet, wie das der Beklagte bis Michelstag 1760 bie 6 fl. 6 btz. fr. vollkomentlich bezahlen, wiedrigenfals mit der execution beleget, und auch zu zahlung der inereße a Tempore morae angehalten werden solle.

Nachdem des Kilian Bauers gewesenen Tragoners hinderlaßenen Wittib klagbahr angezeigt, wie das ihr schwager der Lorentz Wanderer

Seite 767

vermög vorgezeigter seiner eingene Handtschrift von 14ten Febr. 1750 5 fl. capital nebst verfallenen Abzinnsen bis anhero schuldig seye, für welches Geldt ihren Mann seel. ein Grauth-Garthen in der neubrunner Ecken neben Conrad Martin verschrieben seye, bittet ihr zu dieser Schuldtforderung zu verhelffen.

Citatus Lorentz Wanderer gestehet zwar ein, das Er

Seite 768

diese 5 fl. empfangen, jedoch aber wäre sein schwager gegen 4 Jahr beyläufig nach empfangenen Geldt von Mellerstadt anhero kommen, und habe von Ihm der Ursach halben, weillen Er zu Mellerstadt ein unehrliches Kind gehabt und geförchtet, es mögte sein Vermögen mit arrest belegt werden, won Ihme Wanderer dieses Geldt verlangt habe, da Er aber damahlens nicht mehr, als 4 fl. in Handen gehabt so habe Er solches Geldt Ihm Kilian

Seite 769

Bauer in Beyseyn des Adam Bauers ausbezahlet, der Kilian Bauer habe Ihme den übrigen Gulden geschenckedt, auch keine Zinnsen verlangt, und darbey Ihme versprochen, weillen sein Mandelsack zu Höchberg bey seyner schwester liege, das Er Ihme von dort aus seine Handtschrift zurück schicken wolle, wo Er aber bis anhero weder seine Handtschrift zurück behalten, weder seinen schwager zu sehen bekommen.

Seite 770

Nachdeme dieses sein Angeben nicht genugsam die geschehene Zahlung bewaise, und die Klägerin sich um so mehres nicht werde abweisen laßen, weillen sie die original Handtschrift annoch in Handten, als habe Lorentz Wanderer sein Angeben beßer zu beweisen.

Beklagter versetzet hierauff, wann sein schwager zu gegen wäre müste Er ein solches bezeugen, übrigens

Seite 771

könne Er solches ohnbedencklich beschwöhren.

diesem wird mehrerer Beweis seines Vorgebens auffzulegen, daferne aber daran Mangel erschiene, der Klägerin welche sich mit der original Handtschrift Legitimieret hat in Supplementum das Juramentum mittels mittels angeloben an Eydstadt zu erkennen seyn.

Seite 772

Actum Helmstadt d 20ten july 1760

*Päsent:
ut supra*

Eva Bartholomaein klaget gegen ihren Sohn, und Tochtermann 25 fl. schuldtforderung betr.

Eva Bartholomaein witt. bringet an, wie Johann Kemmerer gewesener Tochtermann, dann Kilian Bartholomaeas frau, und Bernard Martins Kindter, als tichterlein¹ ihrer bey sich habenden lahmen Tochter annoch 25 fl. fr. nebst dem von 1753 bis anhero verfallenen Abzinnsen schuldig seyen. Bittet dahero weillen sie solches Geldt dermahlen

Seite 773

höchst nöthig zur Zahlung anzuhalten.

Johann Kemmerer gestehet diese schuldt ein mit dem Zusatz wie Er seines theils 8 fl. 5 btz. und Barthelmes frau 9 fl. 9 btz. dann die andere Kinder 7 fl 1 btz. schuldig, und wäre nur darinnen der Anstandt wie das die andere beyde von ihrem Geldt keinen Zinns zahlen, und auff Ihme Hanns Kemmerer beruffen wollten, weillen von ihren schwieger Vatter solches Geldt ohne

Seite 774

Zinns gegeben worden seye, Er Hanns Kemmerer aber wäre der Meinung wie sie den Zinns schuldig zu zahlen hierzu Er sich auch erbiethe, welches er bey seinen Gewißen nich anderst sagen könnte.

Beyde Vormünder beziehen sich dahin, wann es vor billig erkennet, und Ihnen befohlen würde, so hätten sie kein Bedencken wegen ihren Vormundts Kinderen solche Zinnsen zu entrichten,

Seite 775

mit dem beyfügen, das die andere ebenmäßig hierzu angehalten würden, die 7 fl. 1 btz. capital weillen dermahlen kein Geldt bey handen könnten sie nicht ehender als bis gegen Lichtmeß 1761 abtragen, damit sie den halben Gütter Ertrag rsthlichen zu Nutzen machen könnten, dahero sie auch von dem Auszug der Barthelmaein das annoch rückständges Besthaupt Gnädiger Herrschafft nicht entrichten könnten, sondern wäre denen 4 Erben

Seite 776

weillen sie in gleiche Theil die Erbschafft erhalten, auch in gleiche Theil das Best-Haupt a 8 fl fr. zu bezahlen, dem Befehl zu ertheillen welches denen beyden abwesenden,

Als

Andreas Kauffmann, und Johannes Kemmerer auch sogleich von Amtswegen bedeutet worden.

Sowohl der Terminus solutionis, als die Gemeindschaffts Tilgung des besthaupt wird hierdurch ratihabieret.

Seite 777

Actum Helmstatt d 25ten juny 1760

Jacob Weickarth des Gerichts bringet an, wie das heuth vor 14 tägen, als der Gemeindt geleutet worden, und von dem Pöhlholtz Ausgeben gesprochen wurde, so habe Er

1 Tichter, Diechter: Enkel (Deutsches Wörterburch der Gebrüder Grimm)

vorgebracht, wie es dermalen der wedel nicht seye, Holtz abzugeben, auch da scho 260 Raiff thannen holtz abgegeben worden, diese Waldung nicht hinreichig fernere Abgab zu thuen.

Seite 778

Worauff sich unter den anwesenden Bürgern ein Tumult erhoben, un der Dieterich Schrauth jun. Ihme Gerichtsschöpfen Weickarth einen losen Mann gescholten habe, welches Er mit Michael Martin des Gerichts bezeugen könne. Dahero Er um satisfaction bitten wolle.

Citatus Dieterich Schrauth läugnet, das Er den Jacob Weickarth also gescholdten, und könne sich deßen gar nicht erinnern, welches

Seite 779

Er auch zu beschwöhren sich getraue.

Vocatus Michael Martin, als vorgeschlagener Zeug, sagt dem Schrauth ins Gesicht, wie Er nicht nur einmahl, sondern 3 mahlen dem Jacob Weickarth einen losen Mann gescholten, und da Ihme von anderen solches verhoben worden, habe Er zur Antworth geben, warum schlaget der Weickarth meinem schwager, Zeug offerieret sich, nöthigen fals solches zu beschwöhren

Seite 780

ferner zeigt Weickarth an, wie Thomas Martin Ihme gesagt, Er sey nur ein gelehrter Gerichtsmann.

Beklagter gestehet ein das Er solches geredet, aus Ursachen, weillen Er gehoret, das Jacob Weickarth in beyseyn der Unterthanen öffentlich geredet, der Teuffel soll den Schultheißen holen.

Jacob Weickarth gesteht ein, das Er solches gegen schultheißen geredet,

Seite 781

weillen Schultheiß nichts dagegen gesprochen, so Er geschlagen worden und habe Peter Heylig den Anfang gemacht, auch seinen Sohn ins Gesicht geschlagen, worauff Er Weickarth seinen Sohn helfen wollen, so waren sie über Ihme losgefallen, umgeworffen und herum gestoßen, jedoch könne Er nicht sagen, das Er ein Ohrfeigen bekommen.

Ansitur Peter Heilig verantwortet sich dahin, wie der junge Adam

Seite 782

Weickarth dem Michael Baunach einen Stier geheißen, so habe Er Heilig dargegen geantworthet, Er hätte Ihme nicht also zu heißen, Er seye ein Unterthan so gut als ein anderer, und habe den jungen Weickarth zurück gestoßen so wäre der alte Weickarth hiezu geloffen, und habe Ihme ins Gesicht geschlagen, das Ihme Maul, und Nasen gebludet, Er könne zwar kein Zeugen nennen, jedoch wäre die gantze Gemeindt zu gegen

Seite 783

gewesen, bey diesen vorgangenen Rummel habe Ihm Jacob Weickarth einen Lampel und Lumpen geheißen.

Jacob Weickarth gestehet ein, das Er Ihn einen Lampel aber nicht einen Lumpen geheißten, thuet auch negieren, das Er Ihme Heilig ins Gesicht geschlagen habe, Heilig will es behaupten, auch nöthiger weis beschwöhren, das Er von Ihme ins Gesicht geschlagen worden, producieret auch den Nicolaus Baunach

Seite 784

Maurer zum Zeugen das Jacob Weickarth noch Stein auffgehoben habe.

Auditus Nicolauß Baunach saget dem Weickarth in das Gesicht, wie es wahr seye, das Er Stein in Handten gehabt, und Er Ihme solche heraus genohmen habe.

Jacob Weickarth versetzet dargegen, das Er deswegen die Stein auffgehoben, wann sie Ihme nicht mit frieden laßen, Er sich damit wehren

Seite 785

wollte, hätte aber solchen selbstten hinweg geworffen.

Baunach versetzet hierauff, Er habe Ihn angederet, Er wäre ein Vorgesetzter Er solle diese Händel bleiben laßen, und habe einen Stein abgenohmen, den anderen hätte Er selbstten fallen laßen.

Da annoch nicht erwiesen, wer bey diesem Lermen dem anderen die erste Ohrfeigen oder Maulschellen gegeben, also wird

Seite 786

den Weickarth und Heilig angefohlen, sich diesfals annoch um zeugen zu bewerben, das mann wegen dieser Klag auff dem Grundt sehen, und alsdann weeg Rechtens den Bescheid darüber ertheillen könne.

Hierauff haben klagende Theil selbstten angetragen keinen weitschiffigen prozeß zu führen, und für beßer ange-

Seite 787

sehen, per amicabilem aus zu machen wie auch beschehen ist.

Wäre billig mehreres zu untersuchen, weillen aber bey längeren Zeit-Verlauff eine untersuchung nehmende, und auff das Lügngen und vectieren gerichtete Abrede ohnfehlbaher zu befahren stehet, als wir die gütliche Außkunfft einer Verzögert weitläuffigkeit zu praeferieren, die gesambte gemeindt aber vor allen dergleichen und anderen zwyspalth alles Ernstes zu verwarnen, den samtl. proceßbanten aber des Herrschafft. Mißfallen zu eröffnen seyen.

Seite 788

**Freiy-Gerichts Protocolla,
so zu Helmstadt abgehalten worden
Anno 1761**

Seite 789

Actum Würzburg mane den 13ten Jan. 1761

Hannß Rügamer von Medelhoffen stellet klagbahr für, wie das ein Judt, so sich in der Nachbarschafft, sonderlich zu Urspringen auffgehalten vor 2 Jahren ein Pferdt von Ihme zu verkauffen übernahmen, welches Pferdt dem Juden für 12 Rthlr. angeschlagen worden, es habe aber dieser Judt, deßen Nahmen Er nicht wiße, diese 2 Jahr sich nimmer sehen laßen, weillen Er nirgendts angeseßen hätte Er Hß. Rügamer

Seite 790

solchen auch nicht antreffen können.

Nun habe Er sichere Nachricht, das offt besagter Judt 18 ½ Pfd. gelbes Wachs, das Pfundt pro 10 btz. an das Gottes Haus zu Helmstatt verkauffet habe, als wollte Er um einen arrest und pignus praetorium auff dieses Geldt ausbitten.

Bescheidt

Der gebetten arrest und pignus praetorium auff dieses Judten bey dem Gottes Hauß zu Helmstadt für verkaufftes Wachs einzunehmen haben den

Seite 791

Geldt, wird hiermit periculo et sumptibus impetrantis salvoque antenorum jure a Die petita erkannt, und dem impetranten Hß. Rügamer von Madelhoffen gegenwärtige Signatur zu behöriger Legitimation darüber ertheillet.

F. A. Sauer

Seite 792

**Actum Würzburg mane d 3ten Mart.
1761**

Praesent:

Franz Anton Sauer Amtmann

dann Kilian Borst Sen. des Gerichts und zeithero gewesener Schultheiß

Nach dem auff die von Kilian Borst beschehene und von gnädiger Herrschafft bewilligte resignation der schultheißen Stelle zu Helmstadt bey letzterem gehaltenen Frey-Gericht allda der Gerichts-Schöpff Hanns Adam Wanderer per Majora zum neuen Schultheißen erwählet worden, und da nun bis anhero deßen fürstellung aus besonderen Ursachen nicht vorgehomen

Seite 793

werden können, der Kilian Borst hingegen wegen seinen kränklichen Zustandt um seine Entlaßung gehorsamst angesuchet hat.

Da auch der Peterstag vorbey, und das lauffende Jahr anfanget, hingegen aber bis zu den vorseyenten Frey-Gericht die Vorstellung zu lang sich verzögen dörfte, jedoch mit einer

besonderen hinaus Reiss der Amtmann denen Unterthanen bey ohnehin schwehren Zeiten auch kein besondere Kosten machen wollen.

Seite 794

Also wurde so wohl der antretende, als abkommende schultheiß zu dem Endte anhero zum Amt vorberuffen und Kilian Borst seiner Schultheißen Pflicht würcklichen entlaßen, mit dem Auftrag jedoch, das Er nun seine Gerichts-Stelle fleißig besorgen, und dem neuen Schultheißen mit guten Rath und That anhandten gehen solle, welches Er auch mit Darbiethung der Handt zu thuen versprochen.

Hierauff wurde dann dem Hß. Adam

Seite 795

Wanderer bedeutet, das Er die Schultheißen Stelle von nun an antretten, und alles dasjenige, was in solches Amt einschlage, und zum Nutzen der Gemeindt gereichen möge nach seinem Wißen und Kräfte verrichten, hingegen auch das sämtl. Gericht und Gemeindt zu Helmstadt Ihme nicht allein für Ihren vorgesetzten Schultheißen erkenne, sondern auch Ihme in allweg beystehen solle, welches auch denenselben, durch ein besonderes Decret publicieret werden solle.

Seite 796

Worauff also demeldter Hß. Adam Wanderer ohneracht derselbe abermahlen durch seine fürstellung das Schultheißen Amt von sich abzuwenden gesucht, endlich in Vertröstung, das Er von gndgr. Herrschafft in wiedrigen Vorfällen bestens geschützt werden würde, solche Stelle übernommen hat. Mithin auch sogleich bey Amt bis bey nächsten Frey-Gericht derselbe zur würcklichen Verpflichtung genohmen, und ordentlich fürgestellt

Seite 797

werden könne, dem Amtmann Nahmens gnädiger Herrschafft angelobet, und also das Schultheißen Amt zu vertreten versprochen hat.

Dahero dann schließlich Ihm befohlen wurde, bey Haltung der Gerichts-Seßionen nach der gnädigen vorgeschriebenen Verordnung die Gerichts-Verwandten ordentlich ihre Stimmen geben, und zu protocoll niederschreiben laßen, und wofern einer eine andere Meinung führe, oder gar gegen die Verordnungen

Seite 798

und seiner Gerichts Pflichten etwas einwende, deßen Nahme und die nehmlichen Wörter, so Er außstoße, deutlichen zum protocoll nehmen laßen, das protocoll aber alsdann ohnverzüglich zum Amt einschicken solle.

Seite 799

Actum Helmstadt d 9ten july 1761

Praesent:

H. Amtmann Franz Anton Sauer,

Hß. Adam Wanderer Schultheiß,

Kilian Borst Sen. und samntl. des Gerichts

Da nun die Zeit ermahnet, das dahier das Frey-Gericht hinwiederum gewöhnlicher maßen geheget werden muß, so ist unter heutigen Dato bey versamleten Gericht, und der Gemeindt, nach deme zuvor das in vorigen Jahr abgehaltene Frey-Gerichts Protocoll abgelesen worden, nachfolgendermaßen der Anfang gemacht, und die Frag auffgestellet worden:

1mo: Ob dermahlen das Gericht gewöhnlicher maßen betzet seye,

Seite 800

Respondet Senior: Nahmens des Gerichts wie anheuer darum das Gericht nicht gänzl. besetzt, weillen des Michaels Kauffmanns Stelle, so mit gndgr. Bewilligung abgebetten, noch nicht besetzt worden.

2do: Ob in diesem Jahr etwas centbahres vorgegangen seye:

R: Wüsten nichts wäre auch nichts angezeigt worden.

3tio: Nachdeme nun Kilian Borst auff untthgs. Bitten von dem zeithero gehabten

Seite 801

Schultheißen Ambt jedoch mit beybehaltung der Gerichtsschöpften- und Schieders-Stelle mit gnädiger Bewilligung entlaßen, und darauff Hß. Adam Wanderer zu einen Schultheißen gekühret worden, solcher aber wegen zeithero vorgefallenen Verhindernuß, auch wegen einer Heraus Reiß auff Helmstadt von den Beambten die Kösten zu spahren bis anhero noch nicht in Pflichten genohmen worden, als wurde bemeldten Hanns

Seite 802

Adam Wanderer anheut die Schultheißen Pflichten vorgelesen, ordentlich verpflichtet, und dem versamleten Gerichte und Gemeindte fürgestellt.

4to: Da nun noch eine Stelle in dem Gericht zu besetzen, so wurde von denen anwesenden Gerichtsschöpffen der Hanns Jörg Martin zu einen neuen Gerichts-Schöpffen einhellig vorgeschlagen, auch sogleich verpflichtet.

5to: Gleichwie anheuer auch ein Bürgermeisters-Stelle

Seite 803

abgeändert wurde, so ist darzu Jacob Weickarth aus dem Gericht bestellet und verpflichtet worden.

6to: Nachdeme auff Absterben des Umgeldts-Einnehmers Adam Martin diese Stelle sowohl in der Gemeindt, als durch des Hanns Barthel Wanderer seine 2 ausgestandene Jahr die Umgeldts-Stelle wiederum zu besetzen seye, so wurde Hs. Jörg Martin aus dem Gericht, und Hß. Michael

Seite 804

Veth aus der Gemeindt hiertzu auffgestellt, und verpflichtet, jedoch das der letztere nur ein Jahr zu stehen habe.

7mo: Wurden die neue Bürger, als
Jörg Martin,
Fritz Stumpff,
Lorentz Martin,
Hanns Baunach,
Hß. Adam Martin,
Hß. Michael Schrauth,
Hß. Adam Baunach,
Barthel Wanderer,
Hß. Michael Kauffmann,
Jörg Adam Melling,
Peter Kreußer,
und Caspar Baunach

Seite 805

mit bürgerlichen Pflichten beleget.

8vo: Die neue Feuer-Läufer betreffend, seynd bey Ablesung der dorffs-Ordnung ebenmäßig mit ab- und vorgelesen worden.

9no: Hierauff wurde die Gemeindts Rechnung vor dieses Jahr abgehöhret.

10mo: Da der vorgeschlagene Waagmeister Michael Gößwaldt annoch nachgekommen, wurde solcher ebenmäßig in Pflichten genohmen.

11mo: Hierauff wurde über des Bernardt Martins Hinderlaßene Kinderen die Vormundts-Rechnung abgelesen und verhöret, wobey sich gefunden, das die Ausgaab 6. fl 3 btz. 9 ½ d die Einnahm überstiegen, wo jedoch anheuer die verkauffte verschiedene Haußmobilien die einnahm vermehret hat, verfolgich das künnfftige Jahr die Ausgaab, weillen nichts mehr zu verkauffen, sich noch größer vermehren

Seite 807

würde, damit aber weillen diese Kinder sehr klein, derselben Vermögen nicht völlig verzehren, und die Gütterlein nicht völlig ausgesogen werden, so wurde beschloßen:

Weillen die Gütterlein noch in Halb ausstehen, das nach eingebrachten Früchten öffentlich zum Nutzen dieser Puppillen verkaufft werden sollen.

Wäre guth, wenn ein anderes Mittel, als der Verkauff dieser Gütter könnte ausfindig gemacht werden, weil wegen der minorenitaet der Kinder hierzu nicht wohl zu rathen ist, und stehet zu überlegen, ob nicht durch Verpachtung der Feldt Gütter denen Kindern in ihrer Einnahm beßer gerathen seyn könnte, wobey auch wohl darauff zu sehen ist, das alle unnöthige Ausgaaben vermindert werden, überhaupt aber alles, was entbährlich seyn kann, zurück gelapen werde.

Ferner wurde dem Hß. Schlöhr seiner 4 Hinderlaßenen Kinderen Vormundts Rechnung abgehöhret, wobei sich ergeben,

Seite 808

das der Sohn Jörg Schlöhr in Soldaten leben verstorben, mithin dieses Sohns Erbportion der Vatter zu sich gezogen, und also die 3 Mägdlein in der Vormundschaft stehen, wobey ferner beyde Vormündter Adam Martin, und Heinrich Schmidt vorkommen laßen, wie deren Kindern ihre Gütterlein der Hß. Adam Schlöhr in bestandt gehabt, und da derselbe mit seinen bestandt Geldt zurück geblieben, und dahero nebst anderen schulden

Seite 809

deßen Vermögen verkaufft worden, weillen aber das heraus gelösten Geldt zu Abtilung aller Schulden nicht hinlänglich gewesen, so haben diese Vormundts Kindter ebenfals ihre völlige bezahlung nicht erhalten, weßentwegen die Verwandtere bitten wollten, damit es ihren Weib und Kindern einstens zu keinen Nachtheil gereiche, diesen Umstand zu protocoll zu nehmen.

Hiebey mus aber der Bedacht genohmen werden, das, wenn der Hß. Adam Schlöhr wieder ad meliorem fortunam komme, Er die Hß. Schlöhrischen Hinterlaßene Kinder wegen ihrer Forderung annoch befriedige.

Hierauff wurde proponieret, wie das gndge. Herrschafft darummen anbefohlen

Seite 810

das Umgeldt in überhaupt bestandt zu verleyhen, weillen zeithero dieses Herrschafft. Gefäll sehr gering und zum schaden gndgr. Herrschafft erhoben worden seye.

Dagegen hat aber Schultheiß und Gericht eingewendet, wie solches nimmer gewesen seye, auch sich nicht wohl thuen laße, indeme die Gemeinde auch an dem stethen Wirths-Umgeldt zu gaudieren habe, dahero erlaubet werden mögte, das dieselbe

Seite 811

mit einer Bittschriff bey gndgr. Herrschafft die untthge. Fürstellung machen dörrfte, wogegen zwar von dem Beambten solches gestattet, anbey aber fürgestellt worden, weillen gndge. Herrschafft einmahl befüget, das Umgeldt zu erheben, so stünde es derselben auch frey entweder das Umgeldt nach der Einschau oder durch Überhaupt Bestandt zu erheben, und hindere der Antheill, der so die Gemeindt daran geniese, an der Verleyhung

Seite 812

nicht, indeme dieselbe ebenmäßig den ihrigen Antheil von dem bestandt um so mehr mit Vortheil genießen könnten, weillen alsdann bey denen quartals Rechnungen keiner Kösten mehr nöthig, mithin komme es auff ferneren gndgn. Befehl an.

Zum schluß wurde befohlen, das auff die in vorjährigem protocoll gemachte Verordnung ohn hinterstellig gehalten werden solle.

In Erwartung künfftigen mehreren Ertrags der Umgeldts Einnahm, will mann außer aller schuldigkeit und blos auff die Probe, die Umgeldts Eintreibung noch bis nächstes Frey-Gericht bey dem alten laßen.

Wird..... zu wiederhohlen seyn.

Seite 813

Actum Helmstatt d 10ten July 1761

Praesent: ut Supra

Nachdem Bernard Brust mit seinem schwager Andreas Baunach, von welchen jeder eines von denen baunachischen Stummen um die Nutznießung von jedes seinen Erbtheil unterhaltet, gegen einander klagen, das die größere stumme Tochter des Baunachs seel., welche zeithero bey ihren Bruder wegen der Ursach, das sie so schlecht, und hart gehalten würde, nicht bleiben könne,

Seite 814

auch würcklichen von Ihme hinweg, und zu ihren schwager in das Hauß sich begeben habe.

Da nun diese Klagen schon öffters vorgekommen, auch bey einem ehrsamen Gericht bekandt, das diese Persohn in etwas hart gehalten werde, so wurde anheuth darüber die berathschlagung fürgenohmen, wie dieser Klag endlichen abgeholfen werden könne.

Worauff der schluß dahin abgefaßet worden,

Seite 815

das die grose Stumme baunachische Tochterin ihres Bruders Hauß verwiesen, anbey ihr bedeutet worden, das sie sich allda wohl aufführen, und ohne Erlaubnuß der Herrschafft nicht mehr ins dem Hauß lauffen solle, entgegen aber deßen bruder, und seine Frau, wie auch dieseinige nicht befuget seyn sollen, diese Baunachin mit schlägen zu tractieren, sondern sofern sie hiertzu billige ursach hätten, solches bey schultheißen und Gericht anzuzeichnen.

Seite 816

damit von dorten aus die Straff über diese Persohn verfüget werde, wobey beyden Theillen zu bedeuten, das so fern wiederum wie zeithero die Klagen und Verdrüßlichkeiten entstehen würden, das mann von Herrschaffts wegen sich zu solche Mittel entschließen müße, welche beyden Theillen einen schlechten Nutzen bringen würde.

Heinrich Schmitt Zimmermann

Seite 817

klaget, wie das der Hanns Adam Martin so Vermög theillungscontract wegen dem Andreas Barthelmaeischen Erben ein Hoffstatt betreffend unter d 4ten jan. 1753 verbunden seye, die darauf zurück gelaßenen 25 fl. nöthigenfals Ihme uns seiner Ehefrau, als die gewesene Barthelmaeische Wittib nach und nach zu zahlen, was aber nach ihren beyden todt übrig seye, die helffte darvon an die Barthelmaeischen, und die andere helffte an des Heinrich

Seite 818

Schmittin Kindter zu zahlen.

Da aber Hs. Adam Martin die Hoffstatt quastionis verhandlet, als wollte klagender Schmitt bitten, denselben anzuhalten, das Er die 25 fl. dermahlen abzahlen solle.

Bescheidt

Gleichwie vermög dieses abgemeldten Theillungs contracts Beklagter nicht ehender auch nicht auff einmahl diese 25 fl. zu zahlen schuldig, als wann nach erkandtnuß beyde Eheleuth

Seite 819

dieses Geldt nöthig denn beyderseitigen Kinderen nach der Eltern todt zu fallen sollen.

Als wird dem Beklagten angefohlen über diese 25 fl. eine obligation und Versicherung auff die eingehandelte Hoffstatt innerhalb 4 Wochen einzulegen, und darmitt den klagenden Theyl sicher zu stellen.

Ratihabetur

Nachdeme des Jud Samule schutz-Juden zu Homburg am Mayn dermahlinger

Seite 820

Knecht dem dahiesigen Gottes Hauß beyläuffig 10 Pfd. Wachs verkauffet, und weillen solcher Knecht beyläuffig vor 4 Jahren dem Johannes Rügamer zu Madelhoffen für ein Pferd 12 Rthlr. schuldig, mithin obbemeldter Rügamer nach erhaltener Kundtschafft, das dieser Judt das Geldt wegen Wachs bey dem dahiesigen Gottes Hauß einzunehmen habe, bey Ambt darauff einen arrest erhalten,

Seite 821

und bey dermahligen Frey-Gericht dieser Streit Handel hat ausgemacht werden sollen, so wurde zwar obbesagten Schutz Juden zu Homburg nachricht gegeben, weillen solches Geldt Ihme und nicht seinen Knecht zugehörig zu seyn, bey dahiesigen Schultzen durch Judt Eißig angegeben worden, als hat obbemelter Schultheiß Ihme Judt Samuel wißen laßen, wie dermahlen der Herrschafft. Beambte in Helmstadt seye, als könnte

Seite 822

anjeto seine bey Schultheißen angebrachte Klag am besten ausgemacht werden, obwohlen der Gegentheil von Madelhoffen sich in Helmstadt eingefunden, so hat sich aber weder der Judt Samson, weder jemand anderes vor Ihn Judt dargestellt, worauff Johannes Rügamer gebetten bis zu ausgemachter Sachen das Geldt wegen dem verkaufften Wachs, so dem vernehmen nach nicht dem Juden, sondern seinem Knecht

Seite 823

zugehörig seyn solle, unter dem arrest liegen zu laßen.

Welches auch von Ambts wegen beliebt worden.

Seite 824

**so zu Helmstadt abgehalten worden
Anno 1762**

Seite 825

Actum Helmstadt d 16ten Juny 1762

Praesent:

H. Amtmann Franz Anton Sauer

Hß. Adam Wanderer, Schultheiß

und sambtl. Gericht

Da heut der Tag hinwiederum ausgesehn worden, das freygericht zu Helmstadt gewöhnlichermaßen zu heegen, so wurde bey versamleten Gericht nachfolgendermaßen der Anfang gemacht, und die Frag fordernsamst.

1mo: ob anheuer das Gericht gewöhnlichermaßen besetzt seye.

Antwortet Kilian Borst Senior, wie ein Gerichtsschöpff abgehe,

Seite 826

weillen Michael Martin dieses Jahr verstorben seye.

2do: Ob in diesen Jahr etwas centbahres vorgegangen seye.

R: wüsten nicht das in diesem Jahr ein centcasus vorgeganen seye.

3tio: weillen nun in dem Gericht anheuer ein Schöpffen Stull ledig, so wurde von Schultheißen und Gericht der Frantz Brust zu einem neuen Gerichtsschöpffen vorgeschlagen, und auch sogleich in Pflichten genohmen.

Seite 827

4tio: Nachdeme auch ein Bürgermeister aus der Gemeindt wiederum aufzustellen, so wurde Hß. Michael Hebling hierzu ausgesehen und gewöhnlichermaßen verpflichtet. da auch

5tio: ein Landtschieder dieses Jahr abgegangen, so ist zu dieser Stelle Hs. Jacob Weickarth in Vorschlag gebracht, und sogleich verpflichtet worden.

Ferner

6tio: Ist zu einem neuen Umgeldter Lorentz Brust angenohmen und verpflichtet worden.

Seite 828

Wurden die anheuer angenohmene neue Bürger, als

Hß. Georg Kempff

Hs. Michael Heilig,

Andreas Hohl,

und Conrad Baunach

vorberuffen, und mit denen bürgerlichen Pflichten beleget.

8vo: Seyndt die anheuer abgenommen und wiederum auffgestellte Feuer Läufer und feuer Ordnung abgelesen worden.

9no: Hierauff ist also die Gemeindts-Rechnung vor dieses

Seite 829

lauffende Jahr abgehöret, und weillen von der versamleten Gemeindt kein Einwendung geschehen, solche approbieret worden.

10mo: Nach diesem wurden die 3 Vormunds Rechnungen als der Martinischen Kinderen, dann des Michael Schnepfers Kinderen und des Andreas Baunachs Kindern abgelegt und unterschrieben.

11mo: Wurde bey diesen Freygericht nochmahlen befohlen, das bey einen Gulden Straff kein Inwohner

Seite 830

in Helmstadt sich unterfangen solle, mit einem schiess-gewähr aus dem Hauss, und in das feldt zu gehen, indeme nicht allein solches schon längstens verboten, sondern auch, weillen dieses in so vielen Stroh-Tächern bestehenden dorff mit einen unglücklichen schuss in die gröste Gefahr gesetzt werd könnte.

12mo: wurde auch ernstlich errinneret der gndgn. Verordnung noch besser, als zeithero beschehen, darauff zu

Seite 831

sehen, das die alte Stroh-Tächer Jährlich durch Einlegung ethlicher 100. Zieglen nach und nach abgestellet, neüe Gebäu aber mit Strohtächer keines-weegs gestattet werden, damit endlichen diese Orth der Feüers Gefahr nicht so starck unter worffen seyn.

13tio: Wurde nochmahlen errinneret und befohlen, das alle quartal das Umgeldt abgerechnet, und richtig mit der Specification um so mehres eingesendet werde, als besagder dorff-Ordnung solches schon von alten

Seite 832

Zeiten her anbefohlen ist.

14to: Wie nun schon im letzteren frey-Gericht befohlen, auch das Hochfürstl: gnädigste Decretum abgelesen worden, das die hiesige Unterthanen ihre Jugendt fleissig in die schuhl und Kirch schicken sollen, damit hieraus in Zukunfft keine schlechte Unterthanen anwachsen, so ist jedoch nach Anzeig des dahiesigen Hr: Pfarrers solcher Verordnung schlecht nachgelebet und daher solcher

Seite 833

Befehl nochmahlen ernstlichen wiederhohlet worden.

15mo: Wobey denn schultheissen und Gericht bedeytet worden, weille der Anzeig nach verschiedenen Bewohner zu spath in denen Zechhäußern herum schwermen, genau darauff zu sehen, das solches eingestellet, und befindenden dingen noch abgestraffet werden.

16mo: Solle auch küfftig gerath nach der dorff-Ordnung wan der Jäger Unterthanen verlanget, tüchtige Persohnen

Seite 834

wie solche in der Verordnung gemeldet, bestellt, und diejenige so aus bleiben, mit der gewöhnlichen Straff ohnnachlässig belegt werden.

*Obstehender aus 16. §. bestehender frey Gerichts protocollum wird hiermit von Herrschafftswegen in allen Puncten durchgehendt vollkommen ratificieret, und bestättiget.
Christoph Andreas IIII
Jmhoff von und zu Helmstadt
(Unterschrift)*

Seite 835

Actum Helmstadt d 17ten: juny 1762.

Nachdeme der schultheis Hs. Adam Wanderer wiederhohlter um Entlassung seiner schultheissen Ambt angesuchet, auch gndge Hrschafft. durch eine gnädige resolution seinen bitten willfahret, und dabey anbefohlen hat das bey dermahligen frey-Gericht hinwieder ein tüchtiger, Ehrlicher und bescheidener Mann zum schultheissen Ambt ausgewöhlet werden solle.

Seite 836

Also hat gestern Herr Amtmann dem samtlichen Gericht und Gemeindte diesen gnädigen befehl eröffnet, mit dem bedeüten das sich dieselbe darüber bedencken, und anheüth zur Kühnung schreiten sollten, wie auch würcklichen anheüth Mann vor Mann besonders darüber vernohmen, und jedes sein freyes Votum notieret word: Wobey sich ergeben

Seite 837

das bernardt Klüpfel mit 117. Stimmen zum schultheissen-Ambt erwöhlet worden, Da nun Jch Nahmens der gnädigen Herrschafft dabey keine Ausstellung gefunden, also wurde von Herrn Amtmann in den Nahmen gnädiger Herrschafft Hr: Adam Wanderer seiner abgelegten schultheissen Pflichten würcklichen Entlassen.
Der bernardt Klüpfel

Seite 838

hingegen, als neüer schultheis vorgestellet, und hinwiederum mit denen schultheissen Pflichten belegt.

Continuatum d 18ten. juny 1762

Nachdeme Catharina Huppin, als ein 10. bis 12. jähriges Kindt mit ihren Vetter zu Würtzbg: /: So ein bettel-Vogt ware :/ in welschlandt gereisset, wo zeithero aber beylaüffig etliche 20.

Seite 839

Jahr lang nichts von dieser Persohn gehört und gesehen worden, welches wenige Huppische Vermögen der älteste bruder Michael Hupp nebst seinen anderen zwey geschwiestrigen beysammen begalten, und genossen, hingeg die Herrschafft: Gaaben entrichtet, wie nun bemeldter Michael Hupp mit seinen übrigen bruder und schwester vor 7. Jahren in Ungarn gezogen, und diese Huppische Gütterlein vertheyllet, und ver-

Seite 840

Kauffet, der Catharina Huppin ihr Antheyll aber von dem Kauff schilling zurück behalten worden, nun von Zeit 3. Jahren hingegen von denen beyden Vormündern als Friederich Stumpf älteren, und Hß. Michael Kämmerer keine Rechnung eingeliefert worden, So wurden beyde Vormündern vorberuffen, und Jhnen bedeytet, die Rückständige Rechnung bis Kiliani richtig zu stellen, und zu liefern

Seite 841

Da aber beyde Vormündern darummen um einen längeren Termin gebetten, weillen dermahlen bey denen Unterthanen die rückständige zinsnen nicht heraus zu bringen, bis etwann die Erndte angefangen, so würde denenselben der Termin bis Michäli gestattet: womit die also zufrieden gewesen.

Auch diese 2. frey-Gerichts protocolla a:D: 17. et 18. jano: [h:] a: werden in allen puncten Vollkommen genehmiget, als welches von Herrschafft weg attestieren sollen

Christoph Andreas IIII

Imhoff von und zu Helmstadt

(Unterschrift)

Seite 842

Actum Helmstadt Würzburg d 12te: aug: 1762

Kilian Heroldt refier Jäger in dem Jmhoffischen Orth Helmstadt thuet die Anzeige, wie Er letzthin bey dem Hochfürstl: Jagen in dem breiten See¹ zugegen gewesen, und als Er nach dem abschiessen nacher Hauss gangen seyn, habe der Gabriel Klüpfel mit denen seinig auff dem feldt ge-

Seite 843

-schnitten, dessen Sohn aber, so gegen 18. Jahr alt, habe dem Jäger ausgespottet, und Jhme Jäger einen Stier geheissen, worauff Er diesen Jungen ein paar Ohrffeigen geben wollen, so wäre der Vatter über ihn Jäger kommen, wo sie einander bey den Haaren herum gezausset, inzwischen wäre die frau und tochter auff ihn Jäger, so ohnehin ein alter Mann, habe auch bey der Jagdt etwas

Seite 844

getruncken gehabt, Losgangen, und mit denen schneidt Sieglen in seine rechte Handt 2. Wundten gehauet, Sie wären wieder voneinander, und hätte kein theyl aus diesem Vorgang

1 Nicht lokalisierbar, sicherlich aber im Jagdrevier des Fürstbischofs im Guttenberger/Irtenberger Wald gelegen.

was gemacht, der centschöpff aber habe gegen 3. Tag hernach einen Cent casum daraus machen wollen, auch würcklichen bey der Cent Remblingen anzeigen

Seite 845

Nun solle dem verlauth nach Herr Cent-Graff nächsten Montag nach Helmstadt kommen, und diesen casum so wohl, als die zu Neübronn durch die junge Pursche vorgegangene schlägerey zu untersuchen.

Seite 846

**Frey-Gerichts Protocolla
So zu Helmstadt abgehalten
worden Anno 1763.**

Seite 847

Actum Helmstadt d 14.ten juny 1763

*Präsent: Hr: Amtmann Franz Anton Sauer
bernardt Klüppfel schultheiss,
und Sambtl: das Gericht.*

Nach deme vor dieses Jahr an wiederum gewöhnlicher massen das frey-Gericht zu heegen nöthig ist, so wurde die heütige Tagfarth hierzu anberaumat, und nachfolgender massen der Anfang gemacht.

1mo: beschahe die frag, ob das Gericht mit denen gewöhnlichen persohne bestellet seye.

R: Gegenwärtiger

Seite 448 und Seite 849 sind leer

Seite 850

Welcher auch sogleich mit den gewöhnlichen Pflichten beleget, und dem Gericht beygesetzt worden.

4to: Auff anheüer abgegangenen bürgermeister ist Andreas Rappeltdt aus dem Gericht hierzu benahmhet und zugleich verpflichtet worden.

5to: Nachdeme dermahlen ein Umgeldters stelle ledig, so ist hierzu der Jacob Weickerth des Gericht in vorschlag gekommen

Seite 851

und mit denen gewöhnlichen Pflichten beleget worden.

6to: Hierauff werden die anheüer angenommene bürgern als

Hs. Adam Gösswaldt,

Hs. Adam Martin,

Michael Martin,

Sebastian Martin,

Hs. Adam Schwerdthöffer,

vorberuffen, und mit der bürgerlichen pflicht beleget.

Nebestehende bürgern werden hiemit als bürgern confirmiert

Seite 852

Actum Helmstatt d 17ten juny 1763.

Prasent:

*Hr Amtmann frantz Anton Sauer,
Bernard Klüppfel schultheiss
und sambl: des Gerichts.*

Andreas Martin stellet Klagendt vor, wie das sein V Vatter Hs: Adam Martin mit Jhme und seinen zwey brüdern, als Georg Martin, und Bastian Martin die verabredung gemacht, das Er seine feldt-Gütter unter Sie vertheillen und vor sich und seine Eheweib einen Auszug machen wolle, welcher auch beschehen, ferner habe Er sich auch

Seite 853

resolvieret, und mit seinen zwey hoffriethen, und einen blahn eine änderung und verabredung unter seinen drey Söhnen gemacht, dergestalten, das sie und darummen wo also dem älteren Sohn die gröste, die zweyte dem Sohn Georg Martin, und der blahn dem bastian Martin heimgefallen, worüber auch sie untereinander einen vergleich und respective Kauffbrieff entrichtet haben, was einer und der andere heraus zahlen,

Seite 854

auch wie es mit denen Elteren, und wie es mit dem Geldt in zukunfft gehalten werden solle, welcher vergleich in beyseyn beyderseits freundschaftt und dasiegen schultheissen eingerichtet von dem Gericht schreiber auffsetzen lassen welchen Aufsatz alsdann sambl. contrahenten nebst dem schultheissen auch unterschrieben hätten. Inzwischen habe aber der jüngste sohn Bastian Martin einen Anstandt gemacht,

Seite 855

weillen Er vernohmen wie dessen älterer bruder die verabredung wegen der beholtzung für die Eltern disputiere, und den Zaun zwischen der Hoffrieth nicht stehen lassen wollen, so seye Er in des Gerichts schreibers behaussung gangen, und den Aufsatz verlanget, und solchen eigmächtig zerriessen, Nachdeme bey vorgekommenen Umständ bey sambtlichen Gericht hierüber ordentl. votieret, und einhellig beschlossen

(nachträglich geschriebene linke Spalte):

Wird zwar dieser bescheidt von Herrschaffts wegs bestättiget, jedoch aber soll nicht allein der älteste sohn wegs seiner durch zerreissung des vor dem schultheissen erzeugten abtheillung contracts in die Hr schafftl: straffe von 3. Gulden fr. hiedurch contemniert seyn sondern auch der bedacht dahin genohmen werden, das in zukunfft diese vielfältige zerschlagung der Gütter nicht mehr gedultet, auch das allzu frühzeitige abtheillung der Eltern mit ihren Kindern bey [fehlt] ernstl. verbotten

Seite 856

worden, das der unter Ihnen gemachte accord und verfferdigte Kauffbrieff nach seinen gantzlichen Jnnhalt sein bewenden haben solle.

Dagegen der Vatter anbringt, wie dessen ältester Sohn sambt seiner frauen wie Er von verschiedenen leüthen hören müssen, grobe und ungebührliche Reden gegen Jhme und seinen Eheweib ausgestossen habe.

Obwohlen der Sohn

Seite 857

diese Angaben negieret, so wurde doch diesem Andreas Martin und seinen Eheweib ernstlichen bedüetet sich bey willkühriger Herrschaftl.¹ Straff von dergleichen und gegen die göttliche zehen Gebott lauffende Aufft Aufführung zu enthalten.

Dem Vatter aber und seinen Söhnen bedüetet, das sie die aufgefertigte vergleich und Kauffbrieff gegeneinander unterschreiben und ruhig mit einander leben sollten.

Seite 858

Adam Kemmerer stether wirth Kläger klaget wie das Jhme die von 4. ~~Jh~~ Jahren herrwegen der württembergischen ~~Einquart~~ Einquartierung zu forderen habenden Kösten bis auff heütigen ~~th~~ tag noch nicht bezahlet worden seyn wo Er doch durch das lange nachwarten vielen schaden erleide, wollte also bitten, das Er endlichen befriediget werden mögte, indeme Er wegen diesen zu forderen habenden

Approbaturn, und wird bey der Verfallzeit dem Kläger entweder zu seiner forderung zu Verhelffen, oder aber die stipulierte Verzinsung bestens zu beförderen seyn.

Seite 859.

50. Gulden: mehr Verliehen als Er wirthschafft Nutzen habe.

Worauff sich schultheiss und Gericht dahin anerkläret, das sie den Klagenden wirth Adam Kemmerer, bis Künfftigen Michels tag 1763. gantz gewis bezahlen wollten.

Adam Kemmerer will zwar darmit zufrieden seyn, hoffe aber bis dorthin seine gewisse zahlung zu erhalten.

Seite 860.

Der beampte thuet diesen Termin dergestallten bestättien das sofern diese zahlung nicht in Termino erfolgen sollte, Jhnen Kläger dieses Geldt für das Verfllossene und zu Künfftige Verzinset werden solle.

Seite 861

(Leer)

Register

Seite 862

¹ dieses Wort wurde nachträglich über die Zeile geschrieben

Register
 Deren von den 11^{ten} Juny 1749. bis
 d 17^{ten} Juny 1763. abgehaltenen
 Protocollen.

A

fol:

Abhör Schätzl.....: und baunach Vormundts Rechnung	245.
Abhör der Gemeindts Rechnung 1753 ¹ 2	244.
Ablesung der Dorff-ordnung	248.
Anschaffung einer armen büchsen	285.
Abhör der Gemeindts und Vormundts Rechnung der Eva schätzleinin 1753 ²	303.
Abstellung der stroh-tächer und bauordnung betr.	459.
Addition von 4. Gulden: frg: jährl. jedoch revoca biliter ³ dem schulmeister	485.
Abhör der Gemeindts und Vormundts-Rechnung pro 1756.	497.
Abhör der Gemeindts und Vormundts-Rechnung pro 1758.	630.
Abhör der Gemeindts Rechnung pro 1759 nicht minder deren Vormundts Rechnung	727.
Abhör der Gemeindt und Vormundts Rechnung pro 1760.	756.
Abhör der Gemeindts und Vormundts-Rechnung pro 1761.	805.
Abhör der Gemeindts und Vormundts-Rechnung pro 1762.	828.
Ablesung Verschiedener Decreten von der Herrschafft.	[fehlt]

Seite 863

A

fol:

Auslösung Recht betr.	207.
Arnoldt Thomas @ Joseph Brust beede allhier wasser außführung, tagtreiff, und steinsetzung betr.	110.
Abstellung des Kohlen brennen.	51.
Abhör der Gemeindt Rechnung pro 1751.	174.
Abhöhr der Gemeindt Rechnung pro 1748.	12.
Abhöhr der Gemeindt Rechnung pro 1750.	52.

Seite 864

1 Die 3 wurde mit der 2 überschrieben
 2 Jahreszahl wurde nachträglich eingetragen
 3 diese beiden Worte sind über die Durchgestrichenen geschrieben

B

	fol:
Beeth ruckständige pro 1748. in 8. tag zu bezahlen	5.
Burckardt Hanns, so wieder von Ungarn zurück kommen, soll 6. Gulden fr. aus Gnad zum Einkauff zahlen.	14.
Brust friederich zahlt 1. Gulden: 40. Xr. abzug Geldt für Adam Wanderer.	20.
Bauer Adam Jäger zahlt 1 ½. fl. Nachsteuer weg Brusten Tochter.	20.
Bayerl Caspar schweintreiber @ Adam Bauer Krämer	53.
idem @ eundem pto Dbti ac pign. praet.	71.
idem nomine Albert Bauern, und Benedict Mayern aus böhmen @ Adam Bauer pto Dti et pign. praet.	72.
Bauer Alberth et Andreas Preyser aus böhmen @ Adam bauer pto Dti.	73.
Bestallung 4. Rthlr: dem schultheissen aus Gnad jährl.: zugelegt.	83.
Befehl, und Anweisung Schultheissen und Gericht denen selben wohl nachzuleben bey vermeidung 1.2. bis 5. fl. straff über die an- gesetzte bus und Rug.	100.
Bauers Adam schulden Einforderung betrg:	116.
idem Bauers Plahn betrg:	134.
bürgermeister und Umgeldter neue Auffnahm	496.
Bauer Dieterich, so zeit 15. jahren nicht von sich hören lassen, hinderlassenschaft betrg:	507.
Brust Bernardt @ seinen schwager Adam	
Back rückständig Hausskauff schilling betrg:	540.
Brust Joseph seiner Kindter inventarium und Abtheilung betrg.	[fehlt]

Seite 865

B

	fol:
Bauer Handelsmann zu Lengfurth @ Adam Greüsser pto Dti.	705.
Borst Kilian schultheis wird seines amts Entlassen, und zur wahl eines neuen schulth- eissen sogleich wiederum geschritten	742. 792. et 801.
Brust Jacob üble Aufführung	196.
Baurische geschwistrige sollen ihres abwesenden bruders guth versichern.	224.
Baunach Adam @ 4. Rthler. weg erkaufften Rädern und 1.fl. straff betr.	227.
Baunach Andres hinderlassene 2. stumme Töchter solle der bruder und schwager um die Nutz-	

niesung ihres Vermögens erhalten	252.
Borst Schultheis @ Michel Grünenwaldts Ehe- weib pto injur: verb:	259.
idem @ die junge porsch weg Verübter Unruhe, und Mayen setzen.	280.
Bauers Adam Ausschätzung betrg:	333.
Brust Nicolaus 2 ½. fl. Nachsteüer weg seiner tochter	346.
Brust Fritz Entlassung Von seiner Gerichtsschöpfen- stelle.	352.
Borst Kilian Schultheis gegen ihme auffgebrachte Klag betrg:	378.
Befehle Herrschafft. und gerechtsame solle Schultheis und Gericht strict zu Vollziehen suchen.	445.
Bauholtz an deren Eichen abfallenden wellen und affterschlag betrg:	465.
Berichten und schrifftten, wie dieselbe in zukunfft abgefasset werd sollen.	763.

Seite 866

B

	fol:
Bauers Kilian gewesenen Tragoners hinderlassene Wittib @ ihren schwager Lorentz Wanderer pto Dti	766.
Bartholomäin Eva @ ihren sohn und Tochtermann Hs. Kämmerer pto Dti	772.
Brust Bernardt mit seinen schwager Andreas Baunach baunachische stumme Kindter, so sie um die Nutznießung von jedes seinen Erbtheil unterhalten betr.	813.

Seite 867

C

fol:

K

fol:

Dorffheeg lebendig zu ziehen	95.
Dieterich Hr: hoffspital Verwalter von Würtzbg: @ Philipp Schlör pto Dti	154.
Dienst besetzung und Verpflichtung neüer bürger	301.
Decretum herrschafft.: weg den unschuldig be- klagten Schultheissen Kilian Borst, wie die Verleümbtere bestraffet wird sollen	421.
Dorffwächter, wie diese sich zu Verhalten, und nöthig fals zu bestraffen	451.

Seite 868

D

fol:

Eißig Judt von Oberaltertheim @ Georg Martin

weg seinen sohn abgekauft handtschriftt.	66.
idem @ eundem pto Dti	85. et
	104.
Erdten schlag verboten	191.
Eehalt Adam probstey Müller zu holtzkirch, @ Thomas Grünenwaldt pto Dti	236.
	et 329.
Eißig Judt von Oberaltertheim @ Caspar Arnoldt pto Dti	304.
Eißig Judt @ Andres Lutz pto Dti	512.
idem @ eundem, weilen Er mit seinen des juden schlimmen sohn geltt heraus practicieret.	516. et
	609.

Seite 869

F

fol:

Fürstellung des neüen beambtens frantz Anton Sauer hochfürstl: würtzbg: Hoffcammer Rath	7.
Fiederling Dieterich Tragoner zu würtzburg @ Andreas Lutz pto injur: verb:	22.
Freygericht fregung pro 1750.	49.
item pro 1751.	119.
item pro 1752.	169.
item pro 1753.	241.
item pro 1754.	299.
item pro 1755.	336.
item pro 1756.	493.
item pro 1757.	563.
item pro 1758.	621.
item pro 1759.	724.
item pro 1760.	752.
item pro 1761.	799.
item pro 1762.	825.
item pro 1763.	847.
Feist Judt von Wenckheim @ Barthel Baunach schmitt [pto] Dti.	273.
idem @ Hs. Michel Wanderer pto Dti	274.
Faist Judt von Wenckheim @ Dieterich Schrauth pto Dti	312.
idem @ Michel Wanderer pto Dti	315.
fleisch, wann die judten in das Orth frag sollen sie es anzeig, und ein attestat aussweisen.	122.
[Feist J]ud von Wenckheim @ Dieterich Schrauth hinderlassenen [k]indtern. pto Dti	266.
[fehlt]dt pt[]teor einV: reliquia quaeruntur in re- (fehlt) in V.	

Seite 870

H

	fol:
Hebling Michel Verkauft 3. thannen aus seinen Erbholtz betr.	3.
Heyrath Consens Tax statt 6. btz. 4. btz. revo cabiliter zu nehmen	8.
Hebling Nicolaus von Holtzkirchhauss, @ Adam bauern pto Dti:	89.
Haussbau, und 3. bis 400. ziegel jährl: statt stroh zu leg betr.:	95.
Hirsch Judt Von oberaltertheimb @ Georg Martin eingehandelte schuldschein betr:	104.
Homburger Hr Ambts Keller @ Adam Greüsser pto Dti:	116. et 125.
Hauck Hs. Georg Von Gerchsheim Eheweib @ Hs. Georg Schätzleins with. Pto Dti.	128.
Holtz angefallenes an die Häüssemer Marckung betr:	194.
Huppen Peter seel. Kinder theilung betr.	250.
Heroldt Kilian Jäger wirdt Verpflichtet.	355.
Hamerschmitt Hr pfarrer zu Holtzkirch, @ Michel Grünenwaldts Eheweib weg geg ihme und Hr: cooperatorn zu Helmstadt ausgestossene schlimme Reden	501.
Heroldt Kilian Jäger @ Adam Wanderer [] weg schmäworthen, und wach[.....]	[fehlt]

Seite 871

H

	fol:
Heilig Peter fornicutions straff	69. [et] 738
Huppin Catharina bis 12. Jahr alt, so mit ihren Vettern bettel Vogt zu Würtzburg in Welschlandt gereiset, hinderlassenes wenigens Vermög betr.	838.
Herold Jäger Herold Jägers allhier gehabter streit mit Gabriel Klüpfel und dessen sohn ohrfeig und 2. bekommene wundten betr.	842.

Seite 872

J

	fol:
Julier Spithal zu Würtzburg @ Phillipp Schlöhr pto Dti. Jacob Judt von Wenckheim @ Jacob Martin allhier einem	1.

Speciesthrl. schmuss Geldt betr.	59.
Jäger allhier soll die, so mit gewehr auff die Marckung gehen, anzeig, und die Tauben zu verbothener zeit auff dem feldt todtschiessen.	189.
Joseph Judt von Urspring @ Hs. Kneücker bader pto Dti.	343.
Jäger klaget weg denen kleinen jungen so zu dem treiben unfähig.	458.
Joel Judt von Neübrunn @ Michel Martin junior pto Dti: und dem juden gegebene ohrfeig idem @ Michel Schmitt pto Dti. idem @ Hs. Michel Martin pto Dti.	655. et 695. 553. 614 et 617.

Seite 873

K

	fol:
König Handelsmann von Würtzburg @ Adam Kemmerer pto Dti.	21.
Kämpff Caspar @ seiner Frau und schwieger- Eltern.	83.
Kemmerer Adam Gastwirt @ Dieterich Schrauth Heckenwirth speissen abgab betr.	141.
Kemmerer Adam stether (?Pether?) wirth @ die Heckenwirth, als Peter Schmitt und Thomas Grünenwaldt	287.
Idem @ Dieterich Schrauth essen abgeben betr.	292
Kreüßers Adam aufhetzung deren Unter- thanen geg gnädige Herrschafft.	467.
idem solle die Traubin hoffglaserin zu würtzburg, dass hiesige Gotteshauss, und H. Keller zu homburg zufrieden stellen	481.
Kemmerer Johann @ Bernhard Brust Tuchmachen betr.	691.
Kemmerer Adam stether wirth @ die Ge- meindt weg württembergischer Einquartierung zu fordern habende 50 fl.	858.

Seite 874

L

	fol:
Liebler Andres @ und Dieterich Schrauth abgehauenen obstbaumen betr.	271.

Seite 875

M

	fol.
[Mar]tin Georg Straff und Abbittung [we]g verübter Grobheit geg den alten beambten Andres.	8.
idem solle seine Straff bis auf 1 Rthlr. gemildtert werden	156.
Martin Hanns, so auff allen Befehl nicht angespannet, und respects vergessene Reden ausgestossen.	230.
Mayen keine mehr Setz zu lassen	286.
Martin Michel @ Adam Wanderer und Michel Baunach forderung weg seinen Gütteren, so sie um halb gebauet. betr.	526.
Martin Andreas weg Vertheilung der feldt Gütter, und Auszug, so Sein Vatter gemacht	852

Seite 876

N

	fol.
Neubrunner Pfarr Capital und – zinns forderung	58.
idem Gottes Hauss suchet um die zahlung deren zertrümmerten capitalien an	112.
idem et Pfarrey @ Martin Heroldt und Barthel Schlöhr pto Dti.	135.
Nachtwächter Schuldigkeit betr.	454.

Seite 877

O

	fol.
--	------

P

Poßeßion und Huldigung für die andere Halbscheidt des Orths Helmstadt Pprister Judt von Carbach @ Adam Greüsser alhier bto Dti.	76.
publication deren additional Verordnung	164. 175

Seite 878

Q

	fol.
--	------

R

Reinhardt [fehlt] rüchständige
beysassen [fehlt]betrg: 17. et
115.

Ross[fehlt]rtin von
[fehlt]
Rü[fehlt]
[restliche Seite fehlt]

Seite 879

R

[fehlt]

Rügamer Hanns von Madel-
hoffen @ schlaget auff des juden
wessen Nahmen Er nicht wisse
bey dem hiesig Gottes hauß
einzunehmen habenden Geldt für
10 ½ pf. gelbes Wachs einen 789 u
arrest u[fehlt] 819.
[restliche Seite fehlt]

Seite 880

S

fol.

Seüberth Michel will sein rück-
ständiges beysassen Geldt
Petri zahlen. 19.
Stumpfen ph(ilip)s Tochter forni-
cations-Straff 22.
Stoß-track (?) künftig statt 6. mit 8. btz
zu zahlen. [fehlt] 51.
Stamm [fehlt] thännsch wellen
[fehlt] 51.
[restliche Seite fehlt]

Seite 881

S

fo[l]

Schneppers 9 fl. Nachsteuer in 8. Tag
zu erlegen 210.
Schwerdthöffer Thomas @ Kilian Borst
Schultheißen ei[n] Spendierten gül-
diner betr. [fehlt] 409.
Schultheis und G[erichts] Klage über
die grobe [fehlt] Unterthanen 446.
Schmitt H[fehlt]
Wittib [fehlt]

K[fehlt]

[fehlt]63.

[4]39.

Seite 882

S

fol.

@ Hs. Knäucker Barbier pto Dti

670.

Idem @ Andreas Gößwaldt Sen

pto Dti.

676.

Idem @Hs. Adam Weickarth pto Dti.

698.

Schamsel Judt [von] Wenckheim @

Andreas Gößwaldt pto Dti.

682.

Schmidt P[fa]rrer alhier @ seine

Schulde[fehlt]

705.

[fehlt]el Martin und

[fehlt] Überhang

[restliche Seite fehlt]

Seite 883

T

Taubenhaltung betr.

fo[fehlt]

[fehlt]

24[fehlt]

Tauben Geldt zu bezahlen

187.

190.

Traubin Hoffglaserin von Wützburg

@ Adam Greußer pto Dti.

348.

idem @ eundem pto. dti.

703.

Tächer so mit [Stroh] gedeckt abzu-

Schaffen[fehlt]100.

zieglen [fehlt]

830.

[restliche Seite fehlt]

Seite 884

W

fehlt]

[Weick] Hs. Jacob und deßen Sohns

Heirath mit 2. Martins Töchtern. [fehlt]

Consens betr.

10.

Waldung nicht mehr hinein zu bauen, oder

zu zakeren. Bey 5fl. straff

52.

Wirth stethen sollen noch ferner erlaubt seyn

auf deren 3. Kirchweyh tägen alleinig gäst

zu setzen und Musicanten zu halten

91.

Wirthshäüßer sollen den Sommer um 10.,

den Winter um 9. Uhr bey 1 fl. straff ge-

räumt werden.

98.

Waagmeister haben denen becken nachgewogen	131.
Waagmeister-Besoldung und Waag-Geldt betr.	183.
Waag-Ordnung und Waag-Geldt	245.
Wanderer Lorentz @ seinen Schwager Kämerer	
Zahlung weg Verkaufter Hoffrieth betr.	255.
Waag-Geldt solle nach der einen Specification	
erhoben, nach der anderen aber die straff behauptet werden.	297
Wildtprett, so von dem jäger geschossen wird, soll	
dem meistbiethenden überlassen werden	36[fehlt]
Winheimin rothgerberin zu würtzburg @ Michel	
Schmidt Schuhmacher pto dti.	4[fehlt]
iden @ eundem gethanen Vergleich der Schuldt betr.	[fehlt]
[W]anderer Adam und Conradt Martin wird ihrer	
Gerich[t] [fehlt] [ent]tlass[en]	
[]der [Rest der Seite fehlt]	

Seite 886

W

[fehlt] g - exaquir(unleserlich) und lauben -Geldt [fehlt]	
[fWand]derer Adam Bestrafung mit 90 ß [fehlt]	
[fehlt]türnung, und 3 fl. Geldt wegen schlingen st(ellen) [fehlt]	
[fehlt] anzüglichen ausgestoßenen Reden	55[0]
Wanderers Tochter Anna Maria @ Hs. Peter	
Arnoldt 24 abkauff geldt betr.	609
Weikarth Jakob @ Dieterich Schrauth pto injur. verb.	778
Wanderer Hs. Adam Schultheis wird seiner	
Pflichten gebethener maßen entlaßen, und der	
erwählte bernard Klüpfel hingegen mit denen	
Schultheis pflichten beleget	835

Z

Zucht der Kindter und Schuhlschicken	
betr.	756

Als Einlage Brief von Roßbrunner Pfarrer Hämmelmann an den Helmstadter Pfarrer Vierneusl

Seite 1

Rosbrunn d 30 Sept 182[fehlt]

Herzallerliebster!

Heute gerade um 1 Uhr habe ich das Ortsgerichtsbuch, da Niemand von Ihnen kam, durch den Maurer Andreas Lannig an den Schullehrer Ungemach überschickt. Ich bedaure es ungemein. Lassen Sie deshalb nur vom Ungemach abholen, das Bewußte steht auf Seite 376¹. Ja'i

l'honneur de vous présenter

Mes sentiments amies avec.

Votre dévot

Hämmelmann

enré

Seite 2

Monsieur Monsieur

J. Vierneusl.

Curé et inspecteur

p. bonté.

a Helmstadt

1 Pfarrer Hämmelmann aus Roßbrunn war einer der Ersten, der die Bedeutung des Helmstadter Ortsgerichtsbuch von 1589 erkannte. Auf ihn geht auch die Abschrift, der mittlerweile nur in Fragmenten erhaltenen ersten Seiten des Buches zurück. Diese werden heute im Staatsarchiv Würzburg aufbewahrt und sind mittlerweile dem 2010 restaurierten Helmstadter Original im Gemeindearchiv wieder beigegeben. Die Seite 376 dieses Gerichtsbuches behandelt die Zehntabgaben des Ortes, die im Jahr 1707 wiederum aufgezeichnet wurden.